

(Unterschrift)		zu Geschäfts-Nr.	1. Instanz	Kennzahl: _____ / _____ Zählkarte Nr. _____	(Unterschrift)
Termine			Berufungs-Instanz	Kennzahl: _____ / _____ Zählkarte Nr. _____	(Unterschrift)
				Ausgefüllt am: _____	
			Revisions-Instanz	Kennzahl: _____ / _____ Zählkarte Nr. _____	(Unterschrift)
Benötigt werden _____ Abschriften von _____				Ausgefüllt am: _____	(Unterschrift)

**Staatsanwaltschaft** bei dem **Landgericht Frankfurt am Main**  
**Strafsache/Bußgeldsache**

Amtsgericht \_\_\_\_\_  
 Strafkammer des Landgerichts \_\_\_\_\_

*Duplo von*  
*92Js 5948.2/99*

*+ Duplo A (Bräuer)*  
*+ " B.C.A.*

Verteidiger Rechtsanwalt	Vollmacht Bl.

Nebenkläger: \_\_\_\_\_  
 Vertreter: \_\_\_\_\_  
 Nebenkläger: \_\_\_\_\_  
 Vertreter: \_\_\_\_\_

Nebenkläger: \_\_\_\_\_  
 Vertreter: \_\_\_\_\_  
 Nebenkläger: \_\_\_\_\_  
 Vertreter: \_\_\_\_\_

Die von der Vernichtung auszuschließen sind  
 die, die sich schon bei Ihrem Entstehen als  
 vollst. Recht (§ 15 Abs. 1 S. 1) geltend machen.

Von der Vernichtung sind auszuschließen

Bl.  
 V.-Heft Bl.  
 Gn.-Heft Bl.

Ort und Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Weggelegt \_\_\_\_\_  
 Aufzubewahren bis \_\_\_\_\_

AD 72 So „FFM“

*710Js 37778.6/99*

ARCHIVWÜRDIG

85

Staatsanwaltschaft bei dem Landg.

Frankfurt

Geschäftsnummer der Staatsanwaltschaft

92 Js 5918.2/99

LAUCHTUNG

AUF

4

Tagebuch-Nr. / ZK.-Nr.

# Nachweis über sichergestellte / beschlagnahmte Gegenstände Liste der Überführungsstücke (§ 9 AktO)

In der Strafsache  Bußgeldsache  Polizeirechtssache

gegen \_\_\_\_\_

wegen Verdachts \_\_\_\_\_

wurden am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ bei \_\_\_\_\_

die nachstehend aufgeführten Gegenstände  sichergestellt  beschlagnahmt

## 1. Verzeichnis (Fortsetzung auf weiterem Vordruck, wenn Platz nicht ausreicht)

1) Lfd. Nr.	2) Anzahl	3) Bezeichnung der Gegenstände	4) Zweck 1)	5) Mutmaßliche/r Eigentümer(in)/Fundort	6) Erledigungsvermerk
1	2	Kalender v. '97; '98	1) G = HSOG-Sicherstellung B = § 94 StPO-Beschlagnahme Abkürzungen einsetzen S = § 94 StPO-Sicherstellung Vf = § 111b, c StPO-Beschlagnahme		V = Vernehmung F = Fundsache H = Herausgabe E = Einziehung Blatt d. Akte / Datum
2	1	Steamerband			
3	1	1 Diskette			

8580/99

9. NOV. 1999

*[Signature]*

Ort, Datum, Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle, Unterschrift(en) der amthandelnden Person(en)

Wurde gegen die Beschlagnahme ausdrücklich Widerspruch erhoben?

ja  nein

Nachweis erhalten: \_\_\_\_\_ Datum, Unterschrift (Betroffene / Zeugen)

Aufbewahrung außerhalb der Asservatenstelle	Belassen im Gewahrsam des / der	verwahrt bei
---	---------------------------------	--------------

Eintragung in das Asservatenbuch vornehmen und danach hier vermerken:	Nr. des Asservatenbuches	Lfd.-Nr. im Asservatenbuch	Handzeichen und Datum
---	--------------------------	----------------------------	-----------------------

**Widerspruchsbelehrung:**  
 betroffene Person kann gegen eine polizeiliche Beschlagnahme, die gemäß § 94 i. V. m. § 98 oder § 111 b i. V. m. 111 e StPO erfolgt ist, jederzeit dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat, die richterliche Entscheidung über die Beschlagnahme beantragen. betroffene Person kann bei Sicherstellung nach § 40 HSOG, Ersatzvornahme nach § 49 HSOG und unmittelbarer Ausführung einer Maßnahme nach § 8 HSOG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Maßnahme schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der o. a. Dienststelle einbringen. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Widerspruch hat nach § 80 Abs. 2 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Ausfertigung für die Handakte der Justizbehörden / Verwaltungsbehörde

92 } 5918. 2/94  
SP 18. 2 | PP

- ①② 2 Kulturen 92 + 98 (Secretariat, D6 Bank, Berlin)
- ③ 1 Streamerband
- ④ 1 Diskette mit gesicherten Daten des Sekretariatscomputers D6 Bank Berlin

asservieren lassen

Nr schick. zurück 2/11/99 *[Signature]*

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt (M) - Anwaltschaftsleitung	
Eing.	9. NOV. 1999
Erhalten	
Untersucht	<i>[Signature]</i>

LD-Nr. 8580/99 Fd/r

97 } 5918. 2/94

5918. 2 | PP

① ② 2 Kulturen 97 + 98 (Secretariat  
DG Bank,  
Berlin)

③ 1 Streifenband

④ 1 Diskette mit gesicherten  
Daten des Sekretariatscomputers  
DG Bank Berlin

asservieren lassen

2/11/94 *[Signature]*

Asservatenabteilung

a.b.)

04. Nov. 1994

**AUSKUNFT DES BUNDESZENTRALREGISTERS VOM 19.07.1999**  
(übermittelt auf Leitungen im Datennetz der Deutschen Bundespost TELEKOM)

Nr. der Auskunft: 19071999-13290991-TS-DTV/---/- -U0006P-M1200S

Empfänger der Auskunft: Staatsanwaltschaft Frankfurt  
Konrad-Adenauer-Strasse 20  
Geschäftsstelle 92  
60256 Frankfurt am Main

Gesch.-Nr. des Empfängers: 92 Js 5918.2/99

Verwendungszweck: Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen

**Auskunft aus dem Zentralregister und aus dem Erziehungsregister**

**Angaben zur Person des Betroffenen:**

Geburtsname: Freiherr von Stechow  
Familiennamen:   
Vorname(n): Friedrich Leopold  
Geburtsdatum: 11.09.1942  
Geburtsort: Bad Salzungen  
Staatsangehörigkeit: deutsch  
Anschrift: Geschwister-Scholl-Straße 17  
61476 Kronberg

**Registerinhalt: Keine Eintragung**

Bitte die Angaben zur Person überprüfen, um Verwechslungen zu vermeiden!

Diese unbeschränkte Auskunft wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt und auf Leitungen im Datennetz der Deutschen Bundespost TELEKOM an diejenige Stelle übertragen, die das Auskunftersuchen an die Registerbehörde übermittelt hat.

7107539978.6/98

303

Art der Erledigung

14. Sep. 1999 303

27. Okt. 1999

HADT

Cs:

OWi:

Ds:

106. Jan. 2000

Ls:

07. Jan. 2000 Resultats  
losl.

Ks:

2. Sep. 1999

FD

17. Nov. 1999

SB

18. Nov. 1999

OT

1999

SB

29. Nov. 1999

27. Sep. 1999

KzLB

23. Jan. 2000

Weitere Beschuldigte:

SB

23. Dez. 1999

SB

1999

FD

AL III

SB

25. Okt. 1999

1999

FD

12. Jan. 2000

SB

16. Dez. 1999

SB

StP 9007

Karteikarte der Geschäftsstelle des Gerichts

JVA Darmstadt 11. 771 22 2111

20. Dez. 1999

SB

24. Jan. 2000

FD

*Eilt!*

Sachverhaltsnummer (Bitte stets angeben)

10 Js 39978.6198

# 217	K 31	Nebenstelle	K 310
29. JULI 1999			
Vfg. Schlosser			

Datum

28.1.99

1. Gegen

a. Dr. Norbert Bräuer, geb. 10.12.1947 (Bl. 7)

b. \_\_\_\_\_, geb. \_\_\_\_\_ (Bl. \_\_\_\_\_)

c. \_\_\_\_\_, geb. \_\_\_\_\_ (Bl. \_\_\_\_\_)

- wird das Ermittlungsverfahren abgetrennt
- ist ein neues Ermittlungsverfahren einzuleiten

wegen Verstoß gg. WPHG  
Gründe:

708	K 31	K 313
29. JUNI 1999		
Z-Nr. 35427/99		

Sonderzuständigkeit (Bl. 52)

92-147  
Dr. Norbert Bräuer  
WPHG  
10.12.1947

2.  über Herrn/Frau AL III  
Herrn/Frau AL XIV o.V.

vor Ausführung dieser Verfügung wegen Eintragung : GeschSt.: \_\_\_\_\_ Dez.: \_\_\_\_\_

- 3. Fotokopien fertigen von  der gesamten Akte
- Bl. \_\_\_\_\_
- dieser Verfügung

Duplo-A. aul.

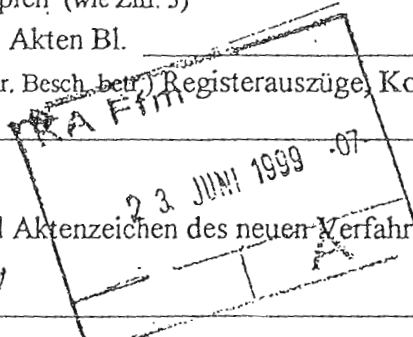
4. Abtrennung auf Aktendeckel d. Ursprungsverfahrens vermerken

5. Zu dem neuen Verfahren sind zu nehmen:

- Fotokopie  Original dieser Verfügung + Duplo-A.
- Fotokopien (wie Ziff. 3)
- aus den Akten Bl. \_\_\_\_\_
- (d. abgetr. Besch. betr.) Registerauszüge, Kostenblätter, Haftmerkzettel u.ä.
- \_\_\_\_\_

6. REFAS - Stelle: Eintragen und Aktenzeichen des neuen Verfahrens hier vermerken:

92 Js 5918/99



7.  Weitere Verfügung gesondert.

Wiedervorlage beider Verfahren sodann.

Verfahren trennen und d. jew. Dez. vorliegen.

AL XIV o.V.

Bruder

Unterschrift / Namenstempel

Bruder  
(Staatsanwalt)

50322 Frankfurt am Main

Gärtnerweg 32

Telefon (069) 5 97 30 40

Telefax (069) 5 97 46 06

Telefonische Auskünfte  
sind stets unverbindlich!

An die  
Staatsanwaltschaft  
beim Landgericht

Bankverbindung:

Frankfurter Sparkasse

BLZ 500 502 01

Kto.-Nr. 382 736

60313 Frankfurt am Main

09. Nov. 1998

G/ke

1) Eilt!

Gefahr der Vernichtung beweiserheblichen Materials!

Strafanzeige

der Frau Andrea Fuchs, Umlandstr. 8, 65830 Krieffel

gegen

1. Herrn Dr. Norbert Bräuer, Am Hinkelstein 13, 64625 Bensheim

2. Unbekannt

Namens und im Auftrage der Anzeigerstatterin, Frau Andrea Fuchs, erstatte ich gegen Herrn Dr. Norbert Bräuer Strafanzeige und beschuldige diesen in seiner Eigenschaft als Angestellter der DG BANK in Idealkonkurrenz

a) eine unechte Urkunde zur Täuschung im Rechtsverkehr (§ 267 StGB) hergestellt zu haben, um

b) mit dieser einen Prozeßbetrug als Alleintäter, Mittäter oder Gehilfe

zu begehen.



2

Gleichzeitig beantrage ich,

die sich in den Räumen der DG BANK und am Wohnsitz des Beschuldigten befindlichen und sich auf die Strafanzeige beziehenden Akten und Unterlagen sicherzustellen. Auf die Eilbedürftigkeit einer solchen Beschlagnahme wird im Rahmen nachstehender Ausführungen am Ende des Schriftsatzes eingegangen.

Zur Begründung wird folgendes vorgetragen:

- I. Historischer Geschehensablauf mit Verdachtsmomenten auf Herstellung einer unechten Urkunde zur Täuschung im Rechtsverkehr (§ 267 StGB).

Der Beschuldigte ist Leiter des Wertpapierbereichs der DG BANK, Frankfurt am Main.

Die Anzeigerstatterin ist bis zu ihrer fristlosen und fristgerechten Kündigung als Wertpapierhändlerin ebenfalls bei der DG BANK in Frankfurt am Main tätig gewesen, und zwar seit dem 01.02.1993.

Fristlose Kündigung und fristgerechte Kündigung durch die DG BANK ist Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten vor dem Arbeitsgericht in Frankfurt am Main.

Neben den Kündigungsrechtsstreitigkeiten laufen zwischen Frau Fuchs und der DG BANK noch weitere Rechtsstreitigkeiten in denen es um die Zahlung von Gehalt und einen sogenannten Bonus geht.

Frau Fuchs ist durch das Hessische Amt für Versorgung und Soziales auf ihren Antrag vom 15.07.97 als Schwerbehinderte eingestuft worden. Aus diesem Grunde mußte die DG BANK für die ausgesprochenen Kündigungen jeweils die Zustimmung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen einholen. Im Rahmen dieses Zustimmungsverfahrens kam es am 15.09.98 zu einer mündlichen Verhandlung vor dem Landeswohlfahrtsverband in Wiesbaden. Neben Frau Fuchs und dem Unterzeichnenden nahmen an dieser Sitzung ein Bevollmächtigter der DG BANK und eine verantwortliche Person der Personalabteilung teil.

In dem schriftlichen Verfahren

- a) vor dem Landeswohlfahrtsverband Hessen, Wiesbaden, als auch
- b) in einem Kündigungsschutzverfahren vor dem Arbeitsgericht in Frankfurt am Main (AZ: 9Ca 6499/97),

hat die DG BANK jeweils die inhaltlich gleichlautenden und als Anlagen - Nr.4 und Nr.5 - gekennzeichneten Kopien von ihren Bevollmächtigten vorlegen lassen.

- Als Anlage Nr. 1 und Nr. 2 beigelegt - .

Mit der Vorlage der Anlage B5) hat die DG BANK mit einem Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten auf den Seiten 12, unten und 13, oben vom 10.03.98 gegenüber dem Arbeitsgericht in Frankfurt am Main in vorstehendem Arbeitsgerichtsverfahren folgendes wörtlich vortragen lassen:

*Bezeichnender Weise ist von diesen Geheimhaltungspflichten auch in der schriftlichen Notiz, die die Klägerin (Anzeigerstatterin) Dr. Bräuer, (dem Beschuldigten) zur Information über den in Aussicht stehenden Verkaufsauftrag mitteilte, abschriftlich anliegend als - Anlage B 5) - überreicht, keine Rede. Wären*

7

*die Geheimhaltungspflichten derart wichtig gewesen, wie die Klägerin behauptet, so hätte die Klägerin sie sicherlich in die Notiz aufgenommen.*

In dem Verfahren vor dem Landeswohlverband Hessen in Wiesbaden ist als

- Anlage B 4) -

obiges Dokument mit Schriftsatz vom 09.09.98 mit folgender wörtlicher auszugsweise wiedergegebenen Erklärung überreicht worden:

*Statt des angeblichen Schreibens legte Frau Fuchs Herrn Dr. Bräuer die Anlage B 4) anliegende Notiz vor. In dieser Notiz ist von dem angeblichen Anspracheverbot des Kunden keine Rede. All dies weckt an der Richtigkeit der Sachdarstellung von Frau Fuchs große Zweifel.*

Am 15.09.98 fand, wie oben bereits erwähnt, vor dem Landeswohlverband Hessen, Wiesbaden, eine mündliche Verhandlung statt.

In dieser Sitzung ging es darum, ob der Landeswohlfahrtverband Hessen den von der DG BANK ausgesprochenen Kündigungen zustimmt oder nicht. Im Rahmen dieser Erörterungen erklärte der Unterzeichnende in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter der Frau Fuchs,

„daß es sich bei der von der DG BANK als - Anlage B4) - überreichten Kopie um eine Fälschung handele, zu dieser Kopie ein Original nicht existiere und auch kein solches, das von Frau Fuchs unterzeichnet ist, und daß sich die DG BANK mit dieser Fälschung Rechtsvorteile verschaffen will.

Der anwesende Bevollmächtigte der DG BANK bestritt, daß es sich bei der Anlage B 4) um eine Fälschung handele.

Aufgrund vorstehenden Fälschungsvorwurfes hat die DG BANK gemäß Schreiben vom 07.10.98 als

- Anlage Nr. 2 -

beigefügt,  
das Arbeitsverhältnis mit der Anzeigerstatterin vorsorglich erneut außerordentlich gekündigt.

In diesem an die Anzeigerstatterin gerichteten Kündigungsschreibens heißt es im Absatz 2 wörtlich wie folgt:

*Bei unserer Nachforschung stellte sich heraus, daß Herr Dr. Bräuer das Original des entsprechenden Vermerkes in seinen Akten hat. Wie sich weiter herausgestellt hat, haben Sie die in Rede stehende Notiz auf Bitten von Herrn Dr. Bräuer zur Vorbereitung damaliger Gespräche hinsichtlich des AMB Wertpapiergeschäftes erstellt.*

Diese Darstellung, basierend auf den Angaben des Beschuldigten, entspricht nicht der Wahrheit.

Die Anzeigerstatterin hat niemals einen Originalvermerk in der behaupteten Form auf Wunsch des Beschuldigten angefertigt.

Tatsache allein ist, daß der Beschuldigte vielmehr „dieses Original“ in Täuschungsabsicht selbst oder durch dritte Personen hat anfertigen lassen.

6

Im Anschluß an den Termin am 15.09.98 bei dem Landeswohlverband Hessen, Wiesbaden, stellte der Unterzeichnende unter dem o. a. AZ des Arbeitsgerichts (s.auf Seite 2,unter b) den A n t r a g, der DG BANK aufzugeben, das in Rede stehende Original vorzulegen.

Bt. 3 AA

Mit Beschluß vom 05.10.98 wurde der DG BANK durch das Arbeitsgericht gemäß § 56 Abs.1 (2) Nr. 1 ArbGG aufgegeben, das Original zu den Akten zu reichen.

Auch nach Einsichtnahme in die Arbeitsgerichtsakte durch den Unterzeichnenden und nach Anfertigung einer Kopie des vorgelegten „Originals“ in den Räumen des Arbeitsgerichtes am 05.11.98 und nach Kenntnisnahme dieser Kopie des „Originals“ durch die Anzeigerstatterin, hat sich nichts an dem Vorwurf der Anzeigerstatterin, daß der Beschuldigte eine unechte Urkunde im Sinne des § 267 StGB angefertigt, geändert.

Beweis: - Zeugnis der Anzeigerstatterin.

Neben vorstehendem Sachverhalt wird die Zeugin insbesondere auch im einzelnen begründen, warum über ihre allgemeine Bekundung hinausgehend gemäß nachstehender Umstände das „behauptete Original“ von ihr nicht erstellt worden ist.

1. Frau Fuchs hat stets und ständig alle DG-Internas unterzeichnet. Das von der DG BANK vorgelegte Dokument ist ohne Unterschrift der Frau Fuchs. Während der gesamten Beschäftigungsdauer der Anzeigerstatterin - von über vier Jahren - ist von dieser kein einziges Dokument ohne Unterschriftszeichnung verfaßt worden.
2. Der Name „Fuchs“ steht in allen von Frau Fuchs während ihrer Beschäftigungsdauer gefertigten DG-Internas stets 'in Klam-

7


mern'. Die Zeichnung in Schreibmaschinenschrift mit „A. Fuchs“ ist von Frau Fuchs noch niemals verwendet worden.

3. Frau Fuchs bedient sich hinsichtlich der in Schreibmaschinenform verfaßten Unterzeichnung ausschließlich zweier Formen: Entweder schlicht und einfach den Namen „Fuchs“ stets - in Klammern - oder „Andrea Fuchs“ ebenfalls stets - in Klammern - .
4. Handschriftlich bringt Frau Fuchs über die Schreibmaschinenform ihres Namens den Schriftzug „Fuchs“ oder „Andrea Fuchs“ in ausgeschriebener Form an. Festzuhalten ist, daß der handschriftliche Namenszug „Fuchs“ nur sehr selten, hingegen aber fast mit aller Regelmäßigkeit mit „Andrea Fuchs“ ausgeschrieben wird. In ganz wenigen Fällen verwendet Frau Fuchs handschriftlich für ihren Namenszug auch schon mal die Form „A.Fuchs“.

Somit bleibt festzuhalten:

Die auf der Fotokopie bzw. auf dem dazugehörigen „Original“ sich befindliche Unterzeichnung in Maschinenschrift „A. Fuchs“ hat die Anzeigerstatterin nicht geschrieben. Sie ist daher von dem Beschuldigten oder einer von diesem beauftragten Person in Fälschungsabsicht angebracht worden.

In ihren Eingaben an das Arbeitsgericht und den Landeswohlfahrtsverband spricht die DG BANK von einem Original. Bereits dies allein erscheint äußerst bedenklich, da unter einem Original im Geschäftsverkehr immer nur ein solches Dokument verstanden werden kann, das mit einer Unterschrift den Verfasser ausweist.

 Offensichtlich hatte der Fälscher des Dokumentes nicht auch noch den Mut, die Handschrift der Zeugin Fuchs zu fälschen.

Sei es, daß ihm dazu die kriminelle Energie oder auch das handwerkliche Geschick und Talent fehlten.

5. Die dem Unterschriftsvermerk beigefügte Bezeichnung „Aktien-Sales“ ist von der Anzeigeerstatterin zu keiner Zeit verwendet worden. Es gibt daher auch keine Dokumente im Hause der DG BANK die einen solchen Unterschriftsvermerk aufweisen könnten. In den zurückliegenden vier Jahren ist von Frau Fuchs eine Unmenge von MEMOS gefertigt worden. Auf keinem einzigen dieser MEMOS befindet sich die angegebene Bezeichnung. Frau Fuchs hat neben ihrer in Maschinen- und Handschrift vollzogenen Unterschriftsbezeichnung keinen weiteren Zusatz bei allen in der DG Bank gefertigten MEMOS angebracht.

Jeder vorstehend angeführte Einzelpunkt beweist die Fälschung. Es braucht daher auch nicht der eine oder andere Punkt als besonders gravierend dargestellt zu werden.

6. Das in Rede stehende Dokument ist auf einem blanken DIN-A4-Bogen verfaßt worden. So lange die Anzeigeerstatterin in der DG BANK beschäftigt war, hat sie bei allen von ihr gefertigten MEMOS stets nur die offiziellen DG-Intern-Formulare benutzt.

Dies gilt uneingeschränkt für alle MEMOS und Schreiben an Höhergestellte und Vorgesetzte. Wenn an einen solchen Personenkreis, was im übrigen in Ergänzung zu obiger Ziff. 1.) eingefügt werden muß, ein Schreiben oder MEMO ohne Unterschrift zum Versand kam, dann wurde dies stets von ihrem Vorgesetzten mit der Aufforderung zur Unterzeichnung zurückgegeben. Es ist denkbar, daß

9

Frau Fuchs in einer nach ihrer Auffassung völlig unbedeutenden Angelegenheit an eine unter ihr oder gleichberechtigt neben ihr stehende Person einmal ein MEMO auf einem blanken DIN-A4-Blatt verfaßt hat.

Demgegenüber wird jedoch absolut ausgeschlossen, daß Herrn Dr. Bräuer, dem Beschuldigten, eine Information auf einem blanken DIN-A4-Blatt übermittelt worden ist.

7. Auch die inhaltliche Abfassung des sich aus dem Dokument gemäß

- Anlage Nr. 1 + 2 -

ergebenden Sachverhaltes spricht eindeutig für eine Dokumentenfälschung. Frau Fuchs hätte dieses inhaltlich total anders gestaltet. Sie hätte es auch nicht bei der Kurzmitteilung belassen. Der in dem Dokument angesprochene Sachverhalt wäre für sie zwangsläufig angesichts der überragenden Bedeutung des sich anbahnenden Geschäftes Veranlassung zu einer umfassenden Darstellung gewesen. Auf die hierzu weiter unten noch zu treffende Feststellung wird verwiesen.

8. Das gefälschte Dokument beweist im übrigen, daß der Verfasser - also der Beschuldigte oder andere Mitarbeiter der DG BANK - keine Ahnung von „Block-Trades“ hat/haben und auf der anderen Seite ein Freund von dem Begriff „Aktien-Sales“ sind, ein Begriff, der in dem „DG-Bank-Wortschatz“ ohne Bedeutung war und auch nie benutzt wurde.
9. Das in Frage stehende Dokument ist auch um dessentwillen nicht von Frau Fuchs, weil es keine Anrede enthält; Frau Fuchs aber in einem solchem Dokument eine Anrede gegenüber Herrn Dr.Bräuer in höflicher und korrekter Form gebraucht hätte. Auf



jeden Fall hätte Frau Fuchs als Minimum auf das Dokument die Worte: „an Herrn Dr. Bräuer“ - und den Zusatz „streng vertraulich“ vermerkt.

10. Außerdem hätte ein von Frau Fuchs verfaßtes Dokument auf der rechten oberen Seite ihren Absender ausgewiesen, und zwar mit

- a) Namen
- b) Abteilungskürzel und
- c) Datum.

Frau Fuchs hat nie ohne diese Merkmale ein MEMO verfaßt. Vorstehendes beweist ebenfalls für sich allein, aber auch in besonderem Maße den Fälschungscharakter des ohne Datum von Herrn Dr. Bräuer verfaßten angeblichen MEMO der Frau Fuchs.

Mit den aufgezeigten Merkmalen tritt in besonders plumper Weise die erstellte Fälschung zu Tage.

11. Auch inhaltlich ist das Dokument insofern falsch als die angegebene Aktien-Stückzahl für die angesprochene Transaktion nicht stimmt. Das gefälschte Dokument nimmt auf ein von Frau Fuchs angebahntes und zu vermittelndes Wertpapiergeschäft vinkulierter Namensaktien der AMB Bezug. Bei diesem Wertpapiergeschäft ging es jedoch in Abweichung von der gefälschten Urkunde nach eindeutiger Vorgabe der Zeugin Fuchs um ein Volumen zwischen Stück 125.000 bis Maximum Stück 245.000.

Offensichtlich hat der Beschuldigte bewußt gegenüber den Vorgaben der Zeugin Fuchs die Stückzahl verändert, so wie dies auch in seinem MEMO vom 09.07.97, auf das noch einzugehen sein wird, getan hat. Diese vorgenommene Abweichung stellt in sich als eklatanter Täuschungsversuch dar. Der Beschuldigte will mit den von ihm angegebenen Zahlen den Geheimhaltungs-

charakter des Wertpapiergeschäftes, auf das noch einzugehen sein wird, verschleiern. Damit einhergehend soll die Zeugin Fuchs zudem für unglaubwürdig dargestellt werden. Eine Vorgehensweise, die an Raffinesse, wie die Gesamtdarstellung ergeben wird, kaum zu überbieten ist.

12. Das in Frage stehende Dokument steht im Zusammenhang mit einem von Frau Fuchs in die Wege geleiteten Verkaufsgeschäft von vinkulierten Namensaktien der AMB. Dabei ging es - worauf noch einzugehen sein wird - um eine von Frau Fuchs im Auftrage ihres Kunden verlangte und u. a. Herrn Dr. Bräuer und Herrn Schreiweis bekanntgegebene Geheimhaltungsabsprache. In diesem Zusammenhang hätte die Zeugin Fuchs auch Bezug genommen auf ein Dokument von „Fidelity Capital Markets“ mit Datum vom 06.06.97. Ohne eine Bezugnahme auf dieses Dokument vom 06.06.97 wäre niemals das den Gegenstand der Strafanzeige betreffende Dokument inhaltlich gestaltet worden.

B e w e i s: - Frau Andrea Fuchs - .

13. Der Fälschungscharakter des Dokuments ergibt sich auch daraus, daß Frau Fuchs in dem MEMO - wie ausgeführt, ohne Datum - niemals auf den „DG BANK Stock Guide“ Bezug genommen hätte. Frau Fuchs hätte sich allenfalls auf den „Hoppenstedt Saling“ bezogen.

Zum Beweis für die ausschließliche Usance in der Unterschriftsleistung von Frau Fuchs werden anliegend beispielhaft überreicht:

- a) DG BANK - INTERN vom 05.12.96
- b) dto. vom 12.12.96

- c) dto. vom 18.12.96
- d) dto. vom 14.05.96
- e) dto. vom 15.05.96
- f) dto. vom 11.04.97
- g) Schreiben von Frau Fuchs an das Versorgungsamt Frankfurt vom 15.07.97
  
- h) Vollmachtsformular für die Rechtsanwälte Triebel & Triebel vom 16.01.98
- i) Vollmachtserteilung an RA Eugen Gerhardt vom 06.03.98
- j) Schreiben an das Hessische Amt für Versorgung und Soziales

-vorstehende Schreiben von a) bis j)  
sind sämtlichst beigefügt und als Anlage Nr. 4 bezeichnet -

Im übrigen wird zu dem gesamten Inhalt der Strafanzeige die Vernehmung der

- Frau Andrea Fuchs -

beantragt.

II. Zur Motivation des Beschuldigten auf Anfertigung einer unechten Urkunde in Verbindung mit Prozeßbetrug.

1. Im Frühjahr 1997 bekam Frau Fuchs zu ihrem Gehalt für das abgelaufene Jahr 1996 einen Bonus in Höhe von DM 150.000,-- auf ihr Gehaltskonto ausgezahlt. Die DG BANK behauptete sodann jedoch, daß Frau Fuchs lediglich ein Bonus in Höhe von DM 100.000,-- zustehe und rechnete ohne Ankündigung den Betrag von DM 50.000,-- mit Gehaltszahlungen von Frau Fuchs ab April 1997 auf. Frau Fuchs vertritt die Auffassung, daß ihr ein Bonus in Höhe DM 150.000,-- zusteht und verklagte die DG BANK auf Zahlung des Gehaltes

April 1997 und sodann auch auf Zahlung der Gehälter für die Folgemonate.

Ohne Vorstehendes näher zu kommentieren, liegt es auf der Hand, daß es zwischen Frau Fuchs und der DG BANK zu Spannungen kam.

- 2. Frau Fuchs hat bei der DG BANK als Prokuristin und Wertpapierhändlerin eine herausragende Position. Ihr wurden zudem nur die besten Zeugnisse erteilt. Frau Fuchs gilt als die ertragsreichste Wertpapierhändlerin der DG BANK.
- 3. Infolge ihrer Tätigkeit, exzellenter Auffassungsaufgabe und ihrer weitverzweigten über das reine Wertpapiergeschäft hinausgehender Betätigungsbereiche, hatte und hat sie auch umfangreiche Detailkenntnisse von Vorgängen innerhalb und außerhalb der DG BANK, die nach ihrer Einschätzung auch strafrechtlichen Charakter haben, erhalten.

Umstände, die sie jedoch selbst nicht davon abhielten, ihre Aufgaben mit äußerster Akkuratess und Ehrlichkeit zu versehen. Von einigen für die DG BANK Handelnden abgesehen, ist ihre innere Verbindung zu der DG BANK heute nach wie vor gegeben. Mit der o.a. Kündigungsschutzklage strebt sie auch ihre Weiterbeschäftigung an.

- 4. Der Anzeigerstatterin wurde mit Schreiben vom 22.07.97 durch die DG BANK das Arbeitsverhältnis fristlos, späterhin fristgerecht und sodann nach dem 15.09.98 noch dreimal rein vorsorglich gekündigt.

Das von bestimmten Personen der DG BANK zu Tage getretene Verhalten manifestiert bei der Anzeigerstatterin den

14

Eindruck, daß man sie „einfach loswerden“ wollte; nicht in etwa aus sachlichen Gründen, sondern weil sie zuviel wußte.

5. Als wesentlicher Aufhänger für dieses „Loswerden“ dient folgender kurz zusammengefaßter Vorgang, in dessen Verlauf der Beschuldigte auf die Idee kam, eine Urkundenfälschung zu begehen.

Im Jahre 1996 bahnte sich über Frau Fuchs als Handelnde für die DG BANK die Vermittlung einer Wertpapiertransaktion von vinkulierten Namensaktien der AMB in der Größenordnung zwischen Stück 125.000 und Stück 245.000 an. Auf der Verkäuferseite trat die Fidelity Capital Markets (FCM) auf. Das Geschäft kam mehrmals zum Ruhen, nahm jedoch Anfang Juni 1997 konkret Gestalt an.

Mit Schreiben - in englischer Sprache - vom 06.06.1997 konkretisierte die FCM ihr Angebot, wie es sich aus dem als

- Anlage Nr. 5 -

beigefügten Schreiben ergibt.

Das unter „vertraulich“ an Frau Fuchs unter deren Anschrift an die DG BANK adressierte Schreiben wurde einem Mitarbeiter in der DG BANK, Herrn Bürkin, ausgehändigt. Zum Zeitpunkt des Eingangs dieses Schreibens vom 06.06.1997 war Frau Fuchs nicht im Hause der DG BANK. Zwischen Herrn Bürkin und einem Bevollmächtigten der FCM, Herrn Christian Landers, fand wenige Tage nach dem 06.06.1997 ein Telefongespräch statt. In diesem Gespräch bestätigte Herr Bürkin den Eingang des „vertraulichen Briefes“ vom 06.06.1997.

B e w e i s : Zeugnis des Herrn Dipl.-Kaufmann

15

Christian Landers,  
12 Westgate, Terrace,  
London SW 10 9BJ, England.

Der Zeuge Bürkin hat sodann vorstehendes Schreiben vom 06.06.97 dem Beschuldigten zukommen lassen.

Das von Frau Fuchs bearbeitete Wertpapiergeschäft war mit größter Diskretion zu behandeln. Sowohl in mehrfachen Gesprächen als auch im Schreiben der FCM vom 06.06.97 war ausdrücklich vereinbart worden, daß bei der Vermittlung des Paketes der vinkulierten Namensaktien der AMB keinerlei Kontakte mit der AMB selbst, noch mit der Allianz noch mit sonstigen mit der AMB oder Allianz verbundenen Gesellschaften angesprochen werden dürfen. Das Geschäft sollte stillschweigend ohne Ansprache von Gesellschaften, die irgendeinen Bezug zur AMB hatten, abgewickelt werden. Diese Vorgabe hat Frau Fuchs Herrn Bürkin, Herrn Schreiweis und auch Herrn Dr. Bräuer dem Beschuldigten - zur Auflage gemacht.

= Bl.  
38

Wegen der Transaktion kam es dann auf Betreiben von Frau Fuchs am 07.07.97 um 13:00 Uhr zu einem Gespräch bei dem Beschuldigten. Anwesend war noch ein Herr Hans-Joerg Schreiweis. Im Rahmen dieses Gesprächs wurde eingehend darüber diskutiert, daß keine Ansprache im Sinne des vorliegenden Schreibens der FCM mit Datum 06.06.97 erfolgen dürfe. Auf Einzelheiten, die sich aus diesem Gespräch ergaben, soll hier vorerst nicht eingegangen werden. Frau Fuchs blieb dabei, daß weder AMB noch Allianz noch mit diesen Gesellschaften befreundete Unternehmen angesprochen werden dürfen.

Am 8.07.97 um 15.43 Uhr kam es zu einem Telefongespräch zwischen Frau Fuchs und dem Beschuldigten. In diesem Ge-

sprach erklärte der Beschuldigte, er habe über Herrn von Stechow den Vorstand der AMB gemäß Absprache ansprechen lassen. Daraufhin war Frau Fuchs enerviert und brachte zum Ausdruck, daß dieses der getroffenen Absprache widerspreche.

Durch die von dem Beschuldigten - entgegen getroffener Absprache - begangene Indiskretion „platzte“ das Geschäft. AMB und Allianz versuchten auf dem Markt herauszufinden, wer denn der potentielle Verkäufer eines nahezu 5%igen Anteils von vinkulierten Namensaktien der AMB sei. Der Kurs der AMB Aktie stieg beträchtlich.

Unter dem Eindruck dieser Entwicklung und offensichtlich in der Erkenntnis, etwas „Falsches“ getan zu haben, fabrizierte der Beschuldigte die in Rede stehende Notiz und behauptete späterhin, diese sei von Frau Fuchs verfaßt worden. Der Grund für diese Aktion liegt darin, daß der Beschuldigte nunmehr in Erkenntnis der Gefährdung eigenen strafbaren Verhaltens wegen Verstoßes gegen Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes Beweise dafür schaffen wollte, daß entgegen der Behauptung von Frau Fuchs keinerlei Geheimabsprache getroffen worden ist. Der Beschuldigte wollte nunmehr die ganze Verantwortung in strafrechtlicher Hinsicht der Zeugin Fuchs anlasten und sich reinwaschen.

An dieser Stelle soll derzeit aus der Sicht der Anzeigerstatlerin nicht dargestellt werden, inwieweit sich der Beschuldigte wegen Geheimnisverrates nach dem Wertpapierhandelsgesetz strafbar gemacht hat und es insoweit, was der Beschuldigte offensichtlich übersieht, in strafrechtlich relevanter Weise überhaupt nicht darauf ankommen kann, ob Geheimhaltung vereinbart war oder nicht. In beiden Fällen hat sich der Beschuldigte des Verdachtes eines Verstoßes gegen ein-

schlägige Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes in höchstem Maße ausgesetzt. Auf nähere Einzelheiten hierzu soll jedoch nicht eingegangen werden; mit der heutigen Strafanzeige wird vordergründig auf den hinlänglichen Verdacht eines Urkundendelikttes mit nachfolgendem Prozeßbetrug abgestellt.

Gemäß vorgefaßtem Plan fertigte der Beschuldigte die in Rede stehende „unechte Urkunde“ an und liess sie per Fax am 09.09.97 - der somit als Tattag in Betracht kommt - der Personalabteilung zugehen.

Dass dieses Dokument gefälscht ist ergibt sich aufgrund der oben markierten 13 Punkte und der Vernehmung der Anzeigerstatterin als Zeugin.

Ebenfalls noch am 09.07.97 verfaßte der Beschuldigte - nunmehr auf dem gebräuchlichen Formular der DG BANK-Intern - eine Notiz als

-Anlage Nr. 6-

beigefügt - und adressierte diese zur Information ebenfalls an die Personalabteilung und verschiedene andere Personen im Wertpapierbereich.

Kernstück dieser Information ist dessen Absatz 1), in dem - in Klammern gesetzt - auf einen „beiliegenden Vermerk von Frau Fuchs“ Bezug genommen wird.

Bei diesem Vermerk handelt es sich aber gerade um das Schriftstück ,das der Beschuldigte am 09.07.97 in Vorbereitung auf die Abfassung vorstehender Anlage zuvor gefälscht hat.



Dem Tun des Beschuldigten liegt also ein generalstabsmäßig durchdachtes kriminelles Handeln und Planen zugrunde.

Mit dieser Fälschung wird offenbar, daß der Beschuldigte - ggf. in Zusammenarbeit mit anderen - konsequent unter Begünstigung strafbarer Handlungen die Vertreibung der Beschuldigten aus der DG BANK betrieben hat und gleichzeitig einen Versuch unternommen hat, darzustellen - jedoch, wie vorstehend angegeben, erfolglos - daß er sich selbst nach dem Wertpapierhandelsgesetz nicht strafbar gemacht hat.

Aus Vorstehendem folgt, daß die als Kopien überreichten Anlagen B4) und B5) sich als Fälschungen darstellen, weil das diesen Kopien zugrunde liegende „Original“ gemäß obiger Darstellung gefälscht ist. Demgemäß muß, was jedoch für die strafrechtliche Subsumierung unbeachtlich ist, davon ausgegangen werden, daß auch der übrige Inhalt des MEMO vom 09.07.97 in seinen tragenden Punkten falsch ist. Diese Konsequenz wird das Arbeitsgericht zu würdigen haben.

Gemäß obiger Ausführungen steht fest, daß der Beschuldigte dringend verdächtig ist, eine Urkundenfälschung begangen zu haben. Der Beschuldigte steht aber auch in Verdacht, sich in einer der in Betracht kommenden Beteiligungshandlungen eines zumindest versuchten Prozeßbetruges strafbar gemacht zu haben. Dazu folgendes:

Die DG BANK trägt in dem Kündigungsschutzprozeß nämlich vor, eine Geheimhaltung seitens Frau Fuchs sei nicht gefordert worden. Zum Beweis dafür wird der in Rede stehende Vermerk, den sie angeblich auf Bitten des Beschuldigten erstellt haben soll, als Beweismittel eingeführt. Nachdem Frau Fuchs die Authentizität dieses Vermerkes bestreitet und behauptet, daß es sich um eine Fälschung handle, soll nun-

mehr der Beschuldigte außerdem als Zeuge bekunden, Frau Fuchs habe diesen Vermerk auf seine Bitten hin angefertigt.

3

Gegenüber der Darstellung DG BANK verbleibt die Zeugin bei der mehrfach mündlich und schriftlich vereinbarten Geheimhaltung, (vgl. hierzu auch das überreichte Schreiben der FCM vom 06.06.1997).

Nachdem aufgrund der Indiskretion des Beschuldigten das AMB-Geschäft „geplatzt“ war erhob Frau Fuchs gegenüber dem Beschuldigten Vorwürfe des Inhaltes, man habe gegen eine Geheimabsprache verstoßen und sich daher auch strafbar gemacht.

Die Vorwürfe der Zeugin Fuchs über die nach ihrer Auffassung einzuordnende gesetzwidrige Verhaltensweise des Beschuldigten war unter dessen späterer Zeugenbenennung unter anderem Veranlassung für die DG BANK, mit Schreiben vom 22.07.97 das Arbeitsverhältnis mit der Zeugin Fuchs fristlos aufzukündigen.

Gelingt es der DG BANK mit der vorgetragene unechten Urkunde des Beschuldigten unter anderem den Beweis dafür zu erbringen, daß eine Geheimhaltung nicht vereinbart worden sei, muß die Anzeigerstatterin möglicherweise damit rechnen, daß ihre Kündigungsschutzklage keinen Erfolg hat.

Für die Frage der Urkundenfälschung kommt es jedoch auf diese Konsequenz nicht an.

Frau Fuchs, um gleich diesen Verdacht auszuräumen, benutzt auch die Staatsanwaltschaft nicht als Vehikel für ihre Rechtsstreitigkeiten mit der DG BANK.

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens basiert nach diesseitiger Auffassung auf der Tatsache zumindest einer nachgewiesenen Urkundenfälschung. Diese Urkundenfälschung hat jedoch andererseits für das berufliche Fortkommen der Zeugin außerordentliche Bedeutung. Der Beschuldigte versucht mit seiner „schriftlichen“ und auch mündlichen Behauptung, es sei keine Geheimhaltung vereinbart worden, Frau Fuchs zu diskriminieren. Dabei übersieht der Beschuldigte, daß die Zeugin Fuchs vom Berufsleben solange total ausgeschlossen ist, als sie in Verdacht steht, sich bei der Abwicklung eines Wertpapierhandelsgeschäftes wegen Preisgabe von Insiderwissen strafbar gemacht zu haben.

Einer Strafanzeige liegt stets und ständig die Verletzung eines Rechtsgutes zugrunde. Der Rechtsverkehr hat Anspruch darauf, daß keine Urkunden gefälscht oder unechte Urkunden hergestellt werden. Demgemäß muß nicht unbedingt auf die gesamten vorgetragenen Zusammenhänge eingegangen werden; die Anzeigerstellerin sah es dennoch für notwendig an, den Vorwurf der Herstellung einer unechten Urkunde in den Kontext des Gesamtgeschehens zu stellen.

Gemäß obigen Ausführungen ist davon auszugehen, daß der Beschuldigte eine unechte Urkunde hergestellt hat und auch weiß, daß diese im Geschäfts- bzw. Rechtsverkehr Verwendung finden sollte. Dies folgt schon daraus, daß er im Besitze des „Originals“ bis zur letzten Woche in seiner Handakte war und es zugelassen hat, daß von diesem „Original“ Fotokopien mit der Absicht gefertigt worden sind, um diese in Rechtsstreitigkeiten zum Nachteil der Zeugin Fuchs beim Arbeitsgericht in Frankfurt am Main und der Landeswohlfahrtsbehörde in Wiesbaden einzuführen. Zumindest ist hier die Schädli-

Der Beschuldigte hat im übrigen über das in Frage stehende Wertpapierhandelsgeschäft eine eidesstattliche Versicherung gefertigt. Diese ist zu den Gerichtsakten gelangt. Inwieweit sich der Beschuldigte auch durch die Abgabe dieser eidesstattlichen Versicherung strafbar gemacht hat wird noch gesondert dargestellt. Bereits jetzt schon muß festgehalten werden, daß auch die Sachverhaltsdarstellung nicht nur in dem o.a. MEMO vom 09.07.1997 sondern auch in der eidesstattlichen Versicherung unrichtig ist.

Zu dem eingangs gestellten **A n t r a g** auf Beschlagnahme:

Der Beschuldigte hat das von ihm behauptete „Original“ bis zur letzten Woche in seiner bei der DG BANK geführten Akte aufbewahrt. Nach dessen Vorlage gemäß obiger Darstellung hat der Unterzeichnende am 05.11.98 beim Arbeitsgericht vorgesprochen und wollte sich das Original aushändigen lassen. Die amtierende Richterin meinte jedoch, dies sei nicht sehr sinnvoll; die DG BANK könnte wegen der Brisanz der Angelegenheit späterhin einmal behaupten, an dem „Original“ seien Veränderungen vorgenommen worden. Die Richterin stellte anheim, mit der Zeugin Fuchs auf der Geschäftsstelle das „Original“ einzusehen. Die Arbeitsrichterin war jedoch bereit, von dem „Original“ eine Kopie zu fertigen. Diese Kopie ist - als Anlage Nr. ... beigefügt, weist oben rechts den handschriftlichen Vermerk auf „von Frau Fuchs auf meine Bitte hin erhalten, zur Vorbereitung für meine Gespräche“.

Es läßt sich nicht feststellen, wann dieser handschriftliche Vermerk aufgenommen worden ist. Das MEMO selbst und auch die Gesprächsnotiz weisen ein Datum nicht aus. Andererseits ist der handschriftliche Vermerk auch nicht auf den überreichten Fotokopien - Anlage B4) und Anlage B5). Außerdem ist mit bloßem Auge sichtbar, daß die Anlagen B4) und B5) eine andere, und zwar eine

handschriftliche Vermerk auch nicht auf den überreichten Fotokopien - Anlage B4) und Anlage B5). Außerdem ist mit bloßem Auge sichtbar, daß die Anlagen B4) und B5) eine andere, und zwar eine kleinere als die von dem „Original“ gefertigte und als Anlage Nr. 7.... beigefügte Kopie ausweist.

Die aufgezeigten Merkwürdigkeiten können möglicherweise eine Erklärung dahingehend finden, daß der handschriftliche Vermerk nach der Anfertigung der Kopien gemäß B4) und B5) angebracht worden ist, so wie es auch denkbar ist, daß die Anlagen B4) und B5) beim Fotokopieren selbst auf eine kleinere Maßeinheit eingestellt worden sind. Auffällig ist andererseits auch, daß auf dem überreichten Kopien insgesamt sich unter dem Namen A. Fuchs eine „Strichmarkierung“ befindet, die darauf hinweisen könnte, daß beim Fotokopieren des sogenannten „Originals“ etwas abgedeckt worden ist. Diesseits wird die Auffassung vertreten, daß die sich einerseits aus den Kopien selbst heraus ergebenden Auffälligkeiten in Verbindung mit dem zumindest hinreichend bestehenden Tatverdacht auf Begehung einer Urkundenfälschung ausreichende Grundlage dafür ist, die Büroräumlichkeiten des Beschuldigten in der DG BANK und gleichzeitig seinen Wohnsitz durchsuchen und beweiserhebliches Material im Zusammenhang mit der gegenständlichen Strafanzeige beschlagnahmen zu lassen. Es besteht der Verdacht, daß außer dem beim Arbeitsgericht eingereichten „Original“ noch ein weiteres „Original“ oder sonstige Dokumente vorhanden sind, mit denen der bestehende Verdacht auch noch in anderer Weise bewiesen werden kann.

Gerhardt  
Rechtsanwalt

# Anlage Nr. 2

Anlage ~~34~~ 24

Dr. Bräuer -persönlich/ vertraulich-

AMB :

4.028.760 vink. N.A.

880.000 Inh.A.

AGF: 33,55 % Anteil am gezeichneten Kapital und 27,5 % Stimmrechte

Dreba: 14,7 %

Münchner Rück: 8,6 %

ALV: 5,01

Deutsche Bank in 1998 noch: 5,01 (in Stockguide II/97 nicht mehr enthalten).

Volumen 100.000 Stück Minimum bis 230.000 Stück Maximum

1.830 DM heutiger Tageskurs

DM-Volumen: 169 Mio bis 374,8 Mio

Aktionsales

A. Fuchs

16<sup>TS</sup>

25

- Anlage 3 12. 11. 98

von BÖRMER

Frau  
Andrea Fuchs  
Uhlandstr. 8

65830 Krieffel

OE Personal  
J. Müller-Methling  
(Tel.: 069-7447-7033)

07.10.1998

Vorsorglich erneute Kündigung des Arbeitsverhältnisses

Sehr geehrte Frau Fuchs,

in dem Widerspruchsverfahren vor der Hauptfürsorgestelle hatten wir als Anlage B4 zu unserem Schriftsatz vom 09. September 1998 einen Vermerk an Herrn Dr. Bräuer über das Ihnen bereits bekannte AMB-Wertpapiergeschäft beigefügt. In der mündlichen Verhandlung vor dem Widerspruchsausschuss vor der Hauptfürsorgestelle am 15.09.1998 hatten Sie die Authentizität dieses Vermerkes bestritten und der Bank vorgeworfen, die vorgelegte Kopie des Vermerkes sei eine Fälschung.

Bei unserer Nachforschung stellte sich heraus, dass Herr Dr. Bräuer das Original des entsprechenden Vermerkes in seinen Akten hat. Wie sich weiter herausgestellt hat, haben Sie die in Rede stehende Notiz auf Bitten von Herrn Dr. Bräuer zur Vorbereitung damaliger Gespräche hinsichtlich des AMB-Wertpapiergeschäftes erstellt.

Vor diesem Hintergrund haben wir höchst vorsorglich den Betriebsrat nochmals zu einer beabsichtigten außerordentlichen Kündigung Ihres Arbeitsverhältnisses angehört. Der Betriebsrat gab innerhalb der gesetzlichen Frist keine Stellungnahme ab. Wir kündigen Ihr Arbeitsverhältnis hiermit erneut vorsorglich außerordentlich fristlos.

Mit freundlichen Grüßen

DG BANK  
Deutsche Genossenschaftsbank AG



DG BANK  
Deutsche Genossenschaftsbank AG  
Am Platz der Einheit 1  
60265 Frankfurt am Main

Telefon (069) 7447-01  
Telefax (069) 7447-1010  
Telex 412221 dg d  
E-Mail [dg@dg.de](mailto:dg@dg.de)  
<http://www.dgbank.de>

Gründer/BLZ 50090400  
178 Frankfurt am Main  
Postfach 112 275 691  
Frankfurt am Main  
KAB 1 Code GR 91 01 11

Vorstand:  
Dr. Bernd Dornau, Vorsitzender  
Dr. Heiko Heine  
Dr. Bernhard Eichwald  
Dr. Alexander Eberhard  
Leo F. Ehrlich

Dr. Johann Heideff Eberlin  
Dr. Theobald Zalt  
Hans-Ulrich  
Dr. Christofur Pfister  
Dr. Friedrich-Carl Eber & Stöckow  
Ansbach/Lehrstuhl  
Prof. Volkow Wolfgang Gröppel

Sitz Frankfurt am Main  
Anlagenstraße 100/101 am Main  
Telefonnummer (069) 45654



bei Finanzwirtschaft  
der Volksbanken  
Rufnummern

Andrea Fuchs  
Uhlandstraße 8

65830 Kriftel

Anlage 4

34

Frankfurt am Main, den 15.07.1997

An das  
Versorgungsamt, Frankfurt  
Eckenheimer Landstr. 303

60320 Frankfurt

### Anerkennung als Schwerbehinderte

Sehr geehrte Damen und Herren,

Um den Schutz und die Hilfen des Schwerbehindertengesetzes in Anspruch nehmen zu können,  
bitte ich,

a) meine Behinderung und den Grad der Behinderung festzustellen (§ 4 Abs. 1 SchwbG)

und

b) einen Schwerbehindertenausweis auszustellen (§ 4 Abs. 5 SchwbG)

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Fuchs



35

*Aulage 4*  
**Triebel & Triebel**  
Rechtsanwälte

Klaus Triebel  
Volker Triebel\*\*  
Rechtsanwälte  
Fachanwalt für Arbeitsrecht°  
Fachanwalt für Steuerrecht\*  
Goetheplatz 9  
60313 Frankfurt/Main  
Telefon (069) 29 20 24  
Telefax (069) 29 43 89  
E-Mail INTERNET:  
Triebel\_Rechtsanwaelt@  
compuserve.com

Vollmacht

Zustellungen werden  
nur an die  
Bevollmächtigten  
erbeten !

Den Rechtsanwälten Klaus Triebel und Volker Triebel  
wird hiermit in Sachen

**Andrea Fuchs ./ Landeswohlfahrtsverband Hessen  
Hauptfürsorgestelle  
wegen.**

Widerspruch gegen Bescheid vom 11.12.1997 Az.: 219-69.86286

VON

Frau Andrea Fuchs

**Vollmacht erteilt**

1. zur Prozeßführung ( u.a. nach §§ 81 II ZPO ) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen.
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Ertelung von Renten und sonstigen Versorgungsauskaften.
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO ) einschließlich der Vorverfahren sowie ( für den Fall der Abwesenheit ) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a III StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen.
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art ( insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer, sowie Finanzbehörden einschließlich der Zustellungen im Festsetzungs- und Erhebungsverfahren und Finanzgerichten).
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen ( z.B. Kündigungen )

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art ( z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs- und Hinterlegungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungsverfahren, sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners ). Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegen zu nehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen ( Untervollmacht ), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertgegenstände und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattende Beträge entgegenzunehmen

Frankfurt, den 16.01.1998

*Andrea Fuchs* 16.01.98  
*Volker Triebel*  
*05830 Krißfel*

EUGEN GERHARDT  
Rechtsanwalt u. Notar  
Gärtnerweg 32  
Tel. 597 30 40 - Telefax 597 46 06  
60322 FRANKFURT/MAIN

Anlage 4

36

## Prozeßvollmacht

wird hiermit zur Führung des Rechtsstreits - zur Vertretung - in Sachen **Andrea F u c h s**

gegenüber **Dem Landeswohlfahrtsverband Wiesbaden**  
wegen insgesamt laufenden Verfahren, insbesondere 2151174812  
Prozeßvollmacht erteilt.

Die Vollmacht umfaßt insbesondere folgende Befugnisse:

1. Verhandlungen zu führen zur Beilegung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
2. Vergleiche abzuschließen zur Vermeidung eines Rechtsstreits, insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter oder deren Versicherer und in Ehesachen zwecks Vereinbarung über Scheidungsfolgen.
3. Ehescheidungs- oder Widerklage zu erheben. - Widerklagen aus anderen Gründen zu erheben oder zurückzunehmen.
4. Einlegung oder Rücknahme von Rechtsmitteln oder auf solche zu verzichten.
5. Gold, Werksachen und Urkunden, insbesondere den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse und von sonstigen Stellen zu erstellenden Beträge entgegenzunehmen und ohne die Beschränkungen des § 181 BGB darüber zu verfügen.
6. Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen oder Ladungen.
7. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
8. Vernichtung der Handakten 1 Jahr nach Beendigung des Mandats.
- 9.

Sämtliche erwachsenden Kostenersatzforderungen sind mit der Vollmachterteilung an den Bevollmächtigten abgetreten. — Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis und zugleich Gerichtsstand ist gemäß § 29 ZPO der Kanzleilort des Bevollmächtigten.

*Rahml*, den *6. 2. 98*

*Andrea Fuchs*  
Unterschrift

Standard-Prozeßvollmacht - Vordruck Nr. 82  
Alle Rechte vorbehalten. • Blumberg-Sügrano • Rödermark

Alle Rechte vorbehalten. • Blumberg-Sügrano • Rödermark

*Kuloge 4*

Pa. 07 37  
18

Frau  
Andrea Fuchs  
Uhlandstraße 8  
65830 Kriftel

Hessisches Amt für Versorgung  
und Soziales Frankfurt am Main  
- Versorgungsamt -  
Eckenheimer Landstraße 303

60320 Frankfurt am Main

Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG);  
hier: Vorgesehene außerordentliche, hilfsweise ordentliche Kündigung meines  
Arbeitsverhältnisses

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landeswohlfahrtsverband Hessen benötigt im Rahmen des o.g. Verfahrens eine  
Ausfertigung des von Ihnen ausgestellten Bescheides über die bei mir anerkannten  
Behinderungen. Dieser Bescheid liegt mir nicht vor. Ich bitte Sie daher um  
unverzögliche Übersendung einer Ausfertigung direkt an den  
Landeswohlfahrtsverband Hessen, Zweigverwaltung Wiesbaden, Frankfurter Straße  
44, 65189 Wiesbaden, zum Aktenzeichen 219-69.86-286.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

*Andrea Fuchs*

CAPITAL MARKETS

(EUROPE)



Anlage zur Urkunde Nr 30/98  
des Notars Klaus Hühn vom  
8.4.1998.

Notar



Anlage Nr 5

38

Confidential  
Andrea Fuchs  
ce President  
DG Bank 3. OG Mitte  
n Platz der Republik  
- 60325 Frankfurt

6 June 1997.

Dear Andrea,

We refer to our today's telephone conversation and the various meetings and conversations we had over the past eight months regarding the potential placement of an AMB stake.

Taking into account our mutual experiences in ADIDAS and in order to support and guarantee a smooth and hopefully successful procedure we would like to take the opportunity of outlining the specific elements and terms of the potential future AMB transaction:

- Shares: AMB inkullerte Namensaktien - WPK 840 000- (restricted registered shares)
- No. of shares: 125.000 up to 245.000
- Price indication: daily negotiable, Kassa Price minus Discount
- Settlement and Value Date: 01.07.1997 earliest
- References and Exemptions: Institutional Purchaser, non german preferred Allianz AG, AMB AG and their subsidiaries are exempted from being approached.
- Additional Guidelines: It is mutually agreed that Andrea Fuchs is exclusively handling this transaction on behalf of DG Bank in accordance with the consent of her directors.

We do hope with you that you will be able to cash in the DM 14.5 m in commission revenues for the bank and keep our fingers crossed that you will be earning a juicy bonus for 1997. Good luck!

Christian

David

DG BANK 

*Anlage 07*

Intern

Ableitung FWP	Kostenstelle/Zeichen 6300/Dr.Br/Stz	Telefon 2010	Datum 09.07.97
Betreff	<i>Anlage 6</i>		
zur			
<input type="radio"/> Beachtung			
<input type="radio"/> Stellungnahme			
<input type="radio"/> Entscheidung			
<input checked="" type="radio"/> Information	Herren Müller-Methling F/PEB, Frau Dahl F/PEBP, Damboldt F/CO, Bürkin F/WPA, Schreiweis FWPAS		

Am 7.7.1997 informierte mich Frau Fuchs in Gegenwart von Herrn Schreiweis darüber, daß sie ein Angebot eines Privatkunden aus dem arabischen Raum habe, ein Paket in AMB-Aktien im Volumen 100.000 Stück Minimum bis 230.000 Stück Maximum (=163 Mio DM bis 375 Mio DM) zu veräußern (vgl. beiliegenden Vermerk von Frau Fuchs).

Nach Diskussion über Pro und Contra alternativer Vorgehensweisen zu Plazierungsbemühungen für dieses Paket haben wir (ohne gegenteilige Meinungsäußerung von Frau Fuchs) folgendes vereinbart:

1. Zunächst sollte in Abstimmung mit Herrn Dr. v. Stechow (zuständig für IN, d.h. AMB) unser Kunde AMB auf Vorstandsebene über unsere Möglichkeit der Veräußerung eines AMB-Pakets an eine andere Versicherung informiert werden.
2. Nach positiver Reaktion sollte WP-Intern entschieden werden, welche potentiellen Abnehmer, von wem auf welcher Ebene angesprochen werden sollen. Vorher sollte keine separate Ansprache seitens Sales erfolgen.


Am 8.7.1997 informierte ich Frau Fuchs über das Gespräch mit AMB und das "go ahead" seitens AMB. Entsprechende Info habe ich Herrn Dr. v. Stechow mitgeteilt.

Im Telefonat mit Frau Fuchs teilte ich ihr mit, daß ich jetzt vorhabe, sofern der Verkäufer definitiv zur Abgabe eines noch zu quantifizierenden Pakets bereit sei, auf VS-Ebene die Allianz oder die Münchner Rück über die Möglichkeit einer Paketübernahme anzusprechen.

Daraufhin sagte Frau Fuchs, sie habe bereits die Schweizer Rück angesprochen. Ich habe meine Verwunderung über diese Ansprache zum Ausdruck gebracht und ihr gesagt, daß dies gegen unsere Vereinbarung vom Vortag und gegen die professionelle Handhabung sei. Aufgrund dieses unabgesprochenen Vorgehens sei es mir jetzt unmöglich, Allianz oder Münchner Rück exklusiv anzusprechen.

Ich habe mit Frau Fuchs vereinbart, sie sollte mir die Reaktion der Schweizer Rück am 9.7.97 mitteilen, um noch am 9.7.97 zu entscheiden, ob wir den Deal weiterverfolgen oder nicht

Am 9.7.97 hat Frau Fuchs um die Mittagszeit, ohne entsprechende Info an Vorgesetzte, die Bank verlassen, so daß ich die geplanten Gespräche zur weiteren Vorgehensweise nicht führen konnte.

  
(Dr. Bräuer)

Anlage 7

40  
OGu Fuchs auf meine  
Bitte kein Anhalten, zur  
Überweisung für meine  
Gegstücke 67

Dr. Bräuer -persönlich/ vertraulich-

AMB :  
4.028.750 vink. N.A  
880.000 Inh.A.

AGF: 33,55 % Anteil am gezeichneten Kapital und 27,5 % Stimmrechte  
Dreba: 14,7 %  
Münchner Rück: 8,6 %  
ALV: 5,01  
Deutsche Bank in 1996 noch: 5,01 (in Stockguide II/97 nicht mehr enthalten).

Volumen 100.000 Stück Minimum bis 230.000 Stück Maximum  
1:630 DM heutiger Tageskurs  
DM-Volumen: 163 Mio bis 374,9 Mio

Aktiensales  
A. Fuchs

60322 Frankfurt am Main

Gärtnerweg 32

Telefon (069) 5 97 30 40  
Telefax (069) 5 97 46 06

Staatsanwaltschaft beim  
Landgericht  
z.H. Herrn Staatsanwalt Bruder  
60313 Frankfurt a.M.

<b>Staatsanwaltschaft</b> bei dem Landgericht Frankfurt (M.) Eing.: 26. NOV. 1998 ..... Ail. .... Bst. .... ..... Platz	Telefonische Auskünfte sind stets unverbindlich! Bankverbindung: Frankfurter Sparkasse BLZ: 500 502 01 Kto.-Nr. 382 736
---	--

Justizbehörden 23. November 1998 G/Ro.

3/3 25. NOV. 1998

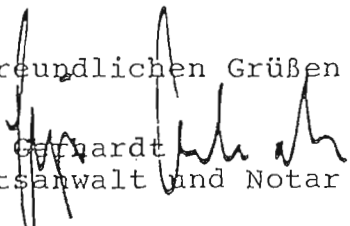
Betr.: Strafanzeige vom 9.11.1998 gegen Herrn Dr. Norbert Bräuer,  
Am Hinkelstein 13, 64625 Bensheim

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt Bruder,

in vorgenannter Strafsache erhalten Sie eine mich legitimierende  
Strafprozeßvollmacht seitens der Anzeigerstatterin.

Der Beschuldigte hat, worauf bei dieser Gelegenheit hingewiesen  
werden soll, in einem Streitverfahren vor dem Arbeitsgericht in  
Frankfurt a.M. zu Az. 9 Ca 7024/98 ebenfalls das nach diessei-  
tiger Auffassung gefälschte Dokument zu den Akten überreicht.

Mit freundlichen Grüßen

  
Gerhardt  
Rechtsanwalt und Notar

41

EUGEN GERHARDT  
Rechtsanwalt u. Notar  
Gärtnerweg 32  
Tel. 597 30 40 - Telefax 597 46 06  
60322 FRANKFURT/MAIN

42

## Strafprozeßvollmacht

und Vollmacht auf Stellung einer  
Strafanzeige gegen Dr. Norbert  
Bräuer

Zustellungen werden nur an den  
Bevollmächtigten erteilt!

Wird hiermit in der Strafsache - ~~Rechtsangelegenheit~~ - ~~Subjekt~~

gegen Herrn Dr. Norbert Bräuer gemäß Schriftsatz vom 9.11.1998

wegen

Vollmacht zu meiner Verteidigung und Vertretung in allen Instanzen sowie auch im Vorverfahren erteilt - und zwar auch für den Fall meiner Abwesenheit - mit der besonderen Ermächtigung:

1. Strafanträge zu stellen, Rechtsmittel einzulegen, ganz oder teilweise zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten und solche auf Strafausspruch und Strafmaß zu beschränken, sowie Zustellungen aller Art, insbesondere auch von Urteilen und Beschlüssen, entgegenzunehmen,
2. Untervertreter - auch im Sinne des § 139 StPO - zu bestellen,
3. Anträge auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung, Wiedereinsetzung, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung, Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, Wiederaufnahme des Verfahrens und sonstige Anträge zu stellen,
4. Gelder, Wertgegenstände und Urkunden in Empfang zu nehmen, soweit das Verfahren dazu Anlaß gibt.

Frankfurt a.M. 12.11.1998

*Au Draa Luchs*

(Unterschrift)



Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Frankfurt am Main

Konrad-Adenauer-Straße 20 (Gebäude C) 60313  
Telefon: (069) 13 67 - 01 · Telex: 412 996 just d  
Telefax: (069) 13 67 - 21 00 und 2967  
Konten der Gerichtskasse Frankfurt:  
PGiroKto: Ffm 70 17 - 600 (BLZ 500 100 60)  
LZB Ffm 500 01 506 (BLZ 500 000 00)

Postanschrift:  
Staatsanwaltschaft b.d. LG · 60256 Frankfurt

43

Geschäftsnummer

710 4/39978,6/98 Vfg.

⊗ Nebenstelle

Datum

1.12.98

1.  Zentralregisterauszug anfordern mit Vordruck BZR 4 bzw. beifügen für die Beschuldigten Bl. \_\_\_\_\_

2.  Anfrage bei dem Kraftfahrbundesamt mit Vordr. C wie Ziff. 1

3.



4.  Weitere Verfügung gesondert

5. Frist zur Wiedervorlage der Handakten: 25.12.98

6. Urabschriftlich mit Akten

dem Amtsgericht - Abt. 93A

in Ffm

Übersandt mit dem Antrag

die Durchsuchung der Person und der Sache sowie der Wohn- und Geschäftsräume einschl. aller Nebenräume

des Beschuldigten Di. Bräuer gemäß § 102 StPO anzuordnen

des \_\_\_\_\_ gemäß § 103 StPO anzuordnen

Nach den bisherigen Ermittlungen wegen

Wahrendurchsuchung (vgl. insbesondere Bl. 1-22)

ist zu vermuten, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen wird (insbes. des "Originals" der schriftl. Notiz sowie der Akten u. Unterlagen bezügl. des eingeleiteten Vorgangs).

die Beschlagnahme der bei \_\_\_\_\_

sichergestellten Gegenstände Bl. \_\_\_\_\_ gemäß 94 StPO anzuordnen, da sie

für die Untersuchung von Bedeutung sein können; vgl. Bl. \_\_\_\_\_

der Einziehung unterliegen

Bruder  
Bruder  
(Staatsanwalt)

AMTSGERICHT FRANKFURT AM MAIN  
ERMITTLUNGSRICHTER

Beschluß

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

Dr. Norbert BRÄUER  
wohnhafte Am Hinkelstein 13  
64625 Bensheim

wegen Verdachts einer Straftat nach § 263 StGB

wird gemäß § 102 StPO die Durchsuchung der  
Wohnräume und Nebenräume

Geschäftsräume (Arbeitsplatz in der DG Bank)

des Beschuldigten sowie seiner Person und der ihm gehörigen Sachen angeordnet.

Das vorgefundene Beweismaterial ist in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise  
sicherzustellen:

In den Fällen des § 98 Abs. 2 StPO ist binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung der  
Beschlagnahme nachzusuchen.

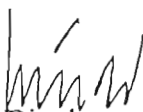
**Gründe**

Der Beschuldigte ist verdächtig, im Rahmen eines Verfahrens vor dem Arbeitsgericht Frankfurt  
am Main (9 Ca 6499/97) eine angeblich von der Zeugin Fuchs herrührende gefälschte Urkunde  
vorgelegt zu haben.

Nach den bisherigen Ermittlungen ist zu vermuten, daß die Durchsuchung zur Auffindung  
folgender Beweismittel führen wird:

des „Originals“ sowie von Unterlagen den Vorgang betreffend.

Frankfurt am Main, den 9. Dezember 1998  
Amtsgericht, Abt. 931

  
Dimde

Richter am Amtsgericht

45

Az. 710 Js 39978.6/98 - 931 Gs

16.12.98

Vfg.

1. Anl. Beschluß 2 mal ausfertigen.
2. Urschriftlich mit Akten und Beschlußausfertigungen  
der Staatsanwaltschaft Ffin.  
zur weiteren Veranlassung zurückgesandt.

Frankfurt am Main den 9. Dezember 1998  
Amtsgericht, Abteilung 931



Dimde  
Richter am Amtsgericht

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt (M)	
Eing.:	16. DEZ. 1998
..... Anl. ....	Bd. Akt.
.....	Heute

Staatsanwaltschaft Frankfurt  
Konrad-Adenauer-Strasse 20  
60256 Frankfurt am Main

23.11.1998

An das  
Einwohnermeldeamt  
  
64625 Bensheim

Der Magistrat der Stadt Bensheim	
Eing.: 25. NOV. 1998	
Abl.	32

mit der Bitte um Feststellung des Geburtsdatums und des Geburts-  
ortes der nachstehend genannten Person. Es wird gebeten, die  
Angaben auf diesem Schreiben urschriftlich zu vermerken und  
dieses an die Staatsanwaltschaft zurückzusenden.

Familienname : Bräuer, Dr.

Vorname : Norbert  
Wohnhaft in : 64625 Bensheim  
Am Hinkelstein 13

Geburtsdatum : 23.05.47      Geburtsort : *Laudenbach*  
Geburtsname : ✓

Auf Anordnung

Der Magistrat der  
Stadt Bensheim  
Ordnungsamt

02. DEZ. 1998

*A. Selzer*

Urschriftlich nach Ergänzung der Personaldaten zurück  
zur Geschäftsnummer : 710 Js 39978.6/98

An die  
Staatsanwaltschaft bei dem  
Landgericht  
- Zentrale Registrierstelle -  
Postfach 100101  
60256 Frankfurt am Main

Staatsanwaltschaft Landgericht Frankfurt (M)	
Eing.: 03. DEZ. 1998	
..... Abl. ....	..... Bl. Nr. ....

Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Frankfurt am Main

06.01.99 000217

KP: HERBENHEIM

42

Konrad-Adenauer-Straße 20 (Gebäude C)  
Telefon: (069) 1367-01  
Telex: 412 996 just d / Telefax (069) 1367-2100 / -2967  
Knoten der Gerichtskasse Frankfurt  
PGiroKto: Ffm 7017 -600 (Bl.Z. 500 100 60)  
LZB Ffm 500 01 506 (Bl.Z. 500 000 00)

Postanschrift:  
Staatsanwaltschaft b. d. L.G. Postfach 100101, 60256 Frankfurt

Geschäftsnummer (Bitte stets angeben)

710 Js 399 78. 6, 98

Nebenstelle

-8292

Datum

18.12.98

Vfg.

1.  Zentralregisterauszug anfordern für den/die Beschuldigten Bl. \_\_\_\_\_
2.

3.  Weitere Verfügung gesondert
4. Frist zur Wiedervorlage der Handakten: 10. 2. 99
5. Urschriftlich mit Akten

- dem Polizeipräsidium - K / . . . . . Revier
- der Polizeidirektion
- dem Kriminalkommissariat
- der Polizeistation
- 

E		PD	Ö	FS	PR
ZKB	Polizeidirektion 64711 Erbach				V
K 10					Z
K 20	Eingang:	- 4. JAN. 1999			
K 30	Tgb.-Nr.:	<u>11. 11. 98</u>			VD
OPE		PER	PIB	DEG	LR

in Erbach i. Odenw.  
übersandt mit dem Ersuchen,

den Beschl. Bl. 44 in Koordination mit Lieferant  
Betrugsdezernat zu vollstrecken u. anschließend  
dem Beschl. rechtl. fähig zu gewähren (Personal-  
bogen erstellen).

Bruder  
(Bruder)  
Staatsanwalt

Beschuldigte und Zeugen sind erforderlichenfalls darauf hinzuweisen, daß sie keinen Anspruch auf richterliche Vernehmung haben. Zeugen haben nur dann ein Zeugnisverweigerungsrecht, wenn die Voraussetzungen der §§ 52, 53, 53a oder 55 StPO gegeben sind. Sie dürfen bei der Ladung darauf hingewiesen werden, daß sie im Falle ihres Ausbleibens bei der Staatsanwaltschaft vorgeladen und evtl. auch vorgeführt werden können.

Polizeidirektion  
Heppenheim  
Weiherhausstr. 21  
64646 Heppenheim

*R*

Eingang:  
Az/SB: 06. JAN. 1999

LEB	KB	KB	KB	KB
LA	LA	LA	LA	LA

06.01.99 000217

KP-HEPPENHEIM

*H. Altenhof*

Bearbeiter/in <i>DR Dingeldein</i>	Zimmer-Nr.	Telefon <i>06062/553510</i>	Nebengebäude
Geschäftszeichen <i>71075 39578.6/98</i>	Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom		Datum

Kurzmitteilung

[Empty box for short message]

Die beigefügten Unterlagen erhalten Sie

- zuständigkeitshalber
- zum Verbleib
- gegen Rückgabe
- in Erledigung des obengenannten Vorgangs

Ich bitte um

- Kenntnisnahme
  - weitere Veranlassung
  - Prüfung
  - Genehmigung
- Stellungnahme/ Bericht     telefonische Rücksprache     bis zum

Sonstiges

- Zu obengenanntem Vorgang erstatte ich Fehlanzeige.
- Abgabennachricht wurde erteilt.
- Zwischenbescheid wurde erteilt.

Sonstiges

[Empty box for other information]

Der Landrat des Odenwaldkreises

- Polizeidirektion -  
*64711 Erbach*

Unterschrift

Anlage

Vermerk

1. Nach Durcharbeiten der vorliegenden Ermittlungsakte fiel auf, daß neben den beanzeigten Delikten, Urkundenfälschung und vers. Prozeßbetrug, hinsichtlich des Beschuldigten Dr. BRÄUER ebenfalls Anzeichen vorliegen, die den Verdacht eines Vergehens gem. §§ 13 Abs. 1 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2, 38 Abs. 1 Nr. 2 WpHG (verbotenes Mitteilen einer „Insidertatsache“) rechtfertigen, indem der Beschuldigte als „Insider“ gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 WpHG das geplante Aktiengeschäft über einen Herrn von STECHOW an die AMB als Emittent der Aktie mitteilte, bzw. mitteilen ließ, wonach der Kurs der Aktie beträchtlich gestiegen sei (siehe Bl. 15, letzter Abs., und Bl. 16 d. A.).

Vor diesem Hintergrund erscheint das Fertigen (-Lassen) des mutmaßlich gefälschten Memos, unterzeichnet mit „A. FUCHS“, insbesondere den Zweck zu verfolgen, die Zuwiderhandlung gg. § 38 WpHG zu verschleiern bzw. diesbzgl. eine andere Person, hier die Anzeigeerstatteerin FUCHS, in die Verantwortung zu ziehen.

2. Im übrigen ist anzumerken, daß der Durchsuchungsbeschluß des AG Frankfurt am Main (Bl. 44 d. A.) hinsichtlich der zur Last gelegten Tat nicht mit den zugrunde liegenden Antrag der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main, Bl. 43 d. A. übereinstimmt.

Während im Antrag der Staatsanwaltschaft von Ermittlungen wegen Urkundenfälschung ausgegangen wird, bezieht sich der richterliche Beschluß auf den Verdacht „einer Straftat nach § 263 StGB“.

3. Aus den o.a. Gründen wird die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main mit der Bitte übersandt, den Durchsuchungsbeschluß entsprechend des gestellten Antrages berichtigen zu lassen; des weiteren wird angeregt, die unter Ziffer 1 des Vermerkes dargestellte Problematik einer rechtlichen Würdigung zu unterziehen und das Ermittlungsverfahren ggf. auf den dargelegten Tatbestand zu erweitern.
4. Mit der Federführung der polizeilichen Ermittlungen sollte aufgrund gegebener örtlicher Zuständigkeit das PP Frankfurt am Main beauftragt werden.

  
(Altendorf) KOK

50

Der Landrat des Kreises  
Bergstraße  
- Polizeidirektion -  
Weiherhausstr. 21  
64646 Heppenheim

Absender (Stompelaufdruck)

Staatsanwaltschaft  
bei dem  
Landgericht  
Konrad-Adenauer-Str. 20  
60313 Frankfurt am Main

Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Frankfurt (M)  
Eing.: 14. JAN. 1999  
..... Anl. .... Bes. Akt.  
..... Hehe

Bearbeiter/in KOK Altendorf	Zimmer-Nr.	Telefon 06252/706-441	Nebengebäude
Geschäftszeichen Zk.-Nr.. 217/99	Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom 710 Js 39978.6/98, Herr StA Bruder		Datum 11.01.99

Kurzmitteilung

Ermittlungsverfahren gg. Dr. Norbert BRÄUER wg. Urkundenfälschung und Betrug

Die beigefügten Unterlagen erhalten Sie

- zuständigkeitshalber    
  zum Verbleib    
  gegen Rückgabe    
  in Erledigung des oben-  
genannten Vorgangs

Ich bitte um

- Kenntnis-  
nahme    
  weitere Ver-  
anlassung    
  Prüfung    
  Genehmigung

- Stellungnahme/  
Bericht    
  telefonische  
Rücksprache

bis zum

Sonstige

- Zu obengenanntem Vorgang  
erstatte ich Fehlanzeige    
  Abgabennachricht  
wurde erteilt    
  Zwischenbescheid  
wurde erteilt

Unter Bezugnahme auf das heutige Telefonat mit Herrn StA Bruder wird beigefügte Ermittlungsakte zur weiteren Veranlassung zurückgesandt.

Auf den Vermerk d. Uz. v. 11.01.99 wird insbes. hingewiesen.

  
(Altendorf) KOK

Unterschrift

- Anlage



710 y 39978.6/98

51

1) No. 2. 99 (Abt. ? / Übernahme ?)

2) über Hr. AL III a. V. Gericht

Hr. AL XIV

unter Hinweis auf Bl. 49 dA zur Entscheidung,  
vorgelegt, ob das Verf. in die obige Abt.  
übernommen wird.

Herrn StD Bruder

- über DC III -

Die Übernahme des gesamten Vorabes,  
insbes. wegen Prozeßbetrages u. v. kommt  
nicht in Betracht.

Ich bin allerdings bereit, die Ermittlungen  
insoweit in die eigene Sache zu führen, als  
es den entstandenen Tatverdacht wegen  
Verstoßes gegen das WPHG betrifft.  
Dieser Vorwurf kann isoliert abgehandelt  
werden, wobei weder die Widerspruchschrift  
noch die Weitergabe von der "Echtheit"  
des Memo-Vorbuches abgefragt; insoweit  
besteht auch keine "Vorsorglichkeit" der  
aufgeworfenen Frage.

Ich bitte, von dort aus eine Dylo-Blat  
anfragen zu lassen und diese sodann in  
25 Einträgen (i. V. DC XIV) zu übermitteln.

25/1/44 

3

EUGEN GERHARDT Rechtsanwalt und Notar

Gerichtsfach 10

60322 Frankfurt am Main

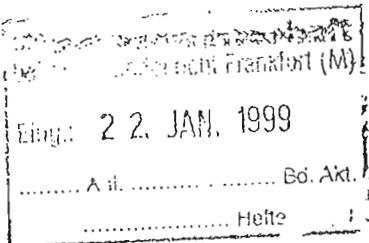
Gärtnerweg 32

Telefon (069) 5 97 30 40  
Telefax (069) 5 97 46 06

Staatsanwaltschaft  
Frankfurt  
Konrad-Adenauer-Str. 20

Telefonische Auskünfte  
sind stets unverbindlich!

60256 Frankfurt am Main



Bankverbindung: -Adenauer-  
Frankfurter Sparkasse  
BLZ 500 502 01  
Kto.-Nr. 382 736

21.01.99 G/sö

In der Strafsache

. / . Dr. Norbert Bräuer, 64625 Bensheim

AZ: - 710 Js 39978.6/98 -

überreiche ich anliegend Kopie meines heutigen Schriftsatzes an den Landeswohlfahrtsverband Hessen in Wiesbaden.

Die Ausführungen in dieser Eingabe mögen als Ergänzungen zu der Strafanzeige gesehen werden. Nach diesseitiger Sachlage, gestützt auf die Einlassungen der Bevollmächtigten der DG BANK, wie dargestellt, dürfte es keinen Zweifel darüber geben, daß Herr Dr. Bräuer zumindest uneingeschränkt behauptet, den fraglichen Vermerk von der Anzeigerstatterin übergeben bekommen zu haben. War aber der Vermerk gefälscht, dann kann ihn Frau Fuchs Herrn Dr. Bräuer nicht übergeben haben. Frau Fuchs hat den infrage stehenden Vermerk weder selbst noch durch dritte Personen anfertigen lassen.

Gerhardt,  
Rechtsanwalt

Anlage 1

EUGEN GERHARDT Rechtsanwalt und Notar

Gerichtsfach 10

60322 Frankfurt am Main

Gärtnerweg 32

Telefon (069) 5 97 30 40  
Telefax (069) 5 97 46 06

Landeswohlfahrtsverband  
Hessen  
Zweigniederlassung Wiesbaden  
Hauptfürsorgestelle  
Frankfurter Str. 44  
65189 Wiesbaden

*Telefonische Auskünfte  
sind stets unverbindlich!*

Bankverbindung:  
Frankfurter Sparkasse  
BLZ 500 502 01  
Kto.-Nr. 382 736

20. 01.199 G/sö

Geschäftszeichen: 219-69.86286

Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG);

dort: Vorgesehene hilfsweise ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses  
meiner Mandantin, Frau Andrea FUCHS, geb. 12.02.1962,  
wohnhaft: Uhlandstraße 8, D-65830 Kriftel, seitens der DG BANK,  
60265 Frankfurt am Main, Am Platz der Republik

Sehr geehrter Herr Scheuerling,

in vorgenannter Sache nehme ich Bezug auf Ihr Anschreiben vom 14.01.99 sowie beigefügte Stellungnahmen der Bevollmächtigten der DG BANK vom 13.01.98 (offensichtlich Tippfehler) und beantrage,

namens und im Auftrag meiner Mandantin

- a) den Widerspruch der DG BANK gegen dortige Entscheidung vom 16.12.98 zurückzuweisen,
- b) der fristgerechten Kündigung der DG BANK die Zustimmung zu versagen.

Zur Begründung wird folgendes vorgetragen:

Zur rechtlichen Seite:

SS

Zur rechtlichen Seite:

Es ist unzutreffend, wenn die Rechtsauffassung vertreten wird, der LWV habe nicht das Recht und die Verpflichtung, auch zu prüfen, ob Gründe für eine fristlose oder fristgerechte Kündigung vorliegen.

Vorweg ist festzuhalten, daß der LWV gemäß § 20 SGB X, von Amts wegen den Sachverhalt aufzuklären hat. Dies gilt sowohl bei einem Zustimmungsverfahren für eine außerordentliche oder einer fristgerechten Kündigung.

Kramer, SchwbG. 5. Auflage, 1998

sagt hierzu folgendes wörtlich:

*Das gilt auch für einen Sachverhalt, der zugleich ein in der Person oder in dem Verhalten des ArbN liegender Grund ist, der von dem ArbGer im arbeitsgerichtlichen Kündigungsschutzverfahren unter dem Aspekt, ob die Kündigung sozial ungerechtfertigt i.S. des § 1 Abs.1 KSchG ist, geprüft wird. Die Prüfung solchen Vorbringens ist nicht etwa nur den ArbGer vorbehalten, andernfalls würde das Zustimmungsverfahren nach dem SchwbG zu einer leeren Förmlichkeit ausgehöhlt und damit im Ergebnis dem Schwb der besondere Schutz des SchwbG verweigert (so BVerwG v.19.10.1995 - BVerwG 5 C 24.93- a.a.O.; in diesem Sinne auch Klar br 1993, 73, 76/77).*

*Die Hfst darf sich nicht damit begnügen, die vom ArbG für die beabsichtigte Kündigung gegebene Begründung (Sachvortrag) nur auf ihre Schlüssigkeit hin nachzuprüfen. Die gegenteilige Auffassung, schutzwürdige Belange des Schwb könnten noch ausreichend im arbeitsgerichtlichen KSch-Verfahren berücksichtigt werden, weil dort die Schwb-Eigenschaft bei der Prüfung der Sozialwidrigkeit zu berücksichtigen sei und die ArbGer weitgehend oder vollständig den Schutz gewähren könnten, der sonst im Zustimmungsverfahren gelte, ist unzu-*

5

treffend. Denn eine Kündigung ohne Zustimmung führt zur Nichtigkeit der Kündigung (§§ 15, 21 Abs. 1 SchwbG i.V.m. § 134 BGB) und damit zu einem Weiterbeschäftigungsanspruch des Schwb. Einen gleichwertigen Arbeitsplatzschutz für den Schwb vermag die Berücksichtigung der Schwb-Eigenschaft im Kündigungsschutzprozeß nicht zu bewirken, da ihm dort (vgl. BAGE 29, 334, 344) ein Weiterbeschäftigungsanspruch grundsätzlich nicht gewährt wird (so BVerwG v. 15.12.1988 - BVerwG 5 C 67.85 - BVerwGE 81, 84, 90; v. 19.10.1995 - BVerwG 5 C 24.93 - a.a.O.; vgl. BVerwG v. 17.12.1958 - 5 C 177.56 - BVerwGE 8, 68 = DB 1959, 491; v. 21.10.1964 - V C 14.63 - BVerwGE 19, 327 = AP Nr. 28 zu § 14 SchwbeschG; v. 28.2.1968 - V C 33.66 - BVerwGE 29, 140 = AP Nr. 29 zu § 14 SchwbeschG; OVG Münster v. 5.7.1960 - VII A 61/60 - AP Nr. 24 zu § 14 SchwbeschG).

Ich habe mir erlaubt, aus vorstehend angeführtem Kommentar zu zitieren. Mit der Zitatsstelle, versehen mit höchstrichterlicher Rechtsprechung, unterliegt es nicht dem geringsten Zweifel, daß der Sachverhalt aufzuklären ist und die Beweislast zudem beim Arbeitgeber hinsichtlich behaupteter Kündigungsgründe liegt.

Der LWV Hessen hat im übrigen mit seiner Entscheidung vom 10.09.97 vorstehende Auffassung vertreten. Es besteht keine Veranlassung, von der dort vertretenen Rechtsauffassung abzuweichen, auch wenn der LWV im Beschwerdeverfahren am 15.09.98 eine davon abweichende Rechtsauffassung vertreten hat. Wenn in der angeführten Entscheidung ausgeführt wird, es sei nicht erforderlich den Kündigungssachverhalt in tatsächlicher Hinsicht aufzuklären, auch wenn er zwischen den Beteiligten umstritten ist, dann ist dies schlechweg falsch. Falsch ist aber auch des weiteren, wenn in der angeführten Entscheidung - auf Seite 14 oben - ausgeführt wird, daß ehrenrührige Behauptungen bezüglich eines Mitarbeiters

57

ebenso einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung geben wie arbeitsvertragliche Pflicht und Verletzungen und daß insoweit nur eine Prüfung durch das Arbeitsgericht in Betracht komme. Oben angeführter Kommentar führt zu § 21 unter Rdziff. 7 folgendes aus:

*Voraussetzung des eingeschränkten Ermessens ist nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes und der Gestzessystematik das Vorliegen der Voraussetzungen für die außerordentliche Kündigung, also das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Die Hfst kann die Frage, ob **Tatsachen** vorliegen, die als „wichtiger Grund“ zu werten sind, nicht dahingestellt sein lassen oder nur überschlägig und summarisch (so aber BayVGH v, 6.5.1986 - Nr, 9 B 85 A. 2490; Nr. 9 B 84 A. 461 - BehR. 1986, 45) prüfen wie hier Gröninger/Thomas §21 RdNr. 13; Neumann/Pahlen § 21 RdNr. 21). Andernfalls würde sie allein aufgrund der Behauptung des ArbG, es lägen Umstände vor, die einen wichtigen Grund darstellen, die beantragte Zustimmung zu einer außerordentlichen Kündigung erteilen und nur noch prüfen, ob die behaupteten Gründe mit der Behinderung in Zusammenhang stehen oder nicht. Im ersteren Fall wäre die Hfst in der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens frei. Im zweiten Falle wäre die Hfst grundsätzlich gehalten, die Zustimmung zu erteilen. Sie müßte dann nur noch prüfen, ob nicht ausnahmsweise Gründe vorliegen, die die Nichterteilung der Zustimmung rechtfertigen. Im Extremfall eines vorgetäuschten Grundes würde die Hfst den Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund für zulässig erklären, obwohl der behauptete Kündigungsgrund überhaupt nicht gegeben ist oder zwar gegeben ist, aber keinen wichtigen Grund darstellt. Die Folge wäre, daß die Frage des Vorliegens des Kündigungsgrundes und seiner Wertung als wichtiger Grund, also der Voraussetzungen für die außerordentliche Kündigung, in einem nachfolgenden Rechtsstreit vor den ArbGer zu klären wäre.*



Ebenfalls führt Kramer in Abs. 4 zu RdNr. 7 (S. 281) aus:

*Es wäre den Hfst auch schlechterdings nicht möglich, die Kündigungsgründe außerhalb ihrer Betrachtung zu lassen. Selbst wenn sie unterstellen, daß der behauptete Kündigungsgrund gegeben und auch als wichtiger Grund zu werten ist, müssen sie spätestens bei der Frage, ob nicht ausnahmsweise die Nichterteilung der Zustimmung gerechtfertigt ist, wenn ein Zusammenhang zwischen dem Kündigungsgrund und der Behinderung besteht, alle Umstände des Einzelfalles prüfen. Dabei kann das Vorliegen des eigentlichen Kündigungsgrundes nicht ausgespart bleiben.*

Vorstehende Auffassung entspricht ständiger Rechtsprechung, ist aber auch nur allein geeignet, der anstehenden Frage, ob einer Kündigung zugestimmt wird oder nicht, gerecht zu werden.

Die Entscheidung vom 15.08.98 hat sich weder um eine Aufklärung des Sachverhaltes bemüht, noch war sie gewillt, auch der Darstellung von Frau Fuchs Rechnung zu tragen. Man hat einfach die Behauptungen der DG BANK als der alleinigen Wahrheit entsprechend angenommen. Etwas Derartiges kann nicht Rechtens sein. Es liegt eine Fehlentscheidung vor. Auf Seite 15 angeführter Entscheidung wird ungeachtet gegenseitigen Bestreitens ausgeführt, daß Frau Fuchs das Vertrauensverhältnis erschüttert habe und man im übrigen den Erklärungen der HH. Dr. Bräuer und Schreiweis folgen müsse. Man hat Beweismittel zu Lasten von Frau Fuchs - ohne Berücksichtigung der Darstellung von Frau Fuchs und sich aufdrängender Beweisaufnahme- verwertet. Ein solches Verfahren wird der Intension des SchwbG nicht gerecht.

Insoweit die Entscheidung vom 15.09.98 von ehrenrührigen Behauptungen bezüglich eines Mitarbeiters spricht, möge nachstehend als Paradebeispiel für die Unhaltbarkeit der



Rechtsauffassung und des Procedere des Widerspruchsausschuß folgendes ausgeführt werden:

Auf - Seite 4 letzter Absatz - befaßt sich die Entscheidung mit dem Komplex Hink.

Diesseits ist zu diesem Komplex vorgetragen worden, daß Frau Fuchs wegen ihrer angeblichen Äußerung schon um dessentwillen kein Vorwurf unter dem Gesichtspunkt eines wichtigen Kündigungsgrundes gemacht werden kann, weil, einmal unterstellt, daß ein wichtiger Kündigungsgrund vorlag, Verfristung eingetreten ist. Die DG BANK hat selbst zugestanden, daß der Komplex Hink der zur Kündigung berechtigten Person am 07.07.97 bekannt war. Folglich hätte die DG BANK spätestens zum 21.07.97 die Kündigung aussprechen müssen. Zwischen den Parteien wird aber lediglich darüber gestritten, ob die Kündigung Frau Fuchs am 23. oder 24.07.97 zugegangen ist.

Anläßlich des Termins beim Arbeitsgericht in Frankfurt am Main wegen fristloser und fristgerechter Kündigung am 06.01.99 waren rein vorsorglich die Zeugen Hink und Dr. Pechtl geladen. Die Kammervorsitzende trat jedoch nach Beratung mit den Kammermitgliedern nicht in eine Beweisaufnahme ein, weil nach Auffassung der Kammer die Kündigung der DG BANK wegen des Vorfalles Hink verspätet ausgesprochen worden ist. Die fristlose Kündigung hätte, so die Vorsitzende, spätestens Frau Fuchs am 21.07.97 zugehen müssen.

Der Widerspruchsausschuß hat vorstehende Darstellung über die angeblichen Beleidigungen im Falle Hink aus den umfangreichen Schriftsätzen der Parteien offensichtlich in seinen Überlegungen einbeziehen können. Trotz eines eklatanten Falles einer Verfristung im Sinne des § 626 BGB hat der Wi-

derspruchsausschuß eine Frau Fuchs zum Nachteil gereichende Wertung vorgenommen.

7

Mit vorstehendem Beispiel soll dargestellt werden, daß, wie auch der Kommentar Kramer ausführt, der LWV sich sehr wohl erst einmal eingehend mit der Frage befassen muß, ob Gründe für eine fristlose oder fristgerechte Kündigung vorliegen. Erst dann, wenn diese Frage bejaht wird, kann über die Folgefrage diskutiert werden, ob auch ein Konnex zur Krankheit der Schwerbehinderten besteht.

Zu den neuerlichen Anträgen auf Zustimmung zur hilfsweise ordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses und zu dem Antrag auf Zurückweisung des Widerspruchs gegen die Versagung der Zustimmung zur außerordentlichen Kündigung wird in tatsächlicher Hinsicht folgendes ausgeführt:

Um den Vorwurf des Fälschungsverdachtes zu verstehen, muß vorweg darauf hingewiesen werden, daß in der Ersten Instanz vor dem Arbeitsgericht in Frankfurt am Main zentrales Thema ein Wertpapiergeschäft war, mit dem sich Frau Fuchs etwa seit Herbst 1996 beschäftigte. Es ging um die Anbahnung und Vermittlung einer Verkaufsoorder sogenannter vinkulierter Namensaktien der AMB. Das Volumen dieser Transaktion belief sich auf ca. 400 Mio.DM und hätte bei einem erfolgreichen Abschluß der DG BANK mindestens eine Courtage von ca. 14 Mio.DM eingebracht. Obwohl Frau Fuchs bereits im Herbst 1996 und im Frühjahr 1997 mehrere Personen in der DG BANK wegen der Behandlung dieser Transaktion eingeschaltet und auch im Arbeitsgerichtsprozeß als Zeugen benannt hatte, schreckte die DG BANK nicht davor zurück, in einem Schriftsatz vom 10.03.98 an das Arbeitsgericht in Frankfurt am Main unter dem AZ: - 6499/97 - auszuführen,

61

daß es sich „bei den angeblichen“ Kunden der Klägerin (Frau Fuchs) um ein Phantom handele. An anderer Stelle sah sich die DG BANK gehalten zu behaupten, der Deal existiere „nur im Kopf“ von Frau Fuchs.

Ich überlasse es dem LWV sich eine eigene Wertung solcher Bemerkungen zu machen. Diesseits tragen sie die Charakterisierung eines interlektuellen Niedermachens. Wider besseres Wissen wird in die blaue Luft hinein eine Behauptung aufgestellt, die Frau Fuchs angesichts ihres Engagements auf das Schwerste trifft.

Im Rahmen des vorstehend angeführten AMB-Geschäftes hat dann Frau Fuchs am 07.07.97 den Kontakt zu Herrn Dr. Bräuer gesucht und bei dem dann folgenden Gespräch ohne jede Einschränkung erklärt, daß bei der Vermittlung der Transaktion unter keinen Umständen die AMB, die Allianz und sonstige mit der AMB befreundete Kapitalgesellschaften angesprochen werden dürfen.

Ich verzichte hier vorerst auf eine detailliertere Darstellung des Geschehens und beschränke mich auf die Feststellung, daß Herr Dr. Bräuer und Herr Schreiweis späterhin, d.h. bereits am 09.07.97 behauptet haben, die von Frau Fuchs vorgegebene Nichtansprache vorstehend angeführter Gesellschaften treffe nicht zu.

Nachdem - entgegen der Vorgabe von Frau Fuchs - dennoch die AMB angesprochen worden ist, platzte das in Aussicht genommene und von Frau Fuchs bereits seit Herbst 1996 angebahnte Geschäft.

Frau Fuchs erklärte sodann gegenüber den HH. Dr. Bräuer und Schreiweis, man hätte die AMB nicht ansprechen dürfen und man habe sich deswegen auch strafbar gemacht. Frau

62

Fuchs war innerlich aufgewühlt und hatte selbst Angst, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden.

In den folgenden Auseinandersetzungen beim Arbeitsgericht - und auch vor dortiger Behörde - wurden die Zeugen Dr. Bräuer und Schreiweis zum Beweis dafür benannt, daß Frau Fuchs keine Vorgabe zur Geheimhaltung gegeben habe.

Zur weiteren Unterstützung dieses Beweisangebotes bezog sich die DG BANK und zwar sowohl im Arbeitsgerichtsprozess als auch vor dem LWV auf eine Notiz (dem LWV mit Schriftsatz vom 09.09.98 als Anlage Nr. 4 durch die Bevollmächtigten der DG BANK vorgelegt), die Frau Fuchs Herrn Dr. Bräuer (wann ?) übergeben haben soll. Die DG BANK führte zu dieser Notiz in ihren Schriftsätzen aus,

*„daß dann, wenn Frau Fuchs eine Geheimhaltung zur Vorbedingung gemacht hätte, dieser Geheimhaltungswunsch auch auf der Notiz vermerkt worden wäre.“*

Erkennbar hat sich die DG BANK also auf diese Notiz als Beweismittel bezogen. Die DG BANK versucht nunmehr darzustellen, daß der fraglichen Notiz keine besondere Bedeutung zukomme. Diese Darstellung kann für sich dahingestellt bleiben. Von äußerster Bedeutung ist nämlich demgegenüber ausschließlich die Frage, ob und wer ggf. die Notiz herstellt und in die Rechtsstreitigkeiten eingeführt hat.

Kommt man zu dem Ergebnis, daß die Notiz gefälscht ist, dann berührt dies die Glaubhaftigkeit des gesamten Vortrages der DG BANK. Wer mit einem gefälschten Dokument arbeitet kann nicht mehr für sich in Anspruch nehmen, sich auf den Grundsatz zu stützen, daß sein Vortrag wahrheitsgemäß sei.

63

An dieser Stelle möge schon einmal festgehalten werden, daß die DG BANK in ihren Eingaben vom 13.01.98 (wohl 99) nunmehr offensichtlich selbst noch keine Klarheit hat sich verschaffen können, wie es zu der fraglichen Notiz gekommen ist. Auf -Seite 4 - des Widerspruchsschreibens heißt es:

*„Unsere Mandantin ist derzeit bemüht, den sachlichen Gehalt dieser Argumente anhand früherer Korrespondenz von Frau Fuchs zu prüfen“.*

Wenn die DG BANK noch weitere Ermittlungen anstellen will und dies hingenommen werden muß, dann kann der LWV derzeit eine Entscheidung nicht treffen.

Natürlich wäre es der Gegenseite am liebsten, wenn sich allein das Arbeitsgericht mit dem Fälschungsvorwurf befassen würde. Dies geht aber nicht. Der LWV ist gehalten, sich eine eigene und abschließende Meinung darüber zu bilden, ob der Vorwurf von Frau Fuchs aus der Luft gegriffen ist oder sich derart konkret und nachvollziehbar im Rahmen der Verfolgung ihrer Rechtsangelegenheiten darstellt, und daß ihr ein Vorwurf aus ihrer Äußerung schlechterdings nicht gemacht werden kann. Um dies beurteilen zu können, muß auf folgende Umstände hingewiesen werden:

In dem Verfahren vor dem Arbeitsgericht unter dem AZ: - 9 Ca 6499/97 - hat die DG BANK folgendes im Zusammenhang mit der fraglichen Notiz ausgeführt:

*„Von den angeblichen von dem Kunden auferlegten Geheimhaltungspflichten erwähnte die Klägerin (Frau Fuchs) nichts.“*

Beweis: Zeugen Dr. Bräuer und Schreiweis.

64

*Bezeichnenderweise ist von diesen Geheimhaltungspflichten auch in der schriftlichen Notiz - die die Klägerin Dr. Bräuer zur Information über den in Aussicht stehenden Verkaufsauftrag mitteilte, - abschriftlich als Anlage B5) - keine Rede. Wären die Geheimhaltungspflichten derart wichtig gewesen, wie die Klägerin behauptet, so hätte die Klägerin sie sicherlich in die Notiz aufgenommen“.*

Vorstehende Formulierung bringt eindeutig zum Ausdruck, daß nach Dr. Bräuer Frau Fuchs ihm die Notiz „mitteilte“.

In der Eingabe an den LWV Hessen vom 09.09.98 heißt es auf - Seite 11 - u.a. wie folgt:

*„Statt des angeblichen Schreibens legte Frau Fuchs Dr. Bräuer die als Anlage B4) anliegende Notiz vor. In dieser Notiz ist von dem angeblichen Ansprechverbot keine Rede. All dies weckt an der Richtigkeit der Darstellung von Frau Fuchs große Zweifel.“*

Wenn man der deutschen Sprache keine Gewalt antun will, dann ergibt sich aus Vorstehendem, daß Frau Fuchs Herrn Dr. Bräuer die fragliche Notiz vorgelegt hat. Die DG BANK wird nicht behaupten können und wollen, daß dies nunmehr plötzlich nicht mehr gelten soll.

Wenn Frau Fuchs am 15.09.98 vor dem Ausschuß in Wiesbaden erklärte, daß die fragliche Notiz nicht von ihr stamme, daß sie vielmehr gefälscht worden sein muß und daß insoweit Herr Dr. Bräuer in Betracht komme, dann resultiert ein solcher Hinweis zwanglos aus den oben von der DG BANK selbst gegebenen Darstellung, wobei Frau Fuchs dabei verbleibt, daß

65

sie nie die fragliche Notiz angefertigt hat oder von einer dritten Person hat anfertigen lassen..

An dieser Stelle sei auch auf die von Frau Fuchs im Termin am 15.09.98 überreichte eidesstattliche Versicherung verwiesen. In dieser hat sie angegeben, den Vermerk nicht angefertigt zu haben.

Im Kündigungsschreiben vom 07.10.98 - Frau Fuchs am 12.10.98 um 16.15 Uhr zugegangen - heißt es u.a. wie folgt:

*„Bei unserer Nachforschung stellte sich heraus, daß Herr Dr. Bräuer das Original des entsprechenden Vermerkes in seinen Akten hat. Wie sich weiter herausgestellt hat, haben Sie die in Rede stehende Notiz auf Bitten von Herrn Dr. Bräuer zur Vorbereitung damaliger Gespräche hinsichtlich des AMB-Geschäftes erstellt“.*

Sofern es zu Folge der Darstellungen der Bevollmächtigten der DG BANK hinsichtlich des Zustandekommens des Vermerkes noch irgendwelche Zweifel gegeben haben sollten, so sind diese spätestens mit vorstehendem Hinweis ausgeräumt worden. Frau Fuchs und jeder unbefangene Außenstehende kann die oben gegebenen Darstellungen nur in einer Richtung sehen: Herr Dr. Bräuer hat Frau Fuchs gebeten, zur Vorbereitung eines Gespräches - wohl am 07.07.97 - eine Notiz über das Volumen der anstehenden Transaktion zu erstellen und ihm zu übergeben. Jedweder zu unternehmender Auslegungsversuch müßte als Absicht der Entstellung eines klaren Sachverhaltes gedeutet werden.

Vorstehendes wird auch noch durch die weitere Entwicklung dokumentiert.

66

Mit Schreiben vom 24.09.98 - *Fotokopie anbei* - hat der Unterzeichnende beim Arbeitsgericht eine Eingabe dahingehend gemacht, der DG BANK aufzugeben, das Original der fraglichen Notiz vorzulegen.

Mit Schreiben vom 27.10.98 - *Fotokopie anbei* - überreichten die Bevollmächtigten der Beklagten das Original dem Arbeitsgericht.

Erste Auffälligkeit in diesem Schreiben war die Erklärung der DG BANK:

„Die Notiz wurde von der Klägerin nicht unterzeichnet“

Frau Fuchs hat nie ein „Intern“ ohne Unterschriftsunterzeichnung an Herrn Dr. Bräuer adressiert. Etwas Derartiges ist nie vorgekommen.

Besondere Wichtigkeit erhält der Hinweis - *auf Seite 2 - vorstehenden Schreibens*, wonach sich Herr Dr. Bräuer als Zeuge dafür anbietet,

*„dass diese Notiz Herr Dr. Bräuer von der Klägerin übergeben wurde.“*

Auch diese weitere Dokumentation läßt eine Auslegung nur in einer Richtung zu: Frau Fuchs hat auf Verlangen von Herrn Dr. Bräuer die fragliche Notiz gefertigt und Herrn Dr. Bräuer persönlich übergeben.

Wenn nicht der LWV aus anderen Gründen zum Ergebnis gelangt, daß der fristgerechten Kündigung des Arbeitsverhältnisses die Zustimmung zu versagen ist, dann bedarf es der Aufklärung, ob die Darstellung des Herrn Dr. Bräuer oder diejenige von Frau Fuchs zutreffend ist. Die Aufklärung wird



über das Schicksal der Frau Fuchs entscheiden. Stellt sich eine Fälschung heraus - gleichgültig von wem sie auch begangen sein mag - dann hat dies zwangsläufig zur Folge, daß bestimmte Herren der DG BANK glaubten sich dazu auserkoren zu sehen, Frau Fuchs „niederzumachen“.

Frau Fuchs hat umfangreichst dargestellt, daß sie niemals auf Wunsch von Herrn Dr. Bräuer die fragliche Notiz angefertigt hat. Frau Fuchs hat detailliert dargestellt, warum die Notiz von ihr nicht ist und auch nicht sein kann. Wenn Herr Dr. Bräuer auch jetzt noch sich gegenüber dem Arbeitsgericht als Zeuge dafür benennen läßt, daß Frau Fuchs auf seinen Wunsch hin die Notiz gefertigt hat, Frau Fuchs demgegenüber aber vehement behauptet, daß Herr Dr. Bräuer niemals einen solchen Wunsch an sie herangetragen hat, dann muß dies aufgeklärt werden.

Herr Dr. Bräuer verdient nicht mehr an Glaubwürdigkeit als Frau Fuchs.

Dem LWV liegt eine Kopie der Strafanzeige gegen Herrn Dr. Bräuer und Unbekannt vor. Die sich aus dieser Strafanzeige ergebende Schlüssigkeit wird nach diesseitiger Einschätzung gemäß gestelltem Antrag zu einer Hausdurchsuchung führen. Im übrigen hat Frau Fuchs in dieser Strafanzeige

in 13 Punkten sämtliche Merkmale aufgeführt die nach ihrer Überzeugung eindeutig belegen, daß der Vermerk niemals von ihr verfaßt worden ist.

Es sei demgemäß erlaubt, auf den Inhalt der Strafanzeige und der Darstellung über den Fälschungsverdacht zu verweisen.

68

Gegenüber der detaillierten Darstellung in der Strafanzeige kann die DG BANK nicht mit ihren formelhaften Erklärungen gehört werden. Dabei sollte nicht vergessen werden, daß Frau Fuchs eine eidesstattliche Versicherung mit dem Hinweis überreicht hat, daß sie den Vermerk nicht gefertigt hat und hat auch nicht anfertigen lassen.

Die Bevollmächtigten der Bank befinden sich im übrigen offensichtlich in einer ausweglosen Situation. Einerseits behaupten sie und benennen insoweit Herrn Dr. Bräuer als Zeugen und andererseits stellen sie intern über die Qualität des Vermerks noch Nachforschungen an.

Dass Frau Fuchs von dem fraglichen Vermerk erst wenige Tage vor der Ausschußsitzung am 15.09.98 Kenntnis erlangte, hängt damit zusammen, daß ihr der Schriftsatz der DG BANK vom 10.03.98 ohne Anlagen von ihren damaligen Bevollmächtigten in den Abendstunden per Telefax zugegangen ist und sie erstmals mit der Eingabe der DG BANK vom 09.09.98 den fraglichen Vermerk zur Kenntnis nehmen konnte.

Wenn auf - Seite 5 - des Widerspruchsschreibens vom 13.01.98 (wohl 99) ausgeführt wird, daß der Vermerk Frau Fuchs bereits seit dem 10.09.97 durch Übersendung einer eidesstattlichen Versicherung des Herrn Dr. Bräuer vom 09.07.97 bekannt gewesen sei, dann stimmt dies schon um dessentwillen nicht, weil es mit Datum 09.07.97 eine eidesstattliche Versicherung nach hiesigen Erkenntnissen des Herrn Dr. Bräuer überhaupt nicht gibt. Eine solche existiert allerdings mit Datum vom 29.07.97 - **anliegend in Fotokopie beigefügt** - . In dieser eidesstattlichen Versicherung wird jedoch auf einen Vermerk der Frau Fuchs kein Bezug genommen.

69

Richtig ist demgegenüber, daß mit Datum vom 09.07.97 Herr Dr. Bräuer ein „Intern“ an diverse Mitarbeiter verfaßt hat. In diesem „Intern“ wird in der Tat auf „vergleiche beiliegenden Vermerk von Frau Fuchs“ Bezug genommen (Intern vom 09.07.97 befindet sich als Anlage in der Strafanzeige gegen Dr. Bräuer).

Effektiv zur Kenntnis genommen hat jedoch Frau Fuchs erstmals den fraglichen Vermerk wenige Tage vor dem Termin am 15.09.98 vor dem Widerspruchsausschuß.

Es möge an dieser Stelle, um das Ausmaß und sicherlich auch ungeheuerliche Vorgehen gegen Frau Fuchs zu erfassen, auf das „Intern“ des Herrn Dr. Bräuer vom 09.07.97 hingewiesen werden. War der fragliche Vermerk gefälscht, dann ist auch ein gefälschtes Dokument Teil des „Intern“ von Dr. Bräuer geworden. Seine Verwendung war dann aber zielgerichtet.

Aufgrund obiger Darstellung gehen die Verdachtsmomente gegen Herrn Dr. Bräuer. Frau Fuchs kann natürlich nicht ausschließen, daß der Sachvortrag der Bevollmächtigten der DG BANK irreführend ist und Herr Dr. Bräuer die in sein Wissen gestellten Behauptungen nicht bestätigen kann. Dies wiederum könnte zur Folge haben, daß auch Dr. Bräuer das Opfer eines untergeschobenen Dokumentes geworden ist. Allerdings muß derzeit davon ausgegangen werden, daß sich Herr Dr. Bräuer als Zeuge dafür angeboten hat, daß Frau Fuchs auf sein Begehren den Vermerk angefertigt und ihm persönlich übergeben hat.

Wenn nunmehr dargestellt wird, Dr. Bräuer wisse nicht, wer den Vermerk geschrieben hat, so wird damit allerdings nur ein Teilkomplex vorgetragen. Entscheidend ist, daß Frau

Fuchs weder selbst noch über eine dritte Person den fraglichen Vermerk hat anfertigen lassen und insbesondere aber niemals von Herrn Dr. Bräuer einen Auftrag zur Anfertigung des Vermerkes erhalten hat.

Ungeachtet obiger eindeutiger Darstellung über die Anforderung des Vermerks kann man der DG BANK allenfalls nur insoweit entgegenkommen, als die Frage der Anfertigung des Vermerks offen bleiben könnte, jedoch nicht die mehrfachen und eindeutigen Erklärungen

*es war Frau Fuchs, die ihm auf Anforderung den fraglichen Vermerk aushändigte.*

Aber auch dies wird von Frau Fuchs vehement in Abrede gestellt.

Zu der gegen - Herrn Dr. Bräuer und Unbekannt - erstatteten Strafanzeige sei bemerkt, daß man sich zu dieser erst nach eingehender Prüfung durch den Unterzeichnenden hat entschieden; zuvor wurde aber Herrn Dr. Bräuer das - **anliegend beigefügte Schreiben vom 13.11.98** - in der DG BANK mit einer Kopie der Strafanzeige überreicht.

Der Inhalt dieses Schreibens wird zum Gegenstand diesseitigen Sachvortrages gemacht. Herr Dr. Bräuer hat auf das Schreiben vom 13.11.1998 nicht reagiert.

An dieser Stelle möge hervorgehoben werden, daß Herr Dr. Bräuer spätestens am 15.11.98 die Leiter der Personalabteilung über den Inhalt der Strafanzeige gegen ihn wegen des Verdachtes unter anderem der Urkundenfälschung informiert hat.

Beweis: Vernehmung des Herrn Dr. Bräuer.

Auch die DG BANK selbst ist von dem Unterzeichnenden über ihre Bevollmächtigten über die Verdachtssituation mit dem - in *Kopie beigefügten Schreiben vom 15.09.98* - informiert worden.

Aus Vorstehendem folgt, daß die Klägerin nicht wahllos und unüberlegt einen Fälschungsverdacht ausgesprochen hat. Sie hat in ihrer äußerst schwierigen Situation eine Gewissensentscheidung getroffen, die ihr nicht zum Nachteil ausgelegt werden kann. Frau Fuchs befindet sich in einer existenzbedrohenden Situation. Mit Verlust ihres Arbeitsplatzes - eine Auffassung, die auch vom Arbeitsamt vertreten wird - droht Frau Fuchs eine lebenslange Arbeitslosigkeit.

Ungeachtet aller Hinweise der DG BANK ist von der Tatsache auszugehen, daß in der 'Frankfurter Bankenwelt' zumindest Frau Fuchs keine Beschäftigung mehr finden wird. Mehrfach geführte Fortbeschäftigungsgespräche scheiterten am Wissen potentieller Arbeitgeber über die laufenden Rechtsstreitigkeiten.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß der DG BANK selbstverständlich bereits am 15.09.97 die für die Kündigung maßgeblichen Umstände bekannt waren. Frau Fuchs hat am 15.09.97 behauptet, das fragliche Dokument sei von ihr niemals verfaßt und Herrn Dr. Bräuer vorgelegt worden. Weiterhin hat sie erklärt, daß nach ihrer Auffassung Herr Dr. Bräuer als Verdächtiger für die Fälschung in Betracht komme. Damit war dem im Termin am 15.09.97 anwesenden Leiter der Personalabteilung, Herrn Neumann, der zum Ausspruch von Kündigungen als bevollmächtigt gilt, positiv bekannt, daß Frau Fuchs gegenüber der DG BANK eine Fälschung behauptet. Wenn die DG BANK glaubte einen wich-

72

tigen Kündigungsgrund zu haben, dann konnte es für diesen nicht darauf ankommen, möglicherweise auch noch den potentiellen „Täter“ feststellen zu wollen. Allein der Vorwurf einer Fälschung stellt sich als wichtiger Kündigungsgrund dar und bedarf für deren Ausspruch keiner weiteren Kommentierung. Die DG BANK hätte also noch am 15.09.98 eine fristlose Kündigung aussprechen können, wenn sie der Auffassung war, daß der Fälschungsvorwurf als solcher von vornherein für ihr Bankinstitut nicht in Betracht kommt und unvorstellbar ist.

Die DG BANK hat nach ihren schriftsätzlichen Ausführungen unmittelbar nach dem 15.09.98 Herrn Dr. Bräuer über den fraglichen Vermerk befragt und selbstverständlich dabei auch die Frage aufgeworfen, wie nach dessen Auffassung der Vermerk zustandegekommen ist und daß Frau Fuchs ihn als potentiellen Beschuldigten ansieht.

Wenn schon nicht der 15.09.98 als Fristbeginn in Betracht zu ziehen ist, dann einen Zeitpunkt, der nur wenige Tage danach anzunehmen ist.

Folgt man im übrigen den Ausführungen in den Schreiben vom 13.01.99, dann bemüht sich die DG BANK heute noch um die Aufklärung des Zustandekommens des Vermerkes. Hieraus wird deutlich, daß es nicht für den Fristbeginn auf die Feststellung „eines Täters“ oder sonstige Umstände ankommen kann. Tatsache allein ist, was jedoch von Frau Fuchs bestritten wird, daß sie einen Fälschungsverdacht ausgesprochen hat und man eigentlich davon ausgehen muß, daß eine Bank sich einen solchen Vorwurf von vornherein ohne jedwede Prüfung nicht gefallen lassen muß - es sei denn, er sei zutreffend.

73

Ob sich die Verdachtsmomente gegen die eine oder andere Person der DG BANK richten, ist unbeachtlich. Es bedurfte aber auch keinerlei Recherchen, ob der Verdacht von Frau Fuchs Sinn machte oder nicht; es sei denn, daß die DG BANK es immer wieder einmal für möglich hält, daß eine Fälschung vorkommt. Angesichts

*ihres Angebotes von Herrn Dr. Bräuer als Zeuge darüber auszusagen, daß Frau Fuchs auf seinen Wunsch den Vermerk angefertigt hat*

bedurfte es überhaupt keiner Recherchen. Dies um so mehr, als Herr Dr. Bräuer als eine hochgestellte und hochseriöse Person beschrieben wird.

Wie dem auch sein mag, so muß festgehalten werden, daß der DG BANK zuzumuten war, sich innerhalb **weniger Tage** nach dem 15.09.97 Sicherheit darüber zu verschaffen, ob sie den Fälschungsverdacht „auf sich sitzen lassen will“ oder sich zu einer fristlosen Kündigung entschließt. Eine jede andere Betrachtungsform ist weltfremd.

Abschließend sei noch einmal darauf hingewiesen, daß es Frau Fuchs in ihrer existenzgefährdeten Situation erlaubt sein muß, sich gegen Unwahrheiten zu wehren und auch zu prozessualen Maßnahmen greifen zu dürfen, die unter Umständen geeignet sind, ihrer Rechtsposition behilflich zu sein.

Ungeachtet der sicherlich harten Auseinandersetzung nimmt Frau Fuchs nach wie vor Rücksicht auf die Belange der Bank als solche. Die Auseinandersetzungen finden auch nicht in einer direkten Konfrontation mit der Bank, sondern

74  
ausschließlich mit wenigen Personen statt. Wenn Frau Fuchs gegen diese Personen vorgeht, und sich herausstellt, daß diese sie mit unseriösen Mitteln aus der Bank vertreiben wollen, dann stellt sich die Frage nach Täter und Opfer.

Mit den Bevollmächtigten der DG BANK besteht Einigkeit, daß der Fälschungsvorwurf von einer ungeheuerlichen Dimension ist. Stellt sich heraus, daß Frau Fuchs den von der DG BANK in die Rechtsstreitigkeiten eingeführten Vermerk selbst nicht angefertigt hat, sondern als Urheber dafür eine andere Person in Betracht kommt, dann war und ist es nicht Frau Fuchs, die das Vertrauensverhältnis zur Bank zerstört hat.

Nach Abfassung vorstehender Eingabe ging dortiges Schreiben vom 18.01.99 mit Kopie eines Schriftsatzes der Bevollmächtigten der DG BANK vom 13.01.99 und weiteren Anlagen ein.

Mit dem Anschreiben vom 18.01.99 wird offensichtlich eine besondere Erklärung darüber gewünscht, wann Frau Fuchs erstmalig den Verdacht auf Herrn Dr. Bräuer hinsichtlich „den zur Rede stehenden Vermerk vom 09.07.97“ geäußert habe.

Offensichtlich ist bei der Abfassung des Schreibens vom 18.01.99 insofern ein Fehler unterlaufen, als es zwischen den Parteien nicht um einen Vermerk vom 09.07.97 geht. Der hier zu beurteilende Vermerk ist „o h n e D a t u m“ . Dies ist ja gerade einer von mindestens 13 Punkten, die eine Urheberschaft von Frau Fuchs ausschließen. Dies zur Klarstellung.



78

Unzutreffend ist, daß Frau Fuchs erstmalig im Arbeitsgerichtstermin am 20.11.1998 dargelegt habe, daß Herr Dr. Bräuer den zur Rede stehenden Vermerk (wie gesagt, ohne Datum) gefälscht habe. Zwar kommt es nach diesseitiger vertretener Rechtsauffassung angesichts des Vorwurfes von Frau Fuchs nicht darauf an, daß sie als Verdächtigten Herrn Dr. Bräuer benannt hat. Auf das oben dazu Gesagte kann verwiesen werden.

Die Darstellung der Bevollmächtigten der DG BANK über die erstmalige Äußerung des Verdachts ist zudem auch unzutreffend. Dies ergibt sich aus Nachstehendem. Die DG BANK hat mit Schreiben vom 07.10.98 - Frau Fuchs am 12.10.98 um 16.15 Uhr zugegangen - wegen des Fälschungsvorwurfes das Arbeitsverhältnis vorsorglich außerordentlich fristlos erneut gekündigt. Auf Abs. 2 dieses Kündigungsschreibens - oben - ist bereits eingegangen worden.

Frau Fuchs hat dieses Kündigungsschreiben zum Anlaß genommen, mit Datum vom 13.10.98 unter dem AZ: - 9 Ca 7823/98 - eine Kündigungsschutzklage zu erheben. In diesem Streitverfahren hat die DG BANK über ihre Bevollmächtigten den anliegend

- in Kopie verfaßten Schriftsatz vom 16.11.98 -

überreicht. Der Inhalt dieses Schriftsatzes wird zum Gegenstand diesseitigen Sachvortrages gemacht.

Vorstehender Schriftsatz befaßt sich eingehend mit dem Ablauf der Sitzung vor der Hauptfürsorgestelle am 15.09.98. Abgesehen davon, daß, wofür sich der Unterzeichnende

76

- als Zeuge anbietet -

bereits im Termin am 15.09.98 der Fälschungsverdacht auf Herrn Dr. Bräuer gelenkt wurde, machen die Bevollmächtigten der DG BANK auf Seite 3 unter 4. des beigefügten Schriftsatzes folgende wörtliche Ausführungen:

*Unmittelbar im Anschluß an die vorbezeichnete Verhandlung vor der Hauptfürsorgestelle unternahm der Personalleiter der Beklagten, Herr Neumann, die erforderlichen Schritte zur Aufklärung dieses ungeheuerlichen Vorwurfs. Er fragte zunächst den Vorgesetzten der Klägerin, Dr. Bräuer, ob es zuträfe, daß dieser die betreffende Notiz von der Klägerin erhalten hatte. Dr. Bräuer bejahte dies. Daraufhin bat Herr Neumann Dr. Bräuer, aus den Akten das Original des ihm seinerzeit übergebenen Exemplars der Notiz herauszusuchen. Dr. Bräuer fand das Original der Notiz am 23. September 1998 in seinen Akten und übergab es Herrn Neumann. Auf die gerichtliche Aufforderung vom 5. Oktober 1998 hin wurde das Original der Notiz mittlerweile auch der Kammer übermittelt.*

Aus der vorstehenden Einlassung ergibt sich eindeutig, daß sich die DG BANK bereits „unmittelbar im Anschluß an die Verhandlung vor der Hauptfürsorgestelle“ mit der Aufklärung des Fälschungsverdachts befaßt hat. Herr Neumann hat sofort die erforderlichen Schritte zur Aufklärung des auch nach diesseitiger Auffassung „ungeheuerlichen Vorwurfes“ eingeleitet. Herr Neumann führte mit Herrn Dr. Bräuer über dem von Frau Fuchs geäußerten Fälschungsverdacht ein Gespräch. Herr Dr. Bräuer erklärte ohne jede Einschränkung daß er „die betreffende Notiz von der Klägerin (Frau Fuchs) erhalten hätte.“

77

Klarer kann ein Sachverhalt nicht dargestellt werden.

Angesichts der von Herrn Dr. Bräuer erhaltenen Information, wonach er also persönlich die Notiz von Frau Fuchs erhalten hatte, konnte sich Herr Neumann nur noch die Frage stellen, ob er der Behauptung von Frau Fuchs bezüglich einer Fälschung oder der Version von Herrn Dr. Bräuer zu folgen bereit war.

Herr Neumann entschied sich – und zwar noch im September 1998 – dazu, den auf Herrn Dr. Bräuer lastenden Fälschungsversuch zurückzuweisen und gegen Frau Fuchs das Kündigungsverfahren einzuleiten.

An vorstehend zitierte Stelle aus dem Schriftsatz der Bevollmächtigten der DG BANK vom 16.11.98 ist in Abs. 2 unter 4. wörtlich folgendes festgehalten:

*Herr Neumann leitete daraufhin die Anhörung des Personalrats zu einer vorsorglichen erneuten außerordentlichen und hilfsweise ordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses der Klägerin ein. Der Personalrat stimmte der Kündigung zu. Daraufhin kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis außerordentlich und hilfsweise ordentlich.*

Zusammenfassend ergibt sich aus Vorstehendem, daß unmittelbar an den Termin am 15.09.97 die DG BANK davon ausging, daß Herr Dr. Bräuer zu Unrecht mit einem Fälschungsverdacht überzogen worden ist. Die fristlose Kündigung hätte daher noch im September 1998 ausgesprochen werden können. Die dann erst am 07.10.98 erfolgte und Frau Fuchs am 12.10.98 um 16.15 Uhr zugegangene Kündigung ist verspätet.

Diese Kündigung ist im übrigen auch gesetzwidrig. Gemäß § 15 SchwbG ermangelt diese Kündigung der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle.

Wenn auf Seite 5 unter 2.) obigen Schriftsatzes ausgeführt wird, daß Herr Neumann die Kündigung erst ausgesprochen habe nachdem er die Notiz von Herrn Dr. Bräuer erhalten habe, dann mag dies in sich richtig sein, führt aber zu einer Verfristung eines möglicherweise bestandenen kündigungsrelevanten Sachverhaltes.

Die fristlose Kündigung hätte bereits vor dem 23.09. ausgeprochen werden können. Die DG BANK hätte aber auch innerhalb einer Frist von 2 Wochen einen Zustimmungsantrag bei der Hauptfürsorgestelle stellen können. Da dies nicht geschehen ist, bedarf es keiner sachlichen Auseinandersetzung mit den Ausführungen der Gegenseite. Die fristlose Kündigung ist gesetzwidrig (§134 BGB). Aber selbst wenn man von der Einlassung, wonach Herr Dr. Bräuer Herrn Neumann am 23.09.98 die Notiz übergeben worden ist ausgeht, dann war ebenfalls Verfristung eingetreten, da die Kündigung vom 07.10.98 Frau Fuchs unstreitig erst am 12.10.98 zugegangen ist. Dies waren mindestens 19 Tage nach Kenntnis des behaupteten kündigungsrelevanten Sachverhaltes.

Ungeachtet vorstehender Ausführungen behält sich der Unterzeichnende vor, den Komplex mit Frau Fuchs in den nächsten Tagen zu erörtern und ggf. innerhalb der im Schreiben vom 18.01.99 gesetzten Erwidierungsfrist von 3 Wochen noch ergänzende Angaben zu machen.

Es wird ggf. noch notwendig sein, auf die nach diesseitiger Auffassung nachvollziehbare Motivation für das in die recht-

19

lichen Auseinandersetzungen eingeführte Fälschungsdokument einzugehen.

Abschließend möge noch der Hinweis angebracht werden, daß nach Darstellung der DG BANK in die Abwicklung des sogenannten AMB-Geschäftes außer Frau Fuchs lediglich die HH. Dr. Bräuer und Schreiweis einbezogen warne. Es ist seitens der Bank ganz massiv unter Beweisantritt dargestellt worden, daß Frau Fuchs erstmals am 07.07.97 wegen der fraglichen Transaktion an die HH. Dr. Bräuer und Schreiweis herangetreten ist. Es ist von sogenannten Dreiergesprächen die Rede. Folglich konnte, worauf rein vorsorglich hingewiesen wird, sich der Fälschungsverdacht von Frau Fuchs nur – aus der Sicht der Bank – auf die Personen erstrecken, die nach ihrer Meinung mit dem Deal befaßt waren:

Gerhardt  
Rechtsanwalt und Notar

-- Anlagen

/

1/ Handelswv: 10.4.

2/ U. m. B. W 3270-1/99

Bundesaufsicht  
Wolpapierhandel -

Postfach 500154

60391 Frankfurt

- z. Hl. Herrn Einfinger -

m. d. B. um Kenntnisnahme des  
- im Rahmen des Kündigungsschutzverfahrens  
vor dem Arbeitsgericht Frankfurt -  
obstehenden Vorwurfs des „Insiderhandels“

Ich weise in diesem Zusammenhang auf  
Bst. ~~18~~ / ~~16~~ / 38 ff / 60/61 hin.

Ich bitte um Bewertung des Vorgangs  
aus dortiger Sicht, wobei ich auch  
auf die behauptete Kursentwicklung (vgl. Bl. 16  
< >) einzugehen bitte.

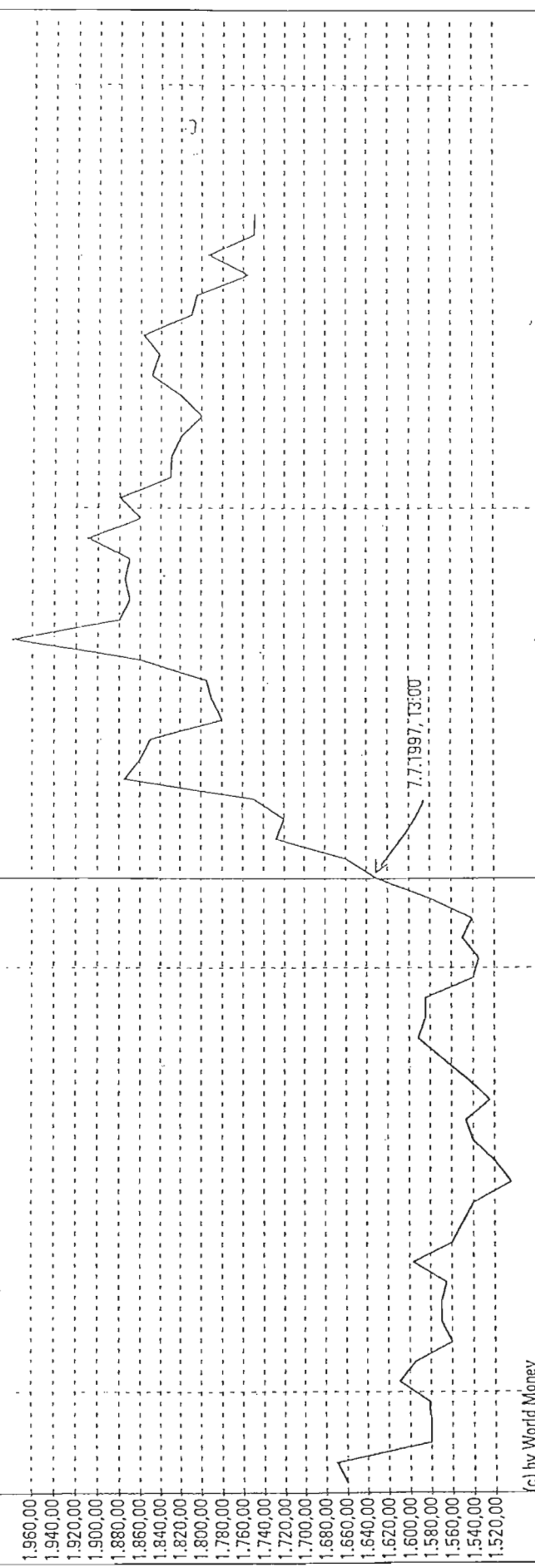
Für eine persönliche Rücksprache stehe ich  
zu Verfügung

18/2/99

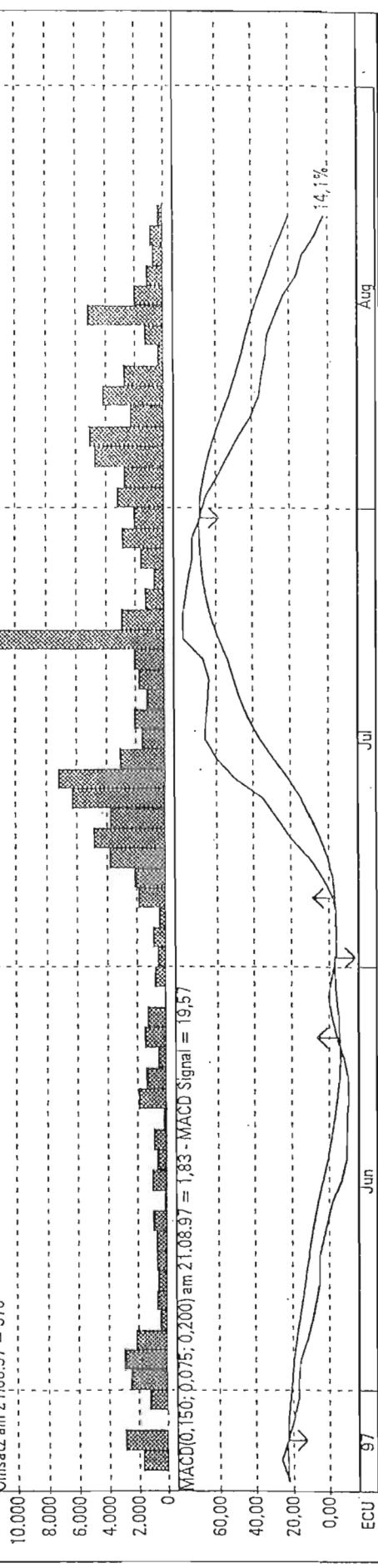
  
(Hildner)  
Staatsanwalt

# 840000 AACH.-U. MUENCH. BET. NAAMENSÄHIG

WP-Nr.: 840000 Name: AACH.-U. MUENCH. BET. NA. Branche: Versicherung Land: Deutschland Währung: ECU KGV: 52,5 | KCV: 35,9 | Div Rendite: 0,39 | Schluß: 118,00  
Schluß am 21.08.97 = 1.749,00



(c) by World Money  
Umsatz am 21.08.97 = 378



ECU 97

Jun

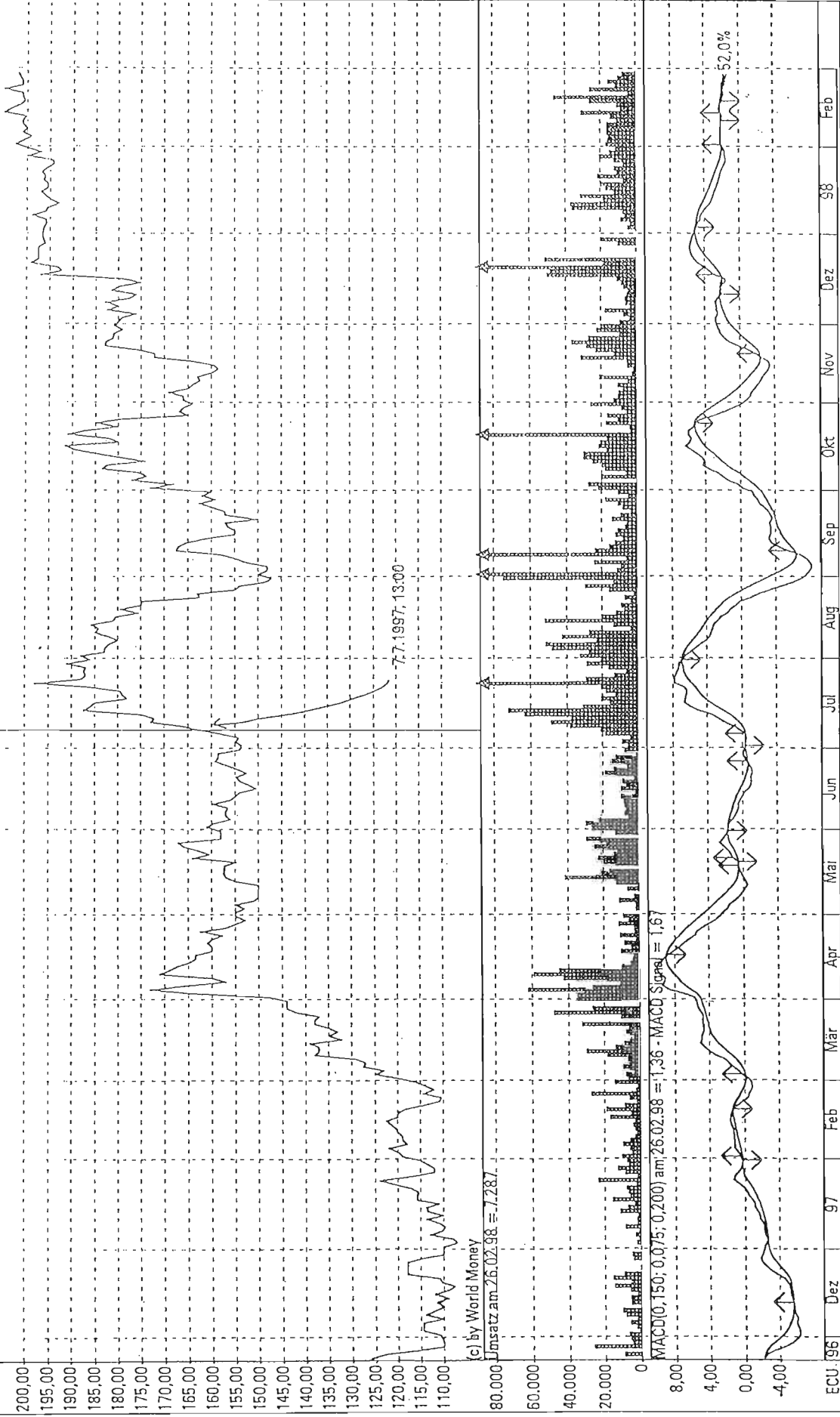
Jul

Aug

# 840000 AACH.- U. MUENCH. BET. NAAMENSaktien

WP-Nr.: 840000 | Name: AACH.- U. MUENCH.- BET. NA. | Branche: Versicherung | Land: Deutschland | Währung: ECU | KGV: 52,5 | KCV: 35,9 | DivYrendite: 0,39 | Schluß: 118,00

Schluß am 26.02.98 = 202,00

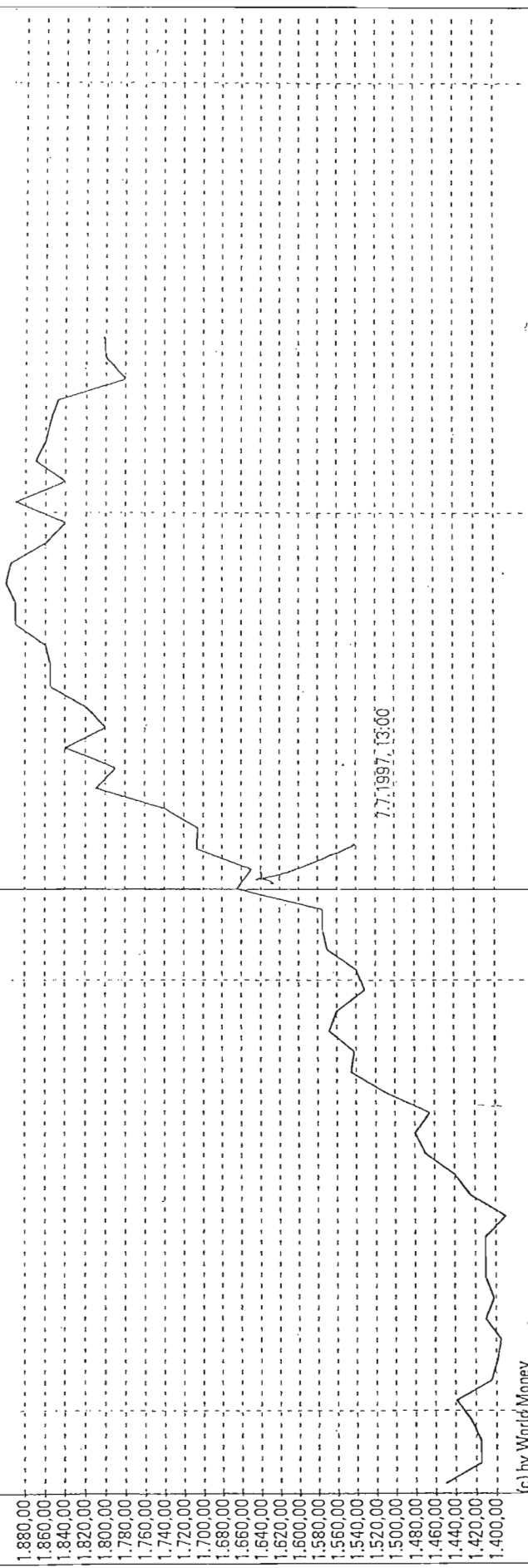




840002 AACH.- U. MUENCH. BET. INHABERAKTIEN

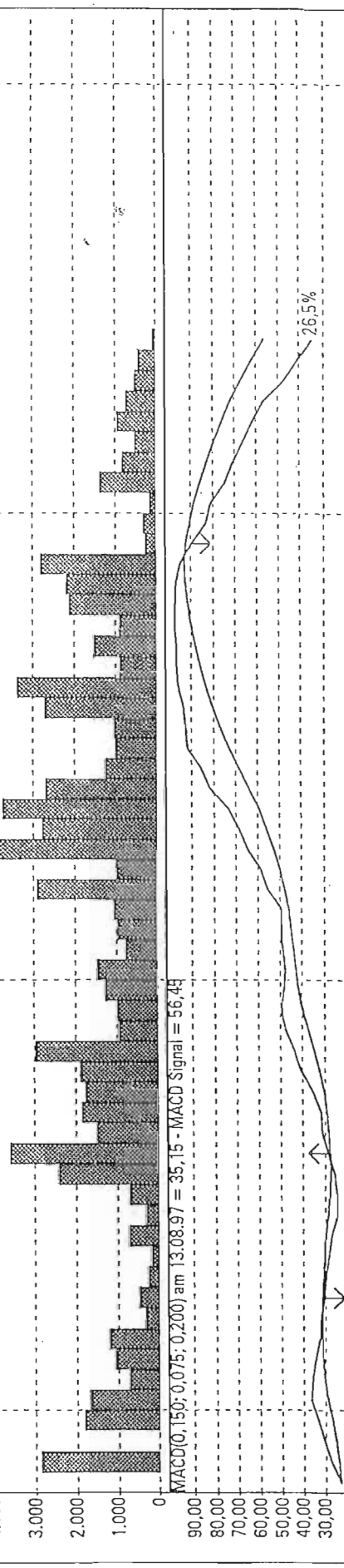
WP-Nr.: 840002 Name: AACH.- U. MUENCH. BET. INHABERAKTIEN Branche: Versicherung Land: Deutschland Währung: ECU/KGV: 40,04 KCV: 29,82 DivRendite: 0,79 | Schluss: 98,00

Schluss am 13.08.97 = 1.802,00



(c) by World Money

Umsatz am 13.08.97 = -72



ECU

97

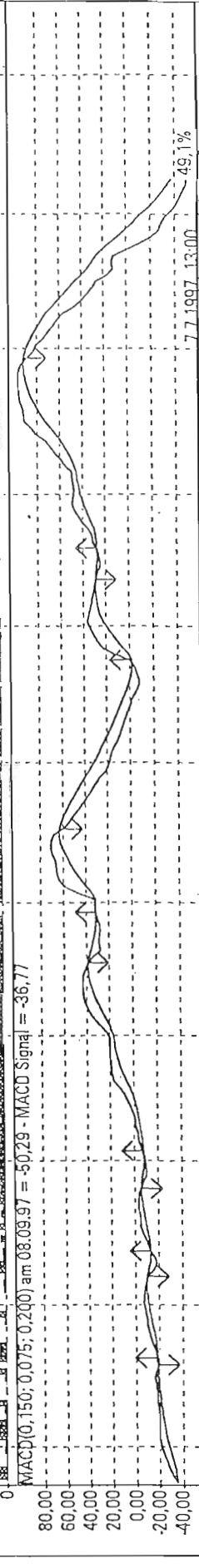
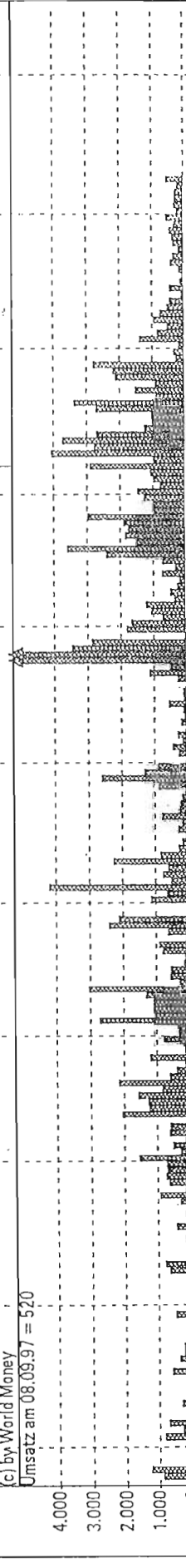
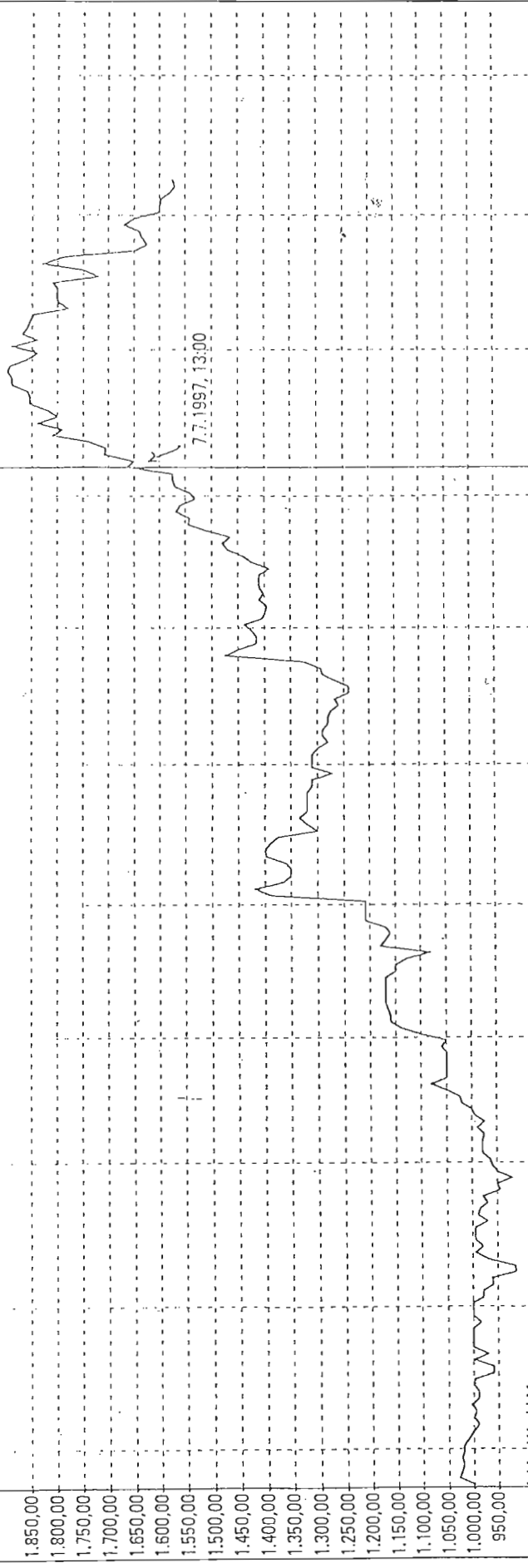
Jun

Jul

Aug

840002 AACH.-U. MUENCH. BET. INhaberaktien

WP-Nr.: 840002 Name: AACH.-U. MUENCH. BET. IN Branche: Versicherung Land: Deutschland Währung: ECU KGV: 40,04 KCV: 29,84 Div Rendite: 0,49 Schluß: 98,00  
Schluß am 08.09.97 = 1.575,00



ECU '96 97 Dez Jan Feb Mar Apr Mai Jun Jul Aug Sep

DR. SCHNEIDER & PARTNER (Gbr)  
RECHTSANWÄLTE

Dr. Schneider & Partner · Savignystraße 22 · 60325 Frankfurt

Staatsanwaltschaft bei dem  
Landgericht Frankfurt am Main  
Große Friedberger Straße 23  
Haus Helberger

60313 Frankfurt am Main

27  
Staats  
bei dem

Eing. 30. MRZ. 1999

Dr. Bernd Schneider  
zugelassen beim OLG Frankfurt  
Dr. Friedrich Schultehinrichs  
Fachanwalt für Steuerrecht  
zugelassen beim LG Frankfurt  
Monica Schultehinrichs  
zugelassen beim LG Frankfurt  
60325 Frankfurt/Main  
Savignystraße 22  
Telefon (069) 971447-0  
Telefax (069) 971447-20

Bei Rückantwort und Zahlung bitte angeben

99/00318/DR-GW

29.03.1999

In dem Ermittlungsverfahren

g e g e n Herrn Dr. Norbert Bräuer

Az.: - 92 Js 5918.2/99 -

hat mich Herr Dr. Bräuer mit seiner Verteidigung  
beauftragt. Meine Bevollmächtigung wird hiermit  
anwaltlich versichert, wobei ich auf die im  
Ausgangsverfahren 710 Js 39978.6/98 vorgelegte  
Strafprozeßvollmacht verweise.

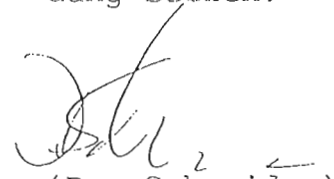

Vorsorglich werde ich in den nächsten Tagen für  
das vorliegende, abgetrennte Verfahren eine  
gesonderte Strafprozeßvollmacht vorlegen.

Schon jetzt beantrage ich

kurzfristige Akteneinsicht

1/1  
7/1  
Kenntnis genommen  
mit Hauptakte od. Ref. Akt  
27/3/99  
[Signature]

und werde mich in den nächsten Tagen mit dem Herrn Dezenten mit der Bitte um Vereinbarung eines persönlichen Besprechungstermins in Verbindung setzen.

  
(Dr. Schneider)   
Rechtsanwalt

FOTOKOPIE

**Triebel & Triebel**  
Rechtsanwälte

Klaus Triebel  
Volker Triebel <sup>o\*</sup>  
Rechtsanwälte  
Fachanwalt für Arbeitsrecht<sup>o</sup>  
Fachanwalt für Steuerrecht<sup>o</sup>  
Goetheplatz 9  
60313 Frankfurt Main  
Telefon (069) 29 20 24  
Telefax (069) 29 43 89  
E-Mail INTERNET :  
Triebel\_Rechtsaenwaelte@  
compuserve.com

gy

Triebel & Triebel \* Goetheplatz 9 \* 60313 Frankfurt am Main

An das  
Arbeitsgericht Frankfurt  
Adickesallee 36

60322 Frankfurt

Frankfurt, den 22.12.1997

**In dem Arbeitsrechtsstreit**

**Fuchs**

gegen

**DG Bank, Deutsche Genossenschaftsbank**

**Az.: 9 Ca 6499/97**

**erwidern wir auf den Schriftsatz der Beklagten vom 14.10.1997 :**

Zunächst kann der Sachverhalt dieses Rechtsstreites sachlich nicht identisch sein mit den übrigen Verfahren, wie die Beklagte behauptet. Hierzu sei nur bemerkt, daß die Lohnklagen wohl kaum den selben Sachverhalt haben können. Allerdings besteht in sonstiger Hinsicht, worauf noch eingegangen werden soll, eine Verbindung. Die Klägerin nahm auch in der Mitte des Jahres 1997 keine ablehnende Haltung gegenüber ihren Vorgesetzten ein. Vielmehr entdeckte die Klägerin Sachverhalte und Tatsachen, die mit der Rechtslage nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) nicht in Einklang zu bringen waren. Die Klägerin machte pflichtschuldigst ihre Vorgesetzten hierauf aufmerksam.

Über die Berechtigung der von der Klägerin gemachten Beanstandungen im rechtlichen Bereich werden wir ausführlich vortragen, Urkunden vorlegen und Zeugen benennen.

#### I.

1. Hinsichtlich des Vorfalles mit Herrn Hink verweisen wir darauf, daß diese Äußerungen von Herrn Dr. Andreas Pechtl der Klägerin übermittelt wurden. Der Zeuge Dr. Andreas Pechtl hat die gemachten Äußerungen nach seinen eigenen Aussagen von Herrn Hink auf der Feier zum vierzigsten Geburtstag für Herrn Bürkin von Herrn Hink erfahren und diese der Klägerin einige Tage später wiedergegeben.

#### Beweis : Herr Dr. Andreas Pechtl, als Zeuge, zu laden über die Beklagte

Die Klägerin hatte keinen Grund, an den Worten des Herrn Dr. Andreas Pechtl zu zweifeln, da dieser ihr seit Jahren als integere Persönlichkeit bekannt ist. Weiterhin wurden die von Herrn Hink zu Herrn Dr. Pechtl gemachten Äußerungen seitens der Klägerin nicht weiter kolportiert. Im Schreiben der Prozeßbevollmächtigten Klägerin vom 04.07.1997 an die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten wurden eben diese Äußerungen, die die Klägerin übermittelt bekommen hatte, nicht öffentlich weitergegeben. Die Weitergabe dieser Informationen durch und an die jeweiligen Rechtsvertreter stellt eine vertrauliche Mitteilung im Sinne des Gesetzes dar (BO, StGB). Daher stellt sich bereits die Frage, ob überhaupt eine Beleidigung vorliegen kann. Dies findet vor allem auch darin seine Begründung, als es durch die verschwiegene Behandlung innerhalb der Rechtsanwaltskanzlei der Beklagten schon objektiv nicht zu einer Rufschädigung und zu einer Störung des Betriebsfriedens kommen konnte. Überdies ist zu beachten, daß die im Schreiben der Prozeßbevollmächtigten der Klägerin vom 04.07.1997 gemachten Äußerungen

im Zusammenhang stehen mit den bereits geführten Rechtsstreitigkeiten der Parteien.

96

Wie sollten die Äußerungen von Herrn Hink auch sonst verstanden werden. Zum damaligen Zeitpunkt gab es nur die Streitigkeiten hinsichtlich des Lohnes zwischen den Parteien, die auch Herrn Hink bekannt waren. Daher stehen die gemachten Aussagen in besagten Schreiben vom 04.07.1997 in Zusammenhang mit anhängigen Rechtsstreitigkeiten der Parteien, die daher nicht justiziabel und damit auch irrelevant für eine Kündigung sind.

**Beweis : Beziehung der Akten des zu Az.: 9 Ca 4084/97 ArbG FFM**

Wir verweisen hierzu auf die Rechtsprechung des BGH und verschiedener OLG's (BGH in LM § 823 BGB Nr. 46; OLG München NJW 1971, 618; OLG Hamburg MDR 1972, 1033 und OLG Düsseldorf in NJW 1987 S. 2522 ff.)

*So führt etwa das OLG Düsseldorf (NJW 1987 S. 2522) aus : „Denn es ist ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit und unerläßliche Voraussetzung für eine ungehinderte Rechtsfindung, daß jede Partei im Rahmen eines geordneten gerichtlichen Verfahrens alles das vortragen kann, was sie zur Rechtswahrung für erforderlich hält. Soweit zur Gewährleistung dieses Grundsatzes der Ehrenschatz nicht unmittelbar am Verfahren beteiligter Dritter möglicherweise eingeschränkt wird, ist dies als unvermeidliche Voraussetzung für die Gewährung umfassenden rechtlichen Gehörs regelmäßig hinzunehmen.*

Da die Äußerung im Schreiben vom 04.07.1997 vertraulich war und diese im Zusammenhang mit einer gerichtlichen Auseinandersetzung der Parteien steht, kann sie keinen Kündigungsgrund ergeben.

2. Hinsichtlich des weiteren Vorfalles mit Herrn Dr. Bräuer ist zunächst zu sagen, daß die gemachten Bemerkungen der Klägerin, soweit welche getätigt wurden, der Wahrheit entsprechen, und damit **nicht** ehrenrührig sein können.

Hinsichtlich dieser Äußerungen bedarf es zur Verständlichkeit zunächst einer Darstellung des Gesamtvorganges.

97

Im November 1996 wurde zum erstenmal mit der Fa. Fidelity Capital Markets London (FCML genannt), dem institutionellem Broker des größten privaten Kapitalanlegers und Verwalters mit gleichem Namen, vertreten durch einen Mitarbeiter, dessen Namen wir nachbenennen werden (Zeuge n.n.) über eine Wertpapiertransaktion von AMB-Namensaktien (Aachener und Münchener Beteiligungs-gesellschaft) unter vier Augen gesprochen. Es sollte über Fidelity Capital Markets London für einen Kunden ein größeres Paket AMB-Aktien verkauft werden. FCML konkretisierte das Geschäft im Dezember 1996.

**Beweis : Zeuge n.n, ladungsfähige Anschrift wird nachgereicht**

Die Klägerin meldete die Anbahnung dieses Geschäfts, das eine außerordentliche Größenordnung und einen Wert bereits für dieses erste Paket Aktien, es wurden schließlich zwei, von mehreren hundert Millionen hatte, ihrem Vorgesetzten, Herrn Kurt Bürkin. Die Klägerin ging dann in Urlaub und die Angelegenheit wurde Herrn Antoine Pason und Herrn Bürkin übertragen. Herr Pason und Herr Bürkin wußten allerdings **nicht**, wie groß das Geschäft insgesamt war und wer die Kunden waren.

**Beweis :**

1. Herr Kurt Bürkin,
2. Antoine Pason, beide als Zeugen, zu laden über die Beklagte

Herr Pason hat dann die AGF, den größten französischen Versicherungskonzern in Frankreich und hier Herrn Benoit-Redon, der innerhalb der AGF für die Beteiligungen verantwortlich ist, angesprochen. Zwischen der Beklagten und der AGF kam es aber nicht zu einem Geschäftsabschluß. Die Gründe hierfür sind der Klägerin unbekannt.

**Beweis :**



1. Antoine Pasnon, als Zeuge, b.b.

2. Benoit-Redon, ladungsfähige Anschrift wird nachgereicht

Ende Dezember 1996 wurden die Aktien der Kunden seitens der AMB mit einer Verkaufssperre per 01.07.1997 belegt. Gründe hierfür wurden genauer nicht benannt, es gab hierüber nur Gerüchte. Daraufhin kam das Geschäft eigentlich zum Ruhen, außer die Klägerin wäre in der Lage gewesen, einen Käufer zu finden, der mit einer verlängerten Valuta (01.07.1997) einverstanden gewesen wäre. Dies erschwerte die Lage für den europäischen Bereich, da Aktienkäufe in Europa mit einer solchen Valuta für bestimmte Anleger, wie Aktienfonds, untersagt sind. Der Kunde 1, Fidelity Capital Markets London, und die Klägerin verabredeten sodann das Geschäft bis 30.06.1997 ruhen zu lassen.

**Beweis : Zeuge n.n, ladungsfähige Anschrift wird nachgereicht**

Ende Februar bis Mitte März 1997 trat Herr Valentin Graf von Kerksenbrock, ein Kollege der Klägerin, der für die ESC New York, einer Tochtergesellschaft der DG-Bank arbeitet, an die Klägerin heran, für ihn ein Paket Versicherungsaktien verbindlich zu suchen, die er amerikanischen Kunden avisieren wollte. Es sollte ein Block deutscher Versicherungsaktien gefunden werden, wobei es um eine Indexgewichtung ging.

**Beweis : Herr Valentin Graf von Kerksenbrock, als Zeuge, zu laden über die Beklagte**

Es dauerte etwa bis Mitte März, bis die Klägerin, für den US-Kunden des Herrn von Kerksenbrock das Paket AMB mit der verlängerten Valuta zur Verfügung stellen konnte. Es kam aber auch hier kein Abschluß zustande, da der US-Kunde nur Inhaberaktien haben wollte und keine Namensaktien. Inhaberaktien an der AMB stehen dem Markt aber nicht in großen Stückzahlen zur Verfügung.

**Beweis : Herr Valentin Graf von Kerksenbrock, b.b**

Bereits am 22. April 1997 informierte die Klägerin Herrn Schreiweis, der ihr neuer Vorgesetzter zum 01.06.1997 werden sollte,

gg

von dem im Hause befindlichen AMB-Geschäft. Es wurde sodann zwischen der Klägerin und Herrn Schreiweis über drei Stunden, in der Kantine der Beklagten erörtert, wer in Deutschland für eine solche Position in Frage kommen würde. Als Ergebnis kam nur eine große europäische Versicherung in Frage.

Beweis : Herr Schreiweis, als Zeuge, zu laden über die Beklagte

Wieder kam es zu einer Ruhephase bis Mitte Juni 1997. Der Klägerin wurde zwischenzeitlich ein weiteres Paket AMB-Namensaktien seitens eines anderen Kunden (Kunde 2) avisiert, mit gleicher Valuta (01.07.1997). Um nicht in einen Interessenskonflikt mit den Kunden zu geraten führten der neue Kunde (Kunde 2) und Fidelity Capital Markets London (Kunde 1) mit der Klägerin ein Gespräch am 26. und 27.06.1997 in London über die Verfahrensweise, um keine Partei zu benachteiligen. Es wurde gemeinsam beschlossen die Pakete zu bündeln, um dieses Gesamtpakete auch zusammen anzubieten. Sollte es zu Teilverkäufen kommen, sollte je nach Größe der beiden Pakete prozentual zugeordnet werden.

Beweis :

1. Zeuge, n.n, b.b.
2. Kunde 2 und sein Vertreter, werden nachbenannt, als Zeuge

Ebenso wurde während des Gesprächs die Höhe der Kommission definiert, die sich auf ca. 14 Millionen belaufen sollte, sowie die Abwicklungsweise. Während dieses Gespräches wurde weiter besprochen, daß die Klägerin die Geschäftsleitung der Beklagten wegen der Höhe des Betrages und des gehandelten Aktienvolumens, mehr als 5 % des Stammkapitals, informieren muß.

Beweis : Zeuge n.n.

1

100

Beide Kunden machten sodann die Auflage, absolutes Stillschweigen über die Auftraggeber bis zum endgültigen Abschluß des Geschäftes zu bewahren,

um nicht, wie im Falle „Adidas“, Gefahr zu laufen, daß das Geschäft frühzeitig von Kollegen verraten würde, und deshalb den Verkauf der Aktien nicht bekanntzugeben und weiter, daß auf keinen Fall die AMB selbst, noch ein befreundetes Versicherungshaus der AMB, wie die Allianz AG München, bis zum Abschluß der Geschäftes informiert werden durfte (AMB wird nach Abschluß eines jeden Verkaufs von Namensaktien aufgrund der Umtragung der Stimmrechte im Aktienregister informiert).

Beweis : Zeuge, n.n

Ende Juni informierte die Klägerin Herrn Schreiweis über die Transaktion, die nun im Raume stand. Zehn Tage hörte die Klägerin nichts von Herrn Schreiweis. Am 04. Juli 1997 ging die Klägerin zu Herrn Schreiweis und teilte diesem mit, daß sie eine Antwort über die Verfahrensweise von ihm benötige. Am 07. Juli 1997 gegen 13<sup>00</sup> Uhr erhielt die Klägerin sodann einen Termin bei Herrn Dr. Bräuer, einem Generalbevollmächtigten der DG-Bank, zusammen mit Herrn Schreiweis.

Beweis : Herr Schreiweis, als Zeuge, b.b

Anläßlich dieses Gespräches wurden die Vorgehensweisen und das Gesamtvolumen des Geschäftes (mehr als 5 % des Aktienkapitals der AMB) erläutert, einschließlich der Auflagen der Kunden (Nichtansprache AMB, Allianz AG und weiterer Institute). Herr Dr. Bräuer fragte mehrmals nach, warum die AMB nicht angesprochen werden dürfe und warum auch die Allianz nicht angesprochen werden dürfe, man habe durch das Vorstandsmitglied, Herrn Dr. von Stechow, schließlich die besten Verbindungen zur AMB. Man müsse, so Herr Dr. Bräuer wörtlich : „*zu allererst mit dem AMB-Vorstand Kontakt aufnehmen und um Erlaubnis bitten, ob die DG-Bank das Paket bearbeiten dürfe*“. Weiterhin versuchten Herr Schreiweis und Herr Dr. Bräuer immer

wieder den Namen des Kunden zu erfahren, den die Klägerin aber ausdrücklich nicht nennen durfte. Die Klägerin, Herr Schreiweis und Herr Dr. Bräuer erhielten von der Klägerin etwa

dreißig Minuten lang Erklärungen, warum der Kunde eben die Ansprache bestimmter Interessenten (Allianz) und des Emmitenten (Stammhaus AMB) nicht wollte und warum sie den Namen des Kunden nicht nennen durfte. Herr Schreiweis und Herr Dr. Bräuer wurden die Namen der Verkäufer nicht benannt. Herr Dr. Bräuer, Herr Schreiweis und Frau Fuchs kamen überein, daß Frau Fuchs unverzüglich den Kunden anspricht und um Erlaubnis für das Vorhaben bittet AMB und Allianz doch anzusprechen über den Vorstand der Beklagten, Herrn Dr. von Stechow. Als Beweis für die Tatsache, daß die Zeugen Bräuer und Schreiweis wußten, daß der Kundenauftrag lautete Allianz und AMB nicht anzusprechen verweisen wir auf das DG-Intern vom 10.07.1997, das Herr Schreiweis ausstellte. Hier heißt es auf Seite 1 erster Absatz letzter Satz wörtlich:

*„Die Allianz derzeit mit 5 % an der AMB beteiligt, fiel nach Aussage von Frau Fuchs auf Kundenwunsch aus“* Diese Aussage wiederholt Herr Schreiweis sodann nochmals in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 29. Juli 1997 auf Seite 1 dritter Absatz letzter Satz.

**Beweis :**

1. Herr Schreiweis, als Zeuge, b.b.
2. DG-Intern vom 10.07.1997, Anlage K 4
3. Eidesstattliche Versicherung Schreiweis vom 29.07.1997 Anlage K 5

Nach diesem Gespräch rief die Klägerin dann unmittelbar den Kunden 1, Fidelity Capital Markets London, an. Dieser erklärte klipp und klar, daß auf keinen Fall AMB und befreundete Institute, wie die Allianz, angesprochen werden dürften, dies wollte sein Kunde, wie sie doch ganz genau wisse, auf gar keinen Fall, die Gründe hierfür seien hinlänglich bekannt (s.o.) und er sehe hier bereits rechtliche Verstöße der DG-Bank. Für solch eine direkte Ansprache brauche man die Klägerin und die DG-Bank nicht, das könnte man auch selbst

tun. Es ginge schließlich gerade darum, daß nicht herauskam, wer denn der Endauftraggeber (Inhaber der AMB Namensaktien) war. Man hätte Auftrag zu verhindern, daß die Transaktion in andere Wege geleitet werde, als der Inhaber dies wolle.

102

Die Klägerin solle ihre Plazierungstätigkeit unter diesen Bedingungen wieder aufnehmen und wie besprochen fortfahren.

Beweis : Zeuge n.n

Daraufhin, am gleichen Tage, etwa dreißig Minuten nach dem zuvor geführten Gespräch mit Herrn Dr. Bräuer und Herrn Schreiweis, ging die Klägerin wieder zu Herrn Schreiweis und teilte diesem die Antwort des Kunden im Handelssaal mit. Herr Schreiweis kommentierte dies mit den Worten : „*ich informiere Herrn Dr. Bräuer*“. Von diesem Moment an, stand für die Klägerin fest, daß sie ihre Plazierungsaktivitäten wieder aufnehmen konnte, da nun klar war, daß die seitens des Herrn Dr. Bräuer geplante Vorgehensweise auch vom Kunden nicht erlaubt werden würde.

Beweis :

**1. Herr Schreiweis, als Zeuge, b.b.**

**2. Zeuge, n.n.**

Am Dienstag den 08.07.1997 gegen 15<sup>43</sup> Uhr rief Herr Dr. Bräuer die Klägerin an. Die Klägerin führte dieses Gespräch von ihrem Telefon am Arbeitsplatz mit der internen Nummer 1230 von ca. 15 Uhr 43 bis ca. 16 Uhr, um diese über das, wie er sich ausdrückte, „go ahead“ mit AMB zu informieren. Herr Dr. Bräuer teilte der Klägerin sodann überraschend mit, daß das Gespräch zwischen dem AMB-Vorstand und Herrn Dr. von Stechow erfolgreich verlaufen sei und Herr Kaske von der AMB grünes Licht für das Geschäft gegeben habe. Die Klägerin war so perplex, daß sie nichts sagen konnte. Nach einigen Sekunden machte die Klägerin Herrn Dr. Bräuer darauf aufmerksam, daß der Kunde, wie er wisse,

dies abgelehnt hätte. Herr Dr. Bräuer erklärte daraufhin, daß er unter diesen Umständen das Geschäft hätte ablehnen müssen, so wörtlich : „*Man habe bei der AMB viel wichtigere und schwerwiegendere Interessen zu wahren als gegenüber ihrem Kunden*“.

Die Klägerin erklärte daraufhin : *“Wir haben gegen Insiderrichtlinien verstoßen, durch die Bekanntgabe an AMB, hierdurch sei das ganze Geschäft gefährdet“*. Herr Dr. Bräuer rief daraufhin erbost aus, daß er wissen wolle, wo dies stehe, er möchte dies sehen. Die Klägerin erklärte, daß sie ihm dies nachweisen werde, das Gespräch endete sodann. Das dargestellte Telefongespräch wurde bei der Beklagten automatisch aufgezeichnet. Es enthält daher den Beweis in objektiver Hinsicht darüber, was zwischen Herrn Dr. Bräuer und der Klägerin gesprochen wurde. Die Ausgestaltung des Rechtes zur Aufnahme aller Telefongespräche des Wertpapierhandels ergibt sich aus einer Betriebsvereinbarung zwischen dem Personalrat und der Bank vom 14.06.1997. Gem. Nr. 2 dieser Vereinbarung dient die Aufzeichnung der Gespräche ausschließlich zur Beweissicherung von bei telefonischen Handelsgeschäften aufgetretenen Differenzen.

**Beweis : Betriebsvereinbarung vom 14.06.1997, Anlage K 22**

Nach § 77 Abs. 4 BetrVG gelten Betriebsvereinbarungen unmittelbar und zwingend, haben für die betroffenen Arbeitnehmer also Normcharakter. Da beide Gesprächsteilnehmer wußten, daß das Gespräch aufgenommen wurde, bestehen auch keinerlei Bedenken gegen eine Augenscheinnahme des Bandes. Insbesondere liegt nicht der Fall (BGHZ 27, S. 284) der Verletzung des durch Art. 1,2 GG gewährleistete allgemeine Persönlichkeitsrecht, durch die ohne Zustimmung des Gesprächspartners durch Anwendung eines Tonbandes (Tonträgers) vor. Herr Dr. Bräuer wußte als Abteilungsleiter über die Überwachungsmaßnahmen genau Bescheid.

Beweisantrag : Es wird beantragt, die bei der Beklagten auf der Grundlage der Dienstvereinbarung vom 14. Juni 1995 gefertigte Magnetbandaufzeichnung über das Telefongespräch zwischen der Klägerin und dem Generalbevollmächtigten der Beklagten, Herrn Dr. Bräuer, vom Dienstag den 08.07.1997, das über das Telefon am Arbeitsplatz der Klägerin bei der Beklagten, Am Platz der Republik, 3 Obergeschoß Mitte

in Frankfurt am Main mit der internen Nummer 1230 von ca. 15 Uhr 43 bis ca. 16 Uhr geführt wurde, in Augenschein zu nehmen. Durch die Inaugenscheinnahme der Magnetband-aufzeichnungen und der rechtlichen Würdigung ihres „Inhaltes“ wird sich ergeben, daß Herr Dr. Bräuer gegen die Insidervorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes und des Aktienhandelsvertrages mit dem Kunden der Beklagten der Fidelity Capital Markets London, verstoßen hat und Behauptungen der Klägerin über diese Handlungen daher wahr, damit nicht ehrenrührig und keinen Grund zur fristlosen Kündigung der Klägerin darstellen können.

Weiterhin ist hier zu bemerken, daß Herr Dr. Bräuer kurz nach der Auseinandersetzung über die AMB-Aktien von seinem Verantwortungsbereich für den Aktien-Wertpapierhandel bei der Beklagten abgelöst wurde und ein anderer Mitarbeiter, Herr Betz, aus dem Aktien/Investmentbanking auf diesem Posten eingesetzt wurde. Diese Maßnahme war sehr überraschend, zumal die Antragsgegnerin normalerweise Personalveränderungen dieser Größenordnung geraume Zeit zuvor ankündigt, bevor sie diese in die Tat umsetzt. Ihrerseits sucht die Beklagte diese Maßnahme als „geplante Personalmaßnahme“ darzustellen, die monatelang zuvor beschlossen wurde. Hiergegen ist zu sagen, daß die Ablösung eines Generalbevollmächtigten einer Bank von der Größenordnung der Beklagten stets Erklärungsbedarf auslöst. Eine so kurzfristige Ablösung um so mehr. Es ist nicht glaubwürdig, wenn die Beklagte hierzu erklärt, daß es sich um einen ganz normalen Vorgang handelte, wie dies bereits einmal schriftlich bereits behauptet wurde. Es fragt sich auch, warum die Herrn Dr. Bräuer bis dato unterstellte Abteilung der Beklagten hiervon nicht frühzeitig unterrichtet wurde. Folge der Weitergabe des Geschäftes an den

Vorstand der Beklagten, Herr Dr. von Stechow war folgende. Herr Dr. von Stechow rief den AMB-Vorstand, hier Herrn Kaske, an. Wiederum durch die AMB erfuhr die Allianz AG und schließlich hier der zuständige Vorstand Diethardt Breipohl vom AMB-Namenspaket. Herr Diethardt Breipohl rief sodann alle Großaktionäre der AMB an, um diese um Stellungnahmen zu ihren Verkaufsaktivitäten zu bitten. Da bekannt war, daß es sich um ein ganz wesentliches Paket von 5 % des

Aktienkapitals handelte, kamen nur ganz wenige Inhaber von Namensaktien in Betracht. Es war ein leichtes die jeweilig zuständigen Personen bei diesen Großaktionären anzurufen. Diese Vorgehensweise war im absoluten Interesse der Allianz, da man auf diese Weise das Gesamtpaket exklusiv und auch ohne Provision in der hier gegebenen Höhe hätte erhalten können.

Am Dienstagabend des 08.07.1997 kam es zu den absehbaren Folgen der Handlungsweise des Herrn Dr. Bräuer. Der Kunde 2 rief die Klägerin privat an und fragte, wie er einen Anruf von Herrn Breipohl, Finanzvorstand der Allianz AG, zu verstehen habe, der am gleichen Tage seinen Vorstand angerufen habe und wissen wollte, warum er AMB-Namensaktien über die DG-Bank verkaufen wolle, da er diese doch auch direkt an die Allianz verkaufen könne.

**Beweis :**

1. n.n Kunde 2, Name und ladungsfähige Anschrift des Vertreters wird nachgereicht
2. Herr Diethardt Breipohl, Allianz AG München, als Zeuge, b.b.

Die Klägerin mußte sich einige sehr harte Worte anhören, deren Wiedergabe wir uns hier aber ersparen wollen. Jedenfalls war der Kunde sehr erzürnt über den Verrat des Geschäftes an die Allianz, die ausdrücklich ausgenommen war, angesprochen zu werden.

**Beweis :**

1. n.n Kunde 2, Name und ladungsfähige Anschrift des Vertreters wird nachgereicht



**2. Zeuge n.n., b.b.**

Am nächsten Tage, dem 09.07.1997, war Herr Dr. Bräuer am Vormittag für die Klägerin nicht zu erreichen. Die Klägerin ging daher gegen 10 Uhr in das Büro von Herrn Schreiweis, um ihn über das Gespräch vom Vortage mit Herrn Dr. Bräuer zu informieren. Hierzu hatte die Klägerin die entsprechende Gesetzessammlung mitgebracht, in der sie sich die relevanten Stellen

notiert hatte. Herr Schreiweis begann das Gespräch mit den Worten : „*Wollen Sie das Geschäft machen oder nicht*“. Die Klägerin erklärte daraufhin, daß sie das Geschäft unter diesen Umständen nicht machen könne, da man gegen den ausdrücklichen Auftrag des Kunden und des Gesetzes handeln würde.

**Beweis : Herr Schreiweis, als Zeuge, b.b**

Weiterhin fragte die Klägerin, warum die Aktien nicht seit Dezember letzten Jahres auf der Compliance Liste stünden. Es entspann sich im weiteren eine Diskussion über die Verletzung von Insiderregeln durch die gegebenen Handlungen. Herr Schreiweis erklärte der Klägerin : „*der Deal ist ihnen hiermit entzogen*“.

Die Klägerin verlangte sodann von Herrn Schreiweis, daß er ihr bitte die Rückgabe des Geschäftes an den Kunden schriftlich geben solle, da es hier um einen Provision von vierzehn Millionen Mark gehe. Weiterhin erklärte sie, daß sie diese Angelegenheit mit ihren Anwälten klären würde, da sie Angst habe, hier in eine schwierige rechtliche Situation zu geraten und diese Angelegenheit sofort, noch heute Mittag, mit ihren Anwälten klären werde. Herr Schreiweis hatte hiergegen nichts einzuwenden.

**Beweis : Herr Schreiweis, als Zeuge, b.b.**

Das Gespräch wurde dann beendet. Die Klägerin wartete sodann noch eine Stunde auf die schriftliche Bestätigung, die sie aber nicht erhielt, und ging anstatt zum Mittagessen zu ihren Anwälten, die sie zuvor bereits angerufen

hatte. Soweit in der mit Herrn Schreiweis getätigten Unterredung Vorwürfe über die Handlungsweise des Herrn Bräuer erhoben wurden, ging die Klägerin davon aus, daß nach ihrem rechtlichen Kenntnissen, diese Handlungsweisen unkorrekt im Sinne des WpHG waren. Im übrigen verweisen wir in rechtlicher Hinsicht auf unsere Stellungnahme zum Fall Hink. Auch bei der Unterhaltung mit Herrn Schreiweis handelte es sich um eine solche vertraulicher Art und Weise. Soweit der Klägerin vorgeworfen wird, im Handelssaal Beschuldigungen erhoben

zu haben, so ist hierzu zu sagen, daß die Klägerin sich hieran nicht erinnern kann, da sie zu diesem Zeitpunkt sehr erregt über die Auseinandersetzung mit Herrn Schreiweis war und bedingt durch ihre Krankheit kaum noch atmen konnte (zur Erkrankung s.u.). Die Klägerin bestreitet die Äußerungen daher. Noch schlimmer erging es am Donnerstag dem 10.07.1997 dem Vertreter von Fidelity Capital Markets London, (Kunden 1). Dieser wurde zu seinem Kunden zitiert, da auch FCML nur zwischengeschaltet war, und mußte extra aus London zu diesem Kunden fliegen, der ihn sodann **sehr** energisch fragte, wie es sein könnte, daß Herr Breipohl, Finanzvorstand der Allianz-AG, bei seinem Vorstand anrufe und sich für das AMB-Paket interessiere, das über die DG-Bank angeboten werde. Der Vertreter von FCML (Kunde 1) geriet hier in größte Erklärungsnot, da man ihm vorwarf das Kundeninteresse und die nötige Diskretion verletzt zu haben. Der Vertreter von FCML (Kunde 1) rief sodann sofort die Klägerin an und machte seinem Ärger Luft, da gegen die vereinbarten und ausdrücklichen Vertragsbedingungen gehandelt worden wäre, was er nicht hinnehmen wollte.

**Beweis :**

1. Zeuge n.n., b.b.
2. Herr Diethardt Breipohl, Allianz AG
3. n.n Kunde 2, Name und ladungsfähige Anschrift des Vertreters wird nachgereicht

In den Tagen auf die Information des AMB Vorstandes hin zog der Kurs der AMB Aktie deutlich an. Der Kurs stieg in vier Handelstagen um etwa 25 %.

Beweis :

## Kursentwicklung der AMB-Aktie, Anlage K 6

Daß die Beklagte, vertreten durch ihren Generalbevollmächtigten Herrn Dr. Bräuer und ihren Vorstand Herrn Dr. von Stechow entgegen einschlägiger Vorgaben des Kunden und des Wertpapierhandelsgesetzes den Aktiendeal an die

Aachener und Münchner Beteiligungsgesellschaft verriet, ergibt sich bereits aus den Schreiben der Beklagten vom 10.09.1997 und der seitens der Zeugen Dr. Bräuer und Schreiweis ausgefertigten eidesstattlichen Versicherungen vom 29. Juli 1997 und Schreiben Schreiweis vom 10.07.1997, sowie eidesstattlicher Versicherung Dr. Bräuer vom 29.07.1997. Die hierin gemachten Behauptungen - Sicherstellung der Eintragung der Neuaktionäre durch die AMB - spottet in rechtlicher Hinsicht jeder Beschreibung (hierzu s.u.). Dies schon deshalb, da man weder wußte wer Käufer noch Verkäufer war.

Beweis :

1. Schreiben vom 10.09.1997, Anlage K 7
2. Eidesstattliche Versicherung  
vom 10.07.1997, Anlage K 8
3. Eidesstattliche Versicherung  
vom 29.07.1997, K 9

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich bereits aus den vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen, daß seitens der benannten Personen in rechtlich relevanter Weise gegen die Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes und hier der jeweiligen Insiderrichtlinien verstoßen wurde. Im übrigen auch gegen die von der Beklagten in Anlehnung an diese Vorschriften herausgegebenen **eigenen** Regelungen. Interessant und verständlich wird die ganze Angelegenheit dadurch, daß der europäische Versicherungsmarkt derzeit in Unruhe ist. Durch den EU-

Markt beginnen die einzelnen Versicherer zu Fusionieren oder andere Gesellschaften

- aufzukaufen, um in eine überlebensfähige Größe zu kommen. Hierzu sei nur auf die in der Allgemeinpresse kolportierten Verkäufe und Käufe vom Generali, AGF, Allianz und eben auch AMB verwiesen. Das hier gegenständliche Pakte von AMB, das eine erhebliche Größe im Bereich von einigen hundert Millionen DM hat, etwa 5 % des Stammkapitals, war geeignet, die Machtverhältnisse in diesem Versicherungs-monopoly zu verändern, indem sich durch diese Aktien Beteiligungsverhältnisse und damit Machtverhältnisse verschieben ließen,

indem ein Käufer diese Aktien für sich selbst oder aber als Verkaufs oder Tauschobjekt einsetzen kann. Rechtlich erheblich ist das Verhalten der Organe der Beklagten, Herr Dr. von Stechow und Herr Dr. Bräuer, deshalb, weil es einem Insider verboten ist, Insidertatsachen anderen unbefugt mitzuteilen, so § 14 Abs. 1 Zif. 2 WpHG. Eine solche Tat wird gem. § 38 Abs. 1 Zif. 2 WpHG mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Insider ist nach § 13 Abs. 1 Zif. 3 WpHG jeder, der aufgrund seines Berufes Kenntnis von einer nicht öffentlich bekannten Tatsache erhält, die geeignet ist im Falle ihres öffentlichen Bekanntwerdens den Kurs der Insiderpapiere erheblich zu beeinflussen. Das Bereithalten einer Verkaufsoffer von ca. einer halben Milliarde DM (mehr als 5% des Grundkapitals der AMB) ist immer eine Insidertatsache, die nicht an Dritte weitergegeben werden darf. Hinzu kam im vorliegenden Fall, daß der Kunde ausdrücklich strengste Geheimhaltung wünschte und ausdrücklich AMB und Allianz ausgeschlossen hatte. Der Verrat dieses Verkaufs an die Geschäftsleitung der AMB war somit zusätzlich ein Verstoß gegen § 31 Abs. 1 Zif. 1 und Zif. 2 WpHG. Diese Vorschriften verlangen, daß Banken Wertpapierleistungen **nur** im Interesse des Kunden erbringen dürfen. Auch dieses Gebot ist von der Beklagten erheblich verletzt worden. Ebenso bedeutet die Weitergabe dieser Insidertatsache **für den Vorstand der AMB** die Verletzung der o.g. Gesetze einschließlich der Strafbarkeit. Daß der Aktienpreis an der Börse tatsächlich davon beeinflußt worden ist, steht außer Frage. Nachdem das Geschäft verraten worden war, wäre die Beklagte aber gem. § 31

Abs. 2 Zif. 2 WpHG verpflichtet gewesen den Kunden unverzüglich zu unterrichten. Auch das hat die Beklagte unterlassen. Die Beklagte hat auch bis heute nicht schlüssig erklärt, warum sie sich so verhalten hat. Denn AMB selbst konnte doch als Käufer der eigenen Aktien nicht in Frage kommen, da dies in Deutschland verboten ist. Wahrscheinlich ist, daß mit dieser Tat das Aktiengeschäft beeinflußt werden sollte, aber nicht im Interesse des Kunden der Beklagten.

Um einmal die Plausibilität des Wertpapierhandelsgesetzes und auch der Kundenaufträge darzustellen, zitieren wir nur einige Zeitungen der letzten Tage :

*FAZ vom 19.11.1997 : Allianz greift nach AGF. Die Versicherungsgruppe Aachener und Münchner als Spielball. Kartellamt beobachtet Vorgänge in Frankreich „mit Argusaugen/Generali interessiert ? -Anlage K 10 -*

*SZ vom 19.11.1997 : Erhält die Generali Einfluß bei AMB ?-Anlage K 11-*

*NZZ vom 19.11.1997 : Eine neue Allianz für die Allianz; Großzügiges Übernahmeangebot an die AGF-Anlage K 12-*

*SZ vom 15.10.1997 : Der schiere Drang zur Größe Die Konzentrationswelle hat jetzt auch die Assekuranz voll erfaßt -Anlage K 13-*

*FAZ vom 14.10.1997 : Bewegung bei Aachener und Münchner ? Überlegung der Allianz/Generali in Deutschland gering vertreten. -Anlage K 14-*

Die beigefügten Artikel fügen wir diesem Schriftsatz bei. Den Inhalt der Artikel machen wir zum Bestandteil dieses Schriftsatzes.

Bereits aus den Überschriften der jeweiligen Artikel ergibt sich sehr schnell, warum die Kunden der Klägerin Diskretion, Verschwiegenheit und Auflagen gemacht hatten. Auch die Vorschrift des § 13 WpHG wird eindrucksvoll und

plastisch in ihrer Sinnhaftigkeit plausibel. Kunden und Gesetz verlangten, daß gerade Weitergaben nicht erfolgen dürfen und trotzdem sind diese erfolgt. Möglicherweise ist das Paket am Ende mit Hilfe der Beklagten in gerade die Hände gelangt, in die die Verkäufer sie nicht abgeben wollte, eben gerade weil der Verkaufspreis so anzog und möglicherweise nur noch bestimmte Interessenten, wie etwa die Allianz, die Mittel hatten, dieses Paket zu kaufen.

3. Hinsichtlich der angeblichen Weitergabe des Geschäftes an unberechtigte Dritte ist zu sagen, daß die Klägerin an diesem Tag mit ihren Prozeßbevollmächtigten telefonierte und die Problematik besprach und um auch

mit diesem einen Termin zu vereinbaren. Der Zeuge Thielmann kann demnach einen Vertrauensbruch nicht bezeugen.

Beweis :

**Rechtsanwalt Volker Triebel, als Zeuge**

Im übrigen sei darauf verwiesen, daß die Klägerin selbstverständlich auch gegenüber ihrem Kunden Aufklärungsbedarf hinsichtlich des Verstoßes gegenüber den vertraglichen Vorgaben durch die Weitergabe von vertraulichen Informationen an Personen, die hiervon ausdrücklich ausgenommen waren, hat, so jedenfalls das WpHG. Wenn die Klägerin also ihren Kunden, dem sie als Sales/Wertpapierhändlerin besonders verpflichtet ist und dessen Interessen sie ganz besonders auch nach den einschlägigen Wertpapiervorschriften zu wahren hat, informiert hat, dann könnte dies keine Verletzung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten darstellen. Weiterhin stellt sich die Frage nach dem bisherigen Vortrag der Beklagten, was Herr Thielmann gehört haben will. Schließlich bestehen gegen den Zeugen Thielmann tiefgreifende Bedenken seitens der Klägerin. Im Jahre 1996 hat der Zeuge Thielmann bei einem Aktienverkauf der Klägerin folgende Handlungen vorgenommen, die vermuten lassen, daß der Zeuge Thielmann bei seiner eventuellen Einvernehmung nicht die Objektivität wahren läßt, die für eine solche Aussage nötig ist.

**Im einzelnen :** Im Juni 1996 erhielt die Klägerin über Fidelity Capital Markets in London die Anfrage, ob es möglich sei, einen sehr großen Block Adidas Aktien mit einer verlängerten Valuta zu plazieren. Die Klägerin bekam 1 Woche zur Klärung. Adidas standen zu diesem Zeitpunkt etwa bei DM 115,--. Die Aktien waren zu dem damaligen Zeitpunkt Brennpunkt von zwei gespalten Lagern, nämlich derjenigen, die den Standpunkt vertraten, daß Adidas-Aktien überteuert seien und denjenigen, die die Aktie als stark unterbewertet einschätzten. Die Klägerin war der letzteren Auffassung und glaubte, daß dies ein Grund für die darauffolgende Ordererteilung an sie war.

Die Klägerin sprach Herrn Nebel, Fondsmanager von der R+V Versicherung in Wiesbaden bezüglich dieser Aktien an. Unerwartet schnell erhielt sie eine positive Antwort, sowie eine verbindliche Zusage über das Interesse von 200.000 Adidas Aktien für den Direktbestand. Nach Rücksprache mit Fidelity Capital Markets London erhielt die Klägerin exklusiv den Auftrag den gesamten Aktienblock über 1,2 Mio Stück Adidas-Aktien mit verlängerter Valuta in angemessenen Größenordnungen an langfristig orientierte Kunden zu plazieren. Die Auflagen waren klassisch, nämlich Verschwiegenheit über den Auftraggeber, sowie über die tatsächliche Höhe des Blocks zu üben, und den Auftrag selbst zu bearbeiten. Am 10. Juli 1996 wurde das erste Geschäft mit R+V in Wiesbaden getätigt. Ab diesem Geschäft, das bereits einen Ertrag (Gebühren für die Bank) von DM 300.000 erbrachte, geschah etwas sehr merkwürdiges. Immer wenn die Klägerin mit einem Geldkurs für einen Block Adidas zu Fidelity Capital Markets kam, bot innerhalb von 1 bis 2 Minuten später eine weitere in Frankfurt ansässige Bank, wie z.B. Julius Bär, Fidelity Capital Markets, eine halbe Mark mehr für den Block. Woher wußten die Banken, daß der Auftraggeber Fidelity Capital Markets, London war ? Stets wurde jedes Geschäft überboten ! Und explizit wurde nach dem zuständigen Mitarbeiter bei FCML verlangt, der dieses Geschäft koordinierte. Am 19. Juli 1996 ging die Klägerin für 12 Tage in Urlaub. Auch über diese Zeit erhielt der zuständige Mitarbeiter bei FCML, sowie seine Kollegen, stetig Adidas Anfragen von eben

diesen Frankfurter Banken. Nach der Rückkehr der Klägerin aus dem Urlaub, bat FCML die Klägerin, doch bitte nach London zu kommen. In London erfuhr die Klägerin dann von den permanenten Interventionen anderer Banken. Die Klägerin konnte sich nicht vorstellen, daß ihre eigenen Kollegen gegen die Interessen der eigenen Bank, der Beklagten, arbeiteten. FCML und die Klägerin entwarfen einen Plan die „Übeltäter“ überführen zu können, was der Klägerin und Herrn Landers, einem Mitarbeiter von FCML, in den darauffolgenden Wochen auch gelang. Verschiedene Kollegen, darunter der Zeuge Patrick Thielmann, saßen in Hörweite der Klägerin, oder wie Herr Thielmann direkt neben der Klägerin. Nur so konnte man erfahren haben, welcher Preis wann und wo zu bieten war, da andere Personen nicht eingeschaltet waren.

Die Klägerin meldete den „Verrat“ an ihren damaligen direkten Vorgesetzten Herrn Kurt Bürkin. Dieser versprach der Klägerin, die Sache auf den Grund zu gehen und alle Härte walten zu lassen. Am 24. Oktober 1996 besuchte Herr Christian Landers, beauftragt von Capital Markets London, Herrn Uwe Flach, Vorstand der DG Bank, in der Angelegenheit Adidas/ Verrat Adidas/ Ertrag/ Fürsorgepflicht gegenüber den Kunden usw. Der Termin fand im Hause der Beklagten im 5. Stock um 15<sup>00</sup> Uhr im Beisein von Herrn Bürkin statt. Herr Landers schilderte kurz den Sachverhalt und sein Anliegen unter Namensnennung des Zeugen Thielmann. Herr Flach fragte sodann Herrn Bürkin ob diese stimme, was Herr Bürkin bejahte. Folgen hatte dies alles für Herrn Thielmann bis heute nicht. Aus diesem Vortrag ergibt sich, daß der Zeuge Thielmann nicht unvoreingenommen der Klägerin gegenübersteht und zu befürchten ist, daß dieser wegen der benannten Vorkommnisse, die auch die Bank gefährdeten ein Interesse daran hat, daß die Klägerin bei der Beklagten nicht mehr arbeitet. Dies vor allem auch deswegen, weil bei anderen beteiligten Banken das gezeigte Verhalten zu erhebliche personellen Konsequenzen geführt hatte.

4. Der Vortrag der nunmehr Prozeßbevollmächtigten im Schreiben 14. Juli 1997 kann nicht als Beleidigung aufgefaßt werden, selbst wenn der Vortrag wahr wäre. Es fehlt bereits an einer hinlänglichen Bestimmtheit der Äußerungen.



MY

Selbst die Beklagte trägt vor, daß „wohl“ Herr Dr. Bräuer gemeint sei, woher sie dies nimmt sagt sie aber nicht. Im übrigen verweisen wir in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht auf unsere Äußerungen zum Fall Hink.

### III.

1. Von den behaupteten ehrenrührigen Äußerungen der Klägerin in Sachen des Herrn Hink erhielt die Beklagte, vertreten durch ihre Prozeßbevollmächtigten, am 04.07.1997 Kenntnis, wie sie selbst vorträgt. Die Beklagte hätte der Klägerin mithin per 18.07.1997 kündigen müssen. Dies ergibt sich daraus, daß die Rechtsanwälte der Beklagten als gerade derjenige vertretungsberechtigte Personenkreis anzusehen ist, von dem man die schnellste Weiterleitung solcherlei

Erkenntnisse erwarten muß (BAG 06.07.1992, EzA § 626 BGB n.f. Nr. 15). Da dies, was augenscheinlich ist, nicht unmittelbar geschah, lief die Frist ab dem 05.07.1997 an.

2. Die weiteren behaupteten ehrenrührigen Äußerungen über Herrn Dr. Bräuer wurden der Beklagten am 09.10.1997 bekannt. Diese sollen, soweit diese ehrenrührig sind, gegenüber Herrn Schreiweis gefallen sein. Herr Schreiweis ist der Vorgesetzte von Frau Fuchs. In dieser Eigenschaft wäre er verpflichtet gewesen diese angeblich unwahren Äußerungen sofort und unmittelbar an die Personalabteilung weiterzugeben. Im übrigen sei darauf verwiesen, daß diese Äußerungen bereits einen Tag zuvor, am 08.07.1997 im Gespräch mit Herrn Dr. Bräuer persönlich gemacht wurden, jedenfalls was Verletzungen von Insiderrecht und Kundenvertrag angeht. Herr Schreiweis ist als Vorgesetzter und Stellvertreter des Abteilungsleiters Bürkin als eine Person innerhalb der Beklagten anzusehen, von der erwartet werden muß, daß sie solche angeblichen Erkenntnisse unmittelbar weitergibt. Daher begann die Frist bereits am 09.07.1997 zu laufen und war damit am 22.07.1997 abgelaufen. Richtig ist, daß die Klägerin ein Schreiben zur Anhörung übersandt erhielt, aber zu einer Anhörung nicht erscheinen konnte, da sie unstreitig arbeitsunfähig erkrankt war und so nicht erscheinen konnte, weil ihr Arzt ihr hiervon abgeraten hatte. Im

übrigen liegt der Beklagten eine entsprechende Bescheinigung vor. Die Kündigung vom 22.07.1997 erhielt die Klägerin erst am 24. Juli 1997. Die Kündigung befand sich in ihrem Briefkasten. MS

#### IV.

Die Information des Personalrates der Beklagten enthält wesentliche Mängel, wie wir bereits in der Klageschrift vorgetragen haben. Die Beklagte teilte dem Betriebsrat insbesondere nicht mit, daß sie unter dem 17.07.1997 seitens der Prozeßbevollmächtigten der Beklagten eine Stellungnahme zu den gemachten Vorwürfen erhalten hat.

**Beweis : Schreiben vom 17.07.1997, Anlage K 15**

#### V.

1. Unterstellt man fiktiv die Berechtigung der Vorwürfe, die gegenüber der Klägerin im Fall Hink und Dr. Bräuer erhoben werden, so stellt sich die Frage, ob seitens der Beklagten das **Verhältnismäßigkeitsprinzip** gewahrt wurde. Ersichtlich hat die Beklagte nicht erwogen, ob auch eine andere Maßnahme, als diejenige der Kündigung der Klägerin in Frage kommt. Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob, soweit man ein angenommenes fiktives Verhalten unterstellt, eine Abmahnung die verhältnismäßigere Maßnahme gewesen wäre. Die Rechtsprechung, insbesondere diejenige des BAG hat die fristlose Kündigung, insbesondere bei Verletzungen im Vertrauensbereich, wie etwa den groben Beleidigungen bisher als entbehrlich angesehen und von diesem Grundsatz nur Ausnahmen zugelassen, wenn etwa der Arbeitnehmer aufgrund besonderer Umstände annehmen durfte, sein Verhalten sei nicht vertragswidrig. (BAG vom 30.11.1972 in AP Nr. 66 zu § 626 und BAG vom 15.12.1977 in EzA § 626 Nr. 61)

**Das BAG hatte hier ausgeführt : „Wenn ein Arbeitnehmer in einer Unterhaltung mit einem Mitarbeiter über Vorstandsmitglieder seines**

*Arbeitgebers und Vorgesetzte unwahre und ehrenrührige Tatsachen behauptet, aber als sicher davon ausgehen darf, daß sein Arbeitskollege die Äußerungen für sich behalten wird, dann ist der Arbeitgeber regelmäßig nicht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde berechtigt, wenn der Gesprächspartner die Vertraulichkeit der Unterhaltung ohne vernünftigen Grund mißachtet und ihren Inhalt einem der angesprochenen Vorgesetzten mitteilt.“ (Urteil des BAG vom 30. November 1972 – 2 AZR 79/72.)*

MG

Der vorbenannte Grundsatz muß im Falle Hink um so mehr für eine Auseinandersetzung unter Anwälten für ihre jeweiligen Mandanten gelten.

Selbst wenn Herr Hink seine Äußerung nicht getan hat und er dies so Herrn Dr. Pechtl nicht mitgeteilt haben würde, ergebe diese Äußerung keinen Kündigungsgrund.

In der neuesten Rechtsprechung des BAG ( BAG vom 04. Juni 1997 Asz.: 2 AZR 526/96) ist von diesem Grundsatz - Entbehrlichkeit einer Abmahnung im Vertrauensbereich- eine teilweise Abkehr unter **ausdrücklicher Aufgabe** der bisherigen Rechtsprechung (Aufgabe der Grundsätze aus den Urteilen vom 4. April 1974 - 2 AZR 452/73 - BAGE 26, 116 = AP Nr. 1 zu § 626 BGB Arbeitnehmervvertretung im Aufsichtsrat und vom 30. November 1978 - 2 AZR 145/77 = AP Nr. 1 zu § 64 SeemG) erfolgt.

*Das BAG a.a.O. führt aus : „zu prüfen ist deshalb das Abmahnungserfordernis bei jeder Kündigung, die wegen eines steuerbaren Verhaltens des Arbeitnehmers oder aus einem Grund in seiner Person ausgesprochen wurde, den er durch sein steuerbares Verhalten beseitigen, wenn also eine Wiederherstellung des Vertrauens erwartet werden konnte.“*

Vorliegend ist hinsichtlich der Gesamtsituation sicherlich davon auszugehen, daß hier eine einmalige Situation und das Zusammentreffen vieler Umstände gegeben war, die bei einer, wenn auch fiktiven Annahme der Richtigkeit der aufgeführten Kündigungsgründe, dazu führen müssen, daß eine Abmahnung zu

M7

einem entsprechenden Ergebnis geführt hätte. Bei einer solchen Verhältnismäßigkeitsprüfung hätte die Beklagte einbeziehen müssen, daß sie selbst die Klägerin in eine von Streß nur so durchzogene Situation brachte, indem sie ihr den Lohn ohne Beachtung der Pfändungsfreigrenze einbehielt und diese so zu einer Klage zwang. Weiterhin hätte die Beklagte berücksichtigen müssen, daß die Klägerin seit beinahe einem Dreivierteljahr an einem wirklich großen Geschäft arbeitete und hierdurch unter größtem Erfolgs- und Verantwortungsdruck stand. Gerade wegen dieser vorgeschilderten Tatsachen ist sicher zu erwarten, daß eine Situation, wie die hier gegenständliche, nicht wieder eintreten wird und daher eine Abmahnung durchaus als probates Mittel anzusehen gewesen wäre, das Vertrauen in die Klägerin wieder herzustellen. Im übrigen hätte die Beklagte durchaus in Erwägung ziehen müssen, die Klägerin auf einem

anderen Arbeitsplatz zu beschäftigen oder dieser eine Änderungskündigung auszusprechen.

## VI.

Bei einer fiktiv angenommenen umfassenden **Interessenabwägung** wird zu berücksichtigen sein, daß die Klägerin in ihrer gesamten Beschäftigungszeit beanstandungsfrei arbeitete und weit überdurchschnittliche Erträge für die Beklagte erwirtschaftete, die die Klägerin über Jahre hinweg zur ertragreichsten Salesmitarbeiterin im Fremdkundenbereich gemacht haben. Auch hinsichtlich der Beurteilung der Klägerin durch ihren vormaligen Vorgesetzten, Herrn Greif, machten sich diese Erfolge der Klägerin in der ihr gegebenen Beurteilung sichtbar. Die Klägerin erhielt am 21. Februar 1995 seitens ihres Vorgesetzten, Herrn Greif, eine Beurteilung ihrer Arbeit als Sales. Nach dieser Beurteilung erhielt die Beklagte für die Qualität und die Quantität ihrer Arbeit die Beurteilung a. Hierunter ist nach den Kriterien der Beklagten zu verstehen, daß die Klägerin die in sie gesetzten Erwartungen bei weitem übertrifft. Gleiches gilt für ihre Einsatzbereitschaft. Alle weiteren Beurteilungen bestätigen der Klägerin

im übrigen, daß sie alle in sie gesetzten Erwartungen voll erfüllt hat. Ihr damaliger Vorgesetzter, Herr Greif, gestand der Klägerin darüberhinaus ausgezeichnete Kenntnisse des Börsenhandels und der entsprechenden rechtlichen Vorschriften zu und sah für die Klägerin eine verantwortliche Position in der Plazierung der Kundenaufträge vor. Darüberhinaus bescheinigte die Beklagte der Klägerin in dieser Beurteilung, daß sie gute Detailkenntnisse hat, abschlusstark sei, kundenorientiert arbeite und zielstrebig Probleme beseitige. Weiterhin wurde der Klägerin bescheinigt, daß sie hinsichtlich des Kriteriums Zusammenarbeit und ausgeprägter Teamgeist, die in sie gesetzten Erwartungen voll erfüllt. Stellt man also die Tatsachen einmal zusammen, dann war die Klägerin nicht nur die ertragreichste und damit erfolgreichste Händlerin, sondern auch diejenige der die Beklagte selbst bescheinigte, daß ihre Einsatzbereitschaft bei weitem alles übertraf, was man von ihr erwartet hatte. Weiterhin, daß ihr Fachwissen und ihre Selbständigkeit und ihre Zusammenarbeit die Erwartungen voll erfüllt habe

und sie dabei noch Teamgeist und gute Zusammenarbeit zur vollsten Zufriedenheit zeigt.

**Beweis : Mitarbeiterbeurteilung vom 21.02.1995, Anlage K 17**

Auch die Kunden der Klägerin bestätigten dieser ihre gute und eindrucksvolle Arbeit über Jahre hinweg. So erhielt die Klägerin unter dem mit Datum vom 20.12.1996 ein Schreiben ihres Kunden Fidelity Capital Markets London, das ihr insbesondere ihre gute Arbeitsleistung in der Durchführung des Adidas-Geschäfts bescheinigte.

**Beweis : Schreiben vom 20.12.1996, Anlage K 18**

Beanstandungen in Form von Ermahnungen oder Abmahnungen hat es gegen die Klägerin nie gegeben. Weiterhin wird das Gericht zu berücksichtigen haben, daß die Beklagte gegenüber der Klägerin einen Lohneinbehalt über Monate durchführte, weil die Beklagte irrig meinte einen Aufrechnungsanspruch zu

haben. Diese Verfahrensweise, die nichteinmal die Pfändungsfreigrenzen berücksichtigte, mußte die Nerven der Klägerin sehr anspannen, zumal diese, wie sich nun herausstellt ernsthaft krank ist und an einer Lungenunterfunktion leidet. Frau Fuchs leidet an einer schweren restriktiven Ventilationsstörung, die mit einer Belastungsdyspnoe und Tachycardie verbunden ist.

MJ

Beweis : Prof. Dr. med. F. Vogel zu laden über die Universitätsklinik  
Postfach 1240, 65702, Hofheim am Taunus

Diese Erkrankung bedeutet eine erhebliche physische und psychische Leistungsminderung, die auch unter entsprechendem seelischem Druck zu fiktiven Verhaltensweisen, wie derjenigen des behaupteten Kündigungssachverhaltes führen kann.

Beweis : Prof. Dr. med. F. Vogel zu laden über die Universitätsklinik  
Postfach 1240, 65702, Hofheim am Taunus

Dennoch hat die Klägerin in der DG-Bank Höchstleistungen erbracht. Denknotwendigerweise ist die Beklagte Stresssituationen wie der hier zu betrachtenden nicht so gewappnet, wie ein gesunder Mensch. Im übrigen muß man sich einmal vorstellen, daß eine der größten deutschen Banken gegenüber einer Mitarbeiterin zu solchen Mitteln greift und nicht den Rechtsweg beschreitet, sondern ohne Einhaltung jeglicher Rechtsvorschriften und Anliegen, sowie berechtigter Interessen ihrer Mitarbeiterin, den Lohn einbehält. Hierbei ist weiter zu betrachten, daß eben Herr Dr. Bräuer als Abteilungsleiter auch die Verantwortung für diese Maßnahmen gegenüber der Klägerin trägt.

Beweis : Beziehung der Akten Az: 9 Ca 4084/97 des ArbG FFM

Die Klägerin wurde durch die Maßnahme direkt an den Pranger gestellt, da diese Verfahrensweise im Unternehmen bekannt war. Weiterhin erfuhr die Klägerin in dieser Situation, daß ihr Name aus dem Organigramm gestrichen und ihre Telefonnummer an jemand anderen vergeben worden war, der noch nichteinmal

da war. Die Klägerin kann daher für sich in Anspruch nehmen provoziert worden zu sein, da ein Verhalten der Beklagten anzunehmen ist, das als unangemessen zu betrachten ist (LAG Köln in BB 1996 S. 1225). Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Klägerin versucht hatte, mit ihren maßgeblichen Vorgesetzten über die Angelegenheit zu sprechen. Weiterhin wird zu berücksichtigen sein, daß die Klägerin an einer, wie bereits dargestellten, höchst schwierigen internationalen Aktienplatzierung in höchstem Ausmaße und großem Risiko beteiligt war. Keiner der weiteren Salesmitarbeiter der Beklagten hat jemals einen solch großen Aktienverkauf bewerkstelligt, wie die Klägerin. Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß die Klägerin zukünftig mit keinem der betroffenen Mitarbeiter, Herr Hink und Herr Dr. Bräuer wird zusammenarbeiten müssen, da Herr Bräuer bekanntlich andere Arbeiten übernommen hat und Herr Hink nicht zur Abteilung Sales gehört. In Anbetracht der großen Anspannung der Klägerin und der Brenzeligkeit der Aktienplatzierung und der gegebenen Krankheit ist eine Wiederholung eines solchen Vorfalles nicht zu erwarten. Außerdem ist zu bedenken, daß die Arbeitsmarktsituation für die Klägerin derzeit denkbar schlecht ist.

120

Wegen der bekannten Fusionen von UBS und SBC, und Salomon und Travellers, sind derzeit sehr viele Händler, Sales arbeitslos geworden und suchen eine neue Anstellung, so daß es für die Klägerin sehr schwer werden dürfte, einen vergleichbaren Arbeitsplatz zu finden. Betrachtet man nun nochmals die eidesstattliche Versicherung von Herrn Schreiweis und hier insbesondere seine Ausführungen zur „Handreichung an die Klägerin über alle Gräben hinweg“, dann fragt es sich schon, wie die Klägerin diesen Satz auffassen soll, wo doch bereits ihr Name im internen Telefonverzeichnis für Juli/August nicht mehr auffindbar war, ihre interne Telefonnummer an Herrn Stahl vergeben worden war, der dann auch ihr Nachfolger wurde und heute auf diesem Arbeitsplatz sitzt. Telefonverzeichnisse werden bekanntlich Wochen zuvor in Auftrag gegeben. Nimmt man hinzu, daß die Klägerin bereits seit April 1997 keinen Lohn mehr erhielt, dann ist klar, daß die Kündigung der Klägerin lange vor diesen hier verhandelten Vorfällen beschlossen wurde. Auch die Äußerungen von Herrn Hink passen so natürlich viel besser in ein Gesamtbild, so daß der

121  
 zitierte Zusammenhang wenn auch in anderer Form besteht, als die Beklagte meint. Nimmt man hinzu, daß die Klägerin in dieser Situation, die sicherlich jeden gesunden Menschen schwer zusetzt auch noch eine Erkrankung der Atemwege mit sich herumschleppt, so ist klar, wie eine Interessenabwägung in der gegebenen Atmosphäre und Situation ausfallen muß. Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß die Klägerin gerne wieder ihrer Arbeit nachgehen wird und der Auffassung ist, daß insbesondere, da diejenigen Personen, mit denen sie eine Auseinandersetzung hatte, in Zukunft nicht mit ihr zusammenarbeiten, Probleme nicht weiter bestehen.

#### VII.

Eine Umdeutung der streitigen außerordentlichen Kündigung in eine ordentliche Kündigung ist nach den vorliegenden Gegebenheiten nicht möglich. Wie sich aus der Anhörung des Personalrates der Beklagten vom 17.07.1997 ergibt, hat die Beklagte den Personalrat ausdrücklich und nur zu einer außerordentlichen Kündigung angehört.

Weiterhin hat der Personalrat auch nicht bedenkenfrei einer außerordentlichen Kündigung zugestimmt, sondern eine Versetzung bzw. eine Änderungskündigung angeregt.

#### VIII.

Zur Schwerbehinderung der Klägerin ist vorzutragen, daß die Klägerin am 15.07.1997 einen Antrag auf Feststellung ihrer Schwerbehinderteneigenschaft beim Versorgungsamt Frankfurt gestellt hat. Dieser wurde seitens des Prozeßbevollmächtigten; Herrn Rechtsanwalt Klaus Triebel am 15.07.1997 persönlich beim Versorgungsamt Frankfurt auf dem Weg in seine Privatwohnung eingeworfen.

#### Beweis :

##### 1. Antrag vom 15.07.1997, Anlage K 19



**2. RA Klaus Triebel, ebenda, als Zeuge**

122

Damit ist die Beklagte nach den Vorschriften des Schwerbehindertengesetzes zu behandeln, soweit eine Schwerbehinderung festgestellt wird. Eine solche Feststellung ist bisher nicht erfolgt, da das Verfahren noch läuft. Allerdings hat der Landeswohlfahrtsverband unter dem 10.09.1997 (Az.: 219-69.86286) der außerordentlichen Kündigung der Klägerin seine Zustimmung versagt.

**Beweis : Bescheid vom 10.09.1997, für den Fall des Bestreitens**

Was die Nichtbekanntheit der Krankheit angeht, so ist zu sagen, daß diese Krankheit nicht äußerlich nach außen hervortritt und für jedermann feststellbar ist. Dazu kommt, daß eine Diagnose dieser Krankheit schwer ist und nur von Spezialisten zu bewerkstelligen ist, da sie selten auftritt. Die Klägerin reagierte auf das Rauchen von Zigaretten mit Atemnot und kann nur in Flugzeugen reisen, die über einen außerordentlich guten Druckausgleich verfügen. In kleineren Maschinen ist es der Klägerin nicht möglich zu reisen,

was der Beklagten anlässlich von Kundenbesuchen bekannt wurde, als die Klägerin nicht in der Lage war im Kundenjet zu fliegen, sondern so zurückkehrte nach Frankfurt, wie sie gekommen war.

**IX.**

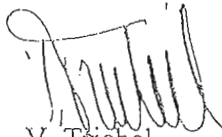
Hinsichtlich der Zeugniserteilung verweisen wir auf unsere Schreiben vom 01.07.1997 an die Beklagte, mit dem die Klägerin ein Zeugnis einverlangte. Weiterhin auf unser Schreiben vom 04.07.1997, das auf das Schreiben vom 01.07.1997 verweist.

**Beweis :**

1. Schreiben vom 01.07.1997, Anlage K 20
2. Schreiben vom 04.07.1997, Anlage K 21

Nach alldem ist der Klage stattzugeben.

123



V. Triebel

Rechtsanwalt

Anlagen K 4 bis K 22

DR. SCHNEIDER & PARTNER (GbR)  
RECHTSANWÄLTE

143



Dr. Schneider & Partner · Savignystraße 22 · 60325 Frankfurt

Staatsanwaltschaft  
Frankfurt am Main  
Konrad-Adenauer-Straße 20  
  
60313 Frankfurt am Main

Dr. Bernd Schneider  
zugelassen beim OLG Frankfurt  
Dr. Friedrich Schultehinrichs  
Fachanwalt für Steuerrecht  
zugelassen beim LG Frankfurt  
Monica Schultehinrichs  
zugelassen beim LG Frankfurt  
60325 Frankfurt/Main  
Savignystraße 22  
Telefon (069) 971447-0  
Telefax (069) 971447-20

Bei Rückantwort und Zahlung bitte angeben

99/00313/DR-GW

21.06.1999

In dem Ermittlungsverfahren

g e g e n . Herrn Dr. Norbert E. Bräuer

Az.: - 710 Js 39978.6/98 -

hat die Verteidigung bereits mündlich deutlich gemacht, daß die zur Anzeige gebrachten Vorwürfe mit Nachdruck zurückgewiesen werden.

Aus guten Gründen bedarf der Vortrag in der Strafanzeige dennoch einer genauen Untersuchung. Der Umfang der nachfolgenden Ausführungen bestimmt sich durch die verschiedenen Darstellungen der Anzeigerstatterin zu ein und demselben Sachverhalt (siehe nachfolgend unter A) und deren Unvereinbarkeit (nachfolgend unter B), Widersprüchlichkeiten innerhalb der Strafanzeige (nachfolgend unter C) und objektivierbarem Verhal-

744

ten der Anzeigerstatterin (nachfolgend unter D), wodurch eine umfassende Gesamtwürdigung (nachfolgend unter E) erforderlich wird.

A. VERSCHIEDENE DARSTELLUNGEN DER ANZEIGERSTATTERIN ZU EINEM SACHVERHALT

I. DER VORTRAG IN DER STRAFANZEIGE VOM 09.11.1998

Auf Seite 14 und 15 ihrer Strafanzeige (Blatt 14 und 15 EA) schildert die Anzeigerstatterin Fuchs chronologisch den Sachverhalt, der nach ihrer Schlußfolgerung zur Fälschung der fraglichen Notiz geführt haben soll.

Es heißt dort:

*"Im Jahre 1996 bahnte sich über Frau Fuchs als Handelnde für die DG BANK die Vermittlung einer Wertpapiertransaktion von vinkulierten Namensaktien der AMB in der Größenordnung zwischen Stück 125.000 und Stück 245.000 an. Auf der Verkäuferseite trat die Fidelity Capital Markets (FCM) auf. Das Geschäft kam mehrmals zum Ruhen, nahm jedoch Anfang Juni 1997 konkret Gestalt an.*

*Mit Schreiben - in englischer Sprache - vom 06.06.1997 konkretisierte die FCM ihr Angebot, wie es sich aus dem als*

- Anlage Nr. 5 -

*beigefügten Schreiben ergibt.*

Das unter "vertraulich" an Frau Fuchs unter deren Anschrift an die DG BANK adressierte Schreiben wurde einem Mitarbeiter in der DG BANK, Herrn Bürkin, ausgehändigt. Zum Zeitpunkt des Eingangs dieses Schreibens vom 06.06.1997 war Frau Fuchs nicht im Hause der DG BANK. Zwischen Herrn Bürkin und einem Bevollmächtigten der FCM, Herrn Christian Landers, fand wenige Tage nach dem 06.06.1997 ein Telefongespräch statt. In diesem Gespräch bestätigte Herr Bürkin den Eingang des "vertraulichen Briefes" vom 06.06.1997.

B e w e i s: Zeugnis des Herrn Dipl.-  
Kaufmann  
Christian Landers,  
12 Westgate, Terrace,  
London SW 10 9BJ, England.

Der Zeuge Bürkin hat sodann vorstehendes Schreiben vom 06.06.97 dem Beschuldigten zukommen lassen.

Das von Frau Fuchs bearbeitete Wertpapiergeschäft war mit größter Diskretion zu behandeln. Sowohl in mehrfachen Gesprächen als auch im Schreiben der FCM vom 06.06.97 war ausdrücklich vereinbart worden, daß bei der Vermittlung des Paketes der vinkulierten Namensaktien der AMB keinerlei Kontakte mit der AMB selbst, noch mit der Allianz noch mit sonstigen mit der AMB oder Allianz verbundenen Gesellschaften angesprochen werden dürfen. Das Geschäft sollte stillschweigend ohne Ansprache von Gesellschaften, die

irgendeinen Bezug zur AMB hätten, abgewickelt werden. Diese Vorgabe hat Frau Fuchs Herrn Bürkin, Herrn Schreiweis und auch Herrn Dr. Bräuer - dem Beschuldigten - zur Auflage gemacht.

Wegen der Transaktion kam es dann auf Betreiben von Frau Fuchs am 07.07.97 um 13:00 Uhr zu einem Gespräch bei dem Beschuldigten. Anwesend war noch ein Herr Hans-Joerg Schreiweis. Im Rahmen dieses Gesprächs wurde eingehend darüber diskutiert, daß keine Ansprache im Sinne des vorliegenden Schreibens der FCM mit Datum 06.06.97 erfolgen dürfe. Auf Einzelheiten, die sich aus diesem Gespräch ergaben, soll hier vorerst nicht eingegangen werden. Frau Fuchs blieb dabei, daß weder AMB noch Allianz noch mit diesen Gesellschaften befreundete Unternehmen angesprochen werden dürfen."

Zentraler Punkt dieser Sachverhaltsschilderung ist das mehrfach erwähnte und als Anlage Nr. 5 zur Strafanzeige überreichte Schreiben der FIDELITY CAPITAL MARKETS (EUROPE) vom 06.06.1997. Ein Blick auf die Anlage Nr. 5 (Blatt 38 EA) zeigt, daß in diesem Schreiben Einzelheiten des zukünftigen AMB-Aktiengeschäftes ("specific elements and terms of the potential future AMB-transaction:") aufgelistet sind.

Die Aktien ("shares"), deren Anzahl ("No. of shares"), Preisangabe (Price indication), Präferenzen und Ausnahmen ("Preferences and Exemptions", Anmerkung: richtig geschrieben Exemptions), zusätzliche Richtlinien ("Additional Guidelines",

Anmerkung: richtig geschrieben Additional) werden ebenso konkret erwähnt wie die Kommissionshöhe der Bank ("...to cash in the DM 14.5 m in commission revenues for the bank...") und schließlich die Hoffnung für Frau Fuchs auf Erhalt einer ordentlichen Bonuszahlung für 1997 [... and keep our fingers crossed that you will be earning a juicy (Anmerkung: richtig geschrieben juicy) bonus for 1997."]

Der - sicher unstrittige - Umstand, daß es sich bei dem Linksunterzeichnenden "Christian" um den damaligen Lebensgefährten der Anzeigerstatte- rin, Herrn Christian Landers, handelt, sei hier nur kurz angemerkt, da ich auf Herrn Landers später noch eingehe.

Auch die merkwürdigen Schreibfehler englischer Worte in einem Schreiben der Firma FIDELITY CAPITAL MARKETS LONDON - von der Anzeigerstatte- rin selbst als "dem institutionellen Broker des größten privaten Kapitalanlegers und Verwalters mit gleichem Namen" (siehe weiter unten) bezeich- net - werden noch zu würdigen sein.

Festzuhalten ist hier, daß das Schreiben der FIDELITY CAPITAL MARKETS LONDON vom 06.06.1997 die zentrale Bedeutung schlechthin in der Strafan- zeige einnimmt.

So heißt es an anderer Stelle der Strafanzeige (vgl. Blatt 11 EA):

*"Das in Frage stehende Dokument steht im Zusammenhang mit einem von Frau Fuchs in die Wege geleiteten Verkaufsgeschäft von vinkulierten Namensaktien der AMB. Dabei*

ging es - worauf noch einzugehen sein wird - um eine von Frau Fuchs im Auftrage ihres Kunden verlangte und u.a. Herrn Dr. Bräuer und Herrn Schreiweis bekanntgegebene Geheimhaltungsabsprache. In diesem Zusammenhang hätte die Zeugin Fuchs auch Bezug genommen auf ein Dokument von "Fidelity Capital Markets" mit Datum vom 06.06.97. Ohne eine Bezugnahme auf dieses Dokument vom 06.06.97 wäre niemals das den Gegenstand der Strafanzeige betreffende Dokument inhaltlich gestaltet worden."

Es entspricht der zwingenden Logik einer solchen Darstellung, daß jede Ablaufschilderung zu dem von Frau Fuchs behaupteten AMB-Aktiengeschäft nicht ohne Hinweis auf das Einzelheiten enthaltende Schreiben der FIDELITY CAPITAL MARKETS vom 06.06.1997 denkbar ist ("Ohne eine Bezugnahme auf dieses Dokument vom 06.06.97 wäre niemals ...").

II. DER VORTRAG IM KÜNDIGUNGSSCHUTZVERFAHREN 9 Ca 6499/97

Im Kündigungsschutzverfahren vor dem Arbeitsgericht Frankfurt 9 Ca 6499/97, basierend auf der Kündigungsschutzklage der Frau Fuchs vom 01.08.1997, hat die Anzeigerstatterin über ihre Rechtsanwälte Triebel & Triebel mit Schriftsatz vom 22.12.1997 ab Seite 4 den Sachverhalt wie folgt geschildert:



"Im November 1996 wurde zum erstenmal mit der Fa. Fidelity Capital Markets London (FCML genannt), dem institutionellem Broker des größten privaten Kapitalanlegers und Verwalters mit gleichem Namen, vertreten durch einen Mitarbeiter, dessen Namen wir nachbenennen werden (Zeuge n.n.) über eine Wertpapiertransaktion von AMB-Namensaktien (Aachener und Münchener Beteiligungs-gesellschaft) unter vier Augen gesprochen. Es sollte über Fidelity Capital Markets London für einen Kunden ein größeres Paket AMB-Aktien verkauft werden. FCML konkretisierte das Geschäft im Dezember 1996.

Beweis: Zeuge n.n. ladungsfähige Anschrift wird nachgereicht

Die Klägerin meldete die Anbahnung dieses Geschäfts, das eine außerordentliche Größenordnung und einen Wert bereits für dieses erste Paket Aktien, es wurden schließlich zwei, von mehreren hundert Millionen hatte, ihrem Vorgesetzten, Herrn Kurt Bürkin. Die Klägerin ging dann in Urlaub und die Angelegenheit wurde Herrn Antoine Pason und Herrn Bürkin übertragen. Herr Pason und Herr Bürkin wußten allerdings nicht, wie groß das Geschäft insgesamt war und wer die Kunden waren.

Beweis:

1. Herr Kurt Bürkin,
2. Antoine Pason, beide als Zeugen, zu laden über die Beklagte

Herr Pasnon hat dann die AGF, den größten französischen Versicherungskonzern in Frankreich und hier Herrn Benoit-Redon, der innerhalb der AGF für die Beteiligungen verantwortlich ist, angesprochen. Zwischen der Beklagten und der AGF kam es aber nicht zu einem Geschäftsabschluß. Die Gründe hierfür sind der Klägerin unbekannt.

Beweis:

1. Antoine Pasnon, als Zeuge, b.b.
2. Benoit-Redon, ladungsfähige Anschrift wird nachgereicht

Ende Dezember 1996 wurden die Aktien der Kunden seitens der AMB mit einer Verkaufssperre per 01.07.1997 belegt. Gründe hierfür wurden genauer nicht benannt, es gab hierüber nur Gerüchte. Daraufhin kam das Gespräch eigentlich zum Ruhen, außer die Klägerin wäre in der Lage gewesen, einen Käufer zu finden, der mit einer verlängerten Valuta (01.07.1997) einverstanden gewesen wäre. Dies erschwerte die Lage für den europäischen Bereich, da Aktienkäufe in Europa mit einer solchen Valuta für bestimmte Anleger, wie Aktienfonds, untersagt sind. Der Kunde 1, Fidelity Capital Markets London, und die Klägerin verabredeten sodann das Geschäft bis 30.06.1997 ruhen zu lassen.

Beweis: Zeuge n.n. ladungsfähige Anschrift wird nachgereicht.

Ende Februar bis Mitte März 1997 trat Herr Valentin Graf von Kerssenbrock, ein Kollege der Klägerin, der für die ESC New York, einer Tochtergesellschaft der DG-Bank arbeitet, an die Klägerin heran, für ihn ein Paket Versicherungsaktien verbindlich zu suchen, die er amerikanischen Kunden avisieren wollte. Es sollte ein Block deutscher Versicherungsaktien gefunden werden, wobei es um eine Indexgewichtung ging.

Beweis: Herr Valentin Graf von Kerssenbrock, als Zeuge, zu laden über die Beklagte

Es dauerte etwa bis Mitte März, bis die Klägerin für den US-Kunden des Herrn von Kerssenbrock das Paket AMB mit der verlängerten Valuta zur Verfügung stellen konnte. Es kam aber auch hier kein Abschluß zustande, da der US-Kunde nur Inhaberaktien haben wollte und keine Namensaktien. Inhaberaktien an der AMB stehen dem Markt aber nicht in großen Stückzahlen zur Verfügung.

Beweis: Herr Valentin Graf von Kerssenbrock, b.b.

Bereits am 22. April 1997 informierte die Klägerin Herrn Schreiweis, der ihr neuer Vorgesetzter zum 01.06.1997 werden sollte, von dem im Hause befindlichen AMB-Geschäft. Es wurde sodann zwischen der Klägerin und Herrn Schreiweis über drei Stunden, in der Kantine der Beklagten erörtert, wer in

Deutschland für eine solche Position in Frage kommen würde. Als Ergebnis kam nur eine große europäische Versicherung in Frage.

Beweis: Herr Schreiweis, als Zeuge, zu laden über die Beklagte

Wieder kam es zu einer Ruhephase bis Mitte Juni 1997. Der Klägerin wurde zwischenzeitlich ein weiteres Paket AMB-Namensaktien seitens eines anderen Kunden (Kunde 2) avisiert, mit gleicher Valuta (01.07.1997). Um nicht in einen Interessenkonflikt mit den Kunden zu geraten führten der neue Kunde (Kunde 2) und Fidelity Capital Markets London (Kunde 1) mit der Klägerin ein Gespräch am 26. und 27.06.1997 in London über die Verfahrensweise, um keine Partei zu benachteiligen. Es wurde gemeinsam beschlossen die Pakete zu bündeln, um dieses Gesamtpakte auch zusammen anzubieten. Sollte es zu Teilverkäufen kommen, sollte je nach Größe der beiden Pakete prozentual zugeordnet werden.

Beweis:

- 1. Zeuge, n.n, b.b.
- 2. Kunde 2 und sein Vertreter, werden nachbenannt, als Zeuge

Ebenso wurde während des Gesprächs die Höhe der Kommission definiert, die sich auf ca. 14 Millionen belaufen sollte, sowie die Abwicklungsweise. Während dieses Gespräches wurde weiter besprochen, daß die Klägerin

die Geschäftsleitung der Beklagten wegen der Höhe des Betrages und des gehandelten Aktienvolumens, mehr als 5 % des Stammkapitals, informieren muß.

Beweis: Zeuge n.n.

Beide Kunden machten sodann die Auflage, absolutes Stillschweigen über die Auftraggeber bis zum endgültigen Abschluß des Geschäftes zu bewahren, um nicht, wie im Falle "Adidas", Gefahr zu laufen, daß das Geschäft frühzeitig von Kollegen verraten würde, und deshalb den Verkauf der Aktien nicht bekanntzugeben und weiter, daß auf keinen Fall die AMB selbst, noch ein befreundetes Versicherungshaus der AMB, wie die Allianz AG München, bis zum Abschluß der Geschäftes informiert werden dürfte (AMB wird nach Abschluß eines jeden Verkaufs von Namensaktien aufgrund der Umtragung der Stimmrechte im Aktienregister informiert).

Beweis: Zeuge, n.n

Ende Juni informierte die Klägerin Herrn Schreiweis über die Transaktion, die nun im Raume stand. Zehn Tage hörte die Klägerin nichts von Herrn Schreiweis. Am 04. Juli 1997 ging die Klägerin zu Herrn Schreiweis und teilte diesem mit, daß sie eine Antwort über die Verfahrensweise von ihm benötige. Am 07. Juli 1997 gegen 13<sup>00</sup> Uhr erhielt die

Klägerin sodann einen Termin bei Herrn Dr. Bräuer, einem Generalbevollmächtigten der DG-Bank, zusammen mit Herrn Schreibeis."

III. DER VORTRAG IM WIDERRUFSVERFAHREN 9 Ca 7024/98

Über Rechtsanwalt Eugen Gerhardt - der für Frau Fuchs auch die Strafanzeige vom 09.11.1998 verfaßt hat - läßt die Anzeigerstatterin im Wider-rufsverfahren 9 Ca 7024/98 noch mit Schriftsatz vom 09.09.1998 diesen Sachverhalt - mit teilweise wortgleichen Formulierungen - bestätigen, wenn dort ab Seite 5 ausgeführt wird:

"Im November 1996 hat die Klägerin mit der Firma Fidelity Capital Markets London (FCML genannt), dem institutionellen Broker des größten privaten Kapitalanlegers und Verwal-ters mit gleichem Namen, vertreten durch Herrn Christian Landers, über eine Wertpa-piertransaktion von AMB Namensaktien (Aache-ner und Münchener Beteiligungsgesellschaft) unter vier Augen gesprochen. Es sollte über Fidelity Capital Markets London für einen Kunden ein größeres Paket AMB Aktien ver-kauft werden. FCML konkretisierte das Geschäft im Dezember 1996.

Beweis:  
Zeugnis des Dipl.-Kfm. Christian  
L a n d e r s ,  
12 Westgate Terraces,  
London SW 10 9 BJ, England.

Die Klägerin meldete die Anbahnung dieses Geschäfts, das eine außerordentliche Größenordnung und einen Wert bereits für dieses erste Paket Aktien, es wurden schließlich zwei, von mehreren 100 Millionen DM hatte, ihrem Vorgesetzten an.

In der Folgezeit wurde dann die AGF, der größte französische Versicherungskonzern in Frankreich und hier, Herr Benoit-Redon, der innerhalb der AGF für die Beteiligungen verantwortlich ist, angesprochen. Zwischen der DG BANK und der AGF kam es aber nicht zu einem Geschäftsabschluß. Die Gründe hierfür sind der Klägerin unbekannt.

Ende Dezember 1996 wurden die Aktien der Kunden seitens der AMB mit einer Verkaufssperre per 01.07.97 belegt. Gründe hierfür wurden genauer nicht benannt, es gab hierüber nur Gerüchte. Daraufhin kam das Geschäft eigentlich zum Ruhen, außer die Klägerin wäre in der Lage gewesen, einen Käufer zu finden, der mit einer verlängerten Valuta (01.07.97) einverstanden gewesen wäre. Dies erschwerte die Lage für den europäischen Markt, da Aktienkäufe in Europa mit einer solchen Valuta für bestimmte Anleger, wie Aktienfonds, untersagt sind. Der Kunde 1, Fidelity Capital Markets London und die Klägerin, verabredeten sodann das Geschäft bis 30.06.97 ruhen zu lassen.

Beweis: - wie vorstehend -.

Ende Februar bis Mitte März 1997 trat Herr Valentin Graf von Kerssenbrock, ein Kollege der Klägerin, der für die ESC New York - einer Tochtergesellschaft der DG-Bank - arbeitet, an die Klägerin heran, für ihn ein Paket Versicherungsaktien verbindlich zu suchen, die er amerikanischen Kunden avisieren wollte. Es sollte ein Block deutscher Versicherungsaktien gefunden werden, wobei es um eine Indexgewichtung ging.

Beweis:

Zeugnis des Herrn Valentin Graf von Kerssenbrock - zu laden über die DG BANK, Frankfurt am Main. -.

Es dauerte etwa bis Mitte März bis die Klägerin für den US-Kunden des Herrn von Kerssenbrock das Paket AMB mit der verlängerten Valuta zur Verfügung stellen konnte. Es kam aber auch hier kein Abschluß zustande, da der US-Kunde nur Inhaberaktien haben wollte und keine Namensaktien. Inhaberaktien an der AMB stehen dem Markt aber nicht in großen Stückzahlen zur Verfügung.

Beweis: - wie vorstehend -.

Bereits am 22.04.97 informierte die Klägerin den Beklagten zu 2.), der ihr neuer Vorgesetzter zum 01.06.97 werden sollte, von dem im Hause befindlichen AMB Geschäft. Es wurde sodann zwischen der Klägerin und dem Beklagten zu 2.) über drei Stunden in der Kantine der DG BANK erörtert, wer in



Deutschland für eine solche Position in Frage kommen würde. Als Ergebnis kam nur eine große europäische Versicherung in Frage.

Wieder kam es zu einer Ruhephase bis Mitte Juni 1997. Der Klägerin wurde zwischenzeitlich ein weiteres Paket AMB Namensaktien seitens eines anderen Kunden (Kunde 2) avisiert, mit gleicher Valuta (01.07.97). Um nicht in einen Interessenkonflikt mit den Kunden zu geraten, führten der neue Kunde (Kunde 2) und Fidelity Capital Markets London (Kunde 1) mit der Klägerin ein Gespräch am 26.06. und 27.06.97 in London über die Verfahrensweise, um keine Partei zu benachteiligen. Es wurde gemeinsam beschlossen, die Pakete zu bündeln, um dieses Gesamtpakete auch zusammen anzubieten. Sollte es zu Teilverkäufen kommen, sollte - je nach Größe der beiden Pakete - prozentual zugeordnet werden.

Beweis: Zeugnis des Herrn Christian Landers.

Ebenso wurde während des Gesprächs die Höhe der Kommission definiert, die sich für die DG BANK auf ca. DM 14 Mio. belaufen sollte, sowie die Abwicklungsweise. Während dieses Gesprächs wurde weiter besprochen, daß die Klägerin die Geschäftsleitung der Beklagten wegen Höhe des Betrages und des gehandelten Aktienvolumens, mehr als 5 % des Stammkapitals informieren muß.

Beweis: - wie vorstehend -.

Beide Kunden machten sodann die Auflage, absolutes Stillschweigen über die Auftraggeber bis zum endgültigen Abschluß des Geschäftes zu bewahren, den Verkauf der Aktien nicht bekanntzugeben und weiter, daß auf keinen Fall die AMB selbst, noch ein befreundetes Versicherungshaus der AMB, wie die Allianz AG München, bis zum Abschluß des Geschäfts informiert werden durfte (AMB wird nach Abschluß eines jeden Verkaufs von Namensaktien aufgrund der Umtragung der Stimmrechte im Aktienregister informiert).

Beweis: - wie vorstehend -.

Ende Juni informierte die Klägerin den Beklagten zu 2). über die Transaktion, die nun im Raume stand. Zehn Tage hörte die Klägerin nichts von dem Beklagten zu 2.). Am 04.07.97 ging die Klägerin zu diesem und teilte ihm mit, daß sie eine Antwort über die Verfahrensweise von ihm benötige. Am 07.07.97 gegen 13.00 Uhr erhielt die Klägerin sodann einen Termin bei dem Beklagten zu 1.)."

IV. DER VORTRAG IM VERFAHREN VOR DEM LANDESWOHLFAHRTSVERBAND HESSEN

Dem Landeswohlfahrtsverband Hessen überreichte Rechtsanwalt Gerhardt für Frau Fuchs im Verfahren zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes unter dem 10.08.1998 eine eidesstattliche Versi-

cherung von Herrn Christian Landers vom 08.04.1998, die folgende Sachverhaltsvariante enthält:

"In der Zeit von 07.94 bis 01.98 war ich Leiter der Abteilung European Equity Sales bei Fidelity Capital Markets (FCME) Europe in Tadworth, England.

In dieser meiner Eigenschaft avisierte mir eine meiner institutionellen Kunden im September 1996, daß er beabsichtige, ein größeres Paket vinkulierter Namensaktien der AMB zu veräußern.

Man bat mich wegen dieser Veräußerung um konstruktive Vorschläge.

Aufgrund meiner angestellten Recherchen und Berichterstattung erhielt ich einen Exklusivauftrag auf Veräußerung der vinkulierten Namensaktien.

In Zusammenarbeit mit meinem Vorgesetzten nahm ich mit der DG-Bank in Ffm. Verbindung auf.

Diese Kontaktaufnahme beruhte darauf, daß die FCME bereits in beträchtlichem Umfange Wertpapiergeschäfte mit der DG Bank getätigt hatte.

Die Kontaktperson bei der DG Bank war jeweils Frau Andrea Fuchs. Mit ihr hatte die FCME auch die Plazierung einer größeren Beteiligung an der ADIDAS AG durchgeführt; und zwar in der Zeit von Februar bis September 1996. Aufgrund dieser Abwicklung und

auch verschiedener anderer Transaktionen hatten wir zu Frau Fuchs ein besonderes Vertrauensverhältnis.

Anfang November 1996 eröffnete ich Frau Fuchs bei einem Besuch in der DG Bank die oben dargestellte Verkaufsabsicht eines Kunden der FCME. Frau Fuchs erklärte, daß sie sich um potentielle Käufer bemühen wolle. Im Rahmen dieses Gespräches erklärte ich, daß als Käufer die AMB, Allianz AG oder befreundete Unternehmen auszuschließen wären. Frau Fuchs versprach mir, sich strikt an diese Auflage zu halten.

Weihnachten 1996 stellte ich fest, daß das Aktienpaket meines Kunden überraschend mit einer Verkaufssperre bis zum 01.01.97 belegt worden war. Die Plazierungschancen schienen dadurch sehr eingeschränkt zu sein. Frau Fuchs setzte ich davon in Kenntnis.

In den folgenden 6 Monaten (Jan. bis Juni 97) wurde ich von Frau Fuchs über ihre Plazierungsbemühungen bezüglich der o.a. Beteiligung auf dem Laufenden gehalten.

Im Frühjahr 1997 erhielt ich von Frau Fuchs Mitteilung, daß ihr zwischenzeitlich ein weiteres Paket AMB vinkulierter Namensaktien mit gleicher Valuta von einem ihrer Kunden an die Hand gegeben worden war. Wir besprachen die Vorgehensweise zur Wahrung der Interessen beider Verkäufer bei einer möglichen Plazierung. Ich nahm diese Sachla-

ge zum Anlaß, in einem Schreiben vom 06.06.97 an die DG Bank unmißverständlich die Einzelheiten und Bedingungen der FCME bezüglich der Durchführung der Plazierung des Aktienblocks festzuhalten. Kopie des an die DG Bank adressierten Schreibens füge ich meiner heutigen Erklärung bei."

B. UNVEREINBARKEIT DER VERSCHIEDENEN SACHDARSTELLUNGEN DER ANZEIGERSTATTERIN

I. DIE STRAFANZEIGE VOM 09.11.1997 UND DIE SCHRIFTSÄTZE DER RECHTSANWÄLTE TRIEBEL & TRIEBEL VOM 22.12.1997 UND GERHARDT VOM 09.09.1998

Wie oben dargelegt, ist die zwingende Logik der Sachverhaltsdarstellung der Strafanzeige vom 09.11.1998 darin zu sehen, daß eine Ablaufschilderung des von der Anzeigerstatterin behaupteten sogenannten AMB-Geschäftes "niemals" (vgl. Blatt 11 EA) ohne Bezugnahme auf das Schreiben von FIDELITY CAPITAL MARKETS vom 06.06.1997 denkbar ist.

Die dort aufgeführten, detaillierten Absprachen zur genauen Anzahl der zu verkaufenden Aktien (125.000 up to 245.000), zum Preis, den Präferenzen und Ausnahmen sowie der genauen Kommissionshöhe (siehe oben) sollen nach dem Text dieses Schreibens das abschließend erreichte Ergebnis eines Telefonats vom gleichen Tage und verschiedener persönlicher Gespräche der 8 Monate vor dem 06.06.1997 sein ("We refer to our todays telephone conversation and the various meetings and conversations we had over the past eight months

regarding the potential placement of an AMB AG stake.").

Ganz anders liest sich die Darstellung im Schriftsatz der Rechtsanwälte Triebel & Triebel vom 22.12.1997, also einer Sachverhaltsschilderung, die sehr viel zeitnäher als die Strafanzeige zum Schreiben FIDELITY CAPITAL MARKETS vom 06.06.1997 verfaßt wurde.

Das Schreiben der FIDELITY CAPITAL MARKETS vom 06.06.1997 wird hier mit keinem Wort erwähnt, obgleich nach eigenen Angaben der Anzeigerestatterin eine Sachverhaltsschilderung ohne eine solche Bezugnahme "niemals" möglich sein dürfte.

Eine Erwähnung des - sehr viel später ins Spiel gebrachten - Schreibens der FIDELITY CAPITAL MARKETS hätte allerdings auch nicht in die behaupteten "Fakten" des Schriftsatzes Triebel & Triebel vom 22.12.1997 gepaßt. Der Schriftsatz geht erkennbar davon aus, daß es keine festen Bedingungen zum sogenannten AMB-Geschäft bis zum 26. und 27.06.1997 gab. Erst zu diesem Zeitpunkt sollen nach dieser Darstellung die Gespräche zu detaillierten Absprachen<sup>1)</sup> geführt haben. Absprachen,

---

1) "Es wurde gemeinsam beschlossen, die Pakete zu bündeln, um dieses Gesamtpaket auch zusammen anzubieten. Sollte es zu Teilverkäufen kommen, sollte je nach Größe der beiden Pakete prozentual zugeordnet werden." Oder: "Ebenso wurde während des Gespräches die Höhe der Kommission definiert, die sich auf ca. 14 Millionen belaufen sollte, sowie die Abwicklungsweise. Während dieses Gespräches wurde weiter besprochen, daß die Klägerin die Geschäftsleitung der Beklagten wegen der Höhe des Betrages und des gehandelten Aktienvolumens, mehr als 5 % des Stammkapitals, informieren muß." Und: "Beide Kunden machten sodann die Auflage, absolutes Stillschweigen über die Auftraggeber bis zum endgültigen Abschluß des Geschäftes zu bewahren, ..." Vgl. Schriftsatz Triebel & Triebel vom 22.12.1997, Seite 6, oben zitiert.

die nach der Darstellung in der Strafanzeige in jeder Hinsicht völlig sinnlos waren, da die gefundene Vereinbarung bereits im sogenannten FIDELITY CAPITAL MARKETS-Schreiben vom 06.06.1997 bestätigt war. Im Hinblick hierauf gibt auch der weitere Hinweis im Schriftsatz Triebel & Triebel vom 22.12.1997 keinen realen Sinn, wenn es dort heißt:

*Ende Juni informierte die Klägerin Herrn Schreiweis über die Transaktion, die nun (Hervorhebung durch den Verfasser) im Raume stand."*

Bei Existenz und Zugang des Schreibens der FIDELITY CAPITAL MARKETS vom 06.06.1997 bedurfte es einer solchen Information der Anzeigerstatterin (Klägerin) nicht mehr und schon gar nicht stand "nun" eine Transaktion "im Raume", die durch das vorangegangene Schreiben vom 06.06.1997 schon längst in ihren Einzelheiten beschrieben wurde.

Rechtsanwalt Gerhardt schließt sich in seiner Eingabe an das Arbeitsgericht Frankfurt vom 09.09.1998 mit wortgleichen Formulierungen der Sachverhaltsdarstellung seiner Kollegen Triebel & Triebel an mit - allerdings auffälligen - Ergänzungen und Kürzungen der Beweisangebote. Der von Triebel & Triebel am 22.12.1997 für das Gesamtgeschehen noch nicht benennbare Mitarbeiter der Firma FIDELITY CAPITAL MARKETS<sup>2)</sup> wird von Rechtsanwalt Gerhardt erst am 09.09.1998 als das Beweis-

---

2) Vgl. Schreiben Triebel & Triebel vom 22.12.1997: ".... dessen Namen wir noch benennen werden (Zeuge n.n.)"

mittel Christian Landers präsentiert, obwohl sich dieser Zeuge doch schon mit Schreiben vom 06.06.1997 zum Gesamtgeschehen geäußert haben soll.

Die noch von Triebel & Triebel am 22.12.1997 angekündigte Offenbarung von Kunde 2 und seinem Vertreter wird von Rechtsanwalt Gerhardt am 09.09.1998 allerdings nicht mehr aufgegriffen, sondern schlicht gestrichen.

Inhaltliche Übereinstimmung besteht in beiden arbeitsgerichtlichen Schriftsätzen darin, daß es sich bis zum 26./27.06.1997 um zwei Kunden ("Kunde 1" und "Kunde 2") gehandelt haben soll, deren Pakete dann in der Besprechung vom 26. und 27.06.1997 gebündelt wurden und mit Auflagen von beiden Kunden versehen worden sind (siehe oben). Aktienstückzahlen werden in diesen Schriftsätzen gar nicht erwähnt. Es wird geheimnisvoll von einer "außerordentlichen Größenordnung" und einem Wert bereits für ein erstes Paket Aktien von "mehreren hundert Millionen" unter Hinweis, daß es schließlich "zwei" (Pakete) würden, gesprochen.

Fazit: Bei objektiver Betrachtungsweise schließen sich die Sachverhaltsdarstellungen der Anzeigeerstatteerin im Ermittlungsverfahren und den arbeitsgerichtlichen Verfahren gegenseitig aus. Wertungen zur Glaubhaftigkeit der einen oder anderen Darstellung bzw. Unglaubhaftigkeit beider Darstellungen werde ich weiter unten in Verbindung mit persönlichen (Un-)Glaubwürdigkeitsanzeichen zur Anzeigeerstatteerin selbst vornehmen.



II. DIE SACHVERHALTSDARSTELLUNG IN DER EIDESSTATTLICHEN VERSICHERUNG VON HERRN CHRISTIAN LANDERS

Herr Christian Landers läßt in der eidesstattlichen Versicherung vom 08.04.1998 keinen Zweifel darüber aufkommen, daß "sein" Schreiben der FIDELITY CAPITAL MARKETS (EUROPE) vom 06.06.1997 das Ergebnis abgeschlossener Detailabsprachen zwischen ihm und der Anzeigeerstatte-  
 rin darstellte und insoweit keine Fragen mehr offen waren<sup>3)</sup>. Von späteren, sich über zwei Tage hinziehenden Detailgesprächen in London am 26. und 27.06.1997 spricht Herr Landers mit keinem Wort. Sie wären nach seiner Sachdarstellung und der Qualifizierung "seines" Schreibens vom 06.06.1997, in dem "Einzelheiten und Bedingungen der FCME bezüglich der Durchführung der Plazierung des Aktienblocks" festgehalten waren, auch völlig widersinnig. Die Sachdarstellung in der eidesstattlichen Versicherung vom 08.04.1998 ist somit nicht kompatibel zum vorausgegangenen Schriftsatz der Anzeigeerstatte-  
 rin im arbeitsgerichtlichen Verfahren der Rechtsanwälte Triebel & Triebel vom 22.12.1997. Diese eidesstattliche Versicherung fügt sich aber sonderbarerweise auch nicht in den nachfolgenden Schriftsatz des Rechtsanwalts Gerhardt für Frau Fuchs vom 09.09.1998. Bei sonst gleichlautender Sachdarstellung zum Schriftsatz Triebel & Triebel wird zu den Vorgängen um die "abschließenden"

---

3) Vgl. Seite 2 der eidesstattlichen Versicherung: "Ich nahm diese Sachlage zum Anlaß, in einem Schreiben vom 06.06.97 an die DG Bank unmißverständlich die Einzelheiten und Bedingungen der FCME bezüglich der Durchführung der Plazierung des Aktienblocks festzuhalten."

Gespräche in London vom 26. und 27.06.1997 das vorher mit "N.N." nicht benennbare Beweismittel nun konkretisiert und genau hierfür Beweis durch "Zeugnis des Herrn Christian Landers" angeboten (vgl. Zitat aus dem Schriftsatz Rechtsanwalt Gerhardt vom 09.09.1998, Seite 15 meines Schriftsatzes).

Abgesehen davon, daß nach der vorangegangenen eidesstattlichen Versicherung des gleichen Zeugen Christian Landers ein solcher Beweisantritt kaum von ernsthaftem Aufklärungsbemühen des Beweispflichtigen getragen sein kann, grenzt es schon an prozessuale Arglist, die mit der Pflicht zu wahrheitsgemäßem Vortrag nicht in Einklang steht, wenn derselbe Prozeßvertreter (Rechtsanwalt Gerhardt) gegenüber dem Landeswohlfahrtsverband Hessen mit Schriftsatz vom 10.08.1998 die eidesstattliche Versicherung Landers überreicht.

- Schriftsatz Rechtsanwalt Gerhardt an den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 10.08.1998 nebst Anlagen füge ich bei -

und dann in Kenntnis dieser eidesstattlichen Versicherung den Zeugen später in einem anderen Verfahren für etwas benennt, was denknotwendigerweise nach der vorausgegangenen eidesstattlichen Versicherung nicht zutreffend sein kann.

Ein solches Prozeßverhalten ihrer Vertreter hat sich die Anzeigerstatterin selbst bei der Prüfung ihrer Glaubwürdigkeit zurechnen zu lassen.

Weitere Auffälligkeiten ergeben sich aus dem Vergleich zwischen der eidesstattlichen Versicherung Landers vom 08.04.1998 und der Strafanzeige vom 09.11.1998, auch wenn hier wie dort das

Schreiben der FIDELITY CAPITAL MARKETS vom 06.06.1997 zentral in den Mittelpunkt des Geschehens gestellt wird.

Zwar bestätigt der "Zeuge" Landers in der eidesstattlichen Versicherung die Existenz des Schreibens der FCML vom 06.06.1997, begründet aber zugleich den Grund für dessen Abfassung wie folgt:

*"Ich nahm diese Sachlage zum Anlaß, in einem Schreiben vom 06.06.1997 an die DG Bank (Hervorhebung durch den Verfasser) unmißverständlich die Einzelheiten und Bedingungen der FCME bezüglich der Durchführung der Plazierung des Aktienblocks festzuhalten."*

Im Kontext der weiteren Ausführungen des Herrn Landers

- vgl. die beigelegte, gesamte eidesstattliche Versicherung von Herrn Landers -

lassen die Formulierungen von Landers keinen Zweifel darüber aufkommen, daß er dieses Schreiben ausschließlich für die DG Bank gefertigt haben will, um der Bank die klaren Einzelheiten und Bedingungen deutlich zu machen.

Ausweislich der Anlage Nr. 5 zur Strafanzeige vom 09.11.1998 ist das Schreiben von FIDELITY CAPITAL MARKETS nicht an die DG Bank gerichtet, sondern mit dem Vermerk "Confidential Andrea Fuchs" unter Eingrenzung "DG Bank 3. OG Mitte" erkennbar nur zu Händen von Frau Fuchs adressiert, wobei der persönliche und vertrauliche Charakter noch mit der Anrede "Dear Andrea" untermalt wird.

Der "Zeuge" Christian Landers hält also in seinem Schreiben vom 06.06.1998 nicht der Bank "unmißverständlich" die Einzelheiten und Bedingungen vor Augen, sondern genau dem - ihm auch privat sehr verbundenen - Gesprächspartner, mit dem er diese Einzelheiten und Bedingungen vereinbart haben will.

Zusätzé, wonach die Bank direkt eine Durchschrift erhalten hat, finden sich nicht.

Der behauptete Zugang dieses Schreibens wird in der Strafanzeige (vgl. Blatt 14 EA) wie folgt beschrieben:

"Das unter "vertraulich" an Frau Fuchs unter deren Anschrift an die DG BANK adressierte Schreiben wurde einem Mitarbeiter der DG BANK, Herrn Bürkin, ausgehändigt. Zum Zeitpunkt des Eingangs dieses Schreibens vom 06.06.1997 war Frau Fuchs nicht im Hause der DG BANK. Zwischen Herrn Bürkin und einem Bevollmächtigten der FCM, Herrn Christian Landers, fand wenige Tage nach dem 06.06.1997 ein Telefongespräch statt. In diesem Gespräch bestätigte Herr Bürkin den Eingang des "vertraulichen Briefes" vom 06.06.1997."

B e w e i s: Zeugnis des Herrn Dipl.-Kaufmann  
 Christian Landers,  
 12 Westgate, Terrace,  
 London SW 10 9BJ, England.

Der Zeuge Bürkin hat sodann vorstehendes Schreiben vom 06.06.97 dem Beschuldigten zukommen lassen."

Nach dem in der Strafanzeige geschilderten Telefonat wenige Tage nach dem 06.06.1997, in dem eine Bestätigung des Eingangs erfolgt sein soll, sucht man in der eidesstattlichen Versicherung von Landers vergeblich.

Tatsächlich hat weder ein derartiges Telefonat stattgefunden, noch hat Herr Bürkin ein solches Schreiben meinem Mandanten ausgehändigt oder zukommen lassen, was Herr Bürkin jederzeit bestätigen wird.

Ohne den weiter unten vorzunehmenden Glaubwürdigkeitsbewertungen vorzugreifen, sei an dieser Stelle schon angemerkt, daß eine intensive Recherche und Nachsuche innerhalb der DG Bank ergeben hat, daß ein solches Schreiben bis heute nicht vorhanden ist und Mitarbeiter sich hieran nicht erinnern können.

Festzuhalten ist, daß sich aus den der Staatsanwaltschaft zugänglichen Sachverhaltsdarstellungen der Anzeigerstatterin (sämtliche in Bezug genommenen Unterlagen befinden sich im beschlagnahmten Leitz-Ordner Fuchs) unvereinbare Widersprüchlichkeiten und Ungereimtheiten ergeben, die sowohl an der einen wie auch der anderen Version der Anzeigerstatterin erhebliche Zweifel aufkommen lassen.

C. WIDERSPRÜCHE INNERHALB DER STRAFANZEIGE

I. DER ZEITPUNKT DER STRAFANZEIGE

Ausweislich Blatt 1 EA ist die auf den 09.11.1998 datierte Strafanzeige am 18.11.1998 bei der Staatsanwaltschaft eingegangen.

Zuvor hat die Anzeigeerstatteerin mit Datum vom 13.11.1998 in einem persönlichen Schreiben an Herrn Dr. Bräuer diesen zu einer "mich befriedigenden Erklärung" aufgefordert, da anderenfalls "die Strafanzeige der Staatsanwaltschaft und in allen Rechtsstreitigkeiten mit der DG Bank AG vorgelegt wird".

Abgesehen von der noch anzusprechenden, mißbräuchlichen Instrumentalisierung von Strafverfolgungsbehörden wundert es, daß Frau Fuchs erst im November 1998, also nahezu 1 1/2 Jahre nach der behaupteten Fälschung, empört nach dem Staatsanwalt ruft. Sie selbst hat mit der Strafanzeige vom 09.11.1998 als Anlage Nr. 6 (vgl. Blatt 39 EA) ein Dokument vorgelegt, aus dem sich bereits am 09.07.1997 die Existenz eines von ihr zu diesem Zeitpunkt verfaßten Vermerks ergibt. In einem von meinem Mandanten verfaßten DG Bank-Intern vom 09.07.1997 verweist dieser ausdrücklich auf den "beiliegenden Vermerk von Frau Fuchs".

Die Anzeigeerstatteerin bezeichnet in geradezu abenteuerlicher Logik diese interne Notiz von Herrn Dr. Bräuer vom 09.07.1997 als "Vorbereitung auf die Abfassung" der später gefälschten Urkunde (vgl. Blatt 17 EA). Gründe, warum sie erst Ende November 1998 den erwähnten "beiliegenden Vermerk" zum Anlaß einer Strafanzeige wegen Urkundenfälschung nahm, nennt sie nicht.

Im Schriftsatz ihres Rechtsanwaltes Gerhardt an den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 20.01.1999, den sie am 21.01.1999 als Ergänzung zur Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft eingereicht hat, behauptet sie, erstmals wenige Tage vor dem 15.09.1998 Kenntnis hiervon genommen zu haben und schiebt die Verantwortung für das Vorenthalten dieses Vermerkes ihren früheren Rechtsanwälten zu (vgl. Blatt 68 EA).

Derartige Gedankenspiele sprechen für sich und beantworten nicht die Frage, warum sich die Anzeigerstellerin erst nach vielzähligen arbeitsgerichtlichen und anderen Verwaltungsverfahren dazu entschloß, die Staatsanwaltschaft begleitend für ihre Auseinandersetzungen mit der DG Bank in Anspruch zu nehmen.

## II. DIE BESCHREIBUNG DER QUALITÄT DER BEHAUPTETEN FÄLSCHUNG

Die Anzeigerstellerin zeigt sich in der Formulierung der Strafanzeige erstaunlich flexibel in der Beschreibung der Qualität der behaupteten Urkundenfälschung.

Spricht sie auf Seite 10 der Anzeige (Blatt 10 EA) noch von "besonders plumper Weise", unterstellt sie auf Seite 11 meinem Mandanten schon eine "Vorgehensweise, die an Raffinesse, wie die Gesamtdarstellung ergeben wird, kaum zu überbieten ist."

Geradezu martialisch steigert sich diese Formulierung auf Seite 18 wenn es heißt:

*"Dem Tun des Beschuldigten liegt also ein generalstabsmäßig durchdachtes kriminelles Handeln und Planen zugrunde."*

Sie schränkt dies sogleich wieder ein, wenn sie in der unter dem 21.01.1999 überreichten Ergänzung zur Strafanzeige (vgl. Blatt 53 EA) nicht ausschließt (vgl. Blatt 69 EA), "daß auch Dr. Bräuer das Opfer eines untergeschobenen Dokumentes geworden ist."

III. DIE DOKUMENTATIONSPFLICHT

Auf Seite 9 ihrer Strafanzeige (Blatt 9 EA) stellt die Anzeigerstatterin zutreffend fest:

*"Der in dem Dokument angesprochene Sachverhalt wäre für sie zwangsläufig angesichts der überragenden Bedeutung des sich anbahnenden Geschäftes Veranlassung zu einer umfassenden Darstellung gewesen."*

Es ist richtig, daß die Erfassung eingehender Aufträge per Auftragsformular und Zeitstempel zwingend erforderlich ist. Sie dient einerseits der Dokumentation im Interesse der Bank und andererseits aber auch dem Kundeninteresse und dem Interesse an einer geordneten Durchführung von Wertpapiergeschäften durch Ausschaltung von Manipulationsmöglichkeiten bei der Auftragsannahme und -abwicklung. Eine umfassende schriftliche Dokumentation des Auftrages soll zudem im Interesse des/der Kunden die genauen Anweisungen und Bedingungen in Bezug auf die Transaktion festhalten, um auf diese Weise eine sachgerechte



Ausführung des Auftrages gewährleisten zu können. Die Auftragserfassung muß den Vertragspartner eindeutig bestimmen und in diesem Zusammenhang zur Vermeidung von Interessenkonflikten durch Annahme sich widersprechender Aufträge dienen. Zwangsläufig erfordert die Prüfung möglicher Interessenkonflikte die Kenntnis des konkreten Kunden. Durch eindeutige Bestimmungen zur Dokumentations- bzw. Darstellungspflicht wird daher ausgeschlossen, daß ein Auftrag von einem anonymen Kunden hereingenommen wird und demzufolge ein Geschäft mit einem anonymen Kunden zustande kommt.

Noch am 16.09.1996 wurde an alle Mitarbeiter des Ressorts "Wertpapiere" eine Arbeitsanweisung zur Benutzung neuer Arbeitsformulare und Arbeitsabläufe nach dem zweiten Finanzmarktförderungsgesetz herausgegeben, die im einzelnen die umfassende Dokumentations-, und Darstellungspflicht vorgibt. Die

- in der Anlage in Fotokopie beigelegte -

Arbeitsanweisung vom 16.09.1996 ist per Umlauf unter dem 29.10.1996 auch von Frau Fuchs

- siehe Anlage -

durch Unterschrift akzeptiert worden.

Nach der eigenen Darstellung der Anzeigerstatte- rin ging es vorliegend um eine Transaktion von außergewöhnlicher Größe, die zwingend die von ihr selbst angesprochene, umfassende schriftliche Darstellung erforderlich machte.

Der Arbeitsstil der Anzeigerstatterin war durchaus, wie die Anlagen zur Strafanzeige zeigen, von penibler Dokumentationswilligkeit geprägt.

Sie selbst regte deutliche Kennzeichnungen von z.B. Orderbelegen an, um jede gesetzliche Regelung restriktiv zu handhaben (vgl. Anlage 4, Blatt 26 EA), dokumentierte förmlich Informationen während eines Weihnachtsessens in der Kantine (vgl. weitere Anlage 4, Blatt 29 EA), monierte im förmlichen Vermerksweg ausgebliebene Gehaltserhöhungen (vgl. Anlage 4, Blatt 30 EA), mahnte - auch bei Vorständen - aussagefähige Studien an (weitere Anlage 4, Blatt 31 EA) und hielt schließlich Diskrepanz bei Bonuszahlungen auch schriftlich fest (vgl. Anlage 4, Blatt 33 EA).

Keine Erklärung gibt die Anzeigerstatterin aber dafür, daß trotz ihres Hinweises auf die Zwangsläufigkeit zur Dokumentation "angesichts der überragenden Bedeutung des sich anbahnenden Geschäftes" hierzu trotz eindeutiger gesetzlicher Regelung und von ihr per Unterschrift akzeptierter Arbeitsanweisung die vorgeschriebene Dokumentation des sogenannten AMB-Geschäfts völlig unterlassen wurde.

Entsprechende Anhaltspunkte befinden sich weder in der Strafanzeige noch im sonstigen Vortrag der Anzeigerstatterin, geschweige denn, daß sie in der Lage war und ist, dokumentierende Unterlagen, die Gesetz und Arbeitsanweisung entsprechen, vorzulegen.

Das von der Anzeigerstatterin später ins Spiel gebrachte Schreiben der FIDELITY CAPITAL MARKETS vom 06.06.1997 könnte - selbst wenn es zum damaligen Zeitpunkt existiert hätte - diese Dokumentationspflicht nicht ersetzen.

#### D. DAS OBJEKTIVIERBARE VERHALTEN DER ANZEIGEEERSTATTERIN

Das zur Verfügung stehende Aktenmaterial und weitere Recherchen meines Mandanten und der DG Bank lassen folgende Verhaltensweisen der Anzeigeerstatteerin erkennen:

- Die gesetzlich vorgeschriebene und von Frau Fuchs per Unterschrift unter die entsprechende Arbeitsanweisung anerkannte Verfahrensweise bei Aktiengeschäften des behaupteten Umfangs ist von ihr nicht eingehalten worden. Die von ihr selbst richtig erkannte Zwangsläufigkeit umfassender Dokumentationspflicht vermag sie nicht durch Vorlage eines einzigen Papieres zu belegen.
- Die Strafanzeige ist zu einem Zeitpunkt erhoben, als sie längst von der Existenz des von ihr als gefälscht behaupteten Vermerks wußte, zunächst aber den für sie offenbar unbefriedigenden Verlauf von ca. 20 arbeitsgerichtlichen Verfahren abwartete.
- Ende Juni/Anfang Juli 1997 waren bereits 4 arbeitsgerichtliche Verfahren wegen behaupteter finanzieller Ansprüche der Anzeigeerstatteerin gegen die DG Bank anhängig. Nach der, dem Herrn Dezernenten

bereits überreichten Übersicht über die  
vielzähligen Arbeitsgerichtsverfahren  
handelt es sich hierbei um

- 1. die Zahlungsklage vom 21.04.1997,  
betreffend Gehalt April 1997, Az. 9  
Ca 3337/97,
- 2. die Zahlungsklagen vom 14.05.1997  
und 17.06.1997, betreffend Gehalt  
Mai und Juni 1997, Az. 9 Ca  
4084/97,
- 3. die Stufenklage vom 24.06.1997,  
betreffend Bonus 1994, Az. 9 Ca  
5165/97
- 4. die Stufenklage vom 30.06.1997,  
betreffend Bonus 1995, Az. 9 Ca  
5370/97.

- Die Anzeigerstatterin gibt vor der  
Strafanzeige vom 09.11.1998, in deren  
Mittelpunkt sie das Schreiben der FIDE-  
LITY CAPITAL MARKETS vom 06.06.1997  
rückt, völlig abweichende Sachverhalts-  
schilderungen, die sich gegenseitig  
neutralisieren und soweit den Vortrag zum  
Gesamtgeschehen insgesamt unglaublich  
erscheinen lassen.

- Die Anzeigerstatterin verschweigt bis  
heute ihre persönliche Beziehung zu Herrn  
Landers, der zumindest zu entscheidenden  
Zeitpunkten des dargestellten Geschehens  
ihr Freund bzw. Lebensgefährte war.

- Bis heute verschweigt die Anzeigerstatterin die Kundennamen der früher als "Kunde 1" bzw. "Kunde 2" bezeichneten Personen bzw. Institutionen, was für sich genommen nach eigener Darstellung der Anzeigerstatterin in der Strafanzeige einen eklatanten Verstoß gegen die gesetzliche und dienstliche Dokumentationspflicht darstellt.

Übergeordnete Gesichtspunkte für dieses Verschweigen vermag sie bis heute nicht vorzutragen.

- Die Anzeigerstatterin verschweigt bis heute, daß sie zum Zeitpunkt der behaupteten Gespräche in London vom 26. und 27.06.1997 ausweislich des

- als Anlage -

beigefügten Beleges der Personalabteilung der DG Bank Urlaub hatte.

- Für die in den Schriftsätzen Triebel & Triebel vom Dezember 1997 und Gerhardt vom September 1998 dargestellten, entscheidenden Gespräche in London hat sie gegenüber ihrer Arbeitgeberin, der DG Bank, keine Reisekosten berechnet, obwohl sie hierin äußerst penibel war.

Einen kompletten Auszug der Reiseanträge und -abrechnungen der Frau Fuchs für die Jahre 1996 und 1997 bis zu ihrem Ausscheiden füge ich

- in der Anlage -

bei. Hieraus ist ersichtlich, daß auch für Gespräche mit der FIDELITY CAPITAL MARKETS und Geschäftsreisen nach London, soweit sie denn stattfanden, Reisekosten von Frau Fuchs in Rechnung gestellt wurden. Die letzte, abgerechnete Position, vor dem Ausscheiden von Frau Fuchs aus der DG Bank datiert auf den 13.03.1997 und betrifft die Position "London Präsentation".

- Die Anwesenheitsermittlung von Mitarbeitern der DG Bank durch die sogenannte Gleitzeitauswertung hat ergeben, daß Frau Fuchs durchgehend vom 07.06. bis 17.06.1997 in der DG Bank anwesend gewesen sein muß. Ein an Frau Fuchs unter deren Anschrift an die DG Bank adressiertes Schreiben, datiert auf den 06.06.1997, welches nach Darstellung in der Strafanzeige frühestens am 07.06.1997 eingehen konnte, hätte sie also unschwer erreicht. Die ohnehin nicht nachvollziehbaren Schilderungen zum behaupteten Zulauf dieses Schreibens (vgl. oben Seite 26 und 27) entbehren gänzlich der Schlüssigkeit.

- Arbeitsunterlagen, wie z.B. Vermerke, die Frau Fuchs in der Zeit ihrer Beschäftigung bei der DG Bank gefertigt hat, sind seit ihrem Weggang nicht mehr auffindbar. Dies ist um so erstaunlicher, als Frau Fuchs ihrerseits aber offenbar in der

Lage ist, einige dienstinterne Unterlagen als Anlage zu ihrer Strafanzeige jetzt vorzulegen.

E. GESAMTWÜRDIGUNG

I. DIE GLAUBHAFTIGKEIT DES BESTREITENS DER URKUNDENFÄLSCHUNG DURCH HERRN DR. BRÄUER

Im Lichte der Widersprüchlichkeiten des Vortrages der Anzeigerstatterin erhöht sich die Glaubwürdigkeit meines Mandanten.

Die Ankündigung eines derartig voluminösen Aktiengeschäfts, bei dem die Anzeigerstatterin damals wie heute nicht in der Lage und Willens ist, "Roß und Reiter" zu nennen und sie der selbst anerkannten, umfassenden Dokumentationspflicht zu keinem Zeitpunkt nachgekommen ist, könnte von Herrn Dr. Bräuer in dem Gespräch am 07.07.1997, in dem er erstmals von der Fuchs'schen Idee erfuhr, nur als vages Gedankenspiel angesehen werden, dessen realen Hintergrund es in der Besprechung vom 07.07.1997 auszuloten galt. Für meinen Mandanten befand sich ohne Kenntnis von Kundennamen und sonstigen Einzelheiten (wie erwähnt, lag weder ihm noch anderen Mitarbeitern zum damaligen Zeitpunkt das Schreiben der FIDELITY CAPITAL MARKETS vom 06.06.1997 vor) die Angelegenheit in einer gedanklichen Akquisitionsphase und zeigte objektiv noch nicht ansatzweise Züge eines konkreten Auftrages.

In dieser Situation von seiner Mitarbeiterin, Frau Fuchs, eine kurze Dokumentation ihrer Gedankengänge zu erbitten, liegt auf der Hand.

Der von der Anzeigerstatterin als gefälscht bezeichnete Vermerk (vgl. Blatt 40 EA) kommt somit nicht aus dem "Gedanken" oder der "Feder" von Herrn Dr. Bräuer, sondern stellt die Erfüllung der Aufforderung eines Vorgesetzten an eine Mitarbeiterin dar, ihre Überlegungen zu einem zu akquirierenden Geschäft zu Papier zu bringen. Der Vermerk fügt sich im übrigen in die von der Anzeigerstatterin selbst vorgelegte Notiz meines Mandanten vom 09.07.1997 (vgl. Blatt 39 EA). Herr Dr. Bräuer schildert dort die Abläufe vom 07.07.1997 bis 09.07.1997 und führt - wie bereits oben in anderem Zusammenhang erwähnt - im ersten Absatz aus:

*"Am 7.7.1997 informierte mich Frau Fuchs in Gegenwart von Herrn Schreiweis darüber, daß sie ein Angebot eines Privatkunden aus dem arabischen Raum habe, ein Paket in AMB-Aktien im Volumen 100.000 Stück Minimum bis 230.000 Stück Maximum (= 163 Mio. DM bis 375 Mio. DM) zu veräußern (vgl. beiliegenden Vermerk von Frau Fuchs)."*

Der in dieser Notiz erwähnte Herr Schreiweis schilderte ebenfalls die Abläufe in einer Notiz vom 10.07.1997,

- die ich in der Anlage beifüge. -

Zu einem Einzelgespräch mit Frau Fuchs vor dem 07.07.1997 (Datum des Dreiergespräches zwischen Dr. Bräuer/Schreiweis/Fuchs) führt er aus:



zu behaupten, daß das von Herrn Schreiweis geschilderte Gespräch in der 27. Kalenderwoche ebenfalls bewußt unwahr geschildert ist. Derartige Annahmen wären objektiven Wertungen nicht mehr zugänglich.

Festzuhalten ist, daß der Vermerk von Frau Fuchs (Blatt 40 EA) nicht isoliert zu betrachten ist, sondern im Einklang mit weiteren Vermerken von Herrn Dr. Bräuer und Herrn Schreiweis steht, deren Inhalte unter keinen Gesichtspunkten ohne in unzulässige Unterstellungen zu verfallen als manipuliert betrachtet werden könnten.

Ist Frau Fuchs gemäß dem Vermerk von Herrn Schreiweis vom 10.07.1997 somit bereits in der Vorwoche zum 07.07.1997 an Herrn Schreiweis herangetreten mit der Bitte um einen Gesprächstermin bei Herrn Dr. Bräuer und hat sie anlässlich dieser Gelegenheit bereits das beschrieben, was sie später in ihrem Aktenvermerk niedergelegt hat, wird dieser Aktenvermerk zudem bestätigt durch nachfolgende Notizen von Herrn Dr. Bräuer und Herrn Schreiweis, so besteht im Vergleich zu den ungereimten und widersprüchlichen Darstellungen von Frau Fuchs kein Anlaß, an der Authentizität des Vermerkes auf Blatt 40 EA als Vermerk von Frau Fuchs zu zweifeln.

Raum für die Annahme einer Urkundenfälschung von Herrn Dr. Bräuer verbleibt hierbei nicht.

Daß sie an verschiedenen Stellen ihres Vortrags selbst an der diesbezüglichen, ungeheuerlichen Behauptung zweifelt, zeigt sich schließlich darin, daß sie (siehe oben) in anderem Zusammenhang Herrn Dr. Bräuer als "Opfer eines untergeschobenen Dokumentes" (Blatt 69 EA) bezeichnet.

"Ende der 27. Kalenderwoche ist unsere Salesmitarbeiterin Frau Fuchs an den Verfasser herangetreten mit der Bitte einen Gesprächstermin mit Herrn Dr. Bräuer zu vermitteln. Laut ihrer Aussage hätte sie von einem arabischen Privatkunden ein Paket von 100.000 bis maximal 230.000 Stück AMB-Namensaktien angeboten bekommen (entspricht einem Anteil am gesamten Grundkapital der AMB von 2,04 bis maximal 4,685 %), um diese exklusiv im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterin der DG Bank einer dritten Adresse zum Kauf anzubieten."

Beide vorzitierten Vermerke fügen sich nahtlos in den von Frau Fuchs anlässlich des Gesprächs vom 07.07.1997 überreichten Vermerk (Blatt 40 EA), da sie ebenfalls von einem Volumen von 100.000 Stück Minimum bis 230.000 Stück Maximum ausgehen und auch das DM-Volumen wie im Fuchs'schen Vermerk erwähnt wiedergeben.

Wäre der Fuchs-Vermerk gefälscht, wären die nachfolgenden Vermerke von Herrn Dr. Bräuer vom 09.07. und Herrn Schreiweis vom 10.07.1997 ebenfalls unrichtig und geradezu im Gesamtzusammenhang als eine Art "urkundliche Fälschungsverschwörung" gegen Frau Fuchs anzusehen. Derartiges ist um so weniger einer vernünftigen und ernsthaften Wertung zugänglich, als dann auch die in allen drei Dokumenten erwähnten, gleichlautenden Volumina (100.000 bis 230.000 Stück) abgesprochen sein müssten.

Man wird weder Herrn Dr. Bräuer, noch Herrn Schreiweis unterstellen wollen, sowohl das angegebene Volumen als auch den arabischen Kunden erfunden zu haben und es wäre auch mehr als kühn,

II. UNGLAUBWÜRDIGKEIT DER ANZEIGERSTATTERIN BZW. UNGLAUBHAFTIGKEIT IHRES VORTRAGES

Bei einer Gesamtschau bietet das Aussageverhalten (unterschiedliche Sachverhaltsdarstellungen zum gleichen Thema) der Anzeigerstatterin genau das Gegenteil dessen, was unter sogenannter Aussagekontinuität im Sinne eines der wesentlichsten Glaubwürdigkeitskriterien zu betrachten ist. Widersprechen sich diese verschiedenen Sachverhaltsdarstellungen untereinander bzw. schließen sie sich gegenseitig aus, dürfte dies ein untrügliches Indiz dafür sein, daß die Anzeigerstatterin die wahren, nicht zur Schlußfolgerung ihrer Strafanzeige führenden Fakten bewußt verschweigt bzw. vernebelt. Die zentrale Hervorhebung des Schreibens der FIDELITY CAPITAL MARKETS vom 06.06.1997 in der Strafanzeige erfordert Erklärungsbedarf für die Nichterwähnung genau dieses Schreibens im Schriftsatz der Rechtsanwälte Triebel & Triebel vom 22.12.1997; dies um so mehr, als dieser Schriftsatz eine völlig anders gewichtete Darstellung enthält.

Die Anzeigerstatterin wird die einzig denkbare Erklärung hierfür zu widerlegen haben. Nämlich die, daß es das Schreiben der FIDELITY CAPITAL MARKETS vom 06.06.1997 zum Zeitpunkt des Gesprächs vom 07.07.1997 und des Schriftsatzes vom 22.12.1997 noch gar nicht gab und später ausschließlich für die Verwendung in der Auseinandersetzung mit der DG Bank nachgefertigt und rückdatiert wurde. Die unterschiedlichen Schilderungen

zum sogenannten Randgeschehen dieses Schreibens<sup>4)</sup> sprechen ebenso dafür, wie die oben (vgl. Seite 4 und 5 dieses Schriftsatzes) hervorgehobenen Schreibfehler in diesem Brief. Es wäre ungewöhnlich, wenn derjenige, der nach eigenen Angaben nahezu vier Jahre in leitender Stellung einer Londoner Broker-Firma beschäftigt war, Schreibfehler begeht, die den Grundwortschatz der englischen Sprache betreffen. Zweifel sind daher angebracht, ob Landers selbst Verfasser des von ihm unterzeichneten, rückdatierten Schreibens gewesen ist.

Das Schreiben der FIDELITY CAPITAL MARKETS vom 06.06.1997, nach Angaben von Herrn Landers in seiner eidesstattlichen Versicherung mit ausschließlich geschäftlichem Inhalt versehen, um der DG Bank Einzelheiten und Bedingungen eines großvolumigen Aktiengeschäftes vor Augen zu halten, unterscheidet sich auffällig von anderen Schreiben der Firma FIDELITY CAPITAL MARKETS, welche von Landers unterzeichnet und an Frau Fuchs gerichtet waren. Obgleich seit dem Weggang von Frau Fuchs nicht mehr im Besitz von Arbeitsmaterial bzw. sonstigen Unterlagen dieser ehemaligen Mitarbeiterin (siehe oben), wurde mit Schriftsatz der Rechtsanwälte Triebel & Triebel vom 22.12.1997 als dortige Anlage K 18 das in der

---

4) Der "Zeuge" Landers sagt in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 08.04.1998, dieses Schreiben ausschließlich für die DG Bank gefertigt zu haben, um dieser die Einzelheiten und Bedingungen des Geschäfts vor Augen zu führen, wohingegen das Schreiben erkennbar vertraulich an die Büroadresse von "Dear Andrea" gerichtet ist; überdies schildert der "Zeuge" Landers nicht die in der Strafanzeige behaupteten, nachfolgenden Telefonate.

ABS

Anlage

beigefügte Schreiben der Firma FIDELITY CAPITAL MARKETS an Frau Fuchs vom 20.12.1996 im arbeitsgerichtlichen Verfahren bekannt (befindet sich ebenso wie der Schriftsatz im beschlagnahmten Leitz-Ordner "Fuchs").

Wenn auch erkennbar als privates Belobigungsschreiben gedacht, ist dieses Schreiben nicht mit dem Zusatz "Confidential" und der örtlichen Arbeitsplatzeingrenzung "DG Bank 3. OG Mitte" versehen und endet mit der förmlichen Grußformel "Yours sincerely" und wurde unterzeichnet mit ausgeschriebenen Namen links "Kenny P. Joseph" und rechts "Christian G. Landers". Das doch vermeintlich höchste geschäftliche Brisanz enthaltende Schreiben der gleichen Firma vom 06.06.1997 (Blatt 38 EA) endet schlicht mit "Christian" und "David" und beinhaltet den ausdrücklichen Zusatz auf Vertraulichkeit in der Adresse.

Besonderen Augenmerk verdienen aber die Unterschriften auf beiden Schreiben des Zeugen Landers. Hier wie dort macht Landers hinter seiner Unterschrift einen Punkt, der bei der Unterschrift Kenny P. Joseph nicht erkennbar ist und wohl eine intuitive Eigenheit in der Unterschriftsleistung von Herrn Landers darstellt. Betrachtet man nun die Unterschrift von der Person namens "David" auf dem Schreiben vom 06.06.1997, so ist auch diese Unterschrift mit einem Punkt versehen, was gerade im Hinblick darauf, daß meinem Mandanten und anderen Mitarbeitern der DG Bank eine Person mit Vornamen "David" als Mitarbeiter der Firma FIDELITY CAPITAL MARKETS unbekannt ist, Anlaß zu weiteren Erklärungen

bzw. Nachfragen) an Frau Fuchs bzw. Herrn Landers gibt. Mit anderen Worten, es drängt sich der Verdacht auf, daß Herr Landers im Schreiben FIDELITY CAPITAL MARKETS vom 06.06.1997 sowohl über dem Namen "Christian" als auch über dem Namen "David" gezeichnet hat.

Der Blick auf beide, der Staatsanwaltschaft zugänglichen Schreiben der Firma FIDELITY CAPITAL MARKETS vom 20.12.1996 und 06.06.1997 zeigt weitere Unterschiedlichkeiten in Schriftbild und Interpunktion. Während das der Strafanzeige beigelegte Schreiben vom 06.06.1997 im Schriftbild und der Setzung eines Kommas nach "Dear Andrea" einem an die Privatadresse von Herrn Dr. Bräuer gerichteten Schreiben von Frau Fuchs vom 11.09.1998, welches ich in der

Anlage

beifüge, gleicht (befindet sich ebenfalls im beschlagnahmten Leitz-Ordner), ist die Gestaltung des Schreibens der FIDELITY CAPITAL MARKETS vom 20.12.1996 in Bild und Interpunktion (ein Punkt hinter "Dear Andrea") anders.

Fragen zum Verfasser des Schreibens vom 06.06.1997 sind daher ebenso erlaubt wie Fragen zu den Unterschriften unter dem Schreiben der FIDELITY CAPITAL MARKETS vom 06.06.1997.

Die in diesem Schreiben angegebenen, unterschiedlichen Stückzahlen zu denen, die die Anzeigerstatteerin gegenüber Herrn Schreibeis erwähnt und in ihrem eigenen Vermerk festgehalten hat, werden ebenfalls von Frau Fuchs zu erklären sein.

7 Wenn es also einen sehr konkreten Verdacht auf Manipulation einer im Rechtsverkehr eingebrachten und erheblichen Urkunde gibt, so liegt dieser im Schreiben der FIDELITY CAPITAL MARKETS vom 06.06.1997 und seines Verfassers bzw. seiner Verfasserin.

Gleichen Erklärungsbedarf hat Frau Fuchs aber auch bezüglich des in den Schriftsätzen Triebel & Triebel vom 22.12.1997 und Gerhardt vom 09.09.1998 beschriebenen London-Treffens vom 26./27.06.1997. Es mag zwar sein, daß sie sich zu dieser Zeit, möglicherweise auch mit Herrn Landers, dort im Urlaub auf eigene Kosten getroffen hat. Den Bezug, den sie in diesen Schriftsätzen zum sogenannten AMB-Geschäft herstellt, kann es indes nicht gegeben haben, da die Anlagen zur Strafanzeige (z.B. die Vermerke zur monierten Unterbezahlung etc.) beredten Beweis dafür bieten, daß Frau Fuchs sicher nicht ohne Kostenerstattung in ihrem Urlaub zugunsten der DG Bank tätig geworden wäre.

Auch das Treffen in London vom 26. und 27.06.1997 hat es somit in dieser Form sicher nicht gegeben.

Zurückkommend auf das Schreiben der FIDELITY CAPITAL MARKETS fällt im übrigen auf, daß der dort erwähnte Wunsch für Frau Fuchs, 14,5 Mio. Provision für die DG Bank hereinzuholen und einen entsprechenden eigenen Bonus zu verdienen, in der Konsequenz nichts anderes bedeutet, als daß die Firma FIDELITY CAPITAL MARKETS die eigene Provision an die DG Bank verschenkt. Unabhängig davon, ob es sich bei FIDELITY CAPITAL MARKETS um den Kunden 1 oder um den Kunden 2 oder um beide bzw.

einen Vermittler von irgend jemandem handeln sollte (all dies bleibt im Vortrag der Anzeigerstatterin im Dunklen), ließe sich derartiges nicht mit den übrigen Hinweisen in der eidesstattlichen Versicherung von Herrn Landers vom 08.04.1998 auf frühere, heftige Spannungen zwischen seiner Firma und der DG Bank einordnen.

Das Schreiben FIDELITY CAPITAL MARKETS vom 06.06.1997 läßt sich aber sehr wohl in ein Motiv der Anzeigerstatterin zu unwahrem Vortrag und falschen Verdächtigungen einordnen, da es vordergründig geeignet erscheint, die (Bonus-)Wertigkeit der Anzeigerstatterin zum Zeitpunkt der Besprechung am 07.07.1997 gegenüber ihrer Arbeitgeberin, der DG Bank, zu steigern. Damals waren bereits 4 arbeitsgerichtliche Streitigkeiten anhängig, wovon 2 die behauptete Benachteiligung der Anzeigerstatterin bei der Bonusauszahlung betrafen.

Ein weiteres Kriterium für die Unglaubwürdigkeit der Anzeigerstatterin und der Unglaubhaftigkeit ihres Vortrages ist darin zu sehen, daß eine Nachfrage der DG Bank bei der AMB ergeben hat, daß ein arabischer Privatkunde zum damaligen Zeitpunkt im Aktienbuch gar nicht eingetragen war.

Eine Gesamtwürdigung läßt den Schluß zu, daß das gesamte, behauptete AMB-Aktiengeschäft nur in der Phantasie der Frau Fuchs geboren wurde, um für einen aus ihrer Sicht geschickten taktischen Zeitpunkt (arbeitsgerichtliche Verfahren) die Dinge so bei ihrem Arbeitgeber einzubringen, wie dies geschehen ist.

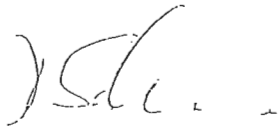



Die Strafanzeige stellt genau das dar, was die Anzeigeerstatterin (vgl. Blatt 19 EA) in einer Art Freud'schen Fehlleistung vorsorglich zu negieren versucht. Nämlich eine mißbräuchliche Instrumentalisierung der Staatsanwaltschaft zur Durchsetzung eigener, pekuniärer bzw. arbeitsrechtlicher Interessen.

Deutlich wird das falsche Verständnis der Anzeigeerstatterin von den Aufgaben der Staatsanwaltschaft schon dadurch, daß sie die Strafanzeige im Entwurf an Herrn Dr. Bräuer mit der Drohung übersandte, sie werde die Strafanzeige der Staatsanwaltschaft und in allen Rechtsstreitigkeiten mit der DG Bank AG vorlegen, soweit man ihrem Begehren nicht nachkomme.

Die Verteidigung beantragt,

das Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

  
(Dr. Schneider)   
Rechtsanwalt

ANLAGEN:

- Schriftsatz Rechtsanwalt Gerhardt an den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 10.08.1998 nebst eidesstattlicher Versicherung von Christian Landers vor Notar Klaus Hühn vom 08.04.1998

- Arbeitsanweisung DG Bank vom 16.09.1996 und entsprechender Umlaufbeleg mit Unterschrift von Frau Fuchs vom 29.10.1996
- Urlaubsbeleg (Vor- und Rückseite) von Frau Fuchs für 26. und 27.06.1997
- Beleg über Reiseanträge und -abrechnungen von Frau Fuchs vom 05.01.1996 bis 13.03.1997
- Notiz von Herrn Schreiweis vom 10.07.1997
- Schreiben der FIDELITY CAPITAL MARKETS vom 20.12.1996
- Schreiben der Frau Fuchs an Herrn Dr. Bräuer vom 11.09.1998

104  
10.8.98  
10.8.98

60322 Frankfurt am Main

Gärtnerweg

Landeswohlfahrtsverband Bessen  
Zweigverwaltung Wiesbaden  
R. l. 26. AUG. 1998  
Anl.

Telefon (059) 5 97 30 40  
Telefax (059) 5 97 46 06

Telefonische Auskünfte  
sind stets unverbindlich!

Landeswohlfahrtsverband  
Bessen  
z.H. Herrn H o r n  
Frankfurter Straße 44  
65189 Wiesbaden

Bankverbindung:  
Frankfurter Sparkasse  
BLZ 500 502 01  
Kto.-Nr. 382 736

Frankfurt

10. August 1998 G/Ro.

Geschäftszeichen: 219-69-86286 Bdl

Durchführung des Schwerbehindertengesetzes  
Andrea F u c h s, geb. 12.2.62, 65830 Kriftel

Sehr geehrter Herr Horn,

in vorgenannter Schwerbehindertensache überreiche ich anliegend  
eine Ablichtung der in Bezug genommenen und von Ihnen gewünsch-  
ten eidesstattlichen Versicherung des Herrn Landers.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhardt  
Rechtsanwalt und Notar

## Rechtsgutachten

im Arbeitsrechtsstreit Fuchs gegen DG-Bank vor dem Arbeitsgericht Frankfurt/Main (Az. 9 Ca 6499/97) zu insiderrechtlichen und wertpapierhandelsrechtlichen Fragen

### I. Sachverhalt

Dem Gutachten liegt der Vortrag der Klägerin im Schriftsatz der Rechtsanwälte Triebel & Triebel vom 22.12.1997 zugrunde. Soweit erforderlich wird auf den abweichenden Vortrag der Beklagten in den Schriftsätzen der Rechtsanwälte Hengeler, Mueller, Weitzel, Wirtz eingegangen. Es wird unterstellt, daß die streitgegenständlichen Verkaufsabsichten gegenüber der Klägerin geäußert worden sind.

### II. Verstoß gegen insiderrechtliche Vorschriften

1. Insiderpapiere sind gemäß § 12 I Nr. 1 WpHG u.a. alle Wertpapiere, die an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen sind. Dabei ist es unerheblich, ob alle Wertpapiertransaktionen über die Börse laufen oder nur ein Teil von ihnen. Es genügt, daß der Handel an der Börse beeinflußt sein kann. Deshalb erfassen die §§ 12 ff WpHG auch den Pakethandel (Assmann in Schneider/Assmann, WpHG (1995), § 14 Rz. 29), wobei hier dahingestellt bleiben kann, ob beim Pakethandel § 14 I Nr. 1 WpHG eingreift (verneinend Kümpel, Bank- und Kapitalmarktrecht (1995), Rz. 14.185; Claussen, ZBB 92, 282), da es hier auf § 14 I Nr. 2 WpHG ankommt.

2. Gemäß § 13 I Nr. 3 ist Primärinsider, wer aufgrund seines Berufes oder seiner Tätigkeit oder seiner Aufgabe Kenntnis von einer nicht öffentlichen Tatsache hat, die sich auf Insiderpapiere bezieht und die geeignet ist, im Fall ihres öffentlichen Bekanntwerdens den Kurs der Inhaberpapiere erheblich zu beeinflussen.

a) Die Kenntnis muß aufgrund des Berufs etc. erlangt sein. Es genügt nach h.M. der Ursachenzusammenhang zwischen Beruf etc. und der Kenntniserlangung. Außerdem darf die Kenntnis nicht nur zufällig oder bei Gelegenheit der beruflichen Tätigkeit erworben worden sein (Assmann in Schneider/Assmann, WpHG (1955), § 13 Rz. 18; Kümpel, Bank- und Kapitalmarktrecht (1955), Rz. 14.161). Nicht erforderlich ist, daß der Primärinsider im Fall des § 13 I Nr. 3 WpHG in einer beruflichen oder sonstigen Beziehung zur AG steht, um deren Aktien es geht (Assmann in Assmann/Schneider, WpHG (1. Aufl., 1995), Rz. 19, 24 (h.M.)). Deshalb sind auch Mitarbeiter einer Bank Primärinsider, wenn sie von einem Kauf-/Verkaufsauftrag wissen und der Auftrag hinreichendes Kursbeeinflussungspotential enthält (Assmann in Assmann/Schneider, WpHG (1. Aufl., 1995), Rz. 30). Dr. Bräuer hat die Information über die (mögliche) Großorder aufgrund seiner Tätigkeit in der DG-Bank bestimmungsgemäß als Leiter der Wertpapierhandelsabteilung erhalten. Die Voraussetzungen des § 13 I Nr. 3 sind mithin erfüllt. Gleiches gilt für Dr. von Stechow.

b) Die Großorder (wirksame Orders durch anonyme Personen sind denkbar; Palandt, § 164 Rz. 1, 8) war eine nicht öffentlich bekannte Tatsache im Sinn des § 13 I WpHG. Der Umstand, daß einige potentielle Erwerber des Pakets angesprochen worden sind, begründet keine ausreichende öffentliche Bekanntheit. Es ist streitig, ob die Tatsache erst dann öffentlich bekannt ist, wenn sie über Massenmedien verbreitet wurde (Schrödermeier/Wallach, EuZW 1990, 123) oder ob es genügt, daß die Tatsache mittels allgemein zugänglichen Informationssystemen publiziert wurde (Assmann in Assmann/Schneider, WpHG (1. Aufl., 1995), Rz. 41; eds. WpHG, 2. Aufl. (im Erscheinen), § 13 Rz.42 ff). Jedenfalls ist allgemein anerkannt, daß eine Tatsache auch dort nicht allgemein bekannt ist, wo sie nur Journalisten auf einer Pressekonferenz bekanntgegeben worden ist, weil es an einem allgemein zugänglichen Informationsmedium fehlt (Assmann in Assmann/Schneider, WpHG (1. Aufl., 1995), Rz. 46 m. Nachw.). Erst recht wurde die Tatsache durch Verkaufsangebote an einige ausgewählte potentielle Kaufinteressenten nicht öffentlich bekannt.

c) Bei dem Verkaufsauftrag (präziser: Auftrag im Sinn des § 652 BGB, § 93 HGB oder § 383 HGB oder bloßem Angebot bzw. invitatio ad offerendum zu solchen Verträgen) handelte es sich um eine Tatsache im Sinn des § 13 I WpHG. Tatsachen sind alle

der Überprüfung zugänglichen, objektiv zuverlässigen Informationen (Claussen, DB 94, 30; Assmann in Assmann/Schneider, WpHG (1. Aufl., 1995), Rz. 33). Darunter fällt auch die Tatsache der bloßen Verhandlung oder des Inaussichtstellens einer Großorder, jedenfalls aber die Tatsache der Kontaktaufnahme mit der Klägerin. Es geht hier nicht um vage, nicht konkretisierte Absichten oder Vorhaben. Vielmehr sind sogar, wie Cahn (ZHR 162 (1998), 1, 14) nachgewiesen hat, bloße Absichten als innere Tatsachen auch Tatsachen im Sinn des § 13 WpHG (ebenso Assmann in Assmann/Schneider, WpHG, 2. Aufl. (im Erscheinen), § 13 Rz. 37). Ob und inwieweit sich diese Absichten verfestigt haben, ist nur für die Frage nach dem Kursbeeinflussungspotential von Relevanz.

d) Die Großorder oder die Kontaktaufnahme im Hinblick auf eine Großorder ist eine Tatsache, die auf das Insiderpapier AMB-Namensaktie bezogen ist. Nach ganz allgemeiner Meinung ist jedenfalls die Erteilung einer Order zur Veräußerung einer namhaften Menge von Wertpapieren eine insiderpapierbezogene Tatsache (Assmann in Assmann/Schneider, WpHG (1. Aufl., 1995), § 13 Rz. 58 m. Nachw.).

e) § 13 WpHG greift nur ein, wenn das öffentliche Bekanntwerden der Order bzw. der Anfrage den Kurs der AMB-Aktie erheblich zu beeinflussen geeignet war. Nach der Begründung des Regierungsentwurfs zu § 13 WpHG (Bundestagsdrucksache 12/6679, S. 47) genügt grundsätzlich eine mindestens 5 %ige Abweichung (h.M.; Assmann in Assmann/Schneider, WpHG (1. Aufl., 1995), m. Nachw.; 2. d.ers., 2. Aufl., § 13 Rz. 72). Zum Teil läßt man schon 2 % ausreichen (Möller, BFuP 94, 106; Becker, Das neue Wertpapierhandelsgesetz (1995), S. 65 f). Andere stellen auf das DVFA/SG- Ergebnis je Aktie (Loistl, Die Bank 1995, 235) oder darauf ab, ob ein vernünftiger Investor nicht umhinkomme, die Tatsache in seine Anlagestrategie einzu beziehen (Gruson/Wiegmann, AG 1995, 180) Wiederum andere verwenden die Formel, ob es sich lohnt, die Kenntnis der öffentlich unbekanntem Tatsache zu Geschäften auszunutzen (Süßmann, AG 1997, 71; Wök, AG 1997, 79; Kümpel, AG 1997, 71; Cahn, ZHR 162, 17). Maßgeblich ist jedenfalls nicht der reale Kursauschlag (h.M.), sondern der aus der Sicht eines durchschnittlichen, verständigen Anlegers mit mittlerer Wahrscheinlichkeit zu erwartende Kursauschlag (h.M.; Assmann in Assmann/Schneider, WpHG (1. Aufl., 1995), § 13 Rz. 65 m. Nachw.; ders. in WpHG, 2. Aufl., Rz. 65).

Immerhin bietet die tatsächliche Entwicklung Anhaltspunkte für das Kursbeeinflussungspotential (Assmann in Assmann/Schneider, WpHG, 2. Aufl., § 13 Rz. 65 b). Nach dem Vortrag der Klägerin hat sich der Kurs infolge des Bekanntwerdens der

MD

Tatsache um 25 % erhöht, nach Vortrag der Beklagten bereinigt um lediglich 4 %. Selbst wenn der Kurs bereinigt nur um 4 % gestiegen sein sollte, bedeutet dies nicht, daß das Kursbeeinflussungspotential der Tatsache nicht größer gewesen ist. Entgegen der Beklagten kommt es nicht darauf an, wie die Mitteilung der in Frage stehenden Tatsache an den AMB-Vorstand die Kurse getrieben hat, sondern wie insgesamt die Kurse reagiert hätten, wenn die Tatsache öffentlich im Sinne einer Bereichsöffentlichkeit geworden wäre. Der Gutachter kann zu dieser Frage, die aufgrund der Würdigung aller Umstände des Einzelfalles zu beurteilen ist, aus eigener Sachkenntnis nicht abschließend Stellung nehmen. Die allgemein bekannten Entwicklungen auf dem Versicherungsmarkt, der Umstand, daß die Allianz AG die Großaktionäre der AMB anrief, zeigen allerdings, daß Interesse an dem Paket bestand, daß es geeignet war, Kursphantasien in Bewegung zu setzen. Ob dies alles ausreicht, um die nach h.M. maßgebliche 5 %-Grenze oder eine andere der diskutierten Grenzen (siehe oben) zu überspringen, kann nur ein Sachverständigengutachten ergeben, bei dem das Gebot der Neutralität den Kreis der in Betracht kommenden Sachverständigen stark einengen wird.

f) Zwischenergebnis

Dr. Bräuer war mithin Primärinsider, falls das erforderliche Kursbeeinflussungspotential bestand. Gleiches gilt für das Vorstandsmitglied Dr. von Stechow.

3. Unterstellt man, daß Dr. Bräuer und Dr. von Stechow Primärinsider waren, so war ihnen gemäß § 14 I Nr. 2 WpHG verboten, die Insidertatsache einem anderen unbefugt mitzuteilen.

Die Beklagte behauptet, daß die Weitergabe der streitbefangenen Information durch Herrn Dr. von Stechow an den Vorstand der AMB befugterweise erfolgt sei.

a) Das Weitergabeverbot bezweckt, den Kreis der potentiellen Insider möglichst klein zu halten (Kümpel, aaO, Rz. 14.192; Assmann, ZGR 94, 520), zum Teil wird deshalb die Ansicht vertreten, das Verbot der Weitergabe extensiv auszulegen sei (Kümpel, aaO, Rz. 14.195). Jedenfalls wird eine Insidertatsache an unternehmensexterne Personen unbefugt weitergegeben, wenn die Weitergabe weder gesetzlich geboten ist noch die Weitergabe zur normalen Ausübung der Arbeit, des Berufs oder der Erfüllung der Aufgabe notwendig ist (Assmann, in Assmann/Schneider, WpHG (1. Aufl. 1995), § 14 Rz. 55 f). Die betriebsinterne Weitergabe ist nach manchen befugt, soweit sie sich im Rahmen der Organisation betrieblicher Abläufe bewegt (Assmann,

MS

in Assmann/Schneider, WpHG (1. Aufl. 1995), § 14 Rz. 54). Richtigerweise ist aber auch die betriebsinterne Weitergabe unbefugt, soweit sie nicht aufgrund betrieblicher Anforderungen erforderlich ist (Kümpel, aaO, Rz. 14.196; Assmann, AG 94, 247, etwas enger Assmann in Assmann/Schneider WpHG, § 14 Rz. 54). Dies entspricht gerade bei Banken der Zielsetzung des § 33 Nr. 2 WpHG a.F., Vertraulichkeitsbereiche zu schaffen (Koller in Assmann/Schneider, WpHG (1995), § 33 RZ. 17; offen Assmann, in Assmann/Schneider, WpHG (1. Aufl. 1995) § 14 Rz. 54).

b) Vor diesem Hintergrund war die Weitergabe der Information über den Verkaufswunsch zumindest an den AMB-Vorstand durch Herrn Dr. von Stechow unbefugt. Auch spricht vieles dafür, daß Herr Dr. Bräuer unbefugt gehandelt hat; denn es war zur Abwicklung des Auftrages nicht erforderlich, Herrn Dr. von Stechow zu informieren.

aa) Unterstellt man, daß die DG-Bank nicht wirksam beauftragt worden war, so gehört es keinesfalls zu ihrem Beruf, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, die Tatsache, daß jemand an dem Verkauf eines Aktienpakets interessiert ist, weiterzugeben.

bb) Unterstellt man, daß die DG-Bank wirksam als Maklerin (§§ 652 BGB, 93 HGB) oder als Kommissionärin (§ 383 HGB) beauftragt worden ist, ein Aktienpaket zu verkaufen bzw. den Verkauf zu vermitteln, so gehört es ebenfalls nicht zu ihren Aufgaben als Maklerin oder Kommissionärin, eine Genehmigung nach § 68 AktG zu besorgen. § 68 II AktG bezieht sich nur auf das Verfügungsgeschäft (Hüffner, AktG, § 68 Rz. 11). Es ist Sache des Erwerbers, der im konkreten Fall ja weiß, daß es sich um vinkulierte Namensaktien handelt, sich selbst im Rahmen des auszuhandelnden Kaufvertrages zu schützen (Hüffner, aaO, Rz. 16). Dies kann er durch Vereinbarung eines Rücktrittsrechts, einer auflösenden Bedingung oder auch dadurch tun, daß er vor Abschluß des Kaufvertrages bei dem AMB vorfühlt, ob eine Zustimmung zur Übertragung der Aktien zu erwarten ist. Dazu braucht er keine Unterstützung durch den Makler und Kommissionär. Er kann, wenn er will, eine Unterstützung durch die Bank erbitten.

Im konkreten Fall ging es bei der Weitergabe der Information über die streitgegenständliche Tatsache aber, wie die Beklagte auf S. 17 ihres Schriftsatzes vom 10.3.98 vorträgt, gar nicht um eine Unterstützung eines noch unbekanntem Verkäufers. Diese Unterstützung war ohne Kenntnis des Erwerbers auch nicht zu gewinnen. Vielmehr wurden Eigeninteressen der Bank verfolgt, die im Rahmen einer normalen Ausübung der Makler- bzw. Kommissionärstätigkeit hintangestellt werden müssen.



Dr. Bräuer sprach nämlich von der Wahrung der Rücksichts- und Loyalitätspflichten der Bank gegenüber AMB. Man wollte offensichtlich den Vorstand der AMB vor der Entscheidung bewahren, einen ihm unangenehmen Erweber (möglicherweise rechtlich anfechtbar; Hüffer, aaO, Rz. 15 m. Nachw.) zurückzuweisen oder einen unerwünschten Erweber "schlucken" zu müssen. Aus der Sicht des AMB-Vorstandes ist es deshalb normalerweise vorteilhaft, den Kreis der Nachfrager im Zusammenspiel mit der Bank auf Wunschkandidaten einengen zu können. Auch wenn dieser Wunsch im konkreten Fall keine Rolle gespielt haben sollte, so war die Weitergabe der Information augenscheinlich doch von dem Wunsch getragen, diesem erwarteten Informationsbedürfnis des AMB-Vorstandes entgegenzukommen. In Richtung auf das Eigeninteresse der Bank, das bei der normalen Erledigung eines Makler- oder Kommissionsauftrages keine Rolle spielen sollte, zielt auch das Argument, daß man keine potentiellen Nachfrager ansprechen wollte, die Gefahr liefen, von dem AMB-Vorstand nicht akzeptiert zu werden. Abgesehen davon, daß ein Erweber die Zustimmung u.U. hätte erzwingen können (Hüffer, aaO, Rz. 15), lag dieses Vorgehen schon deshalb nicht im Interesse der Verkäufer, weil dadurch potentielle Erwerber aus dem Kreis der anzusprechenden Personen ausgeschieden werden, die dem AMB-Vorstand nicht genehm sind, denen gegenüber er aber nicht gewagt hätte, offen die Zustimmung gemäß § 68 II AktG zu versagen.

cc) Insgesamt läßt sich festhalten, daß die Mitteilung der streitgegenständlichen Tatsache an den AMB-Vorstand nicht befugt war, weil sie nicht zur normalen Erfüllung der der Bank übertragenen Aufgabe gehört. Auch die innerbetriebliche Weitergabe der Information war nach derzeitigem Informationsstand unbefugt; denn es ist in keiner Weise ersichtlich, warum zumindest zum streitgegenständlichen Zeitpunkt die Einschaltung von Herrn Dr. von Stechow zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Auftrages erforderlich war, zumal mit dem Ziel, mit dem AMB-Vorstand Kontakt aufzunehmen.

### 3. Ergebnis

Die Herren Dr. Bräuer und Dr. von Stechow haben gegen die Insiderregeln der §§ 12 ff WpHG verstoßen, wenn bei Kenntnis der Tatsache, daß 5 % der AMB-Aktien zum Verkauf standen, erhebliche Kursbewegungen erwartet werden konnten. Unerheblich ist, daß nur der Vorstand der Emittentin der streitgegenständlichen Aktien angesprochen worden ist; denn in dieser Phase des Geschäftes mußte er nicht informiert werden, so daß der Kreis der Insider unnötig ausgedehnt wurde.

130

### III. Verstoß gegen § 31 WpHG

1. § 31 WpHG greift nur ein, wenn ein Auftrag erteilt worden ist. Die Beklagte bestreitet dies, wobei unklar ist, ob die Klägerin für die Annahme des Auftrags zwar ausreichende Vollmachten besaß, aber im Innenverhältnis weisungswidrig handelte. Falls der Auftrag erteilt worden war, verstößt grundsätzlich jede Verfolgung von Eigeninteressen gegen § 31 WpHG. Die Bank hatte bestmöglich im Interesse ihrer Kunden zu handeln und Loyalität zu wahren (Koller in Assmann/Schneider, WpHG, § 31 Rz. 8 f; allg. M.). Die Bank hatte den Interessenkonflikt zu vermeiden, soweit er vermeidbar war (§ 31 I 2 WpHG). Hier hätte die Bank entweder Vertraulichkeitsbereiche aufbauen und respektieren können (Koller, aaO, Rz. 46) oder zumindest die Kunden darüber aufklären müssen, sie sei nur unter der Bedingung weiter bereit, den Verkauf der Pakete zu realisieren, wenn sie den AMB-Vorstand informieren dürfe. Eine solche Aufklärung ist weder erfolgt, noch erklärte sich der Kunde mit der Informierung des AMB-Vorstandes einverstanden. Es kann deshalb offen bleiben, welche Relevanz eine solche Aufklärung für die Anwendbarkeit des § 14 WpHG gehabt hätte. Unerheblich ist auch, ob der Kunde ausdrücklich die Weitergabe der Information über den Auftrag untersagt hatte; denn wie dargelegt, mußte jedenfalls die Benachrichtigung des AMB-Vorstandes nicht im Interesse der Kunden liegen. Die Bank hätte deshalb auch dann, wenn sie keine Eigeninteressen verfolgt hätte, auf jeden Fall bei ihren Kunden um Erlaubnis bitten müssen, Dritte zu informieren. Außerdem verletzte die Weitergabe der Information über das Verkaufsangebot das Bankgeheimnis (Baumbach/Hopt, HGB (29. Aufl.), Seite 1131). Ein überwiegendes Eigeninteresse ist nicht ersichtlich.

2. War der Vertrag mit den Kunden nicht wirksam zustandegekommen, so scheidet ein Verstoß gegen § 31 WpHG nicht notwendig aus, da richtigerweise auch potentielle Vertragspartner, die wegen einer Wertpapierdienstleistung Kontakt zum Wertpapierdienstleistungsunternehmen aufgenommen haben, zu schützen sind. Dies zeigt deutlich § 31 II WpHG, der potentielle Kunde aufgrund der Aufklärung auch in die Lage versetzen soll, vom Geschäft gänzlich Abstand zu nehmen (Koller in Assmann/Schneider, WpHG (2. Aufl., im Erscheinen), § 31 Rz. 8). Jedenfalls verletzte die Bank das Bankgeheimnis, das sie auch in Hinblick auf Informationen zu wahren hat, die sie bei Verhandlungen vor Vertragsabschluß erlangt hat (Baumbach/Hopt aaO; Staub/Canaris, Großkommentar HGB, Bankvertragsrecht I (1988), Rz. 53).

### IV. Zusammenfassung

13/

1. Wenn die Veröffentlichung der Nachricht über das Interesse am Verkauf von ca 5 % der AMB-Aktien geeignet war, den Kurs der Aktien erheblich zu beeinflussen, so haben die Herren Dr. Bräuer und Dr. von Stechow gegen die gesetzlichen Insiderregeln verstoßen.

2. Die Beklagten haben durch die Benachrichtigung des AMB-Vorstandes gegen § 31 WpHG verstoßen. Jedenfalls wurde unbefugt das Bankgeheimnis verletzt.

München, 14. August 1998

Jörg Horn

Am 21. April 1998  
Kd. am. am  
Geb.  
ab am 21/4/98

1/20

Schreiben - unter  
Beifügen und kopieren

an Bundesaufsichtsrat f. d.  
Wertpapierhandel

zu II 1 - W 3270 - 1/99  
- 2. Hl. Herr Hoffmann od. Verbet -

Besprechung auf unser Telefonat vom  
heutigen Tage übersehe ich  
a) (ergänzend) Stellungnahme durch R.D.  
Golhardt  
v. 15.01.1999

b) Kopie eines Schriftsatzes durch R.D. Treibel  
v. 22.12.1997, in dem der zeitliche  
Verlauf der Transaktion nochmals  
geschildert wird

c) Rechtsgutachten Prof. Koller v.  
14. 8. 1998. (vgl. insbes. S. 4 des  
Gutachtens)

Wie bereits erwähnt bitte ich, zu  
der Frage der Unrelevanz <sup>nach</sup> ~~zu~~ <sup>nehmen</sup> ~~zu~~ <sup>den</sup> ~~Belangen~~ <sup>des</sup> ~~RS~~  
zu Frage der <sup>erforderlichen</sup> ~~Mitwirkung~~ <sup>des</sup> ~~Emittenten~~ <sup>bei</sup> ~~der~~ <sup>Beurteilung</sup>

a)  
b)

Verkauf / Kauf von vinkulierten  
Namensaktien aus derigen Sichel  
Stellen zu nehmen (vgl. auch Rechtsgrundlagen  
S. 6)

2/ Nr: 25-5.

20/1/94 K. K.

~~☒~~ Könnte die „Kurssteigerungen“ - angesichts eines  
beabsichtigten Volumens - auf eine  
Kursalen „Doppelmarkierung“ der BMB (Bew.  
Bilanz etc.) - beruhen ☒

Staatsanwaltschaft

bei dem Landgericht Frankfurt am Main

- Abteilung für Wirtschaftsstrafsachen -

Große Friedberger Str. 23 - 27 (Helberger Haus) 60313 Frankfurt

Telefon: (069) 13 67 - 01 \* Telex: 412 996 just d \* Telefax: 069)13 67 - 85 83

Konten der Gerichtskasse Frankfurt: PGiroKto: Ffm 7017-600 (BLZ 500 100 60)

LZB Ffm 50 001 506 (BLZ 500 000 00)

133

(Geschäftsnummer bitte stets angeben)

Rufnr.

Datum

- 92 Js 5918.2/99 -

2145

20.04.1999

Postanschrift: Staatsanwaltschaft b. d. LG \* 60256 Frankfurt am Main

Bundesaufsichtsamt

für den Wertpapierhandel

z.Hd. Herrn Hoffmann oder Vertreter

Murgiallee 12

60439 Frankfurt am Main

Zu: II 1 - W 3270 - 1/99

Bezugnehmend auf unser Telefonat vom heutigen Tage übersende ich

- a) (ergänzende) Stellungnahme durch Rechtsanwalt Gerhardt vom 15.04.1999
- b) Kopie eines Schriftsatzes durch Rechtsanwälte Triebel vom 22.12.1997, in dem der zeitliche Verlauf der Transaktion nochmals geschildert wird
- c) Rechtsgutachten Prof. Koller vom 14.08.1999 (vgl. insb. S. 4 des Gutachtens).

Wie bereits erörtert bitte ich,

- a) die Frage der Kursrelevanz nochmals näher zu beleuchten. Könnte die "Kurssteigerung" - angesichts eines beabsichtigten Verkaufes - auf einer kausalen "Abwehrmasse" der AMB (bzw. Allianz etc.) beruhen?
- b) zur Frage des Mitwirkungserfordernisses des Emittenten beim Verkauf/Kauf von vinkulierten Namensaktien aus dortiger Sicht Stellung zu nehmen (vgl. auch Rechtsgutachten S.6).

2. maßgeblich

Hildner  
Staatsanwalt

Beglaubigt /Gl.

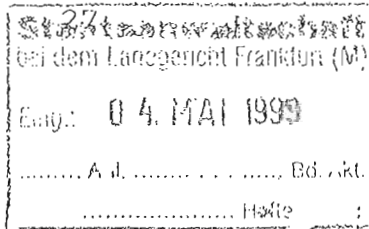
DR. SCHNEIDER & PARTNER (GbR)  
RECHTSANWÄLTE

134

Dr. Schneider & Partner · Savignystraße 22 · 60325 Frankfurt

Staatsanwaltschaft bei dem  
Landgericht Frankfurt am Main  
Große Friedberger Straße 23  
Haus Helberger

60313 Frankfurt am Main



Dr. Bernd Schneider  
zugelassen beim OLG Frankfurt  
Dr. Friedrich Schultehinrichs  
Fachanwalt für Steuerrecht  
zugelassen beim LG Frankfurt  
Monica Schultehinrichs  
zugelassen beim LG Frankfurt  
60325 Frankfurt/Main  
Savignystraße 22  
Telefon (069) 971447-0  
Telefax (069) 971447-20

Bei Rückantwort und Zahlung bitte angeben  
99/00318/DR-GW

30.04.1999

In dem Ermittlungsverfahren

g e g e n    Herrn Dr. Norbert Bräuer

Az.: - 92 Js 5918.2/99 -

überreiche ich im Nachgang zu meinem Bestellschrittsatz vom 29.03.1999 noch in der Anlage eine auf mich lautende Original-Strafprozeßvollmacht von Herrn Dr. Bräuer.

Mit dem Herrn Dezenten, Herrn Staatsanwalt Hildner, bin ich telefonisch am 20.04.1999 so überein gekommen, daß das von der Staatsanwaltschaft in Auftrag gegebene Gutachten des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel (BAWe) abgewartet und mir dann Akteneinsicht erteilt wird.

Die Verteidigung wiederholt daher vorsorglich ihren Antrag auf

135

A k t e n e i n s i c h t

und betont, daß sie das rechtliche Gehör für den Beschuldigten in jedem Fall ausüben wird.

Die Verteidigung ist nach dem Telefonat mit dem Herrn Dezenten der Auffassung, daß sich die Frage des behaupteten WpHG-Verstoßes keineswegs nur nach dem Merkmal der "Kursrelevanz" beantwortet, sondern daß schon grundsätzlich die Voraussetzungen der §§ 13, 14 WpHG nicht vorliegen.

Im einzelnen werde ich dies nach Akteneinsicht schriftsätzlich darlegen.

(Dr. Schneider)

Rechtsanwalt





137

60322 Frankfurt am Main

Gärtnerweg 32

ISDN Telefon (069) 5 97 30 40  
ISDN Telefax (069) 5 97 46 06

Staatsanwaltschaft bei dem  
Landgericht - Abteilung für  
Wirtschaftsstrafsachen -

Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Frankfurt (M)  
Eing.: 06. MAI 1999  
Hildner, ..... Bd. Akt.  
..... Hefte

eMail: gerhardt.e@t-online.de  
Telefonische Auskünfte  
sind stets unverbindlich!

- z.Hd. Herrn Staatsanwalt Hildner

60256 Frankfurt am Main

Justizbehörden Frankfurt (Main)  
- Erlösfahndungsmesse -  
1 6. MAI 1999 1  
Anlagen ..... Akte  
..... Durchsche.  
..... DM Kostenmarken  
..... DM Freistempler

Bankverbindung:  
Dresdner Bank AG  
BLZ 500 800 00  
Kto.-Nr. 09.188.459.00

03. Mai 99  
G/sö

Handwritten signature and initials: "10 left" and "Stefan M."

Betreff: Ermittlungsverfahren gegen Dr. Norbert BRÄUER  
Bezug: Strafanzeige für Frau Andrea Fuchs vom 09.11.98 - 92 Js 5918.2/99

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt Hildner,

Bezug nehmend auf die mit Ihnen gehaltenen Erörterungen und Ihrem Anschreiben vom 07.04.99 bemerke ich zur Frage der Kursrelevanz folgendes:

Gemäß § 13 I WpHG kommt es ausschließlich auf die Eignung zur erheblichen Kursbeeinflussung an. Die Eignung ist nach h.M. in einer objektiven Prognose zu ermitteln, d.h., es ist von einem ex ante - Standpunkt aus zu beurteilen, ob das Bekanntwerden der Insidertatsache den Kurs des Insiderpapiers erheblich beeinflussen wird (Assmann in Assmann/Schneider, WpHG, 2. Aufl. 1999, § 13 Rz.65b). Unerheblich ist es, ob sich nach dem in Betracht kommenden Insiderhandeln und nach dem Bekanntwerden der fraglichen Tatsache der Kurs des Insiderpapiers tatsächlich erheblich verändert hat oder nicht (Assmann, aaO mit zahlreichen Nachw.). Ist eine erhebliche Veränderung eingetreten und sind hierfür andere Umstände als das Bekanntwerden der Insidertatsache auszuschließen, so liefert die reale Entwicklung allerdings ein Indiz für das Kursbewegungspotential (Assmann, aaO m. Nachw.). Gleiches gilt auch umgekehrt, falls das reale Steigen oder Sinken der Kurse durch andere Einflüsse verursacht worden ist.

Angesichts dieser eindeutigen Rechtauffassung der irgendwelche Bedenken nach ständiger Rechtauffassung nicht entgegenzusetzen sind, kann an einem hinreichenden Tatverdacht ein berechtigter Zweifel nicht bestehen. Der in die Abwicklung des AMB Geschäftes eingebundene Herr von Stechow hat selbst erkannt, daß „man einen Fehler gemacht hat“ und daß man gegen Insiderrichtlinien verstoßen hat. Dies hat er auf jeden Fall gegenüber dem insoweit als Zeugen zu benennenden RA Klaus Triebel, Goethestraße 9, 60322 Frankfurt am Main, geäußert hat.

Gerhardt  
Rechtsanwalt und Notar

Handwritten signature of Eugen Gerhardt

9270 0918.4/19

158

1) U. m. Jo.  
PP Fpu

K 31	13/12
17 JUN 1999	
Schlosser	
EK-Nr. 35487/49	

K 31

- z. Hh. Herr Schlosser

gem. telef. Rückspache.

Die ergänzende Stellenanzeige  
des BbWe wird in der unidat  
Woche - wie Rückspache ergab -  
hier eingeklemmt (bzw. gefotografiert).

Ich bitte um Ermittlung der  
Personalien des als Beschuldigter  
auszuweisen. Vorstandsmittgliedes  
des Dö Bank (vgl. auch Bl. 127) Dr. v. Steckow.

2) 10.9.

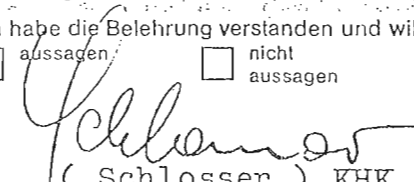
15.6/99 [Signature]

# VERNEHMUNG

- Heranwachsender  
 Jugendlicher  
 Ausländer

## PERSONALBOGEN

Dienststelle

1	Ort/Datum/Beginn u. Ende der Vernehmung	Ort Frankfurt a.M.	Datum 23.6.99	Beginn (Uhr)	Ende (Uhr)
2	Es erscheint	<input type="checkbox"/> vorgeladen <input type="checkbox"/> aufgesucht <input type="checkbox"/> vorgeführt <input type="checkbox"/> aus eigener Veranlassung <input type="checkbox"/> i. Dienstzimmer <input type="checkbox"/> i. (z.B. Wohng., Arbeitspl.):			
3	ERÖFFNUNG	Zu Beginn meiner ersten Vernehmung ist mir eröffnet worden, welche Tat mir zur Last gelegt wird.			
4	BELEHRUNG über die Angaben zur PERSON	Ich bin darauf hingewiesen worden, daß ich verpflichtet bin, die Fragen zur Person (Nr. 5-11) vollständig und richtig zu beantworten. Die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 111 OWiG in Verbindung mit § 163b StPO mit Geldbuße bedroht.			
5	FAMILIENNAME (auch Geburtsname, Begleitname, Doppelname, Adelsprädikat)	Dr. Bräuer			
6	VORNAMEN (Namen unterstreichen)	Norbert			
7	GEBURTSDATUM/-ORT Kreis/Land	23.5.47 Laudenbach			
8	STAATSANGEHÖRIGKEIT	deutsch			
9	Derzeitige WOHNUNGEN (Straße, PLZ, Ort, Kreis, Land)	Am Hinkelstein 13, 64625 Bensheim			
10	Derzeit. BERUF/ FÄHIGKEIT	Bankangestellter			
11	FAMILIENSTAND	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden			
12	AUSWEISE und BERECHTIGUNGSSCHEINE (Vorlagepflicht gem. besonderer Rechtsvorschriften)				
13	AUSWEISE	(Nummer, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde; Aufenthaltserlaubnis)			
	Personalausweis				
	Reisepaß				
14	weitere AUSWEISE und BERECHTIGUNGSSCHEINE (z.B. Waffen-, Jagd-, Fischerei-, Sprengmeister-, Fahrlehrerschein, Reisegewerbeskarte)	(bei Tatbezug)			
	FÜHRERSCHEIN(E) (auch Bundeswehr o.Ä.) mit Nr., Datum, Behörde	Klasse(n)			
15	BELEHRUNG über die Angaben zur SACHE (einschl. zu ergänzenden Angaben zur PERSON/ Angaben zu den PERSÖNLICHEN VERHÄLTNISSEN)	<p>Ich bin darüber belehrt worden, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zu Sache auszusagen</li> <li>- ich jederzeit, auch bereits vor meiner Vernehmung, einen von mir zu wählenden Verteidiger befragen kann</li> <li>- ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann</li> <li>- mir die Vernehmung Gelegenheit gibt, die gegen mich vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu meinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen.</li> </ul> <p>Ich habe die Belehrung verstanden und will</p> <input checked="" type="checkbox"/> aussagen <input type="checkbox"/> nicht aussagen <input type="checkbox"/> mich nur über meinen Verteidiger äußern <input type="checkbox"/> mich mit Einverständnis der Polizei schriftlich äußern			
		 (Schlosser) KHK			
		(Name, Amtsbez. u. Unterschrift d. Beamten/in)		(Unterschrift d. Beschuldigten)	

**BESCHULDIGTEN-  
VERNEHMUNG**  
 **PERSONALBOGEN**

- Erwachsener *170*  
 Heranwachsender  
 Jugendlicher  
 Ausländer

Dienststelle

1	Ort/Datum/Beginn u. Ende der Vernehmung	Ort	Datum	Beginn (Uhr)	Ende (Uhr)
2	Es erscheint	<input type="checkbox"/> vorgeladen <input type="checkbox"/> aufgesucht <input type="checkbox"/> vorgeführt <input type="checkbox"/> aus eigener Veranlassung <input type="checkbox"/> i. Dienstzimmer <input type="checkbox"/> i. (z.B. Wohng., Arbeitspl.):			
3	ERÖFFNUNG	Zu Beginn meiner ersten Vernehmung ist mir eröffnet worden, welche Tat mir zur Last gelegt wird.			
4	BELEHRUNG über die Angaben zur PERSON	Ich bin darauf hingewiesen worden, daß ich verpflichtet bin, die Fragen zur Person (Nr. 5-11) vollständig und richtig zu beantworten. Die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 111 OWiG in Verbindung mit § 163b StPO mit Geldbuße bedroht.			
5	FAMILIENNAME (auch Geburtsname, Begleitname, Doppelname, Adelsprädikat)	Dr. Freiherr von Stechow			
6	VORNAMEN (Namen unterstreichen)	Friedrich Leopold			
7	GEBURTSDATUM/-ORT Kreis/Land	11.9.42 Bad Salzungen			
	STAATSANGEHÖRIGKEIT	deutsch			
9	Derzeitige WOHNUNGEN (Straße, PLZ, Ort, Kreis, Land)	Geschwister-Scholl-Str. 17 61476 Kronberg			
10	Derzeit. BERUF/TÄTIGKEIT	Vorstand DG Bank			
11	FAMILIENSTAND	<input type="checkbox"/> ledig <input checked="" type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden			
12	AUSWEISE und BERECHTIGUNGSSCHEINE (Vorlagepflicht gem. besonderer Rechtsvorschriften)				
13	AUSWEISE	(Nummer, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde; Aufenthaltserlaubnis)			
	Personalausweis				
	Reisepaß				
14	weitere AUSWEISE und BERECHTIGUNGSSCHEINE (z.B. Waffen-, Jagd-, Fischerei-, Sprengmeister-, Fahrlehrerschein, Reisegewerbekarte)	(bei Tatbezug)			
	FÜHRERSCHEIN(E) (auch Bundeswehr o.ä.) mit Nr., Datum, Behörde	Klasse(n)			
15	BELEHRUNG über die Angaben zur SACHE (einschl. zu ergänzenden Angaben zur PERSON/ Angaben zu den PERSÖNLICHEN VERHÄLTNISSEN)	Ich bin darüber belehrt worden, daß - es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen - ich jederzeit, auch bereits vor meiner Vernehmung, einen von mir zu wählenden Verteidiger befragen kann - ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann - mir die Vernehmung Gelegenheit gibt, die gegen mich vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu meinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen.  Ich habe die Belehrung verstanden und will <input type="checkbox"/> aussagen <input type="checkbox"/> nicht aussagen <input type="checkbox"/> mich nur über meinen Verteidiger äußern <input type="checkbox"/> mich mit Einverständnis der Polizei schriftlich äußern			
		(Schlosser) KHK (Name, Amtsbez. u. Unterschrift d. Beamten/in)		(Unterschrift d. Beschuldigten)	

Vermerk

Sitz der Aachener und Münchener Beteiligungs AG ist

Aachener und Münchener Allee 9  
52074 Aachen

  
(Schlosser) KHK

**Polizeipräsidium  
Frankfurt am Main**

-DZKB/K 31 -

Hohenstaufenstr. 13-25  
60323 Frankfurt am Main  
ZK.-Nr. 35427/99 - schl.-

Frankfurt a.M., den 23.6.1999

Tel. 069/755-5313

Fax 069/755-5319

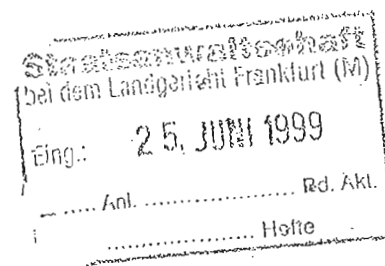
Urschriftlich

mit Akte 92 Js 5918.2/99

der  
Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht

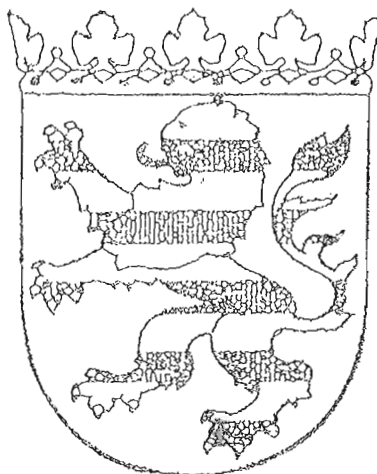
60313 Frankfurt am Main

nach Erledigung des Ersuchens zurückgesandt.



I.A.

  
(Schlosser) KHK



## Verhandelt

zu Frankfurt/M

am 8.4.1998

Vor dem unterzeichneten Notar

**Klaus Hühn**

mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main

erschien heute

Herr Dipl.Kaufmann Christian Landers, 12 Westgate Terraces  
London SW 10 9 BJ England.

Der Erschienene wies sich zur Gewissheit aus durch Vorlage eines  
gültigen Bundespersonalausweises.

Bedenken gegen seine Geschäfts- und Handlungsfähigkeit ergaben sich  
im Laufe der Verhandlung nicht.



Der Erschienene erklärt, eine eidesstattliche Versicherung abgeben zu wollen. Daraufhin wird er von dem amtierenden Notar über die Bedeutung der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung belehrt. Der Notar weist den Erschienen insbesondere darauf hin, daß die eidesstattliche Versicherung der Wahrheit entsprechen muß, und daß diese auch nichts unterlassen darf, was im Zusammenhang mit den abzugebenden Erklärungen von Bedeutung sein kann. Des Weiteren wird der Erschiente darüber belehrt, daß Angaben in einer eidesstattlichen Versicherung, sofern sie vorsätzlich oder fahrlässig falsch sind, Strafen nach dem Strafgesetzbuch zur Folge haben.

Sodann erklärt der Erschienene: Ich habe die Bedeutung der Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung verstanden und erkläre in Kenntnis deren Strafbarkeit, sofern die in ihr enthaltenen Angaben vorsätzlich oder fahrlässig nicht der Wahrheit entsprechen folgendes:

In der Zeit von 07.94 bis 01.98 war ich Leiter der Abteilung European Equity Sales bei Fidelity Capital Markets (FCME) Europe in Tadworth, England.

In dieser meiner Eigenschaft avisierte mir ein\* meiner institutionellen Kunden im September 1996, daß er beabsichtige, ein größeres Paket vinkulierter Namensaktien der AMB zu veräußern.

Man bat mich wegen dieser Veräußerung um konstruktive Vorschläge.

Aufgrund meiner angestellten Recherchen und Berichterstattung erhielt ich einen Exklusivauftrag auf Veräußerung der vinkulierten Namensaktien.

In Zusammenarbeit mit meinem Vorgesetzten nahm ich mit der DG-Bank in Ffm. Verbindung auf.

Diese Kontaktaufnahme beruhte darauf, daß die FCME bereits in beträchtlichem Umfang Wertpapiergeschäfte mit der DG Bank getätigt hatte.

Die Kontaktperson bei der DG Bank war jeweils Frau Andrea Fuchs. Mit ihr hatte die FCME auch die Plazierung einer größeren Beteiligung an der ADIDAS AG durchgeführt; und zwar in der Zeit von Februar bis September 1996. Aufgrund dieser Abwicklung und auch verschiedener anderer Transaktionen hatten wir zu Frau Fuchs ein besonderes Vertrauensverhältnis.

Anfang November 1996 eröffnete ich Frau Fuchs bei einem Besuch in der DG Bank die oben dargestellte Verkaufsabsicht eines Kunden der FCME. Frau Fuchs erklärte, daß sie sich um potentielle Käufer bemühen wolle. Im Rahmen dieses Gespräches erklärte ich, daß als Käufer die AMB, Allianz AG oder befreundete Unternehmen auszuschließen wären. Frau Fuchs versprach mir, sich strikt an diese Auflage zu halten.

Weihnachten 1996 stellte ich fest, daß das Aktienpaket meines Kunden überraschend mit einer Verkaufssperre bis zum 01.01.97 belegt worden war. Die Plazierungschancen schienen dadurch sehr eingeschränkt zu sein. Frau Fuchs setzte ich davon in Kenntnis.

In den folgenden 6 Monaten (Jan. bis Juni 97) wurde ich von Frau Fuchs über ihre Plazierungsbemühungen bezüglich der o.z. Beteiligung auf dem Laufenden gehalten.

Im Frühjahr 1997 erhielt ich von Frau Fuchs Mitteilung, daß ihr zwischenzeitlich ein weiteres Paket AMB vinkulierter Namensaktien mit gleicher Valuta von einem ihrer Kunden an die Hand gegeben worden war. Wir besprachen die Vorgehensweise zur Wahrung der Interessen beider Verkäufer bei einer möglichen Plazierung. Ich nahm diese Sachlage zum Anlaß, in einem Schreiben vom 06.06.97 an die DG Bank unmißverständlich die Einzelheiten und Bedingungen der FCME bezüglich der Durchführung der Plazierung des Aktienblocks festzuhalten. Kopie des an die DG Bank adressierten Schreibens füge ich meiner heutigen Erklärung bei. Den Inhalt dieses Schreibens mache ich zum Gegenstand meiner heutigen Erklärung. An sich ist dieses Schreiben in der Abwicklung von Plazierungen unüblich; angesichts eines weiteren Kunden der DG Bank sah ich mich jedoch zur Abfassung dieses Schreibens veranlaßt. Es kam aber auch hinzu, daß es im Rahmen der erfolgreichen Plazierung von ADIDAS, zu unkorrekten Meldungen seitens der DG Bank bei der Wertpapierhandelsaufsicht (BAWe) kam. Dies führte zur Offenlegung aller Einzeltransaktionen und der Beteiligten; dies wiederum hatte einen enormen Image- und Vermögensschaden für FCME zur Folge. Die DG Bank hat sich für dieses Verhalten entschuldigt.

Am 07.07.97 gegen 14.30 erhielt ich von Frau Fuchs einen Anruf. Im Namen ihrer Vorgesetzten, der Herren Dr. Bräuer und Schreiwis wurde mir die Frage gestellt, ob nicht doch die AMB und die Allianz AG wegen des Erwerbs der in Frage stehenden Beteiligung angesprochen werden könnten. Ich verwies auf meine Absprache mit ihr im November 1996 und gleichzeitig auf mein an die DG Bank unter dem 06.06.97 adressiertes und meiner heutigen Erklärung beigelegtes Schreiben und machte noch einmal und zwar in sehr gereizter Verfassung unmißverständlich deutlich, daß unter keinen Umständen ein direkter Kontakt mit der AMB und der Allianz AG in Betracht komme, dies machte ich auch noch damit deutlich, daß, wenn ich einen Kontakt mit den vorstehenden Gesellschaften für sinnvoll ansehen würde, es nicht der Hilfe der DG Bank bedürfte. Ich war auch unmissverständlich auf das äußerste gereizt, weil mein Vorgesetzter in Boston ebenfalls von der Absprache mit Frau Fuchs wußte und mir die größten Vorhaltungen gemacht hätte, sofern ich von dieser Absprache abgerückt wäre. Für meine Vorgesetzten und mich gilt als höchstes Prinzip die Beachtung des Kundenwunsches.

Frau Fuchs erklärte, daß sie meine Erklärung an ihre Vorgesetzten weitergeben und mich sodann zurückrufen werde. Dieser Rückruf erfolgte. Frau Fuchs erklärte, daß sie Herrn Schreiwis eindeutig erklärt habe, daß die AMB und die Allianz AG auf Kundenwunsch nicht angesprochen werden dürfen.

Am 08.07.97 erhielt ich drei Anrufe, die mir bestätigten, daß entgegen der Absprache mit der DG Bank die Allianz AG über die Verkaufsabsichten meines Kunden informiert worden waren. Die von meinem Kunden gewünschte, mit Frau Fuchs abgesprochene und im Schreiben vom 06.06.97 dokumentierte Geheimhaltung war damit verletzt worden.

Bei vorstehenden drei Anrufen handelte es sich um zwei Endkundenanrufe und um einen von Frau Fuchs. Die Endkunden zeigten sich darüber aufgebracht, daß Herr Breipohl, Finanzvorstand der Allianz AG mit ihnen direkt über die zur Disposition stehenden AMB vinkulierten Namensaktien Erwerbsgespräche geführt habe. Insbesondere erklärte Herr Breipohl, daß dieser direkte Weg doch kostengünstiger sei.

Noch am 08.07.97 rief mich Frau Fuchs erneut an um mir mitzuteilen, daß sie mit ihren Vorgesetzten eine harte Auseinandersetzung hatte und zwar mit Herrn Dr. Bräuer, weil sie diesem vorgehalten habe, daß er gegen die Geheimhaltungsabsprachen vorsätzlich verstoßen habe. Sie wollte damit ihrer Infomatinspflicht mir gegenüber offensichtlich nachkommen.

Ich selbst habe am nächsten Tag im Namen der FCME den Auftrag zur Plazierung der von FCME eingebrachten AMB Beteiligung der DG Bank entzogen.

Meine vorstehenden Angaben entsprechen ohne jede Einschränkung der Wahrheit

Jede davon abweichende Darstellung ist unzutreffend.


Im übrigen bemerke ich, daß nach Scheitern der Plazierungsbemühungen der DG Bank die eingangs meiner heutigen Erklärung erwähnte Beteiligung an AMB vinkulierte Namensaktien von FCME im institutionellen Kundenkreis plaziert worden ist.

Nachtragen möchte ich noch, daß ich sämtliche Verhandlungen mit der DG Bank und zwar bezüglich aller über die Jahre hinweg angebahnter und zustandegekommener Geschäftsabschlüsse ausschließlich nur in mündlicher Absprache getroffen habe. Es existiert zwischen der FCME und der DG Bank lediglich das vorstehen erwähnte Schreiben vom 06.06.97. Das es ständiger Usance unter Wertpapierhändlern entspricht, daß Geschäfte nur per Zuruf getätigt werden, möchte ich daher nur als am Rande liegend erwähnt haben. So war es auch im Falle der ADIDAS Transaktion zwischen FCME und der DG Bank. Es sind niemals irgendwelche Schriftlichkeiten von den Vertragsparteien ausgetauscht oder verlangt worden. Diese, ständiger Übung entsprechender Praxis ist auch in meiner Besprechung im Oktober 97 von dem Vorstandsmitglied Herrn Uwe Flach nicht in Abrede gestellt worden.

Meine vorstehende Erklärung, gebe ich auf Wunsch von Frau Fuchs, mit der ich befreundet bin, ab.

Ich bin jederzeit bereit meine vorstehende Erklärung vor Gericht, auch unter Eid abzugeben. Den Wert der Erklärung gebe ich mit 50.000,— DM an.

Vorstehendes Protokoll wurde den Erschienen vom Notar vorgelesen, von ihm genehmigt und sodann von ihm und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben

  
Notar

Abteilung WF	Kostenzettel/Ziichen 6300	Jahr 2010	Datum 16.09.98
-----------------	------------------------------	--------------	-------------------

Betreff:

2. Finanzmarktförderungsgesetz/Mindestanforderungen für das Betreiben von Handelsgeschäften  
hier: Neue Formulare und neue Arbeitsabläufe

- Beachtung Alle Mitarbeiter des Ressorts 'Wertpapiere' und der ausländischen Filialen
- Stellungnahme
- Entscheidung
- Information CO/Herrn Damoclet; CFWH/Herrn Dr. Shahadinejad; AKG/Herrn Schliemann

Aufgrund des 2. Finanzmarktförderungsgesetzes (enthält u.a. Regelungen zur Beraterhaftung) und der Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften mußten die bisher benutzten Auftragsformulare überarbeitet und zusätzliche Formulare entwickelt werden.

Bei den neuen Belegen (liegen in Kopie bei) handelt es sich um:

Wertpapierauftrag (V 61.1019 01.98) und  
telefonischer Börsenauftrag (Kommission) (V 61.1017 01.98)  
Kundenkarte  
Dokumentation der Anlageberatung.

Diese Formulare sind ab sofort bei der schriftlichen Orderaufnahme und bei der Kundenberatung zu benutzen.

Werden Orders direkt eingegeben, dann sind bei Beratungsgesprächen Kundenkarte und Dokumentation der Anlageberatung einzusetzen.

Die o.g. neuen Formulare können ab sofort in der Materialverwaltung angefordert werden.

Anmerkungen zum Einsatz und Ausfüllen der neuen Formulare:

1.) Bei der Entgegennahme eines Wertpapierauftrags sind alle für die Abrechnung und das Risiko-Controlling relevanten Daten (z.B. Geschäftsart, WP-Bezeichnung, Stückzahl/Nennwert, Konditionen, Laufzeit, Kontrahent, Datum, Uhrzeit, Händler und inklusive eventuell getroffener Nebenabreden) unverzüglich in das entsprechende Formular einzutragen und abzustempeln bzw. unverzüglich in das Handelssystem einzugeben. An dieser Stelle wird nochmals daraufhingewiesen, daß bei der Direkteingabe der Daten nur mit der eigenen Händleridentifikation gearbeitet werden darf.

2.) In den Order-Belegen ist unbedingt das Feld 'Mit Beratung/Nur Order' auszufüllen. Wurde bei der Orderentgegennahme ein Beratungsgespräch zwischen Händler und Kunde geführt, dann ist zusätzlich der Vordruck 'Dokumentation der Anlageberatung' auszufüllen und zu verwahren.


Bei der direkten Ordereingabe gibt es in der Bildschirmmaske kein Feld 'Mit Beratung/Nur Order'. Aber auch hier müssen die Händler, wenn ein Beratungsgespräch stattgefunden hat, den Vordruck 'Dokumentation der Anlageberatung' ausfüllen und verwahren.

3.) Eine Beratung ist nach Wertpapierhandelsgesetz immer dann erforderlich, wenn der WP-Kunde die Tragweite und das Risiko des nachgefragten oder angebotenen Geschäfts nicht beurteilen kann. Der Kundenberater muß also in der Regel selbst erkennen und abschätzen, ob und in welchem Umfang eine Beratung des Kunden erfolgen muß. Um diesen Bedarf leichter und schneller abschätzen zu können, sollte jede einzelne WP-OE bzw. jeder Kundenberater zusammen mit den Kundenbetreuern ihre/seine Kunden vorweg nach den vorhandenen Kenntnissen im WP-Geschäft klassifizieren. Dabei sollte jeder Kunde danach eingestuft werden, ob er als professionell, als teilweise (in bestimmten Produkten) erfahren oder als unerfahren angesehen werden muß. Jede dieser Einstufungen ist in einer Kundenkarte zu dokumentieren, abzulegen und von Zeit zu Zeit zu überprüfen.

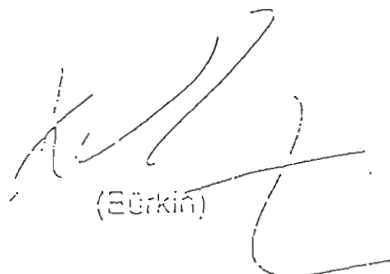
Eine Klassifizierung kann aber auch für ganze Kundengruppen insgesamt erfolgen. Dies ist dann zulässig, wenn die OE/der Kundenberater dargelegen kann, daß alle ihre/seine Kunden z.B. als 'Profis' eingeschätzt werden können und daher bei ihnen in der Regel auf eine Beratung verzichtet werden kann. Eine solche Einschätzung ist in einem schriftlichen Vermerk zu erläutern. Der Vermerk ist aufzubewahren und regelmäßig zu überprüfen.

4.) Jedes Geschäft ist von den Händlern unverzüglich mit allen erforderlichen Unterlagen zur Verbuchung in die Handelsadministration weiterzuführen.

5.) Die allgemeinen Verhaltensregeln des WpHG gelten in bestimmten Fällen auch für die Mitarbeiter in ausländischen Filialen der DG BANK. Diese Mitarbeiter müssen beachten, daß sie immer dann den Regelungen des WpHG unterliegen, wenn sie deutsche Kunden beraten und nicht die gesamten damit zusammenhängenden Dienstleistungen (Beratung, Back-office und Depotführung) im Ausland erbracht werden. Damit müssen diese Mitarbeiter bei der Beratung zu WP-Geschäften nach den gleichen internen Standards vorgehen, wie ihre Kollegen in Deutschland. Das heißt auch sie müssen ihre deutschen Kunden einzeln (über Kundenkarten) oder global (über Vermerk) klassifizieren und Beratungsgespräche auf dem entsprechenden Formular dokumentieren und verwahren.



(Dr. Bräuer)



(Bürkin)



(Ufer)



UMLAUF F/WPIS

Datum: 29.10.95

Bellini *[Signature]*

Fuchs *[Signature]*

Kuhl *[Signature]*

Müller *[Signature]*

Pasnon *[Signature]*

Thielmann *[Signature]*

Viel *[Signature]*

Winkens-Cappellari *[Signature]*

Nach Umlauf bitte zurück an Hrn. Bürkin

Instituts-Nr.	Personalnummer	Name	Kostenstelle
	156271	Fuchs, Quirina	6320

Abwesenheits- schlüssel	Erster Abwesenheitstag			Letzter Abwesenheitstag		
	T	M	J	T	M	J
* 39	26	06	97	27	06	97

Datum  
25 6 97

Unterschrift Mitarbeiter/in  
Quirina Fuchs

Unterschrift Vorgesetzter

Abwesenheitsschlüssel siehe Rückseite

GLZ-Beauftragter

# Abwesenheitsschlüssel

## Grund der Abwesenheit

### Dienstliche Abwesenheit

- 20 Dienstreise
- 21 Seminar
- 22 Berufsschule

### Urlaub

- 30 Jahresurlaub
- 31 Urlaub aus Langzeitkonto A
- 32 Urlaub aus Langzeitkonto B
- 33 Urlaub aus Langzeitkonto C
- 34 Unbezahlter Urlaub
- 36 Bildungsurlaub
- 38 Freizeit aus GLZ-Guthaben (Zeitsaldo I)
- 39 Urlaub aus Überstunden (Zeitsaldo II)

### Sonderurlaub

- 40 Hochzeit
- 42 Umzug
- 43 Geburt
- 44 Todesfall
- 45 Sonstiges: \_\_\_\_\_

## Grund der Abwesenheit

### Krankheit/Kur/Arbeitsunfall

- 62 Arbeitsunfall
- 64 Krankheit des Kindes
- 68 Krank mit AU
- 69 Krank ohne AU
- 71 Kur

### Sonstiges (wird von PES eingegeben)

- 80 Grundwehrdienst / Ersatzdienst
- 82 Wehrübung
- 70 Mutterschutzfrist
- 35 Erziehungsurlaub



RAH-NR	REISEZIEL	BELNR	BELDAT	ABRDAT	STA
18187700	ROEDERMARK/5000795	18187700	050196	050196	A
18572500	WIESBADEN	18572500	090296	090296	A
18572600	BIOTEST	18572600	090296	090296	A
19226500	ZUERICH	19226500	040496	040496	A
20343600	STORNO TICKET	20343600	020796	020796	A
20760200	LONDON	20760200	010896	010896	A
21034600	KARLSRUHE	21034600	230896	230896	A
21034700	LONDON	21034700	230896	230896	A
21034800	SCHWEIZ 6.8.96-7.8.96	21034800	230896	230896	A
21746200	TELEKOM, MUENCHEN	21746200	281096	281096	A
21778000	BIOTEST	21778000	291096	291096	A
23217100	MUENCHEN, FIDELITY	23217100	130297	130297	A
23371300	LONDON	23371300	280297	280297	A
23572500	LONDON PRÄSENTATION	23572500	130397	130397	A

BEFEHL V

UFT --

PF1=NEUE AUSWAHL

Abteilung FWPAS    Schreibeis	Kostenstelle/Zeichen 6813	Telefon 7103/2120	Datum 10.07.97
----------------------------------	------------------------------	----------------------	-------------------

Betreff:

Verhalten unserer Mitarbeiterin Frau Fuchs im Zuge des von ihr akquirierten Angebotes einer möglichen Übernahme und Weiterplazierung von Namensaktien der AMB (Aachener und Münchener Bet. AG).

zur

Beachtung    Frau Dahl F/PEBP, Herren Bürkin FWPA, Dr. Bräuer FWP

Stellungnahme

Entscheidung

Information

Seite 1 von 2

Ende der 27. Kalenderwoche ist unsere Sales Mitarbeiterin Frau Fuchs an den Verfasser herangetreten mit der Bitte, einen Gesprächstermin mit Herrn Dr. Bräuer zu vermitteln. Laut ihrer Aussage hätte sie von einem arabischen Privatkunden ein Paket von 100.000 bis maximal 230.000 Stück AMB Namensaktien angeboten bekommen (entspricht einem Anteil am gesamten Grundkapital der AMB von 2,04 bis maximal 4,685 %), um diese exklusiv im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterin der DG BANK einer Drittadresse zum Kauf anzubieten (sie dachte hierbei an die Münchener Rück, nachdem sie selbst durch ein Telefongespräch bereits in Erfahrung gebracht hatte, daß AGF in Frankreich derzeit nicht an einer Aufstockung ihres Anteils über die derzeitigen 33,5 % am Grundkapital interessiert wäre. Die Allianz, derzeit mit 5 % an der AMB beteiligt, fiel nach Aussage von Frau Fuchs auf Kundenwunsch hin aus).

Am Montag Vormittag der 28. Kalenderwoche (7. Juli) fand dann das anberaumte Gespräch im Büro von Dr. Bräuer im 4. Stock des DG BANK Mittelbaus statt. Anwesend war neben der Mitarbeiterin (Frau Fuchs) Herr Dr. Bräuer in seiner Verantwortung für den Wertpapierbereich der DG BANK sowie der Verfasser (Herr Schreibeis) als Abteilungsleiter des Aktiensales der DG BANK und direkter Vorgesetzter von Frau Fuchs.

Sowohl Dr. Bräuer wie auch der Verfasser sahen völlig über anhängige Dissonanzen zwischen Frau Fuchs und der DG BANK hinsichtlich ihrer Klage wegen der Höhe gezahlter Boni hinweg. Das Treffen war vielmehr als Vermittlungsversuch von dem Verfasser angesehen worden und die beiden Herren sahen dieses Treffen als eine Art "Handreichen" über den durch die von Frau Fuchs eingeleiteten Klagen entstandenen Graben hinweg an.

So wurde auch in durchaus vertraulicher Atmosphäre offen und sehr angeregt über eine mögliche weitere Vorgehensweise diskutiert. Dr. Bräuer schlug vor, vor einer Kontaktaufnahme mit dem möglichen Käufer zuerst vertraulich auf Vorstandsebene bei der AMB vorfühlen zu lassen, um nicht Gefahr zu laufen, daß die AMB nach einer zustande gekommenen Transaktion die Eintragung ins Aktionärsregister der Namensaktien verweigere. Frau Fuchs merkte an, daß sie es zwar lieber sähe, wenn Dr. Bräuer zuerst mit der Münchener Rück als möglichem Käufer spräche, ließ sich jedoch im weiteren Gesprächsverlauf überzeugen und willigte in die von Dr. Bräuer vorgeschlagene Vorgehensweise ein. Alle drei Beteiligten trennten sich in bestem Einvernehmen verbunden mit der Hoffnung, daß Frau Fuchs und die Bank wieder zusammenfinden.

Völlig überrascht mußte der Verfasser dann nach seiner Rückkehr von einer Kundenveranstaltung in Gené (Dienstag) am darauffolgenden Mittwoch, dem 9. Juli, von Frau Fuchs erfahren, daß sie der Auffassung wäre, Herr Dr. Bräuer hätte mit der vertraulichen Nachfrage bei der AMB auf Vorstandsebene über Dr. v. Stechow (DG BANK) das Interesse ihres Kunden verletzt und damit gegen das Wertpapierhandelsgesetz verstoßen. Hierbei hielt Frau Fuchs eine dicke gebundene Ausgabe des Gesetzestextes in Händen, versehen mit Klebëbuchzeichen. Dieses Gespräch fand im Büro des Verfassers statt.

Der Verfasser versuchte noch, Frau Fuchs zu beruhigen und darauf hinzuweisen, daß es doch im Interesse ihres Kunden läge, wenn dessen Angebot auch tatsächlich in Angriff genommen würde, sonst könne diese Transaktion ja nicht mehr weiterverfolgt werden; die Mitarbeiterin verließ jedoch emotional stark echauñiert sein Büro.

Als der Verfasser ihr zum Handelstisch (d.h. an ihren Arbeitsplatz) nachging, nochmals versuchend, sie zu beruhigen, rief sie vor den anderen anwesenden Mitarbeitern aus, was Dr. Bräuer gemacht habe, sei illegal und sie werde ihren Anwalt aufsuchen. Der Verfasser sollte ihr schriftlich geben, daß die Transaktion "platzen" würde.

Gegen 12.15 Uhr verließ Frau Fuchs dann ohne Abmeldung bei einem Vorgesetzten die Räume der DG BANK und kehrte an diesem Tage auch nicht mehr ins Büro zurück.

Der Verfasser informierte daraufhin sofort die Compliance-Abteilung, um die Mitarbeiter seiner Abteilung zu schützen. Die Aktie wurde dann mit Wirkung vom 09.07. sofort von der Compliance Abteilung für jedweden Eigenhandel (Ausnahme Kundengeschäfte) gesperrt.

  
Jörg Schreibeis

Kingswood Place, Tidworth, Surrey, KT20 6RB, United Kingdom  
Tel: 01737 836000 Fax: 01737 836555

Andrea Fuchs  
Vice President  
DG Bank  
Am Platz der Republik  
D-60325 Frankfurt/M.

20 December 1996

Dear Andrea,

We would like to thank you for your exceptional work and your most dedicated service that you have constantly provided us throughout 1996. We express special thanks also for organizing the meeting with Uwe Flach which was hoped to repair and reiterate our mutual relationships after experiencing doubtful business etiquette procedures in the case of the Fresenius and GEA transactions and where we felt we had fully committed ourselves and not received the same from your institution. We trust this would never reoccur.

We were especially impressed with your professional efforts in regard to the ADIDAS placement which took place between July 10 and September 12, 1996 in which you did a fabulous job. Dealing with people of your calibre is very rare in this business and we would highly appreciate your contribution and expertise in the future.

We all wish you a very merry Christmas and a successful New Year.

Yours sincerely,



Kenny P. Joseph



Christian G. Landers

Andrea Fuchs  
Uhlandstrasse 8  
65830 Kriftel am Taunus

11. September 1998

Herrn Dr. Norbert Bräuer  
Am Hinkelstein 13

64625 Bensheim

## E I N S C H R E I B E N

Sehr geehrter Herr Dr. Bräuer,

Sie haben es nicht für notwendig befunden, auf das Ihnen am 13. Juli 1998 durch Herrn Rechtsanwalt Gerhardt zugestellte Schreiben zu antworten. Selbst wenn Sie der Auffassung sein sollten, die Darstellung im Schreiben vom 02. Juli 1998 ist nicht zutreffend, so hätte es doch die Fairneß geboten, auf mein Begehren zumindest einzugehen. Auch dieses Verhalten reiht sich in Ihr sonstiges Verhalten ein, mit dem Sie glauben, eine Wand gegen mich aufzubauen.

Sie wissen ganz genau, daß Sie falsche Behauptungen aufgestellt haben, die dann zur Grundlage der fristlosen Kündigung der DG BANK gemacht wurden. Noch meine ich, daß es Zeit ist, daß Sie Ihr Verhalten überdenken und vielleicht auch auf dem Weg, einen Kompromiss zu finden, mitwirken. Der Umstand, daß ich zwischenzeitlich infolge mehrfacher Fristüberziehung beim Landgericht am 10. September 1998 in Frankfurt am Main Sie auf Widerruf verklagt habe, muß dem nicht entgegenstehen.

Die Abwicklung des durch Ihre Verhaltensweise gescheiterten AMB-Geschäftes und die fälschlicherweise auch darauf gestützte Fristlose Kündigung haben sich mit der katastrophalen Folge in der Bankenwelt herumgesprochen, daß man dies mir bei Vorstellungsgesprächen vorgehalten hat.

Nehmen auch Sie mit aller Deutlichkeit zur Kenntniss, daß ich meinen alten Arbeitsplatz unverschuldet verloren habe und diesen selbstverständlich so schnell wie möglich wieder einnehmen möchte.

Hochachtungsvoll,

  
Andrea Fuchs

1997  
 Dr. v. Stechow (Bl. 140)  
 als weiteren Beschuldigten  
 eintragen (auch Gutachten  
 heranziehen)

2) Vermerk zum Sachstand:

Nach Unterlagen - und insoweit  
 wohl auch nicht streitig -  
 hat der Besch. Dr. Bräuer über  
 den Vorstand der Dö-Bank,  
 den Beschuldigten v. Stechow,  
 im Juli 1997 den Vorstand  
 der Hachen-Münchener-Beteiligungs-  
 Gesellschaft darüber in Kenntnis  
 gesetzt, daß ein Verkaufsinstrument  
 bereit ist, 125 000 bis 245 000  
 "vinkulierte Namensaktien" der  
 AMB "auf den Markt zu werfen",  
 d.h. ~~den~~ Verkauf auszubieten.  
 Von diesem Umstand haben die  
 Beschuldigten durch die damalige  
 Wofpapierhändlerin der Dö-Bank,  
 Andrea Fuchs, Kenntnis erlangt.

c 10

Ob die Dö-Bank bereits den  
Besttrag erhalten hatte, für den Verkäufer  
definitiv tätig zu werden (so die  
deutsche Fudis in dem anhängigen  
Stützgerichtsverfahren), oder ob die  
Kenntnisnahme "im Vorfeld" stattfand  
(so die Dö-Bank), ist für die  
hier zu beurteilende Frage eines  
"Insiderstatus" ohne Belang;

ob eine "Insidertransaktion" i. S. § 13 WpHG  
vorliegt hängt nicht davon ab, dass die  
Dö-Bank einen Besttrag zum Verkaufver-  
mittlung erhalten hat; auch die  
mit einem kleineren Kreis ausgewählte  
bekannte Information, ein Verkäufer  
wolle sich von einem Aktienpaket  
trennen und solche Käufe, genügt  
insoweit, es kommt auch nicht darauf an, ob Frau Fudis  
auf die Verantwortlichkeit hingewiesen hat oder nicht, da hiervon  
nicht das Vorliegen einer "Insidertransaktion" abhängt.

Dass diese Information auch "Wsk relevant"  
i. S. § 13 WpHG war, hat das  
BdWe in seiner Stellungnahme (vgl.  
Bl. 208) bejaht.


Die Weitergabe dieser Information an  
die AMB war nach Lage der Dinge

auch „unbefugt“.

Die Beschuldigten können nicht  
dennoch „rechtfertigt“ werden, daß es  
sich bei der HMB selbst um einen  
Kunden der JO-Bank gehandelt hat.

Im übrigen besteht zu diesem frühen  
Zeitpunkt auch im Sinne des  
Aktienrechtes ( „unkonkretes Namensaktien“,  
Zustimmungspflicht des Emittenten,  
§ 68 I S. 1 AktG ) keine Veranlassung,  
die HMB über einen beabsichtigten  
Verkauf im Kenntnis zu setzen.

(vgl. dazu BtWz Bl. 210// auch  
Bl. 124 ff.)

1/7/99 



92 Js 5918.2/99

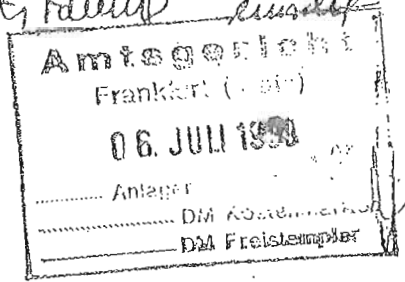
Ug.

U. m. d. + Stt "Leistungsklagen"

DG 931

m. d. d. unterschalt

die Durchsuchung der Person u. d. Sache  
sowie des Büro- und Geschäftsräum einschließlich  
aller Nebenräume



- a) der Beschuldigten
  - Dr. v. Stechow Bl. 140
  - Dr. Brauer Bl. 139

in DG-Bank, Frankfurt, Platz der  
Republik,  
60325 Frankfurt

gem. § 102 StPO auszuordnen

- b) der DG-Bank, Frankfurt, a. a. O  
gem. § 103 StPO auszuordnen

- c) der Hachens und Münchens  
Beteiligung DG  
Hachens u. Münchens Allee 9  
52074 Hachen  
gem. § 103 StPO auszuordnen

Nach den bisherigen Ermittlungen  
wegen Verdachts des Insiderhandels


§§ 14, 38 WpHG

- (vgl. -meinen Vermerk Bl. 215 f.  
- weiter Bl. 39 d. D.  
- sowie Stellungnahme BAWe Bl. 206 ff.)

ist zu vermuten, daß die Durchsuchung zu  
Erfassung von Beweismitteln führen wird,  
nämlich von Gesprächsnotizen und Vermerken  
über die mit dem Vorstand der Badener un-  
ternehmens Beteiligung AG im Juli 1998  
geführten Telefonate, den <sup>Beabsichtigten</sup> Verkauf von  
Namensaktien dieser Firma betreffend.

Die Durchsuchung kann durch Herausgabe  
dieser Notizen und Vermerke abgewendet  
werden.

3) Wv : 25.7.

1/2/99   
(SH)

Az. 92 Js 5918.2/99 - 931 Gs

Vfg.

- 1. <sup>3/</sup> Anl. Beschluß 4 mal ausfertigen.
- 2. Urschriftlich mit Akten und Beschlüßausfertigungen der Staatsanwaltschaft zur weiteren Veranlassung zurückgesandt.

Staatsanwaltschaft  
 bei dem Landgericht Frankfurt (M)  
 Eing.: 13. JULI 1999  
 - Anl. .... Ext. Anl. ....  
 .....

Frankfurt am Main den 7. Juli 1999  
 Amtsgericht, Abteilung 931

*Stilp*  
 Stilp  
 Richterin am Amtsgericht

12. Juli 1999  
 K... JA 10

AMTSGERICHT FRANKFURT AM MAIN  
ERMITTLUNGSRICHTER

Beschluß

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

Dr. Friedrich Leopold Freiherr von STECHOW,  
geboren am 11.09.1942 in Bad Salzungen,  
Geschwister-Scholl-Str. 17, 61476 Kronberg

Dr. Norbert BRÄUER,  
geboren am 23.05.1947 in Laudenbach,  
Am Hinkelstein 13, 64625 Bensheim

wegen Verdachts einer Straftat nach §§ 38 I Nr.2, 14 I Nr.2 WpHG

wird gemäß § 102 StPO die Durchsuchung der Büro-Geschäfts- und Nebenräume der Beschuldigten in der DG-Bank, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main sowie der Personen der Beschuldigten und der ihnen gehörigen Sachen angeordnet.

Das vorgefundene Beweismaterial ist in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen. In den Fällen des § 98 Abs. 2 StPO ist binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung der Beschlagnahme nachzusuchen.

Gründe

Die Beschuldigten sind verdächtig, einem anderen unbefugt Insiderfakten mitgeteilt zu haben, die geeignet waren, den Kurs der AMB Aktien erheblich zu beeinflussen. Der Beschuldigte Dr. Bräuer soll über den Vorstand der DG-Bank, den Beschuldigten Dr. Freiherr von Stechow, den Vorstand der Emittentin Aachener-Münchener-Beteiligungsgesellschaft AG unbefugt darüber informiert haben, daß ein Verkaufsauftrag über 125.000 bis 245.000 Stück vinkulierter Namensaktien der AMB in Aussicht gestellt sei bzw. vorliege.

Nach den bisherigen Ermittlungen ist zu vermuten, daß die Durchsuchung zur Auffindung folgender Beweismittel führen wird, nämlich von Gesprächsnotizen und Vermerken über die mit dem Vorstand der AMB im Juli 1997 geführten ( Telefon- )gespräche, den beabsichtigten Verkauf oben genannter Aktien betreffend.

Frankfurt am Main, den 7. Juli 1999  
Amtsgericht, Abt. 931



Stilp  
Richterin am Amtsgericht

AMTSGERICHT FRANKFURT AM MAIN  
ERMITTLUNGSRICHTER

Beschluß

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

Dr. Friedrich Leopold Freiherr von STECHOW,  
geboren am 11.09.1942 in Bad Salzungen,  
Geschwister-Scholl-Str. 17, 61476 Kronberg

Dr. Norbert BRÄUER,  
geboren am 23.05.1947 in Laudenbach,  
Am Hinkelstein 13, 64625 Bensheim

wegen Verdachts einer Straftat nach §§ 38 I Nr.2, 14 I Nr.2 WpHG

wird gemäß §§ 103, 105 StPO die Durchsuchung der Geschäftsräume der DG Bank, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main angeordnet, da nach den bisherigen Ermittlungen Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die Durchsuchung zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände, nämlich von Gesprächsnotizen und Vermerken über die mit dem Vorstand der AMB im Juli 1997 geführten ( Telefon- )gespräche, den beabsichtigten Verkauf oben genannter Aktien betreffend, führen wird.  
Das vorgefundene Beweismaterial ist in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen.  
In den Fällen des § 98 Abs. 2 StPO ist binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung der Beschlagnahme nachzusuchen.

Gründe

Die Beschuldigten sind verdächtig, einem anderen unbefugt Insiderfakten mitgeteilt zu haben, die geeignet waren, den Kurs der AMB Aktien erheblich zu beeinflussen. Der Beschuldigte Dr. Bräuer soll über den Vorstand der DG-Bank, den Beschuldigten Dr. Freiherr von Stechow, den Vorstand der Emittentin Aachener-Münchener-Beteiligungsgesellschaft AG unbefugt darüber informiert haben, daß ein Verkaufsauftrag über 125.000 bis 245.000 Stück vinkulierter Namensaktien der AMB in Aussicht gestellt sei bzw. vorliege.

Frankfurt am Main, den 7. Juli 1999  
Amtsgericht, Abt. 931



Stilp  
Richterin am Amtsgericht

AMTSGERICHT FRANKFURT AM MAIN  
ERMITTLUNGSRICHTER

Beschluß.

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

Dr. Friedrich Leopold Freiherr von STECHOW,  
geboren am 11.09.1942 in Bad Salzungen,  
Geschwister-Scholl-Str. 17, 61476 Kronberg

Dr. Norbert BRÄUER,  
geboren am 23.05.1947 in Laudenbach,  
Am Hinkelstein 13, 64625 Bensheim

wegen Verdachts einer Straftat nach §§ 38 I Nr.2, 14 I Nr.2 WpHG

wird gemäß §§ 103, 105 StPO die Durchsuchung der Geschäftsräume der Aachener-Münchener-Beteiligungs AG, Aachener und Münchener Allee 9, 52074 Aachen angeordnet, da nach den bisherigen Ermittlungen Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die Durchsuchung zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände, nämlich von Gesprächsnotizen und Vermerken über die mit dem Vorstand der AMB im Juli 1997 geführten ( Telefon- )gespräche, den beabsichtigten Verkauf oben genannter Aktien betreffend, führen wird

Das vorgefundene Beweismaterial ist in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen. In den Fällen des § 98 Abs. 2 StPO ist binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung der Beschlagnahme nachzusuchen.

Gründe

Die Beschuldigten sind verdächtig, einem anderen unbefugt Insiderfakten mitgeteilt zu haben, die geeignet waren, den Kurs der AMB Aktien erheblich zu beeinflussen. Der Beschuldigte Dr. Bräuer soll über den Vorstand der DG-Bank, den Beschuldigten Dr. Freiherr von Stechow, den Vorstand der Emittentin Aachener-Münchener-Beteiligungsgesellschaft AG unbefugt darüber informiert haben, daß ein Verkaufsauftrag über 125.000 bis 245.000 Stück vinkulierter Namensaktien der AMB in Aussicht gestellt sei bzw. vorliege.

Frankfurt am Main, den 7. Juli 1999  
Amtsgericht, Abt. 931

Stilp  
Richterin am Amtsgericht



Durchsuchung Vorstandsbüro Dr. von Stechow, DG-Bank

Gestern wurde der DS-Beschluß des AG Ffm. vom 7.7.99 vollzogen. In die DS wurde neben dem Büro Dr. von Stechow auch sein Vorzimmer einbezogen. Außerdem wurden im Büro des Vorstandstabes in Gegenwart von Frau Direktorin Mechthild Scheepers-Dellweg die Vorstandsprotokolle der fraglichen Zeit eingesehen. Siehe gesonderten Vermerk von KOK Siegler vom 15.9.99.

An der DS waren außer KOK Siegler, KHK Vogel, KHM Hofmann, Herr Pfaff-Greiffenhagen und Unterzeichner, alle K 31, sowie Herr StA Hildner, StA Ffm. beteiligt.

Nachdem wir die DG-Bank durch den Eingang Platz der Republik betreten hatten, brachte uns ein Pförtner direkt zur Vorstandsetage, wo uns der Vorstandspförtner ins Vorzimmer Dr. von Stechow begleitete. Herr Dr. von Stechow befand sich nach Auskunft seiner Sekretärin, Frau Peitner, gerade in einer Besprechung in einem anderen Raum. Sie holte ihn und Herrn Dr. von Stechow stand uns zur Verfügung. Nachdem wir uns als Beamte der Polizei und Staatsanwaltschaft ausgewiesen hatten, erläuterte ihm Herr StA Hildner den Sachverhalt und den Grund unseres Besuchs. Herr Dr. von Stechow war mit der DS einverstanden und stellte uns sein Büro zur Durchführung der Maßnahme zur Verfügung. Er zog Herrn Nützel von der Rechtsabteilung der DG-Bank hinzu. Zur Wahrnehmung eines Termins hat Herr Dr. von Stechow sein Büro so gegen 10:20 Uhr verlassen. Herr Nützel blieb bei uns. Außerdem kam noch ein weiterer Mitarbeiter der Rechtsabteilung, Herr Neitzel, hinzu.

Herr Dr. von Stechow kam später wieder zurück. Er erklärte, daß wegen des gegen ihn erhobenen Vorwurfs der unbefugten Weitergabe einer Insidertatsache sich sein Anwalt Herr Dr. Langkeit mit Herrn StA Hildner in Verbindung setzen werde.

Die DS des Büros Dr. von Stechow inkl. Tresor und seiner Aktentasche sowie des Vorzimmers verlief negativ.



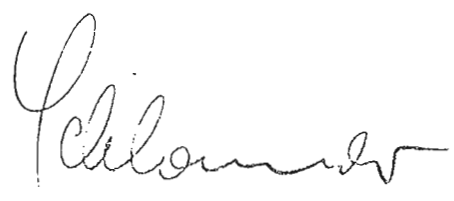
Von der Vorzimmerdame Frau Peitner erfuhren wir, daß sie erst seit dem 1.8.99 für Herrn Dr. von Stechow tätig ist. Die Dateien auf ihrem Arbeitsplatz-PC wurden von KHK Vogel in Augenschein genommen. Aus dem fraglichen Zeitraum (Juli 97) befanden sich keine Dateien darauf. Frau Peitner wies uns jedoch darauf hin, daß die damalige Sekretärin von Herrn Dr. von Stechow, Frau Reinhart, jetzt im Vorstandsbüro der DG-Bank in Berlin, Pariser Platz 3, sitzen würde und auch ihren PC mit nach Berlin genommen hätte. Da anzunehmen war, daß sich relevante Aufzeichnungen auf ihrem PC befinden könnten, wurde durch StA Hildner die DS des Vorstandsbüros in Berlin wegen Gefahr im Verzuge angeordnet. Ich habe um 10:30 Uhr über den BvD von K 31, KHK Euler, die DS in Berlin veranlaßt.

Als wir die Bank schon wieder verlassen hatten, erreichte mich gegen 13:30 Uhr ein Anruf der Berliner Kollegen, die mir mitteilten, daß laut Frau Reinhart, AMB-Unterlagen in der Abteilung INW, bei einem Herrn Lieneke, in der dortigen Kundenakte aufbewahrt würden.

Ich habe mich daraufhin um 14:30 Uhr mit Herrn Nützel im Foyer der DG-Bank verabredet und bin zusammen mit ihm und KHK Vogel zur Abt. INW gegangen. Der SB. Lieneke sagte aus, daß er nicht mehr für AMB zuständig sei, er zeigte uns jedoch wo die Akte stand. Im Büro des jetzigen SB. Körner befand sich die AMB-Akte im Wandschrank. Der SB. war nicht anwesend. Im Beisein von Herrn Nützel haben KHK Vogel und ich den AMB-Ordner durchgesehen. Die Durchsicht verlief ebenfalls negativ.

Nach Auskunft des später hinzugekommenen SB. Körner, werden in der AMB-Akte alle wesentlichen Unterlagen über den Kunden zentral aufbewahrt, und zwar unabhängig davon, wo sie innerhalb der Bank entstanden sind.

Die Maßnahme dauerte ca. 1 Stunde.



{ Schlosser. ) KHK

## Vermerk

Im Rahmen der Durchsuchung bei der DG-Bank suchten KHK Vogel und ich in Begleitung von Herrn Nützel, Rechtsabteilung DG-Bank, Frau

SCHEPERS-DELLWEG, Mechthild  
Direktorin Vorstandsstab

auf. Ihre Aufgabe ist die Führung und Archivierung des Protokolls der Vorstandssitzungen und der „internen Vorstandssitzungen“.

Normalerweise tagt der Vorstand der DG-Bank wöchentlich. An den Sitzungen nehmen neben den Vorstandsmitgliedern und den Protokollführern aus dem Vorstandsstab auch von den Tagesordnungspunkten betroffene Mitarbeiter der Bank teil. Die Protokolle sind bankintern öffentlich allen Führungskräften zugänglich.

In den Monaten Juni und Juli 1997 fanden folgende Vorstandssitzungen statt:

Nr. 15	27.05.1997
Nr. 16	17.06.1997
Nr. 17	24.06.1997
Nr. 18	01.07.1997
Nr. 19	08.07.1997
Nr. 20	15.07.1997
Nr. 21	22.07.1997
Nr. 22	29.07.1997


Zwischen den Sitzungen Nr. 15 und Nr. 16 liegen drei Wochen, da in diesem Zeitraum die Aktionärsversammlung der DG-Bank stattfand.

Neben den Vorstandssitzungen finden nach Bedarf „interne Vorstandssitzungen“ statt. Daran nehmen neben den Protokollführern nur die Vorstandsmitglieder teil. Thema sind in der Regel Personalien und Themen, die nicht unternehmensöffentlich in der Vorstandssitzung besprochen werden sollen. Solche Sitzungen fanden im fraglichen Zeitraum zu folgenden Terminen statt:

- 23.06.1997
- 01.07.1997
- 07.07.1997
- 08.07.1997
- 14.07.1997
- 21.07.1997

Frau Schepers-Dellwig stellte alle Protokolle dieser Sitzungen zur Verfügung. Zu den normalen Vorstandssitzungen konnte sie und jedoch nur die Protokolle vorlegen, da sich die Akten mit den Vorlagensendungen und den handschriftlichen Notizen der Protokollführer bereits im Archiv befinden. Nach Rücksprache mit StA Hildner wurde auf die Lieferung der Unterlagen verzichtet.

Die Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen ergab, daß weder im Rahmen der Tagesordnung noch unter „Verschiedenes“ über die Beziehung zur Aachener und Münchener Beteiligungs AG und der Fidelity Capital Markets London gesprochen wurde.



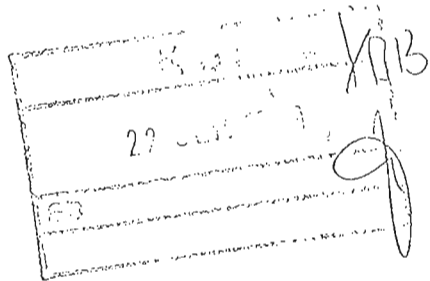
Siegler, KOK



Polizeipräsidium  
Aachen

Würselen, 20.09.1999  
Tel. 02405/4477-5252  
SB: Skrotzki, KHK

Abt. ZKB /KK 23  
V-Nr. 3380 - 99 - 41176



- siehe Rückseite
- siehe Anlage

Urschriftlich  
VAV

- VSV  
gegen Rückgabe
- Schreiben
  - Vorgang
  - mit Asservaten
- (vgl. Bl. d. A.)

mit Beiakten

der / dem

- Polizeibehörde *DZ-4B/k31*
- Staatsanwaltschaft, Abtlg.
- Amtsgericht  
*in Frankfurt am Main*

mit der Bitte, die/den

- Beschuldigte/n
- Zeugin/Zeugen  
, s. Bl.
- Geschädigte/n  
d. A. zu vernehmen.

unter Vorführung der/des Beschuldigten m.d. B. um Beantragung/Erlass eines Haftbefehls

unter Hinweis auf Bl. d. A.

zum dortigen Aktenzeichen *35427/99*

zur Kenntnis und weiteren Veranlassung  
übersandt

- nachgesandt
- zurückgesandt

Abgabennachricht wurde erteilt

Vermerk / Zusatz: **Nach Durchführung der erwünschten Maßnahmen wird der Vorgang mit Anlagen zurückgesandt.**

Im Auftrage:

*[Signature]*  
Verhoeven, KHK  
Fuchs, EKHK

# DURCHSUCHUNGS-/SICHERSTELLUNGS-PROTOKOLL

Kreispolizeibehörde (Fernruf / Nebenstelle)

Angeordnet durch: Amtsgericht Frankfurt/Main

**Polizeipräsidium Aachen**

92 Js 5918.2/99 - 931 Gs

(ZKB) - KK 23  
Lehnstr. 17  
52146 Würselen

Gefahr im Verzuge

Betroffener ist

Verdächtiger wegen

andere Person

*02405/4477-5252*

PHW

Familienname / Ehe- und Namensbestandteile

PFN

Aachener-Münchener-Beteiligungs AG

PSN

Sonstige Namen

PGD

Geburtsdatum (TTMMJJJJ)

PMW

Geschlecht

m  w

PAI

Akademische Grade

ZLA

Wohnort (ggf. Aufenthaltsort)

52074 Aachen,  
Aachener und Münchener Allee 9

PGB

Geburtsname

PVN

Vorname(n)

PGO

Geburtsort (Kreis/Land)

PNA

Staatsangehörigkeit

PSP

Spitzname

ZVL

Familienstand

ZAT

Beruf

Beide Elternteile/Vormund mit Geburtsnamen und Anschrift

BPA-/Pass-Nr., Ausstellungsdatum, Behörde

Ort der Durchsuchung / Sicherstellung: Aachener und Münchener Allee 9

Zeit der Durchsuchung / von - bis

15	08	99	10	00
T	M	J	Std	Min

Person  Wohnung  andere Räume/Sachen (welche?) Gewalttätigkeiten

Grund der Durchsuchung / Sicherstellung: Auffinden v. Beweismitteln

Der Durchsuchung wohnten bei:

Der Betroffene  Ja  Nein

Vertreter: H. Consten Dogfonde, Rechtsanwalt

Belehrung gem. § 41 PolG NW (nur bei Wohnungsdurchsuchung zur Gefahrenabwehr)  ja  nein

Der Durchsuchung wurde  zugestimmt  nicht zugestimmt

Die Hinzuziehung von Zeugen wurde (ggf. Begründung, warum keine Hinzuziehung)  nicht gewünscht  gewünscht

Zeugen:

Die gesuchte(n) Person(en) wurde(n)  angetroffen  nicht angetroffen

Es wurde nichts Verdächtiges gefunden

Die im Verzeichnis angeführten Gegenstände wurden

sichergestellt, weil sie  sichergestellt zur Gefahrenabwehr

beschlagnahmt, weil sie

als Beweismittel von Bedeutung sein können  der Einziehung unterliegen  dem Verfall unterliegen

Belehrung gem. § 98 StPO  ja  nein

Freiwillige Herausgabe  ja  nein

Widerspruch  ja  nein

---

Durchsuchungsbericht:

Aufgrund des vom Amtsgericht Frankfurt/Main erlassenen Durchsuchungsbeschlusses, Geschäftsnummer 92 Js 5918.2/99 - 931 Gs, suchten KHK Offergeld und Unterzeichner die Geschäftsräume der Aachener Münchener Beteiligungs AG in Aachen, Aachener und Münchener Allee 9, heute während der im Protokoll aufgeführten Zeit auf.

Nach Betreten des Hauses wurde der Sekretärin des Aufsichtsrates,

Frau Lilo Lange,

wh. 52070 Aachen, An der Rost 2,

Tel: 0241/461-3008,

der Grund des Erscheinens mitgeteilt. Hierauf bat sie, den Syndikus der Gesellschaft,

Herrn Dr. Carsten Dageförde,

wh. 52074 Aachen, Reimser Str. 34,

Tel: 0241/461-3300,

hinzuziehen zu dürfen. Dem wurde zugestimmt und nachdem Herrn Dr. Dageförde der Sachverhalt erklärt worden war, erklärte er sich dazu bereit, alle notwendigen Dokumente offen zu legen.

Der amtierende Vorsitzende des Vorstandes, Herr Dr. Jäger, wurde durch den Syndikus über die Maßnahme in Kenntnis gesetzt. Anschließend wurde das Büro von Dr. Jäger aufgesucht. Hier konnten die Vorstandsprotokolle im Original vom 14.07.97 und vom 11.08.97 sowie das Protokoll über die Sitzung des Aufsichtsrates vom 10.07.97 im Beisein der Vorstandssekretärin,

Frau Renate Knauer,

wh. 52078 Aachen, Am Rollefer Berg 2,

Tel: 0241/461-1003,

durchgesehen werden. Herr Dr. Dageförde, der über Funktion und Aufbau der Protokolle aufklärte, hatte zuvor als Vertreter der Gesellschaft sein Einverständnis zur Durchsicht der Papiere nach § 110 Abs. 2 StPO in Gegenwart von Frau Lange erklärt.

Während der Durchsuchung traf Herr Dr. Kaske - derzeitiger Vorsitzender des Aufsichtsrates der Aachner Münchener Beteiligungs AG- ein.

Nach zeugenrechtlicher Belehrung gab er zunächst an, dass Herr Dr. Jäger seit dem 01.01.98, Vorstandsvorsitzender sei und er selber nach der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft im Juli des Jahres 1998 zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates gewählt wurde. Anschließend habe er ein neues Büro bezogen. Den Terminplaner aus dieser Zeit habe er in seiner Wohnung. Bei der Durchsuchung konnten keine beweisrelevanten Aufzeichnungen gefunden werden. Hinsichtlich der zeugenschaftlichen Vernehmung wurde mit Herrn Dr. Kaske ein Termin für Montag, den 20.09.99, um 10.30 Uhr, vereinbart.

Nach Beendigung der Maßnahme wurde des Syndikus eine Durchschrift des Protokolls ausgehändigt.



Skrotzki, KDK

Polizeipräsidium Aachen  
- ZKB / KK 23 -

Aachen , den 20.09.1999  
10.37 Uhr

Zeugenschaftliche Vernehmung

Aufgesucht bei der Aachener und Münchener Beteiligungs AG wird der Vorsitzende des Aufsichtsrates, Herr

Dr. Wolfgang KASKE  
geb. 28.02.1931 in Königsberg  
Johann-Bueren-Straße 3  
50933 Köln  
Telefonische Erreichbarkeit: 0241/4611000

zeugenschaftlich vernommen.

Zu Beginn meiner zeugenschaftlichen Vernehmung wurde ich darüber belehrt, daß

- > ich gemäß § 52 I StPO zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt bin, wenn der/die Beschuldigte mein/e Verlobte/r oder Ehegatte ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht.
- > ich das Zeugnis ferner verweigern darf, wenn ich mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert bin oder war.
- > ich gemäß § 55 StPO die Auskunft auf solche Fragen verweigern darf, deren Beantwortung mich selbst oder einen der in § 52 StPO bezeichneten Angehörigen in die Gefahr bringen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.
- > ich gemäß § 57 StPO der Wahrheitspflicht unterliege. Auf die Strafbarkeit einer falschen Aussage wurde ich hingewiesen.

Ich habe die Belehrung verstanden.

Ich versichere, mit dem/der Beschuldigten weder verwandt noch verschwägert zu sein und an dem Ausgang des vorliegenden Ermittlungsverfahrens kein eigenes Interesse zu haben.



Nachdem ich über die Rechte und Pflichten eines Zeugen belehrt worden bin und der Sachverhalt in einem kurzen Vorgespräch nochmals erläutert wurde, möchte ich im Beisein von Herrn

Dr. Carsten Dageförde

Zugelassener Rechtsanwalt und Chefsyndikus der AMB

folgende Angaben machen:

Ich war bis zum 31.12.1997 Vorstandsvorsitzender der AMB. Im Juli 1998 wurde ich zum Aufsichtsratsvorsitzenden der Gesellschaft gewählt.

Mir wurde erläutert, daß ich in der Zeit zwischen dem 07.07.1997, 13.00 Uhr, bis zum 08.07.1997, 15.43 Uhr, ein Gespräch mit Herr Dr. von Stechow geführt haben soll. Hierzu kann ich angeben, daß ich Herrn von Stechow nicht kenne. Auch nach meiner Erinnerung habe ich nie ein Gespräch mit Herrn von Stechow geführt, weder persönlich noch telefonisch.

Auch Herrn Dr. Bräuer kenne ich nicht; habe mit diesem auch nach meiner Erinnerung nie gesprochen.

Nach Einsichtnahme in den Kalender meines Sekretariats und meines persönlichen Kalenders des Jahres 1997, die dem vernehmenden Beamten zur Einsicht vorgelegt wurden, ergeben sich ebenfalls keine Anhaltspunkte für ein Gespräch mit den beiden vorgenannten Herren.

geschlossen:

- Skrotzki - KHK /Br.

selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

- Dr. Wolfgang Kaske -

Ende der Vernehmung: 10.55 Uhr

LKA 3124 990515/4993-9

16.09.99  
 ☎ 36055  
 ☐

## Durchsuchungsbericht

Am Mittwoch, den 15.09.99 gegen 12.15 Uhr wurde auf Anordnung des StA Hildner der Staatsanwaltschaft Frankfurt a.M. das Sekretariat sowie die Büroräume des Vorstandmitgliedes Dr. von STECHOW der Berliner Filiale der

DG-Bank  
 Pariser Platz 3  
 10117 Berlin-Mitte

zwecks Auffinden von Beweismitteln aufgesucht und wegen Gefahr im Verzuge durchsucht.

Die Durchsuchung sollte dem Auffinden von Unterlagen betreffend der Wertpapiertransaktion der Aachener und Münchener Beteiligungs AG (AMB), Fa. Fidelity Capital Markets und der DG-Bank wegen Verdachts des Verstoßes gegen das Wertpapierhandelsgesetz gemäß §§ 14 i.V.m 38 WpHG dienen.

Zuerst einmal wurde am Empfang die Rechtsabteilung von den Durchsuchungsmaßnahmen in Kenntnis gesetzt, woraufhin sich Herr

Dr. Christian KUTTLER  
 03.03.66 in Essen geb.  
 Siemensstr. 14  
 10551 Berlin amtl. gem.

gemeinsam mit den eingesetzten Beamten zu den o.g. Büroräumen im 4. OG. begab.

Dort wurde die Sekretärin, Frau

Elke Barbara REINHART  
 10.12.62 Hardheim geb.  
 Manteuffelstr. 51  
 12103 Berlin amtl. gem.

angetroffen. Frau REINHART war offenbar bereits von der Chefin der Rechtsabteilung, Frau KUBIGK, 5 Minuten vorher davon in Kenntnis gesetzt worden, daß Durchsuchungsmaßnahmen stattfinden sollten.

Frau REINHART wurde sofort über ihre Rechte als Zeugin belehrt und gab auf Befragen an, daß die Kunden- und Firmendateien nach Buchstaben in den einzelnen Aktenordnern abgelegt werden. Sie öffnete alle Büroschränke und bezeichnete mehrere Aktenordner, in denen sich beweiserehebliche Unterlagen hätten befinden können.

Da das Büro in Berlin erst vor kurzem bezogen wurde, lagen noch diverse Papiere gebündelt herum, die noch nicht dem jeweiligen Kunden zugeordnet werden konnten.

Eine Durchsicht der in Frage kommenden Aktenordner wie der auch noch nicht eingeordneten Papiere führte nicht zum Auffinden von beweisereheblichen Unterlagen.

Die Gesprächsprotokolle der Vorstandsversammlungen sowie die eigentlichen Kundenakten sollten sich nach Auskunft der Frau REINHART in der DG-Bank in Frankfurt befinden. Sämtliche Gesprächsprotokolle des Vorstandes werden im Sekretariat des Vorstandes nach dem Datum abgelegt.

Die Kundenakte der AMB und Fidelity... sollen sich in der Institutionellen Abteilung (IN) befinden. Der Sachbearbeiter soll ein gewisser Lienicke (phon.) sein.

Nach Auskunft der Frau REINHART laufen sämtliche Telefongespräche auf ihrem Apparat auf, bevor sie an Herrn von STECHOW weitergeleitet werden. Sie will darüber in einem Kalender genau Protokoll geführt haben. Ausnahmen bilden hier die Vorstandsmitglieder, die sich direkt untereinander anrufen können. Darnit wurden/werden diese Gespräche von Frau REINHART auch nicht in dem Kalender protokolliert.

Frau REINHART stellte ihre Kalender von 1997/98 zur Verfügung. Die Termine der derzeitigen Woche befanden sich in einer Datei ihres Computers.

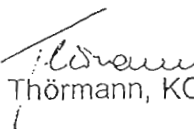
Sämtliche Informationen wurden an den zuständigen Sachbearbeiter KHK Schlosser weitergeleitet. Dieser bat um die Sicherstellung der besagten Kalender sowie der Dateien des Sekretariatscomputers. Die Sicherung der Dateien erfolgte durch KK Spieß der EDV-Prüfgruppe. Hierzu wird ein gesonderter Bericht gefertigt.

Hingewiesen wird darauf, daß von KK Spieß festgestellt werden konnte, daß Frau REINHART vermutlich keine Zugriffsberechtigung für die Verwaltung (Allgemein) - Ereignisprotokolle hatte.

Da Herr von STECHOW seinen Computer bisher kaum in Anspruch genommen hatte, wurde auf eine Datensicherung verzichtet, nachdem bekannt wurde, daß dieser PC zuvor von dem ehemaligen Vorstandsmitglied Dr. BRUNS genutzt wurde.

Die Durchsuchung der o.g. Räumlichkeiten wurde um 13.40 Uhr und die Datensicherung gegen 18.00 Uhr beendet.

Es wurde ein Protokoll Teil A und B gefertigt und jeweils eine Durchschrift an Herrn Dr. KUTTLER ausgehändigt. Die im Protokoll Teil B aufgeführten Gegenstände wurden freiwillig herausgegeben. Allerdings fühlte sich Dr. KUTTLER nicht in der Lage, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob eine Auswertung der Kalender und Daten durch die zuständige Polizei vorgenommen werden darf.

  
Thörmann, KOK'in

KA 3124 - 990915/4993-9

Columbiadamm 7

Dienststelle - Geschäftszeichen

Telefon: 030/699 App. 36055

AR 92 Js 5918.2/99

Protokoll (Teil A)  Zutreffendes ankreuzen

Eingriffsermächtigung	<input checked="" type="checkbox"/> SIPO	<input type="checkbox"/> ASOG	<input type="checkbox"/> andere Gesetze (bitte angeben)	Uhrzeit 12,15 - 18,00
Anordnung durch	StA Hildner, Frankfurt a.M.			<input checked="" type="checkbox"/> wegen Gefahr im Verzuge
Betroffener (Vor- und Familienname)	Dr. Friedrich v. Stechow			
Ort der Maßnahme (Anschrift)	10117 Berlin, Pariser Platz 3			
Ortlichkeit	<input type="checkbox"/> Wohnung	<input checked="" type="checkbox"/> Geschäftsräume	<input type="checkbox"/> sonstige (bitte angeben)	

Die Unterzeichnenden haben heute folgende Maßnahme(n) durchgeführt.

Durchsuchung (Grund/Strafalt bei Tatverdächtigen)			
<input checked="" type="checkbox"/> Verstoß gg. WpHG / Auffinden v. Beweismitteln			
<input checked="" type="checkbox"/> mit Erfolg	<input type="checkbox"/> ohne Erfolg	Die gesuchte(n) Person(en) wurden angetroffen und ergriffen	
<input type="checkbox"/> Beschlagnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Sicherstellung, weil	<input checked="" type="checkbox"/> freiwillig herausgegeben	<input type="checkbox"/> gewahrsamslos
<input checked="" type="checkbox"/> Inverwahrnehmung	<input type="checkbox"/> Sicherstellung in anderer Weise; und zwar	<input type="checkbox"/> Belassung am Ort	<input type="checkbox"/> Belassung in fremdem Gewahrsam
weil die im Teil B aufgeführten Gegenstände		der dem	
<input checked="" type="checkbox"/> als Beweismittel von Bedeutung sein können		<input type="checkbox"/> 2 Einziehung	<input type="checkbox"/> 3 dem Verfall unterlegen
4 der Schadloshaltung des Verletzten dienen (Zurückgewinnungshilfe)		5 (Begründung nach dem ASOG bzw. anderen Gesetzen)	

Es wohnten bei:

Elke Barbara REINHART, 10.12.62 Hardheim geb., Kantapfelstr. 51, 12103 Berlin (Sekretärin), Dr. Christian KUTZER, 03.03.66 Essen geb., Siemensstr. 14, 10551 Berlin

Unterschrift - Amtsbezeichnung - Dienststelle

Unterschrift - Amtsbezeichnung - Dienststelle

Erklärung

<input checked="" type="checkbox"/> Ich habe die Durchsuchung freiwillig gestattet	<input type="checkbox"/> nicht freiwillig gestattet	<input type="checkbox"/> Auf die Hinzuziehung von Zeugen habe ich verzichtet
<input type="checkbox"/> Es ist nichts mitgenommen worden	<input checked="" type="checkbox"/> beschädigt worden	
Gegen die Beschlagnahme der im Verzeichnis aufgeführten Gegenstände erhebe ich		
<input type="checkbox"/> keinen Widerspruch	<input type="checkbox"/> ausdrücklich Widerspruch	
Auf meine sich aus § 98 Abs. 2 SIPO ergebenden Rechte wurde ich hingewiesen.		
<input type="checkbox"/> Mit der Durchsicht der im Verzeichnis unter lfd. Nr. einverstanden	<input type="checkbox"/> nicht einverstanden	aufgeführten Papiere bin ich
Auf die Bestimmungen der §§ 133 und 136 Strafgesetzbuch wurde ich hingewiesen.		
<input type="checkbox"/> Mit der Aushändigung der Gegenstände zu lfd. Nr. an den Berechtigten		
<input type="checkbox"/> außgerichtlichen Einziehung der Gegenstände zu lfd. Nr. erkläre ich mich	<input type="checkbox"/> einverstanden	<input type="checkbox"/> nicht einverstanden

Nur bei Maßnahmen an einem Brand- oder Explosionsort Ich wurde darüber belehrt, daß am Ort bis zur Klärung der Sache keine Veränderungen vorgenommen werden dürfen (Für Angaben über räumliche Begrenzungen Teil B benutzen).

Handwritten signature

Eine Durchsicht dieses Protokolls habe ich erhalten.

Unterschrift des Betroffenen oder eines Zeugen

ka 92 js 5910.2/99

Protokoll (Teil B)

Verzeichnis der Gegenstände bzw. räumliche Begrenzungsangaben bei Brand-/Explosionsorten

rd. Nr.	Stückzahl Gewicht Maß, Menge	Gegenstand	Verbleib
1	-1-	gebundener Kalender 1997	
2	-1-	" " 1998	
3	-1-	polizeieigenes DDS-2 Streamerband	
/			

andere Positionen Bl. /

*[Signature]*  
Unterschrift des Betroffenen oder eines Zeugen

*[Signature]* Klein, KA 3124  
Unterschrift - Amtsbezeichnung - Dienststelle

- 1 für die Ermittlungsakte
- 2 für den Betroffenen
- 3 für die Asservatenstelle
- 4 für die Ermittlungsakte

## EDV - Durchsuchungsbericht

Auftraggeber : LKA 3124 / Fr. Thörmann  
Betroffener : Dr. Friedrich v. STECHOW  
Delikt : Vergehen gegen das Wertpapierhandelsgesetz  
Vorgangs-Nr. : Berlin: 990915/4993-9  
Frankfurt/M: 35427/99 / Az. 92 Js 5918.2/99

Am 15.09.1999 nahm der uz. Mitarbeiter an einer Durchsuchung von Büroräumen in der:

DG Bank AG  
Pariser Platz 3  
10117 Berlin

teil. Die Durchsuchungsmaßnahmen wurden durch Beamte von LKA 3124 durchgeführt. Die Aufgabe für den uz. Mitarbeiter bestand darin, die am Durchsuchungsort aufgefundenen EDV-Systeme auf evtl. ermittlungsrelevante Daten zu überprüfen und diese ggf. für eine spätere Auswertung zu sichern.

### Vorgehensweise bei der Systemüberprüfung und Sicherstellung relevanter Datenbestände

#### 1. Untersuchungsobjekte

Unter der o. g. Adresse befand sich das Büro des Betroffenen. Sowohl im Büro des Betroffenen (**PC 01**) wie auch im Büro der Sekretärin (**PC 02**) befand sich ein Computer. Der Computer **PC 01** war beim Eintreffen des uz. Mitarbeiters gegen 12<sup>15</sup> Uhr ausgeschaltet und der Computer **PC 02** eingeschaltet.

Bei den aufgefundenen Computern handelte es sich um IBM-kompatible PCs mit folgender Ausstattung:

PC-Nr.	Standort	Benutzer	Typ	Ausstattung	Status
PC 01	Büro von Dr. Stechow	Dr. Stechow	PC im Desktopgehäuse der Marke „SIEMENS SCENIC Pro D7“	LCD-Monitor „IBM“, Microsoft-Maus, int. 3,5" Diskettenlaufwerk, Tastatur, int. CD-ROM Laufwerk, Netzwerkkarte, Adaptec 2940 U/UW, Chipkartenleser in Frontseite des PCs integriert	Ausgeschaltet

				Drucker über Netzwerk „Lexmark Optra S1255“	
PC 02	Büro der Sekretärin	Fr. Reinhart	PC im Desktop- gehäuse der Marke „IBM PC 300 I.“	LCD Monitor „EIZO FlexScan L360“, int. 3,5" Diskettenlauf- werk, Netzwerkkarte, Maus, Adaptec 2940 U/UW, Drucker „Lexmark Optra S1255“	Eingeschaltet

## 2. Benutzte Hilfsmittel

- 1) PC-Betriebssystem Windows 98.
- 2) Programm FDISK aus Windows 98 und XFDISK 0.8.3 (Freeware) zur Anzeige der Partitionen von Festplatten.
- 3) Programm EICC 2.15 mit Datensicherungsgerät DDS-2-SHUTTLE DS-06 (HP C1533A) zur physikalischen Datensicherung.
- 4) Programm SCAN V. 3.2.0 mit Data File V3208 zur Suche nach Computerviren.
- 5) Programm KENNDAT (*LKA eigenes Tool*) zum Ermitteln von PC-Kenndaten.
  - Symantec System Information V. 8.0
  - LWList (Anzeige aller Laufwerke)
- 6) Programm AMOS V. 3.20 zum Mounten von OS/2 HPFS-Partitionen aus DOS heraus.

## 3. Untersuchungsmaßnahmen

### 3.1 Computer PC 01 (Dr. Stechow)

Der PC war ausgeschaltet. Unmittelbar beim Start des Computers erfolgte der BIOS-Aufruf (F2-Taste) und es wurde die Systemzeit und die Festplattenparameter ermittelt. Im BIOS war keine Festplatte eingetragen. Die BIOS-Einstellungen wurden nicht geändert.

Nach dem Starten des PCs mit einer diensteigenen Bootdiskette (Windows 98) wurden mit dem Programm „FDISK“ und „XFDISK“ die Festplattenwerte ermittelt. Beide Programme waren nicht in der Lage die Partitionierung der Festplatte anzuzeigen.

Die Suche nach Computerviren auf der Festplatte des PCs war ebenfalls nicht möglich, da keine Festplatte sichtbar war.

Anschließend wurden die Kenndaten des PC ermittelt und auf Diskette gesichert.

Kenndaten:

Prozessor : Pentium II, 350 MHz  
Hauptspeicher: 64 MB RAM  
BIOS: Phoenix  
Betriebssystem: OS/2 WARP  
Dateisystem: laut Gruppenleiter EDV-Abteilung, s. u.  
HPFS 386  
laut Gruppenleiter EDV-Abteilung, s. u.  
Diskettenlaufwerke: 3.5" mit 1,44MB Kapazität  
Festplatte 1: SCSI-Festplatte WD Enterprise, 4,1 GByte  
Systemdatum: "Mittwoch, 15. September 1999 12:58" (korrekt)  
tatsächl. Datum: 15.09.1999

Da auch mit dem Programm „AMOS“ kein Zugriff auf die Festplatte möglich war, wurde mit dem dortigen Gruppenleiter der EDV-Abteilung, Hr. Hartkemper, durch den uz. MA Rücksprache gehalten. Hr. Hartkemper teilte mit, dass sich auf dem Rechner des Betroffenen das Betriebssystem „OS/2 WARP“ mit dem Filesystem „HPFS 386“ befindet. Dieses Filesystem verfüge über ein spezielles Sicherheitssystem das den Zugriff auf die Festplatte verhindert.

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter des PP Frankfurt/M DZKB/K31, KHK Schlosser, wurde auf die Datensicherung bzw. eine Beschlagnahme des Computers verzichtet.

### 3.2 Computer PC 02 (Sekretärin Fr. Reinhart)

Der PC war eingeschaltet. Unter dem Betriebssystem „WINDOWS NT 4.0 Workstation“ war das Programm „MS WORD 97“ aktiv und es waren die Dateien „BERLIN.DOC“, „BP98.DOC“, „JÄGER.DOC“ und „T2.DOC“ geöffnet. Weiterhin war das Programm „LOTUS NOTES DESKTOP-Arbeitsbereich Büro“ aktiv. Die Programme wurden beendet, dabei musste ein Word-Dokument gespeichert werden, und das System fachgerecht heruntergefahren.

Unmittelbar beim Neustart des Computers erfolgte der BIOS-Aufruf (F1-Taste) und es wurde die Systemzeit und die Festplattenparameter ermittelt. Im BIOS war keine Festplatte eingetragen.  
Die BIOS-Einstellungen wurden nicht geändert.

Nach dem Starten des PCs mit einer diensteigenen Bootdiskette (Windows 98) wurden mit dem Programm „FDISK“ die Festplattenwerte ermittelt.

HD	Partition	Größe	Belegt	Dateisystem
1	1	2047 MB	48 %	NTFS
	2	2251 MB	52 %	EXT DOS

Die Suche nach Computerviren auf der Festplatte des PCs war nicht möglich, da die Festplatte NTFS formatiert war.



Anschließend wurden die Kenndaten des PC ermittelt und auf Diskette gesichert.

Kenndaten:

Prozessor : Pentium, 200 MHz  
Hauptspeicher: 64 MB RAM  
BIOS: IBM  
Betriebssystem: Windows NT 4.0 Workstation  
Dateisystem: NTFS  
Diskettenlaufwerke: 3.5" mit 1,44MB Kapazität  
Festplatte 1: SCSI-Festplatte IBM DDS 34560W, 4,3 GByte  
Systemdatum: "Mittwoch, 15. September 1999 14:01" (korrekt)  
tatsächl. Datum: 15.09.1999

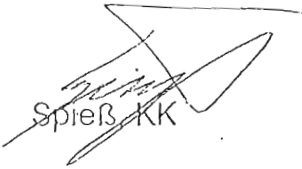
Der Festplatteninhalt wurde physikalisch mit dem Programm EICC 2.15 und dem DS-06 auf ein DDS-2 Band erfolgreich kopiert.

Nach Beendigung der EDV-Maßnahmen wurde der PC erfolgreich wieder gestartet.

Die Durchsuchung war gegen 18.00 Uhr beendet.

#### 4. Verbleib der Sicherungen/Weiteres Vorgehen

Eine Diskette mit den gesicherten PC-Kenndaten und ein DDS-2 Band mit der Datensicherung des PC 02 wurden an Fr. Thörmann übergeben und sollen dem PP Frankfurt/M DZKB/K31 zugesandt werden.

  
Spieß, KK

Polizeipräsidium  
Frankfurt am Main  
-DZKB/K 31 -  
Hohenstaufenstr. 13-25  
60323 Frankfurt am Main  
ZK.-Nr. 35427/99 - schl.-

Frankfurt a.M., den 29.10.1999  
Tel. 069/755-5313  
Fax 069/755-5319

Urschriftlich

mit Akte 92 Js 5918.2/99

der  
Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht  
(Hellbergerhaus)

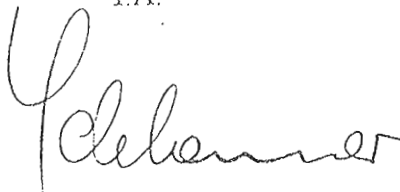
60313 Frankfurt am Main

*Anlagen*  
mit Asservaten zurückgesandt.

Anlagen:  
als Asservate:  
2 Kalender 97/98

1 Diskette  
1 Streamerband  
(beide vom LKA Berlin)

I.A.



(Schlosser) KHK

224

Kopie per Telefax an Frau Fuchs: 06192-42267

EUGEN GERHARDT

Rechtsanwalt und Notar

Gerichtsfach 10

60322 Frankfurt am Main

Gärtnerweg 32

ISDN Telefon (089) 5 97 30 40  
ISDN Telefax (089) 5 97 46 09

Staatsanwaltschaft bei  
dem Landgericht  
Große Friedberger Str. 23-27

eMail: gerhardt.e@t-online.de  
Telefonische Auskünfte  
sind stets unverbindlich

60313 Frankfurt am Main

Bankverbindung:  
Dresdner Bank AG  
BLZ 800 800 00  
Kto.-Nr. 09.188.459.00

12.01.00  
G/sö

In dem Ermittlungsverfahren gegen Dr. Norbert Bräuer  
- 92 Js 5918.2/99 -

*ABM Det. AM  
Akteurische Karte im  
Antrag sein.  
11.01.00/ger*

wird beantragt,

Frau Andrea FUCHS z.Hd. des Unterzeichnenden Akteneinsicht  
zu gewähren.

Die Antragsstellerin hat ein berechtigtes Interesse im Rahmen der  
Prüfung bzw. Verfolgung bürgerlich rechtlicher Ansprüche auf Ein-  
sichtnahme in die Ermittlungsakte (§ 185 RiStBV. Abs.4).

Der Beschuldigte, Herr Dr. Bräuer, hat als Generalbevollmäch-  
tigter in verantwortungsvoller Position bei der DG Bank nach eigener  
Behauptung Herrn von Stechow veranlaßt, den Vorstand der AMB  
anzusprechen und von diesem eine Erklärung des Inhaltes her-  
beizuführen, ob für die Veräußerung eines Paketes vinkulierter  
Namensaktien im Volumen von ca. 400 Mio.DM die Zustimmung  
im Sinne des § 68 AktienG erteilt werde.

Nachdem – so weiter die Darstellung des Beschuldigten – die  
AMB den Vorgang geprüft und ihm über Herrn von Stechow die  
Zustimmung für den beabsichtigten Verkauf vinkulierter Namens-  
aktien zur Kenntnis gebracht worden war, rief der Beschuldigte am  
08.07.97 Frau Fuchs an und erklärte das „go ahead“. Dem trat je-  
doch Frau Fuchs mit dem Hinweis entgegen, daß wegen verein-  
barter und Herrn Dr. Bräuer bekannter Vertraulichkeit das Ge-  
schäft weder durch Herrn Dr. Bräuer noch durch Herrn von  
Stechow der AMB zur Kenntnis gebracht hätte dürfen. Über diese  
kontroverse Auffassung kam es zwischen Frau Fuchs und Herrn  
Dr. Bräuer zu einem Disput, der letztendlich die ausschließliche  
Ursache für die von der DG Bank ausgesprochene Kündigung des  
Arbeitsverhältnisses war.

225

Aus vorstehender Darstellung folgt ohne weiteres, daß Frau Fuchs ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme in die Ermittlungsakte hat.

Gerhardt  
Rechtsanwalt und Notar

DR. SCHNEIDER & PARTNER (GbR)  
RECHTSANWÄLTE

2/15

Dr. Schneider & Partner · Savignystraße 22 · 60325 Frankfurt

Staatsanwaltschaft bei dem  
Landgericht Frankfurt am Main  
Große Friedberger Straße 23  
Haus Helberger

60313 Frankfurt am Main

Staatsanwaltschaft	
Landgericht Frankfurt (M)	
Dg. 27. JULI 1999	
Ad. ....	Ed. Kl.
Helfe	

Dr. Bernd Schneider  
zugelassen beim OLG Frankfurt  
Dr. Friedrich Schultehinrichs  
Fachanwalt für Steuerrecht  
zugelassen beim LG Frankfurt  
Monica Schultehinrichs  
zugelassen beim LG Frankfurt

60325 Frankfurt/Main  
Savignystraße 22

Telefon (069) 971447-0  
Telefax (069) 971447-20

Bei Rückantwort und Zahlung bitte angeben

99/00318/DR-KL

26.07.1999

In dem Ermittlungsverfahren

g e g e n Herrn Dr. Norbert Bräuer

Az.: - 92 Js 5918.2/99 -

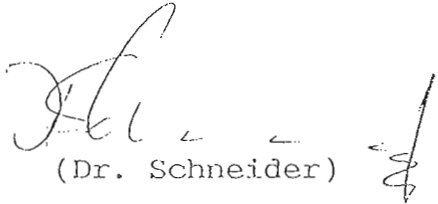
nehme ich Bezug auf mein heutiges Telefonat mit dem Herrn Dezernenten, Herrn StA Hildner. Mir wurde zugesagt, die inzwischen vorliegende Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel (DAWg) kurzfristig zu übersenden.

Die Verteidigung ist nach wie vor der Auffassung, daß eine Strafbarkeit nach dem WpHG aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht vorliegt und beabsichtigt hierzu in Ausübung rechtlichen Gehörs für den Mandanten eine ausführliche Stellungnahme.

0 Der Antrag auf

kurzfristige Akteneinsicht

wird hiermit wiederholt. Gründe, die nach § 147 Abs. 2 StPO einer Akteneinsicht entgegenstehen, vermag ich nicht zu erkennen.

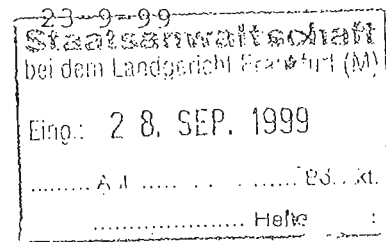
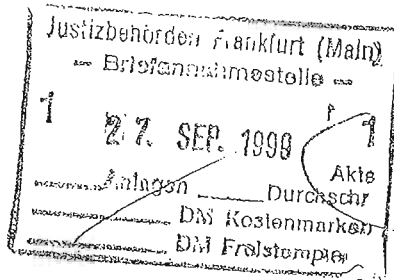
  
(Dr. Schneider)  
Rechtsanwalt

EUGEN GERHARDT Rechtsanwalt und Notar

6000 Frankfurt am Main 1 · Gärtnerweg 32 · Gerichtsfach 10 · Telefon 0 69/5 97 30 40

Staatsanwaltschaft Frankfurt

Frankfurt am Main



In dem Ermittlungsverfahren  
gegen Herrn Dr. Bräuer

92 Js 5918.2/99

erlaube ich mir im Hinblick auf die in der  
Vergangenheit geführten Gespräche nach dem  
Sachstand anzufragen.

Bei dieser Gelegenheit weise ich darauf hin,  
dass insoweit eine neue Sachlage eingetreten ist,  
als der sogenannte AMB-Deal dokumentarisch be-  
legt werden kann. Damit kann der Beschuldigte mit  
der unwahren Behauptung, die Anzeigerstatterin  
habe lediglich mit einem Phantomgeschäft jongliert,  
nicht mehr gehört werden.

Im übrigen füge ich Copie meiner Eingabe in das  
Paralellverfahren bei.

Rechtsanwalt  
*Eugen Gerhardt*  
Gerhardt

248  
mit Abschrift

60322 Frankfurt am Main

Gärtnerweg 32

ISDN Telefon (069) 5 97 30 40  
ISDN Telefax (069) 5 97 46 06

Staatsanwaltschaft Frankfurt  
Konrad-Adenauer-Straße 20

eMail: gerhardt.e@t-online.de  
Telefonische Auskünfte  
sind stets unverbindlich!

60256 Frankfurt am Main

Bankverbindung:  
Dresdner Bank AG  
BLZ 500 800 00  
Kto.-Nr. 09.188.459.00

19.08.99  
G/sö

In dem Ermittlungsverfahren g e g e n Dr. Norbert Bräuer

- 710 Js 39978.6/98 -

überreiche ich anliegend eine mich legitimierende Strafprozeßvollmacht, stelle

Strafantrag wegen Beleidigung und  
erstatte Strafanzeige wegen nachstehendem Sachverhalt:

Der Beschuldigte hat in seiner Verteidigungsschrift vom 21.06.99 die Behauptung aufgestellt, Frau Andrea FUCHS habe im Zusammenwirken mit dem Zeugen Christian Landers ein Dokument von FIDELITY CAPITAL MARKETS, London – mit Datum vom 06.06.97 durch Rückdatierung gefälscht.

Mit dieser Fälschung versuche die Zeugin Andrea Fuchs sich unberechtigte Vorteile in Rechtsstreitigkeiten gegen die DG BANK zu verschaffen.

Diese Behauptungen sind ehrenrührig, stellen sich als berufsschädigend dar und sind zudem geeignet, Frau FUCHS als eine Lügnerin in der Bankenwelt darzustellen.



Die von Herrn Dr. Bräuer aufgestellten Behauptungen sind unwahr.  
Das Schreiben vom 06.06.97 ist am Tage seiner Ausstellung in London  
abgefaßt und zum Versand an seine Anschrift gegeben worden.

B e w e i s :

1. Herr Christian G. Landers,  
12 Westgate, Terrace,  
London SW 10 9BJ, England
2. Kenny P. Joseph
3. Namentlich noch zu benennende schwedische  
Fremdsprachensekretärin

Die Benennung weiterer Beweismittel bleibt vorbehalten.

Im übrigen hat sich der Beschuldigte durch seine Einlassung unglaub-  
würdig gemacht.

Zentrum seiner Verteidigung ist die Behauptung, daß der Z e u g i n  
A n d r e a F U C H S niemals ein schriftlicher Wertpapierauftrag  
zugegangen ist.

Ende Juni 1999 sind dem Unterzeichnenden - offensichtlich aus dem  
Haus der DG BANK - folgende Kopien übermittelt worden:

- a) Wertpapierauftrag vom 21.10.1996 11.50 Uhr über Stück 127.200  
AMB-Namensaktien
- b) abgeänderter Wertpapierauftrag vom 05.03.1997 11.58 Uhr über  
bis zu Stück 245.000
- c) Kurznotiz vom 06.03.97 der Z e u g i n A n d r e a F U C H S  
an Herrn Bürkin (Mitarbeiter der DG BANK)
- d) Änderungsmitteilung über Stück 245.000 AMB-Namensaktien
- e) Zeugin Andrea Fuchs, Uhlandstr. 8, 65830 Kriftel
- f) Zeuge Christian G. Landers
- g) Anzufordernde Bandaufnahmen  
aa) DG BANK

bb) FIDELITY CAPITAL MARKETS, London.

Diesseits wird es für sinnvoll angesehen, die Zeugin Andrea Fuchs über den Gesamtkomplex zu vernehmen.

Gerhardt  
Rechtsanwalt und Notar

Anlage/n

257

Dr. Jochen Langkeit, LL.M.

Ulrich Sorgenfrei, Steuerberater, Dipl.-Fin.-W.

Rechtsanwälte

RAe Dr. Langkeit & Sorgenfrei, Wöhlerstr. 5, 60323 Frankfurt

Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Frankfurt  
Herrn Staatsanwalt Hildner  
Gerichtsstraße 2

60323 Frankfurt am Main  
Wöhlerstraße 5  
Telefon 0 69/71 91 39-0  
Telefax 0 69/71 91 39-39  
langkeit-sorgenfrei@t-online.de

60313 Frankfurt am Main

21.09.1999

Ermittlungsverfahren gegen Herrn Dr. von Stechow  
Az.: 92 Js 5918.2/99  
Unser Zeichen: 106699 JL/CH

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt Hildner,

in vorstehender Sache wird mitgeteilt, daß ich die Verteidigung des Herrn Dr. von Stechow übernommen habe. Die Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Eine Vollmacht wird nachgereicht.

Für das Gespräch vom 20.09.1999, in dem Sie mir Akteneinsicht über Herrn Kollegen Dr. Schneider gewährt haben, danke ich. Absprachegemäß werde ich zu dem gegen Herrn Dr. von Stechow erhobenen Vorwurf innerhalb von drei Wochen schriftsätzlich Stellung nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Langkeit  
Rechtsanwalt

28/9/99

Dresdner Bank Frankfurt  
Konto 275833701  
BLZ 500 800 00

27/09/99

14:08

+49 69 5974606

ITZ!fax via ISDN

+49 69 5974606

27.09.1999-14:09

0001

252

EUGEN GERHARDT Rechtsanwalt und Notar

Gerichtsfach 10

60322 Frankfurt am Main Gärtnerweg 32

ISDN Telefon (069) 5 97 30 40  
ISDN Telefax (069) 5 97 46 06

Per Telefax an 1367-8583

Staatsanwaltschaft b.d.LG

Abt. für Wirtschaftsstrafsachen

eMail: gerhardt.e@t-online.de

Telefonische Auskünfte  
sind stets unverbindlich!

Frankfurt am Main

Bankverbindung:

Dresdner Bank AG

BLZ 500 800 00

Kto.-Nr. 09.188.459.00

27.09.1999

G/sö

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

Dr. Norbert BRAUER

- 92 Js 5918.2/99 -

wird nach dem Sachstand angefragt:

Dortiges Schreiben vom 07.04.98 ist bereits seit längerer Zeit beantwortet worden.

Gerhardt\*

Rechtsanwalt und Notar

\*dieses Schreiben gelangt elektronisch zum Versand und trägt daher keine Originalunterschrift.

# Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main

Große Friedberger Str. 23 - 27 (Helberger Haus), 60313 Frankfurt/Main  
Telefon (069) 1367 - 01 \* Telefax (069) 1367 - 8583 \* Telex: 412 996 just d  
Konten der Gerichtskasse Frankfurt/Main:  
Postgiroamt Frankfurt/Main (BLZ 500 100 60) Konto-Nr.: 7017 - 600  
Landeszentralbank Frankfurt/Main (BLZ 500 000 00) Konto-Nr.: 500 01 506



Postanschrift: Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht \* 60256 Frankfurt/Main

92 Js 5918.2/99

Geschäftsnummer bitte stets angeben!

Herrn Rechtsanwalt  
Eugen Gerhardt

Gerichtsfach 10

Ihr Zeichen:

Nebenstelle

Datum

G/sö

2105

29.09.99

**Betreff**

Ermittlungsverfahren gegen Dr. Norbert Bräuer

Bezug: Ihr Schreiben v. 27.09.1999

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

das vorliegende Verfahren hat bekanntlich - anders als das Verfahren 710 Js 39978.6/98 - nur Vorwürfe wegen Verstoßes gegen das WPHG zum Gegenstand. Insofern ist Ihre Mandantin nach dem Schutzzweck nicht Geschädigte, ihr (und Ihnen) steht mithin kein Akteneinsichtsrecht und (damit zusammenhängend) kein Auskunftsrecht über den Stand des Verfahrens zu. Ich bitte aber um Verständnis, daß Ihnen die erbetene Mitteilung nicht zuteil werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Hildner

Staatsanwalt

Beglaubigt

254

Dr. Jochen Langkeit, LL.M.  
Ulrich Sorgenfrei, Steuerberater, Dipl.-Fin.-W.

Rechtsanwälte

60323 Frankfurt am Main  
Wöhlerstraße 5  
Telefon 0 69/71 91 39-0  
Telefax 0 69/71 91 39-39  
langkeit-sorgenfrei@t-online.de

RAe Dr. Langkeit & Sorgenfrei, Wöhlerstr. 5, 60323 Frankfurt  
Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Frankfurt  
Herrn Staatsanwalt Hildner  
Gerichtsstraße 2

60313 Frankfurt am Main

29.09.1999

Ermittlungsverfahren gegen Herrn Dr. von Stechow  
Az.: 92 Js 5918.2/99  
Unser Zeichen: 106699 JL/CH

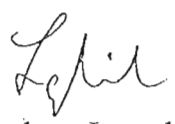
1-6. Okt. 1999

  
(Bolz)  
Staatsanwalt



Sehr geehrter Herr Staatsanwalt Hildner,

im Nachgang zu meinem Schreiben vom 21.09.1999 übersende ich als Anlage die von Herrn Dr. von Stechow unterzeichnete Strafprozeßvollmacht im Original.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jochen Langkeit  
Rechtsanwalt

  
11. Feb. 1999  
71 Z. Fr.  
1-6. Okt. 1999   
(Bolz)  
Staatsanwalt

Dresdner Bank Frankfurt  
Konto 275833701  
BLZ 500 800 00

255

# STRAFPROZESSVOLLMACHT

Hiermit wird

Herrn Rechtsanwalt  
Dr. Jochen Langkeit  
Wöhlerstr. 5  
60323 Frankfurt  
Tel. 069/71 91 39-0

in der Strafsache/Ordnungswidrigkeitensache

in dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main,  
Az.: 92 Js 5918.2/99

gegen Herrn Dr. Friedrich-Leopold Freiherr von Stechow

Vollmacht zu meiner Verteidigung und Vertretung erteilt.

Die Vollmacht gewährt insbesondere das Recht,

1. Rechtsmittel einzulegen, ganz oder teilweise zurückzunehmen, sie zu beschränken oder auf sie zu verzichten,
2. prozessuale Anträge zu stellen und zurückzunehmen,
3. Zustellungen aller Art, insbesondere auch von Ladungen, Urteilen und Beschlüssen in Empfang zu nehmen,
4. Gelder, Wertsachen und Urkunden in Empfang zu nehmen, soweit das Verfahren dazu Anlaß gibt,
5. Untervollmacht zu erteilen.

Frankfurt, 27.9.99

Ort, Datum

Stechow

Unterschrift

Dr. Schneider & Partner · Savignystraße 22 · 60325 Frankfurt

Staatsanwaltschaft bei dem  
Landgericht Frankfurt am Main  
Große Friedberger Straße 23 - 27  
Haus Helberger

60313 Frankfurt am Main

Dr. Bernd Schneider  
zugelassen beim OLG Frankfurt  
Dr. Friedrich Schultheinrichs  
Fachanwalt für Steuerrecht  
zugelassen beim LG Frankfurt  
Monica Schultheinrichs  
zugelassen beim LG Frankfurt

60325 Frankfurt/Main  
Savignystraße 22

Telefon (069) 971447-0  
Telefax (069) 971447-20

Bei Rückantwort und Zahlung bitte angeben

99/00318/DR-GW

Frankfurt (Main), 12. Okt. 1999

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht

*Bolz*

11.10.1999

In dem Ermittlungsverfahren

g e g e n Herrn Dr. Norbert Bräuer

Az.: - 92 Js 5918.2/99 -

reiche ich anbei die mir überlassene Duplo-Akte  
mit Dank zurück.

Eine Einlassung der Verteidigung für Herrn Dr.  
Bräuer erfolgt in Kürze.

*Dr. Schneider*  
(Dr. Schneider)  
Rechtsanwalt

*U. von ...*  
13. Okt. 1999 *Bo*  
(Bolz)  
Staatsanwalt



v.

1/

Schreiben - unter Beifüg<sup>m</sup>  
anl. Kopien -

- Bundesaufsichtsauf f. des  
Wortpapierhandel -

zu Dr. II 1 - W 2216 - 23/99

- z. Hd. Herrn Hoffmann -

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

als Anlage überreichte ich die Stellungnahme  
des Bescheidprüfers v. Stecher, wobei  
ich anmerke, daß der Vortrag auf  
Einstellung des Verfahrens nicht im  
Sinne einer Einstellung gem. § 170 II SPO  
zu verstehen ist, wie mir R.D. ~~ist~~

Dr. Langkeit versichert.

Ich meine, die Einlassung Briefel  
neine ~~unter~~ Aspekte, die nicht  
bereits in der Stellungnahme eingehend  
gewürdigt und angesprochen wurden.

2/

Sollmann

Zur Erl. am 25. Okt. 1999

Kat. erh. am

Gez.

geb am 23/10/1942

25/10/99 

Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Frankfurt am Main  
- Abteilung für Wirtschaftsstrafsachen -  
Große Friedberger Str. 23 - 27 (Helberger Haus) 60313 Frankfurt  
Telefon: (069) 13 67 - 01 \* Telex: 412 996 just d \* Telefax: (069) 13 67 - 85 83  
Konten der Gerichtskasse Frankfurt: PGiroKto: Ffm 7017-600 (BLZ 500 100 60)  
LZB Ffm 50 001 506 (BLZ 500 000 00)

*C*  
258

(Geschäftsnummer bitte stets angeben)	Rufnr.	Datum
92 Js 5918.2/99 -	2145	21.10.1999

Postanschrift: Staatsanwaltschaft b. d. LG \* 60256 Frankfurt am Main

Bundesaufsichtsamt  
für den Wertpapierhandel  
z.Hd. Herrn Hoffmann  
Lurgiallee 12

60439 Frankfurt am Main

Ihr Zeichen: III 1 - W 2216 - 23/99

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

als Anlage überreiche ich die Stellungnahme des Beschuldigten v. Stechow, wobei ich anmerke, daß der Antrag auf Einstellung des Verfahrens nicht im Sinne einer Einstellung gemäß § 170 II StPO zu verstehen ist, wie mir Rechtsanwalt Dr. Langkeit versicherte. Ich meine, die Einlassung bietet keine Aspekte, die nicht bereits in dortiger Stellungnahme eingehend gewürdigt und angesprochen wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Hildner  
Staatsanwalt

Beglaubigt /Gl.  
*[Signature]*

259

Dr. Jochen Langkeit, LL.M.

Ulrich Sorgenfrei, Steuerberater, Dipl.-Fin.-W.

Rechtsanwälte

RAe Dr. Langkeit & Sorgenfrei, Wöhlerstr. 5, 60323 Frankfurt

Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Frankfurt  
Herrn Staatsanwalt Hildner  
Gerichtsstraße 2

60323 Frankfurt am Main  
Wöhlerstraße 5

Telefon 0 69/71 91 39-0

Telefax 0 69/71 91 39-39

langkeit-sorgenfrei@t-online.de

60313 Frankfurt am Main

13.10.1999

Ermittlungsverfahren gegen Herrn Dr. von Stechow

Az.: 92 Js 5918.2/99

Unser Zeichen: 106699 JL/CH

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt Hildner,

in vorstehender Sache wird **beantragt**,

*das Ermittlungsverfahren gegen Herrn Dr. von Stechow einzustellen.*

Dresdner Bank Frankfurt

Konto 275833701

BLZ 500 800 00

## BEGRÜNDUNG:

### 1. Anfangsverdacht der Strafverfolgungsbehörden

Gegen Herrn Dr. von Stechow ist der Verdacht eines Verstoßes gegen § 38 Abs. 1 Nr. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 2 WpHG entstanden. Herr Dr. von Stechow soll dem Vorstand der Aachen-Münchener Beteiligungsgesellschaft (nachfolgend: AMB) vorsätzlich unbefugt Mitteilung darüber gemacht haben, daß ein Verkaufsinteressent bestrebt sei, ein Paket vinkulierter Namensaktien an der AMB zu veräußern.

Der erhobene Vorwurf ist aus subjektiv-faktischen und aus rechtlichen Gründen durchgreifenden Zweifeln ausgesetzt.

### 2. Persönliche Daten

Wegen der Angaben zur Person wird auf Blatt 140 d.A. Bezug genommen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß Herr Dr. von Stechow keine strafrechtliche Vorbelastung aufweist.

### 3. Sachverhalt

Mit Recht führt die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main in ihrem Vermerk vom 01.07.1999 aus, daß es für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage auf bestimmte Einzelheiten des in der Strafanzeige und in weiteren Eingaben vorgetragenen Sachverhalts nicht ankommt. Von Bedeutung ist vielmehr, ob auf der Basis der von der Staatsanwaltschaft in ihrem Vermerk vom 01.07.1999 angestellten Erwägungen unbefugtes Verhalten des Herrn Dr. von Stechow in bezug auf Insidertatsachen vorlag und ob ggf. zudem von vorsätzlichem Fehlverhalten ausgegangen werden kann.

Vor diesem Hintergrund nimmt die Verteidigung davon Abstand, im einzelnen zum objektiven Sachverhalt vorzutragen. Lediglich zwei Hinweise sind veranlaßt:

Im Blick auf das zwischen der Verteidigung und dem Herrn Dezernenten am 20.09.1999 geführte Gespräch bekräftigt Herr Dr. von Stechow, daß er weder in eigener Person noch über Dritte noch in sonstiger Weise Aktien der AMB erworben hat. Von Zuwiderhandlungen gegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 WpHG kann somit keine Rede sein.

Herr Dr. von Stechow weist ferner die auf Blatt 137 d.A. aufgestellte Behauptung zurück, er habe „erkannt“, einen „Fehler gemacht“ und „gegen Insiderichtlinien verstoßen“ zu haben. Herr Dr. von Stechow bestätigt zudem, daß er entsprechendes nicht geäußert hat.

#### 4. Rechtliche Erwägungen/Subjektive Umstände

Der Sachverhalt wirft komplizierte Rechtsfragen des Wertpapierhandelsgesetzes auf. Das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel hat auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main zweifach Stellung genommen. Die Darlegungen des Bundesaufsichtsamtes weisen erhebliche Komplexität auf. Das Amt gelangt in seiner Äußerung vom 23.06.1999 zu Schlußfolgerungen, zu denen es sich in seiner Mitteilung vom 19.03.1999 noch nicht in der Lage sah.

Der Befund gibt der Verteidigung Anlaß, auf die in Rede stehenden Rechtsprobleme einzugehen. Von Bedeutung ist, ob eine Insidertatsache i.S.d. § 13 Abs. 1 WpHG vorlag und ob es zu unbefugtem Verhalten gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 WpHG gekommen ist. Da es sich jeweils um Tatbestandselemente der Norm handelt

*zum Merkmal unbefugt vgl. Assmann/Schneider-Assmann/Cramer, WpHG, 2. Aufl. 1999, § 14, Anm. 47 mit zahlreichen Nachweisen; Götz, DB 1995, 1949 (mit eingehender und zutreffender Begründung),*

führt eine irrumsbedingte Fehlvorstellung zum Vorsatzausschluß gemäß § 16 StGB. Dies gilt – auch und gerade im Blick auf das Merkmal unbefugt – **unabhängig** davon, ob die Fehlvorstellung auf tatsächlichen oder auf **rechtlichen** Gründen beruht. Die Merkmale „Insidertatsache“ und „unbefugt“ sind sog. **normative** Tatbestandselemente. Normative Tatbestandsmerkmale setzen auf der subjektiven Tatseite **mehr** voraus als das Erfassen des natürlichen Sinngehalts. Erforderlich ist vielmehr **umfassende Bedeutungskennntnis**. Der Betroffene muß die **Wertung** des Gesetzgebers, die in dem jeweiligen Begriff verkörpert ist, in **seinem** Verständnis nachvollziehen. Daran können ihn tatsächliche, indes auch rechtliche Überlegungen hindern.

*Sehr anschaulich sowie mit weiteren Nachweisen vgl. Jescheck/Weigend, Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, S. 295; speziell für das WpHG Götz, DB 1995, 1949, der damit die Schlußfolgerung verbindet, die Strafverfolgungsbehörden müßten jedenfalls in einer Übergangsphase, in der angesichts der Komplexität der Problemstellungen des Insiderrechts der Praxis die nötige Vertrautheit mit der Auslegung der Straftatbestände des WpHG und damit auch des § 14 Abs. 1 Nr. 2 in Verbin-*

*zung mit § 38 Abs. 1 Nr. 2 WpHG fehle, in jedem Einzelfall die strafrechtliche Irrtumsproblematik in besonderer Weise sorgfältig beleuchten.*

3

Vor diesem Hintergrund verbindet die nachfolgende Darstellung die rechtlichen Ausführungen mit den Erwägungen zur subjektiven Seite.

#### a) Insidertatsachen

In seiner Stellungnahme vom 19.03.1999

*Blatt 81 d.A.*

hatte das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel das Vorhandensein einer Insidertatsache in Frage gestellt.

*„Außerdem scheint es um die Anbahnung eines außerbörslichen Geschäfts gegangen zu sein. In diesem Fall erfährt der Kapitalmarkt sehr wahrscheinlich nichts von dem Verkauf und reagiert dementsprechend nicht. Weiterhin ist es ... wahrscheinlich, daß nicht bestehende Nachfrage von der Börse abgezogen wird, sondern ... zusätzliche Nachfrage erzeugt wird. Treffen diese drei Punkte zu, so hat die Anfrage der ... (FCM) keine Auswirkungen auf den Kurs und es fehlt an dem entsprechenden Tatbestandsmerkmal des § 13 WpHG.“ (Blatt 81 d.A.)*

Erst aufgrund umfassender und mehrwöchiger Analyse des Versicherungsmarktes gelangt das Amt alsdann unter dem 23.06.1999 zu der Auffassung, eine Eignung zur erheblichen Beeinflussung des Kurses liege gleichwohl vor. Dem entspricht es, daß die Stellungnahme des Herrn Prof. Dr. Koller vom 14.08.1998 zwar Vermutungen anstellt, jedoch ausdrücklich keine abschließende Festlegung zum Merkmal Insidertatsache vornimmt.

*Blatt 127 d.A.*

Hinzu kommt, daß in der Literatur unterschiedliche Auffassungen zu der Frage bestehen, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen bloße Absichten (hier Verkaufsabsichten) als Tatsache zu betrachten sind.

*Assmann/Schneider-Assmann, 2. Aufl. 1999, § 13 Anm. 36.*

Vertreten wird u. a., eine Tatsache liege nur vor, wenn die Verwirklichung der Absicht in hohem Maße als wahrscheinlich anzusehen sei.

*Nachweise bei Assmann/Schneider-Assmann, 2. Aufl. 1999, § 13 Anm. 36.*

Für diese Sichtweise spricht, daß dadurch die gesetzlich geforderte Eignung zu einer erheblichen Kursbeeinflussung sinnvoll eingegrenzt und daß dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz in besonderem Umfang Rechnung getragen wird.

Zwar mag die bezeichnete Auffassung – Absichten sind nicht ohne weiteres Tatsachen – inzwischen in die literarische Minderheit geraten sein. Zur Zeit des Handelns des Herrn Dr. von Stechow (Juli 1997) wurde sie indes vom führenden Werk zum WpHG, der Erstauflage des Kommentars Assmann/Schneider, vertreten. In einer solchen Situation entspricht eine Wertung des Inhalts, eine nicht verifizierte Verkaufsabsicht sei **keine** Insidertatsache, uneingeschränkt der (damals) erkennbaren Bedeutung des Gesetzes. Dies gilt um so mehr, als sogar das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel in seiner ursprünglichen Einschätzung vom 19.03.1999 die Meinung vertreten hat, wegen des Charakters als außerbörsliches Geschäft liege eher keine Insidertatsache vor.

Ein vorsätzliches Fehlverhalten ist somit bereits mangels subjektiver Wertung der Umstände als Insidertatsache durchgreifenden Zweifeln ausgesetzt.

#### b) Unbefugtheit der Mitteilung

Der Schwerpunkt der rechtlichen Erörterung betrifft das Merkmal unbefugt. Zu diesem Gesichtspunkt lassen sich – aus spezifisch **insiderrechtlichem** Blickwinkel – folgende Überlegungen anstellen:

§ 14 Abs. 1 Nr. 2 WpHG verlangt, daß die Mitteilung unbefugt war. Nur unter dieser Voraussetzung ist die Mitteilung an einen anderen für den Insider verboten.

Ob die Ansprache der Anzeigerstatterin durch Fidelity Capital Markets eine unverbindliche Bitte oder eine rechtliche Verpflichtung beinhaltete, kann dahinstehen. Ob die Weitergabe einer Insiderinformation im Sinne von § 14 Abs. 1 Nr. 2 WpHG befugt oder unbefugt war, muß (ausschließlich) **kapitalmarktrechtlich** beurteilt werden. Selbst wenn eine entsprechende vertragliche Verpflichtung bestanden hätte, ergäbe sich daraus nicht, daß die Weitergabe kapitalmarktrechtlich unbefugt war.

Erforderlich ist eine **Abwägung** zwischen den Zielen des Insiderrechts einerseits und den Funktionserfordernissen rechtlicher und wirtschaftlicher Institutionen andererseits. Aus dieser Abwägung allein ist abzuleiten, ob eine Weitergabe insiderrechtlich befugt oder unbefugt ist.

*Assmann/Schneider-Assmann, WpHG, 2. Aufl. 1999, § 14, Anm. 47; Schäfer, WpHG, 1999, § 14, Anm. 19; Schneider/Singhof, Festschrift für Kraft, 1998, S. 588.*

aa) **Sinn und Zweck des Weitergabeverbots**

Durch das Weitergabeverbot soll der Kreis der Insider kleingehalten werden. Das Ziel ist es, das Insiderhandelsverbot durchzusetzen, was in effektiver Weise dadurch gelingt, daß Insidertatsachen durch Primärinsider nicht weitergegeben werden.

bb) **Abwägungserfordernis**

Es bedarf jedoch der Abwägung. Durch § 14 Abs. 1 Nr. 2 WpHG wird Art. 3a der Insider-Richtlinie umgesetzt. In Art. 3a Insider-Richtlinie wird deutlich gemacht, daß eine Weitergabe für Insider nur unbefugt ist, „so weit dies nicht in einem normalen Rahmen in Ausübung ihrer Arbeit oder ihres Berufs oder in Erfüllung ihrer Aufgaben geschieht“.

Geht man hiervon aus, legt man somit § 14 Abs. 1 Nr. 2 WpHG richtlinienkonform aus, so ist vorliegend die Frage zu stellen, ob es zu den „normalen Aufgaben“ des Vorstandes eines Kreditinstituts, das eine Verkaufsoffer erhält, gehört, diese Information dem Vorstand der Gesellschaft, um deren Aktien es geht, weiterzugeben.

Bloße Kundenbeziehungen zwischen der DG BANK und der AMB mögen eine Weitergabe in der Regel zwar nicht rechtfertigen.

*Assmann/Schneider-Assmann/Cramer, WpHG, 2. Aufl., § 14 Rdnr. 61 ff.; Schneider/Burgard, ZIP 1999, 389.*

Hier war die Lage jedoch anders. Drei (einleuchtende) Gründe kamen in Betracht:

- Erster Grund: Soll ein Paket veräußert werden, so gehört es zu den Aufgaben des Vermittlers im weiteren Sinne, mögliche Kunden anzusprechen. Dazu kann **auch die Gesellschaft selbst** gehören, wenn und weil sie interessiert sein kann, ihre Aktien zurückzukaufen. So hat eine Reihe deutscher Aktiengesellschaften Rückkaufprogramme



aufgelegt und damit deutlich gemacht, daß der Rückkauf eigener Aktien beabsichtigt ist. Zwar bestehen für den Rückkauf bestimmte gesellschaftsrechtliche Grenzen. Sie ergeben sich aus §§ 71 ff. AktG. Ob sie einem Erwerb entgegenstehen, muß aber die Gesellschaft selbst beurteilen.

- Zweiter Grund: Viele Gesellschaften bemühen sich, den Kreis ihrer Aktionäre nach bestimmten Kriterien zusammenzusetzen. So sind manche Gesellschaften daran interessiert, daß der Kreis ihrer Aktionäre stabil bleibt. Andere Gesellschaften versuchen, eine Übernahme zu verhindern usw. Im Blick hierauf ist es „normal“, daß ein mit einer Vermittlung beauftragtes Kreditinstitut auch die Gesellschaft selbst anspricht, um deren Aktien es geht; denn diese Gesellschaft kennt mögliche Erwerber.
- Dritter Grund: Im vorliegenden Fall gab es darüber hinaus einen besonderen Grund, daß Herr Dr. von Stechow sich mit dem Vorstand der AMB in Verbindung setzte. Bei den zur Veräußerung stehenden Aktien handelte es sich nämlich um **vinkulierte Namensaktien**.

Vinkulierte Namensaktien sind solche Aktien, die nicht frei übertragen werden können, sondern bei denen die Übertragung aufgrund einer besonderen Bestimmung in der Satzung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist, § 68 Abs. 2 Satz 1 AktG. Die Zustimmung erteilt nach § 68 Abs. 2 Satz 2 AktG der Vorstand der Gesellschaft, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Ob der Vorstand die Zustimmung erteilt oder versagt, hängt davon ab, ob die Satzung die Gründe nennt, aus denen die Zustimmung verweigert werden darf oder ob die Satzung dies offen läßt. Enthält die Satzung Vorgaben, so muß sich der Vorstand danach richten. So kann die Vinkulierung z. B. dem Schutz vor Überfremdung dienen.

*Lutter/Schneider, ZGR 1975, 182*

Fehlt in der Satzung eine Bestimmung, so entscheidet der Vorstand **nach pflichtgemäßem Ermessen** unter Abwägung der Interessen der Gesellschaft, der Interessen der übertragungswilligen Aktionäre und des Gebots der Gleichbehandlung.

*BGH, NJW 1987, 1019, 1020 = AG 1987, 155; Kölner Komm. AktG-Lutter, 2. Aufl., § 68 Rdnr. 30; Hüffer, AktG, 3. Aufl., § 68 Rdnr. 15; abweichend: Kößmann, BB 1985, 1364, 1367: wenn Zu-*

*stimmung verweigert wird, bestehe die Vermutung für eine Pflichtverletzung.*

Im Interesse aller Beteiligten, vor allem aber im Interesse möglicher Käufer und einer geordneten Abwicklung, gehört es zur Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters (§ 93 Abs. 1 AktG) eines großen Kreditinstituts, sich schon vor der Aufnahme von Vermittlungs- und Verkaufsverhandlungen darüber zu informieren, nach welchen Maßstäben und Beurteilungskriterien die Zustimmung zur Übertragung der Aktien an der AMB durch den Vorstand dieser Gesellschaft erteilt oder abgelehnt werden würde.

*Ebenso Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel, Schreiben vom 20.01.1999.*

Mit diesen Vorgaben der Gesellschaft konnte der Kreis der anzusprechenden Interessenten und möglicher Erwerber gezogen werden. Zwar dürfte es für ein Kreditinstitut keine Rechtspflicht geben, die ihm gegenüber einem möglichen Erwerber obliegt, den Interessenten im Rahmen der Verkaufsverhandlungen darüber zu informieren, unter welchen Voraussetzungen der Vorstand der Gesellschaft die Zustimmung zur Übertragung der Aktien gibt. Das Kreditinstitut hätte auch die Möglichkeit, Interessenten darauf hinzuweisen, daß es die Maßstäbe für die Erteilung der Zustimmung nach § 68 Abs. 2 AktG nicht kennt. Es ist indes gute und vernünftige Geschäftspraxis, daß ein Kreditinstitut nicht Verbindung mit möglichen Interessenten aufnimmt, bei denen damit gerechnet werden muß, daß die Zustimmung verweigert wird. Wenn die Verweigerung der Zustimmung bekannt würde, wäre dies für den abgewiesenen Bewerber belastend. Die mangelhafte Durchführung der Vermittlungsbemühungen wäre aber auch für das Kreditinstitut rufschädigend. Es würde mit Recht der Vorwurf laut, das Kreditinstitut habe die Verkaufsverhandlungen nicht professionell vorbereitet. Damit gehört es zu den normalen Aufgaben eines Kreditinstituts bei Betreuung einer Verkaufsoffer über vinkulierte Namensaktien, sich über die Maßstäbe und Beurteilungskriterien zu informieren, unter denen die Zustimmung zur Übertragung der Aktien erteilt wird. Die Informationsweitergabe von Herrn Dr. von Stechow an ein Mitglied des Vorstandes der AMB war demnach auch unter dem Gesichtspunkt vinkulierter Namensaktien **befugt**.

#### cc) Ergebnis

Die vorgenannten Erwägungen zeigen, daß erhebliche und mit den spezifischen Vorgaben des Insiderrechts vereinbare Abwägungskriterien für eine Weitergabe sprachen. Damit fehlte es schon aus rechtlichen Gründen objektiv an der Unbefugtheit der Weitergabe.

dd) **Schlußfolgerungen zur subjektiven Seite**

Die Verteidigung verkennt nicht, daß die im Vermerk vom 01.07.1999 dargelegte Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main plausibel und nachvollziehbar ist. Andererseits zeigen die vorstehend wiedergegebenen Rechtsausführungen, daß auch das gegenteilige, die Informationsweitergabe gestattende Abwägungsergebnis mit stichhaltigen und spezifisch insiderrechtlichen Erwägungen vertreten werden kann. Vorsätzliches Handeln bezüglich des (normativen) Merkmals unbefugt würde indes voraussetzen, daß Herr Dr. von Stechow im Zeitpunkt seines Handelns eine unvertretbare, der gesetzlichen Wertung zuwiderlaufende Abwägung vorgenommen hat. Bedenkt man, daß aus heutiger Sicht vertretbare Gründe für eine befugte Informationsweitergabe angeführt werden können, ist allein aus diesem Umstand die Schlußfolgerung zu ziehen, daß Herrn Dr. von Stechow jedenfalls kein vorsätzlicher Verstoß gegen § 38 Abs. 1 Nr. 2 WpHG angelastet werden kann.

Hinzu kommt: Die im Vermerk vom 01.07.1999 zur Unbefugtheit der Weitergabe angestellten Überlegungen der Staatsanwaltschaft beruhen u. a. darauf, daß § 68 Abs. 2 AktG die Notwendigkeit einer Zustimmung nur für das Verfügungs-, nicht jedoch für das Verpflichtungsgeschäft vorsieht. Auch die Ausführungen des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel vom 23.06.1999 beruhen auf dieser Unterscheidung. Es liegt auf der Hand, daß dieser juristische Unterschied keineswegs allen mit dem Wertpapierhandel befaßten Personen vertraut sein muß. Darüber hinaus entspricht es zumindest vernünftigen Überlegungen

*(dementsprechend ist dies ursprünglich auch von der Staatsanwaltschaft erwogen worden, Blatt 90 f. der Akte),*

daß das die Verfügung betreffende Zustimmungserfordernis mittelbar **Auswirkungen** dahingehend entfaltet, daß bereits in der Vorphase des Verpflichtungsgeschäftes der Emittent angesprochen werden **darf**. Auch dieser Aspekt belegt, daß Herrn Dr. von Stechow – auch wenn dem Vermerk der Staatsanwaltschaft vom 01.07.1999 gefolgt würde – kein vorsätzliches Handeln angelastet werden könnte.

Schließlich ist darauf aufmerksam zu machen, daß das Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel im Ergebnis zwar ein generelles Auskunftersuchen gegenüber dem Emittenten bezüglich der Kriterien für potentielle Käufer hingenommen hätte

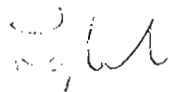
*Blatt 212 der Akte,*

nicht jedoch eine Unterrichtung des Emittenten über Verkaufsabsichten. Auch insoweit ist anzumerken, daß der Unterschied zwischen den beiden Möglichkeiten einer Ansprache des Emittenten eher marginal ist, zumal mit der – wenngleich generellen – Erfragung von Kriterien für Käufer dem Befragten zwangsläufig klar wird, daß (möglicherweise beträchtliche) Verkäufe in Aussicht genommen sind. Auch insoweit kann die objektive Gleichwertigkeit der in Betracht kommenden Ansprachemodalitäten dahinstehen. Festzuhalten ist jedenfalls, daß angesichts der vorhandenen Nähe der vom Amt kritisierten Unterrichtung zu einer vom Amt als zulässig erachteten Ansprache belegt, daß Herr Dr. von Stechow seine Vorgehensweise selbst unter (hypothetischen) Fahrlässigkeitsgesichtspunkten nicht als falsch betrachten mußte. Erst recht kann von vorsätzlichem Fehlverhalten nicht gesprochen werden.

### 5. Abschließende Bemerkung

Die vorstehenden Ausführungen sind dahin zusammenzufassen, daß unter rechtlichen Gesichtspunkten erhebliche Gründe für eine Befugtheit der Informationsweitergabe sprechen. Selbst wenn den Ausführungen der Verteidigung insoweit nicht gefolgt würde, wäre unter Berücksichtigung des Umstandes, daß vorliegend normative Tatbestandsmerkmale in Rede stehen, die Annahme vorsätzlichen Handelns des Herrn Dr. von Stechow erheblichen Zweifeln ausgesetzt. Vor diesem Hintergrund ist eine Einstellung des Verfahrens veranlaßt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jochen Langkeit  
Rechtsanwalt

**Polizeipräsidium**  
**Frankfurt am Main**  
-DZKB/K 31 -  
Hohenstaufenstr. 13-25  
60323 Frankfurt am Main  
ZK.-Nr. 35427/99 - schl.-

Frankfurt a.M., den 29.10.1999  
Tel. 069/755-5313  
Fax 069/755-5319

269

Urschriftlich

mit Akte 92 Js 5918.2/99

der  
Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht  
(Hellbergerhaus)

60313 Frankfurt am Main

Anlagen  
mit Asservaten zurückgesandt.

Anlagen:

als Asservate:

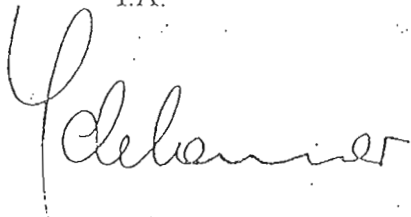
2 Kalender 97/98

1 Diskette


1 Streamerband

(beide vom LKA Berlin)

I.A.



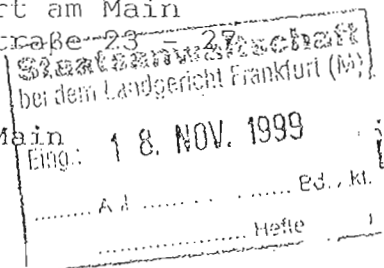
(Schlosser) KHK

2/11/99 

Dr. Schneider & Partner · Savignystraße 22 · 60325 Frankfurt

Staatsanwaltschaft bei dem  
Landgericht Frankfurt am Main  
Große Friedberger Straße 23  
Haus Helberger

60313 Frankfurt am Main



Dr. Bernd Schneider  
zugelassen beim OLG Frankfurt  
Dr. Friedrich Schulteheinrichs  
Fachanwalt für Steuerrecht  
zugelassen beim LG Frankfurt  
Monica Schulteheinrichs  
zugelassen beim LG Frankfurt  
60325 Frankfurt/Main  
Savignystraße 22  
Telefon (069) 971447-0  
Telefax (069) 971447-20  
Bei Rückantwort und Zahlung bitte angeben  
99/00318/DR-GW

16.11.1999

In dem Ermittlungsverfahren

g e g e n Herrn Dr. Norbert Bräuer

Az.: - 92 Js 5918.2/99 -

kommt die Verteidigung gerne der berechtigten  
Bitte des Herrn Dezernenten um Erläuterung des  
Vermerks von Herrn Dr. Bräuer vom 09.07.1997  
(Blatt 39 EA) nach.

Nach Schilderung des Gespräches mit Frau Fuchs  
vom 07.07.1997 formuliert Herr Dr. Bräuer unter  
Ziffer 1. dieses Vermerkes:

*"Zunächst sollte in Abstimmung mit Herrn  
Dr. v. Stechow (zuständig für IN, d.h. AMB)  
unser Kunde auf Vorstandsebene .... infor-  
miert werden."*

221

Herr Dr. Bräuer bekräftigt und versichert nach Vorhalt dieser Formulierung die Richtigkeit seiner bisherigen Darstellung, wie sie die Verteidigung dem Herrn Dezenten bislang mündlich vorgetragen hat.

Hiernach erfuhr er erstmalig durch die Ausführungen von Frau Fuchs am 07.07.1997 von dem Frau Fuchs angeblich vorliegenden Angebot, ein Paket AMB-Aktien zu veräußern.

Nach diesem Gespräch kam er seiner Informationspflicht gegenüber seinem zuständigen und vorgesetzten Vorstand, Herrn Dr. von Stechow, nach. Dies geschah in neutraler Form, ohne Herrn Dr. von Stechow vorzuschlagen bzw. nahezubringen, auf der Vorstandsebene die AMB anzusprechen.

[ Wenn in der zitierten Passage des Aktenvermerks vom 09.07.1997 von "in Abstimmung" die Rede ist, soll dies - möglicherweise sprachlich ungeschickt - nichts anderes als die Einhaltung des intern vorgeschriebenen Berichtsweges dokumentieren. Hiermit ist weder eine gemeinsame Information meines Mandanten und Herrn Dr. von Stechow gegenüber der AMB gemeint, noch ein entsprechender Vorschlag von Herrn Dr. Bräuer an Herrn Dr. von Stechow. Der ebenfalls unter Ziffer 1. erwähnte Hinweis "zuständig für IN, d.h. AMB" sollte genau diese getrennte Zuständigkeit und ausschließliche Entscheidungskompetenz des Vorstandes dokumentieren. >

Mit anderen Worten: Herr Dr. Bräuer hat Herrn Dr. von Stechow weder geraten noch sonstwie veranlaßt, den AMB-Vorstand anzusprechen. Die Formulierungen unter Ziffer 1. des Aktenvermerkes sind im Bestreben meines Mandanten erfolgt, DG-intern die Einhaltung seiner Informationspflicht gegenüber dem zuständigen Vorstand (dies ist mit der Formu-

276

lierung "in Abstimmung" gemeint) und die Beachtung der entsprechenden Zuständigkeiten (dies ist mit dem Klammersatz "zuständig für ..." gemeint) zu dokumentieren.

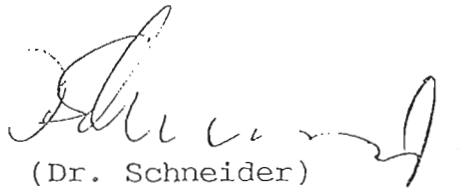
Zur Ergänzung weist die Verteidigung ebenfalls darauf hin, daß der nach Ziffer 2. dieses Aktenvermerkes formulierte Satz

*"Am 08.07.1997 informierte ich Frau Fuchs über das Gespräch mit AMB und das "go ahead" seitens AMB. Entsprechende Info habe ich Herrn Dr. von Stechow mitgeteilt."*

mit dem Mandanten durchgesprochen wurde.

Mit "entsprechende Info" ist die Information gegenüber dem zuständigen Vorstand über das am 08.07.1997 erfolgte Gespräch mit Frau Fuchs gemeint.

Die Verteidigung hofft, mit diesen Ausführungen eventuelle sprachliche Ungeschicklichkeiten, die an den tatsächlichen Abläufen wie dargestellt nichts ändern, hinreichend erläutert zu haben.



(Dr. Schneider)

Rechtsanwalt



60322 Frankfurt am Main

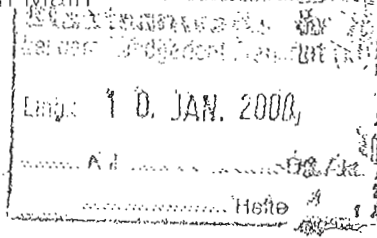
Gärtnerweg 32

ISDN Telefon (069) 5 97 30 40  
ISDN Telefax (069) 5 97 46 06

Staatsanwaltschaft bei dem  
Landgericht  
Große Friedberger Str. 23-27

eMail: gerhardt.e@t-online.de  
Telefonische Auskünfte  
sind stets unverbindlich!

60313 Frankfurt am Main



Bankverbindung:  
Dresdner Bank AG  
BLZ 500 800 00  
Kto.-Nr. 09.188.459.00

06.01.00  
G/sö

Ermittlungsverfahren gegen Dr. Norbert Bräuer

- 92 Js 5918.2/99 -

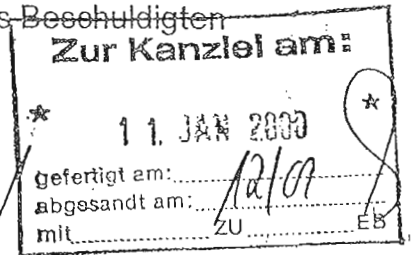
wird gegen die Einstellung des Verfahrens

**B e s c h w e r d e**

eingelegt.

Es wird insbesondere bemängelt, daß der sachbearbeitende Herr Staatsanwalt keine Veranlassung gesehen hat, Frau Andrea Fuchs als Zeugin zu vernehmen. Es konnte nicht angehen, daß die Einstellung sich einseitig an den Angaben des Beschuldigten orientiert.

Gerhardt  
Rechtsanwalt und Notar



92 Js 5918.2/99

Schreiben an  
RA Gerhardt  
Fach 10  
in der Sache: Dr. Bräuer  
wird mitgeteilt, daß z. Zt. keine  
Einstellungsverfügung in  
Bezug auf Dr. Bräuer  
ist.  
2) mit B/L  
10/1/99 Müller

276

60322 Frankfurt am Main · Gärtnerweg 32

ISDN Telefon (069) 5 97 30 40  
ISDN Telefax (069) 5 97 46 06

Staatsanwaltschaft bei  
dem Landgericht  
Große Friedberger Str. 23-27

eMail: gerhardt.e@t-online.de  
Telefonische Auskünfte  
sind stets unverbindlich!

60313 Frankfurt am Main

Bankverbindung:  
Dresdner Bank AG  
BLZ 500 800 00  
Kto.-Nr. 09.188.459.00

12.01.00

G/sö

In dem Ermittlungsverfahren gegen Dr. Norbert Bräuer  
- 92 Js 5918.2/99 -

wird b e a n t r a g t ,


Frau Andrea FUCHS z.Hd. des Unterzeichnenden Akteneinsicht  
zu gewähren.

Die Antragsstellerin hat ein berechtigtes Interesse im Rahmen der  
Prüfung bzw. Verfolgung bürgerlich, - rechtlicher Ansprüche – auf  
Einsichtnahme in die Ermittlungsakte (§ 185 RiStBV. Abs.4).

Der Beschuldigte, Herr Dr. Bräuer, hat als Generalbevollmächtig-  
ter in verantwortungsvoller Position bei der DG Bank nach eigener  
Behauptung Herrn von Stechow veranlaßt, den Vorstand der AMB  
anzusprechen und von diesem eine Erklärung des Inhaltes her-  
beizuführen, ob für die Veräußerung eines Paketes vinkulierter  
Namensaktien im Volumen von ca. 400 Mio.DM die Zustimmung  
im Sinne des § 68 AktienG erteilt werde.

Nachdem – so weiter die Darstellung des Beschuldigten – die  
AMB den Vorgang geprüft und ihm über Herrn von Stechow die  
Zustimmung für den beabsichtigten Verkauf vinkulierter Namens-  
aktien zur Kenntnis gebracht worden war, rief der Beschuldigte am  
08.07.97 Frau Fuchs an und erklärte das „go ahead“ trat jedoch  
Frau Fuchs mit dem Hinweis entgegen, daß wegen vereinbarter  
und Herrn Dr. Bräuer bekannter Vertraulichkeit das Geschäft we-  
der durch Herrn Dr. Bräuer noch durch Herrn von Stechow der  
AMB zur Kenntnis gebracht hätte dürfen. Über diese kontroverse  
Auffassung kam es zwischen Frau Fuchs und Herrn Dr. Bräuer zu  
einem Disput, der letztendlich die ausschließliche Ursache für die  
von der DG Bank ausgesprochene Kündigung des Arbeitsverhält-  
nisses war.

Aus vorstehender Darstellung folgt ohne weiteres, daß Frau Fuchs ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme in die Ermittlungsakte hat.

  
Gerhardt Schmitt  
Rechtsanwalt und Notar

1) ✓ 2 Kopien von Bl. 274/275  
fertig

2) je ein gleichlautend  
Schreiben - unter Beifüg.  
der Kopie

- a) an RD Langkeit Bl. 259
- b) an RD J. Schneider Bl. 245

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen  
Dr. v. Seelow und  
Dr. Brauer  
wegen Verkaufes gegen das WPKG

(köpfl.)

anliegend gebe ich Ihnen den  
Entwurf des RD gleichlautend auf  
Duteneinsicht zu Urtheil und  
bitte um Stellungnahme, ob Bedenken  
gegen die Ertheilung von Einsicht bestehen.

Ich gebe zu bedenken, daß gem.  
Nr. 185 Abs. 1 RiSBV dem

Beizgericht Frankfurt ohne weiteres  
Duteneinsicht geprüft werden konnte und  
auf eventuell zuforder hier auch gewährt  
werden müßte.

Zgf. v. do:  
MCM

3) Wv: 10. 2.

4/400 *Milke*

U+1

Jochen Langkeit, LL.M. (USA)

Ulrich Sorgenfrei, Steuerberater, Dipl.-Fin.-W.

Rechtsanwälte

RAe Dr. Langkeit & Sorgenfrei, Wöhlerstr. 5, 60323 Frankfurt

Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Frankfurt  
Herrn Staatsanwalt Hildner  
Gerichtsstraße 2

60323 Frankfurt am Main  
Wöhlerstraße 5  
Telefon 0 69/71 91 39-0  
Telefax 0 69/71 91 39-39  
langkeit-sorgenfrei@t-online.de

60313 Frankfurt am Main

26.01.2000

Ermittlungsverfahren gegen Herrn Dr. von Stechow  
Az.: 92 Js 5918.2/99

~~Unser Zeichen: 106699 JL/CH~~

*mit Stech*  
*37/1/2/3/4/5/6/7/8/9/10/11/12/13/14/15/16/17/18/19/20/21/22/23/24/25/26/27/28/29/30/31/32/33/34/35/36/37/38/39/40/41/42/43/44/45/46/47/48/49/50/51/52/53/54/55/56/57/58/59/60/61/62/63/64/65/66/67/68/69/70/71/72/73/74/75/76/77/78/79/80/81/82/83/84/85/86/87/88/89/90/91/92/93/94/95/96/97/98/99/100*

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt Hildner,

in vorstehender Sache wird mitgeteilt, daß die Verteidigung nach Rücksprache mit Herrn Dr. von Stechow einer Verfahrenseinstellung gegen Zahlung einer Geldauflage in Höhe von DM 35.000,00 zustimmt. Als Zahlungsfrist sind zwei Monate vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

*i.V. Jochen Langkeit*

Dr. Jochen Langkeit  
Rechtsanwalt

Dresdner Bank Frankfurt  
Konto 275833701  
BLZ 500 800 00

**Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Frankfurt am Main**

- Abteilung für Wirtschaftsstrafsachen -  
Große Friedberger Str. 23-27 (Helberger Haus) 60313  
Telefon (069) 13 67 - 01 \* Telex: 412 996 just d  
Telefax (069) 13 67 - 85 83  
Konto der Gerichtskasse Frankfurt:  
LZB Ffm 500 01 506 (BLZ 500 000 00)

284

Postanschrift: Staatsanwaltschaft b.d. LG \* 60256 Frankfurt

92 Js 5918.2/99

Geschäftsnummer  
Bitte stets angeben!

Herrn Rechtsanwalt  
Dr. Bernd Schneider  
Savignystr. 22

per Fax: 971447-20

60325 Frankfurt am Main

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
99/00318/DR-GW

Durchwahl  
1367-2145

Datum  
31.01.2000

Betreff: Ermittlungsverfahren gegen Dr. Norbert BRÄUER u.a.  
wegen Verstoßes gegen das WPHG

Bezug: Unsere Telefonate

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in dem obigen Ermittlungsverfahren liegt mir nunmehr die  
Erklärung von Dr. v. Stechow bezüglich der ins Auge gefaßten  
Verfahrenseinstellung gemäß § 153 a StPO vor.

Ich darf Ihnen vorab bestätigen, daß nach dem heutigen Stand  
der Ermittlungen das Verfahren gegen Ihren Mandanten gemäß §  
170 II StPO eingestellt werden wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hildner  
Staatsanwalt

/Ts.



Beglaubigt

(Fischamler)  
Justizangestellte

SENDUNG OK

SE/EM NR 0196  
RUFNR. GEGENSTELLE +496997144720  
NEBENADRESSE  
NAME GEGENSTELLE  
ANF. ZEIT 02/02 09:38  
ÜB. ZEIT 00'29  
S. 1  
ERGEBNIS OK

**Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Frankfurt am Main**

- Abteilung für Wirtschaftsstrafsachen -  
Große Friedberger Str. 23-27 (Helberger Haus) 60313  
Telefon (069) 13 67 - 01 \* Telex: 412 996 just d  
Telefax (069) 13 67 - 85 83  
Konto der Gerichtskasse Frankfurt:  
LZB Ffm 500 01 506 (BLZ 500 000 00)

Postanschrift: Staatsanwaltschaft b.d. LG \* 60256 Frankfurt

92 Js 5918.2/99

Geschäftsnummer  
bitte stets angeben!

Herrn Rechtsanwalt  
Dr. Bernd Schneider  
Savignystr. 22

per Fax: 971447-20

60325 Frankfurt am Main

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
99/00318/DR-GW

Durchwahl.  
1367-2145

Datum  
31.01.2000

Betreff: Ermittlungsverfahren gegen Dr. Norbert BRÄUER u.a.  
wegen Verstoßes gegen das WPHG

Bezug: Unsere Telefonate

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in dem obigen Ermittlungsverfahren liegt mir nunmehr die  
Erklärung von Dr. v. Stechow bezüglich der ins Auge gefaßten  
Verfahrenseinstellung gemäß § 153 a StPO vor.

Ich darf Ihnen vorab bestätigen, daß nach dem heutigen Stand  
der Ermittlungen das Verfahren gegen Ihren Mandanten gemäß §  
170 II StPO eingestellt werden wird.

U. m. A + 250

DG Fju

- Strafdienstreifen -unter Bezugnahme auf meinen  
zusammenfassenden Bericht

Bl. 280 / (mit weiteren Anmerkungen)

u. d. d., Bzyl. des Beschuldigten

v. Stechow der beabsichtigten Einweisung

§ 153a SPO - 35000 DM an Geld  
zu bestimmend gemeinnützige Einrichtungen(z. B. Kinderobstige / SOS Kinderdorf /  
Wild-Einrichtungen) einestimmigAuf Bl. 281 darf ich als Begründung  
Befug nehmen!

2/

Wo - 25.2.

9/2/00

(Hildner)  
Staatsanwalt  
(zugleich i. V. d. d. XIV)



60322 Frankfurt am Main

Gärtnerweg 22

Staatsanwaltschaft bei

Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Frankfurt (M)

dem Landgericht

Eing: 02. FEB. 2000

GG

60313 Frankfurt am Main

Ed. kt.  
Hefz

ISDN Telefon (069) 5 97 30 40

ISDN Telefax (069) 5 97 46 06

eMail: gerhardt.e@t-online.de

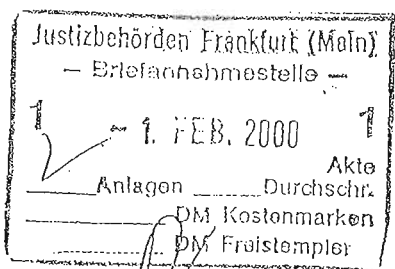
Telefonische Auskünfte  
sind stets unverbindlich!

Bankverbindung:

Dresdner Bank AG

BLZ 500 800 00

Kto.-Nr. 09.188.459.00



G/sö 1-2-000

In dem Ermittlungsverfahren gegen Dr.Bräuer ua.

-92 Js 5918.2/99-

wird zufolge gesetzlicher Vorgabe anliegend eine den Unterzeichnenden für die beantragte Akteneinsicht legitimierende Vollmacht überreicht.

Diesseits ist nicht erkennbar, inwieweit auf der Beschuldigtenseite durchgreifende Bedenken gegen eine Akteneinsicht erhoben werden könnten. Der Streitstoff des Ermittlungsverfahrens deckt sich in den wesentliche und einschlägigen Bereichen mit den zivilrechtlichen Auseinandersetzungen der Anzeigerstatterin mit dem Beschuldigten und Herrn von Stechow. Sollten im übrigen die aktenkundigen Angaben im Rahmen der Strafanzeige mit denjenigen der Beschuldigten kollidieren wäre im übrigen als unmittelbar Beteiligte Frau Fuchs als Zeugi zu vernehmen.

Anliegend wird Seite 5 des von der DG Bank unter dem 14.10.97 beim Arbeitsgericht in Frankfurt eingereichten Schriftsatzes mit dem Hinweis überreicht, dass Herr Dr. Bräuer a n o r d n e t e, mit der AMB Kontakt aufzunehmen. Strafrechtlich liegt darin zumindest eine der materiellen Formen der Beteiligungsbegehungen.

Eugen Gerhardt  
Rechtsanwalt

289

Bräuer) sei von ihr "verlangt worden, Recht zu brechen" und sie sei, "bedingt durch Anweisungen und Aufträge ihrer Vorgesetzten ständig der Gefahr ausgesetzt, ungesetzliche Handlungen zu begehen".

II. MiBachtung der Anweisung ihres Vorgesetzten

Zu den vorbezeichneten ehrenrührigen Behauptungen gegen Dr. Bräuer kam es, wie bereits erwähnt, im Zuge einer Wertpapiertransaktion, mit der die Klägerin und Dr. Bräuer befaßt waren. Im Zuge dieser Transaktion setzte sich die Klägerin mehrfach über die Anweisungen ihres Vorgesetzten Dr. Bräuer hinweg, was zur Folge hatte, daß die Transaktion letztlich nicht zustande kam. Im einzelnen spielten sich die entsprechenden Vorgänge wie folgt ab:

1. Wie die Klägerin Dr. Bräuer am 7. Juli 1997 mitteilte, hatte sie von einem arabischen Privatkunden ein Paket von AMB-Namensaktien angeboten bekommen, um dieses einer Drittadresse zum Kauf anzubieten.

In einem Gespräch am 7. Juli 1997 zwischen Dr. Bräuer, Herrn Schreiweis und der Klägerin wurde die zweckmäßige Vorgehensweise für den Verkauf des Aktienpakets besprochen. Nach Abwägung verschiedener Alternativen ordnete Dr. Bräuer als der übergeordnete Vorgesetzte an, daß vor der Ansprache potentieller Käufer eine vertrauliche Kontaktaufnahme mit dem AMB-Vorstand stattfinden solle, damit sichergestellt sei, daß der spätere Käufer der Unterstützung durch den AMB-Vorstand gewiß ist und keine Schwierigkeiten bei der Eintragung ins Aktienbuch befürchten muß. Dr. Bräuer untersagte daher ausdrücklich die Ansprache potentieller Käufer, bevor die Kontaktaufnahme mit dem AMB-Vorstand erfolgt war.

*das  
Falsch  
Verhalten  
zur  
Abgabe*

Geschäftsnummer (Bitte stets angeben)

92 Je 5918.2/99

Verfügung



Z...  
K  
Col. 576

18. März 2000

+ ab 7/3/

1. In dem Ermittlungsverfahren

gegen

Dr. Friedrich Leopold Freiherr v. Stechow

wohnhaft in

61476 Kronberg

wegen

Verstoßes gegen das WPHG

wird gemäß § 153 a Abs. 1 Strafprozeßordnung  mit Zustimmung des Gerichts von der Erhebung der öffentlichen Klage vorläufig abgesehen, sofern der/die Beschuldigte binnen 2 Monaten

den Schaden in Höhe von \_\_\_\_\_ DM wiedergutmacht

einen Geldbetrag von 35 000 DM zahlt

den Unterhaltsrückstand in Höhe von \_\_\_\_\_ DM unter Zahlung des laufenden Unterhalts abträgt.

Gründe:

Nach dem Sachverhalt ist die Schuld des Täters/der Täterin gering. Die erteilten Auflagen sind geeignet das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen. Erfüllt der/die Beschuldigte die Auflagen, so kann die Tat nicht mehr als Vergehen verfolgt werden. Erfüllt der/die Beschuldigte dagegen diese nicht, wird dem Verfahren Fortgang gegeben werden. Leistungen, die er/ie zu ihrer Erfüllung erbracht hat, werden nicht erstatet.

Der Geldbetrag ist wird sofort zu zahlen:

u/ 5000,- M an

SiT-Selbsthilfe im Taunus e.V.  
Hofheimer Straße 57  
65719 Hofheim - Lorsbach  
Telefon 06192/21704  
-Taunus-Sparkasse  
BLZ 512 500 00 · Konto-Nr. 2 010 402

~~arten werden von dort übersandt.~~

Westfälisches Kinderdorf e.V.  
Haterbusch 32 · 33102 Paderborn  
Tel.: 052 51 / 89 71-0  
Sparkasse Paderborn Kto. 117  
(BLZ 472 501 01)

\_\_\_\_\_ als gemeinnützige Einrichtung

u/ 10000,- M an  
zu zahlen.

Der Nachweis über die erbrachten Leistungen ist  monatlich

bis zum 25.5.2000 unter Angabe der o.g. Geschäftsnummer der Staatsanwaltschaft zu erbringen.

Vermögensrechtliche Ansprüche werden durch die vorläufige Einstellung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens nicht berührt.

Bei der vorläufigen Einstellung ist davon ausgegangen worden, daß es sich um einen einmaligen Fall handelt. Im Wiederholungsfall kann der/die Beschuldigte nicht mit weiterer Nachsicht rechnen.

c) 500,- M an FF6 Fortleben Familienhilfe u. Geburtshilfe Kto 280 348 Pfm - Spielwiese

10 000,- M an Hilfe für Krebskranke Kinder e.V. Postgarnant Pfm Kto Nr. 4539 62- (BLZ: 500 1000) 608

e) 5000 M an Deutsche Kinderhilfsgesellschaft Postbank AG Frankfurt Kto 0137276607 Postbank AG Frankfurt BLZ 500 100 60

V/3 II

Zur Bef. am - 3. März 2000  
Kz. am  
Gef.  
ab am 9/3/00

291

1) Schreiben - unter Befehl des  
an R/O Dr. Schmidt

Bl. 270

Betr: Ermittlungsverfahren v. D. Brauer  
wegen Verstoßes gegen das WPKG  
(Ausschick),

mit Schreiben v. 31.01.2000 teilte  
ich Ihnen mit, daß nach dem demaligen  
Datenstand beabsichtigt war, das  
Verfahren gegen (ben. Mandanten) gem.  
§ 150 II StPO einzustellen.

Kummer liegt in das Schreiben  
des R/O Schmidt v. 1.2.00 war  
nicht Duldung vor. Ich weise auf den

letzten Absatz  
hin

und gebe Gelegenheit zu ergänzenden  
Sachverhalt ~~Der Vertrag~~ ~~zur~~  
~~beendigung des Verfahrens ist.~~

2/ 25.3.

2/3/00 [Signature]

Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Frankfurt am Main  
- Abteilung für Wirtschaftsstrafsachen -  
Große Friedberger Str. 23 - 27 (Helberger Haus) 60313 Frankfurt  
Telefon: (069) 13 67 - 01 \* Telex: 412 996 just d \* Telefax: (069)13 67 - 85 83  
Kontoverbindung der Gerichtskasse Frankfurt:  
LZB Ffm 500 01 506 (BLZ 500 000 00)

*[Handwritten mark]*

62

(Geschäftsnummer bitte stets angeben)

Rufnr.

Datum

\* -- 92 Js 5918.2/99 --

2145

02.03.2000

---

Postanschrift: Staatsanwaltschaft b. d. LG \* 60256 Frankfurt am Main

Herrn Rechtsanwalt  
Dr. Bernd Schneider  
Savignystraße 22

60325 Frankfurt am Main

Ihr Zeichen: 99/00318/DR-GW

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen Dr. Bräuer  
wegen Verstoßes gegen das WPHG

Anlg.: 1 Fotokopie

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

mit Schreiben vom 31.01.2000 teilte ich Ihnen mit, daß nach dem  
damaligen Aktenstand beabsichtigt war, das Verfahren gegen Ihren  
Mandanten gem. § 170 II StPO einzustellen.

Nunmehr liegt mir das Schreiben des Rechtsanwalts Gerhardt vom  
01.02.00 nebst Anlage vor.

Ich weise auf den letzten Absatz hin und gebe Gelegenheit zu ergänzen-  
dem Sachvortrag.

Mit freundlichen Grüßen

Hildner  
Staatsanwalt

*[Handwritten signature]*  
Beglaubigt /Gl.

Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Frankfurt am Main  
- Abteilung für Wirtschaftsstrafsachen -  
Große Friedberger Str. 23 - 27 (Helberger Haus) 60313 Frankfurt  
Telefon: (069) 13 67 - 01 \* Telex: 412 996 just d \* Telefax: 069)13 67 - 85 83  
Kontoverbindung der Gerichtskasse Frankfurt:  
LZB Ffm 500 01 506 (BLZ 500 000 00)

293

(Geschäftsnummer bitte stets angeben)	Rufnr.	Datum
- 92 Js 5918.2/99 -	2145	02.03.2000

Postanschrift: Staatsanwaltschaft b. d. LG \* 60256 Frankfurt am Main

Herrn Rechtsanwalt  
Dr. Jochen Langkeit  
Wöhlerstraße 5

60323 Frankfurt am Main

Ihr Zeichen: 106699 JL/CH

In dem Ermittlungsverfahren

gegen Dr. Friedrich Leopold Freiherr von Stechow  
61476 Kronberg, Geschwister-Scholl-Straße 17

wegen Verstoßes gegen das WPHG

wird gemäß § 153 a Abs. 1 Strafprozessordnung mit Zustimmung des  
Gerichts von der Erhebung der öffentlichen Klage vorläufig abgesehen,  
sofern der Beschuldigte binnen 2 Monaten einen Geldbetrag von  
35.000,-- DM zahlt.

G r ü n d e:

Nach dem Sachverhalt ist die Schuld des Täters gering.  
Die erteilten Auflagen sind geeignet, das öffentliche Interesse an  
der Strafverfolgung zu beseitigen. Erfüllt der Beschuldigte die Aufla-  
gen, so kann die Tat nicht mehr als Vergehen verfolgt werden. Erfüllt  
der Beschuldigte dagegen diese nicht, wird dem Verfahren Fortgang  
gegeben werden. Leistungen die er zu ihrer Erfüllung erbracht hat,  
werden nicht erstattet.

Der Geldbetrag ist wie folgt zu zahlen:

a) 5.000,-- DM an

Selbsthilfe im Taunus e.V.  
Hofheimer Str. 57 a, 65719 Hofheim-Lorsbach  
Taunussparkasse, Kto.-Nr.: 2010 402 (BLZ 512 500 00)

294

b) 10.000,-- DM an

Westfälisches Kinderdorf e.V.  
Haterbusch 32, 33102 Paderborn,  
Sparkasse Paderborn Konto-Nr. 117 (BLZ 472 501 01)

c) 5.000,-- DM an

FFG Förderverein Frauenklinik und Geburtshilfe  
Frankfurt/Main e.V.  
Kontaktadresse: PD Dr. med. Dr. h.c. S.D. Costa,  
Universität Frankfurt/Main,  
Theodor-Stern-Kai 7, 60590 Frankfurt/Main,  
Konto-Nr. 280 348, Frankfurter Sparkasse (BLZ 500 502 01)

d) 10.000,-- DM an

Hilfe für krebskranke Kinder Frankfurt e.V.  
Konturstr. 3, 60528 Frankfurt  
Postgiroamt Frankfurt: BLZ 500 100 60, Kto.-Nr. 453 962-608

e) 5.000,-- DM an

Dtsch. Kinderschutzbund (DKSB)  
Bezirksverband Frankfurt am Main e.V.  
Große Seestr. 29, 60486 Frankfurt am Main  
Postbank NL Frankfurt, Kto. 0137 279-607 (BLZ 500 100 60)

als gemeinnützige Einrichtungen zu zahlen.

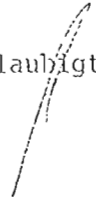
Der Nachweis über die erbrachten Leistungen ist bis  
zum 25.05.2000 unter Angabe der obengenannten Geschäftsnummer der  
Staatsanwaltschaft zu erbringen.

Vermögensrechtliche Ansprüche werden durch die vorläufige Einstellung  
des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens nicht berührt.

Bei der vorläufigen Einstellung ist davon ausgegangen worden, daß es  
sich um einen einmaligen Fall handelt. Im Wiederholungsfalle kann der  
Beschuldigte nicht mit weiterer Nachsicht rechnen.

Hildner  
Staatsanwalt

Beglaubigt /Gl.



v.

1) Vermehr: Nach telef. Auskunft RD Langert  
liefert neue Beschrift v. Steckern.

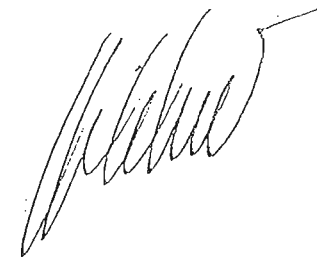
Langgoltweg 19  
14195 Berlin

2/√ Einstellzopf. (s. zurückgesetzter  
blauer Anschluss)

Ordnung mit ZU aus

D. v. Steckern  
(Beschrift s.o.)  
übergeben.

3/√ z. Fris!

157  
13/00 

Zur Ent. am 15. März 2000  
Kal. erh. am  
Gef.  
Lab am 16/03  
m. ZU



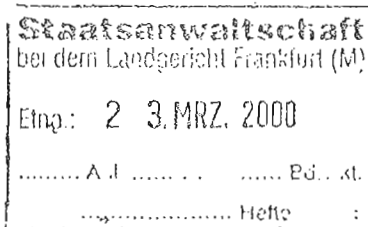
DR. SCHNEIDER & PARTNER (GbR)  
RECHTSANWÄLTE

① 298

Dr. Schneider & Partner · Savignystraße 22 · 60325 Frankfurt

Staatsanwaltschaft bei dem  
Landgericht Frankfurt am Main  
Große Friedberger Straße 23 - 27  
Haus Helberger

60313 Frankfurt am Main



Dr. Bernd Schneider  
zugelassen beim OLG Frankfurt  
Dr. Friedrich Schultehinrichs  
Fachanwalt für Steuerrecht  
zugelassen beim LG Frankfurt  
Monica Schultehinrichs  
zugelassen beim LG Frankfurt

60325 Frankfurt/Main  
Savignystraße 22

Telefon (069) 971447-0  
Telefax (069) 971447-20

Bei Rückantwort und Zahlung bitte angeben

99/00318/DR-GW

21.03.2000

In dem Ermittlungsverfahren

g e g e n Herrn Dr. Norbert Bräuer

Az.: - 92 Js 5918.2/99 -

danke ich für das Schreiben des Herrn Dezernenten vom 02.03.2000, hier eingegangen am 14.03.2000. Die diesem Schreiben beigefügten Anlagen gaben der Verteidigung Anlaß, den Verfasser des Schriftsatzes der Rechtsanwälte Hengeler, Mueller, Weitzel & Wirtz, Herrn Rechtsanwalt Dr. Kästle, mit Schreiben vom 17.03.2000 um nähere Aufklärung zu bitten.

Mein Schreiben vom 17.03.2000 füge ich in der Anlage mit der Bitte um Kenntnisnahme bei.

Das soeben eingegangene Antwortschreiben des Kollegen Dr. Kästle vom 20.03.2000 verdeutlicht meines Erachtens die zurecht aufklärungsbedürftige Formulierung im Schriftsatz vom 14.10.1997 und

bestätigt die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung in meinem Verteidigungsschriftsatz vom 16.11.1999.

Es war der Verteidigung wichtig, daß auch dem Vertreter der DG Bank im arbeitsgerichtlichen Verfahren kein der Verteidigungseinlassung für Herrn Dr. Bräuer entgegenstehender Sachverhalt mitgeteilt wurde.

  
(Dr. Schneider)   
Rechtsanwalt

DR. SCHNEIDER & PARTNER (GbR)  
RECHTSANWÄLTE

300

Dr. Schneider & Partner · Savignystraße 22 · 60325 Frankfurt

Rechtsanwälte  
Hengeler, Müller, Weitzel & Wirtz  
z. Hd. Herrn RA Dr. F. Kästle  
Postfach 17 04 18

60078 Frankfurt am Main

Dr. Bernd Schneider  
zugelassen beim OLG Frankfurt  
Dr. Friedrich Schultheinrichs  
Fachanwalt für Steuerrecht  
zugelassen beim LG Frankfurt  
Monica Schultheinrichs  
zugelassen beim LG Frankfurt  
60325 Frankfurt/Main  
Savignystraße 22  
Telefon (069) 971447-0  
Telefax (069) 971447-20

Bei Rückantwort und Zahlung bitte angeben  
99/00318/DR-GW

17.03.2000

DG Bank

hier: Dr. Bräuer

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Kästle,

ich beziehe mich auf unser soeben geführtes Telefonat und übersende Ihnen anbei eine Kopie des an mich gerichteten Schreibens von Herrn Staatsanwalt Hildner vom 02.03.2000 nebst Anlagen.

Für Herrn Dr. Bräuer hatte ich unter dem 16.11.1999 gegenüber der Staatsanwaltschaft Frankfurt eine Einlassung abgegeben, die ich Ihnen ebenfalls in der Anlage in Fotokopie beifüge.

Ich darf Sie höflich bitten, mir folgende Fragen zu beantworten:

1. In welchem Zusammenhang ist die von Staatsanwalt Hildner bzw. Rechtsanwalt Gerhardt in Bezug genommene Formulierung Ihres Schriftsatzes vom 14.10.1997 (... ordnete Dr. Bräuer als der übergeordnete Vorgesetzte an, ...) zu setzen?

2. Steht der Ihnen gegebene Sachverhalt in Einklang mit meinen schriftsätzlichen Ausführungen gegenüber der Staatsanwaltschaft vom 16.11.1999 (siehe Anlage)?

Für eine sehr kurzfristige Beantwortung wäre ich Ihnen dankbar, damit noch in diesem Monat ein Abschluß des Verfahrens herbeigeführt werden kann.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

gez. Dr. Schneider

(Dr. Schneider)  
Rechtsanwalt

HENGELER MUELLER WEITZEL WIRTZ

RECHTSANWÄLTE

302

0

POSTFACH 170118 D-60078 FRANKFURT AM MAIN

Persönlich/Vertraulich

Dr. Schneider & Partner  
Herrn RA Dr. Bernd Schneider  
Savignystraße 22

60325 Frankfurt am Main

DÜSSELDORF

DR. HEINZ-BERND KURTZ  
ALBERT HUSCH  
DR. KLAUS BÖHLHOFF  
DIETER GERHARDT  
DR. HERMANN MENZEL  
HANS PETER HENGELER  
DR. MICHAEL HÖPFMANN-BECKING  
JOCHEN BURRICHTER  
DR. AXEL SCHMIDT-HERN  
DR. AXEL BAU-MANN  
DR. GEORG WIESNER  
DR. MATTHIAS BLAUM  
DR. THOMAS SCHMIDT-KÖTTERS  
DR. MAXIMILIAN SCHIEMSL  
DR. ADALBERT UELSER  
DR. MATTHIAS HENTZEN  
DR. ANDREAS AUSTMANN  
DR. GERO SASSEN-RATH  
DR. DANIEL WILM  
DR. WOLFGANG KELENTER  
DR. WOLFGANG MEYER-SPARENBERG  
DR. GERO KRIEGER  
DR. CHRISTOPH STADLER  
DR. RICHOLD ERNST  
DR. HARTWIN BUNGERT  
DR. RAINER KRAUSE  
DR. ALF-HENRIK BISCHKE  
DR. CHRISTIAN MÖLLER  
DR. JOCHEN VETTER  
DR. THORSTEN MÄGER  
DR. PETRA MIENNICKE  
DR. FLORIAN DRINHAUSEN  
DR. THEKLA SCHLEIFENBAUM

BRÜSSEL

DR. BERNHARD M. MAASSEN  
JOCHEN BURRICHTER  
DR. HORST SATZKY

FRANKFURT AM MAIN

DR. HORST BRUCHER, Notar  
DR. HEINZ WETTERKAMP, Notar  
DR. MICHAEL THOMA, Notar  
DR. HANS-JÜRGEN HELLWIG, Notar  
DR. HANNES SCHNEIDER, Notar  
DR. BURKHARDT W. MEISTER, Notar  
DR. BERNHARD M. MAASSEN  
DR. DIETER BEINERT  
DR. OLEG de LOUSANOFF, Notar  
DR. PETER HECKEL  
DR. INGO KLÖCKER  
DR. MICHAEL BAUMGARTL  
DR. GERHARD LANG  
DR. HANS-JOACHIM LIEBERS  
DR. HENDRIK HAAG  
DR. HORST SATZKY  
FRIDHELY JACOB  
DR. KLAUS-DIETER STEPHAN  
DR. CHRISTOF JACKE  
DR. PETER WEYLAND  
DR. STEFAN KRALUSS  
DR. EDGAR WALLACH  
THOMAS MÜLLER  
DR. TORSTEN BUSCH  
DR. JOACHIM ROSENGARTEN  
DR. MARKUS MEIER  
DR. ACHIM HERFS  
DR. DANIELA FAVOCCIA  
DR. THOMAS O. CRON  
DR. HERMANN-JOSEF TRIES  
DR. THOMAS PAUL  
DR. MARTIN GEIGER  
DR. ERNST THOMAS KRAIT  
DR. FLORIAN KÄSTLE  
DR. DIRK OBERBRACHT  
DR. MARTIN KLEIN  
DR. SABINE van SCHERPENBERG  
DR. MATTHIAS HORBACH

DR. PHILIPP HÄRLE  
DR. ASMUS MIHM  
DR. JOHANNES THIEVES  
DR. OLIVER SEILER  
DR. FRANK BURMEISTER  
NAIKE LÜDERSEN  
DR. KATRIN KÜHNLE  
DR. DIRK H. BLIESENER  
GÉORG FROWEIN  
DR. THOMAS MENKE  
OKKO HENDRIK BEHRENS  
DR. HANS-KONRAD RESS

BERLIN

DR. BERNHARD WIRTZ  
DR. MARTIN HEIDENHAIN  
DR. JULIUS BUDDÉ  
DR. CORD-GEORG HASSELMANN  
DR. ULRICH BLECH  
DR. BIRGIT SPIESSHOFER  
JOHN FLÜH  
DR. STEFAN RICHTER  
DR. MARTIN HARTL  
HEINRICH KNEPPER  
DR. MATTHIAS LANG  
DR. MICHAEL JÄNNSCH  
DR. WOLFGANG SPOERR  
DR. NICOLAS BÖHM

BUDAPEST

DR. GERHARD LANG

PRAG

THOMAS MÜLLER

NEW YORK

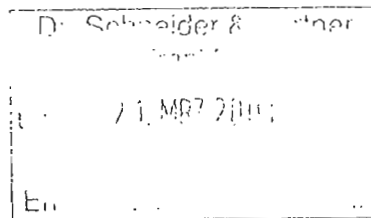
DR. KLAUS BÖHLHOFF

FRANKFURT AM MAIN, 20. März 2000  
FK\_DGBANK\_FUCHS\_BRF1001320.doc / -yh

DIREKTWAHL  
WRITER'S DIRECT DIAL NUMBER:  
+49-(0)69-17095-158

EMAIL DES ABSENDERS  
WRITER'S DIRECT EMAIL:  
florian.kaestle@hengeler.com

DG Bank ./ Fuchs  
Ermittlungsverfahren Dr. Bräuer



Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Schneider,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 17. März 2000. Ihre darin gestellten Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Auf S. 5 meines von Staatsanwalt Hildner und RA Gerhardt in Bezug genommenen Schriftsatzes vom 14. Oktober 1997 hatte ich formuliert, Dr. Bräuer ordnete in dem Gespräch am 7. Juli 1997 mit Herrn Schreiweis und der Klägerin an, daß vor der Ansprache potentieller Käufer eine vertrauliche Kontaktaufnahme mit dem AMB-Vorstand stattfinden solle.

Mit der Formulierung Dr. Bräuer "ordnete an" wollte ich zum Ausdruck bringen, daß Dr. Bräuer damit gegenüber den ihm unterstellten Mitarbeitern Herrn Schreiweis und der Klägerin eine Festlegung für das weitere Vorgehen traf. Die Festlegung hatte den Inhalt,

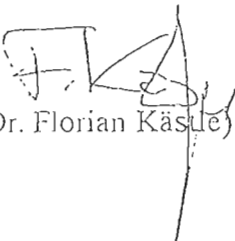
daß Herr Schreiweis und die Klägerin mit der Ansprache potentieller Käufer erst nach der Kontaktaufnahme mit dem AMB-Vorstand beginnen sollten.

Mit der Formulierung Dr. Bräuer "ordnete an" war ersichtlich keine Anordnung in Bezug auf die Kontaktaufnahme selbst gemeint, wie etwa eine Anordnung dahingehend, daß diese Kontaktaufnahme stattzufinden habe. Ein solches Verständnis der Formulierung verbietet sich außer aufgrund des Inhalts und Teilnehmerkreises des Gesprächs schon deshalb, weil Dr. Bräuer selbst nicht der Vorstandsebene der DG Bank angehört und auch nicht in der Lage ist, an die Vorstandsebene Anordnungen zu erteilen. >

2. Der mir zur Vorbereitung meines Schriftsatzes von der DG Bank mitgeteilte Sachverhalt steht in Einklang mit den schriftsätzlichen Ausführungen gegenüber der Staatsanwaltschaft in Ihrem Schreiben vom 16. November 1999. Mit der vorbezeichneten Formulierung "ordnete an" wollte ich keinen Sachverhalt zum Ausdruck bringen, der Ihren Ausführungen entgegensteht.

Ich hoffe Ihre Fragen damit hinreichend beantwortet zu haben.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



(Dr. Florian Kästle)

# Ersatzzustellungsbescheinigung

1.2 Gewahrsam-Nr.: *Sir. 01.03.00*

1.3 Empfänger

Waltersenden innerhalb des

1.4  Bezirks des Amtsgerichts 1.5  Bezirks des Landgerichts

1.6  Bereichs der Bundesrepublik Deutschland 304

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

1.7  Ersatzzustellung ausgeschlossen

1.8  Keine Ersatzzustellung an:

Nicht durch Niederlegung zustellen

Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

**Staatsanwaltschaft**  
 bei dem Landgericht Frankfurt (M)

Emp: 27. MRZ. 2000

## A Zustellung durch Übergabe an die Zurücklassenden nach Annahmeverweigerung

Die mit obigen Bescheinigungen (1.1) verschene Sendung (verschlossenes Schriftstück) habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zugestellt.

Vrt ier zu- stel- lung	bei Einzelperson, Einzel- firma, Rechtsanwalt usw.	Persönliche Zustellung	2.1 <input type="checkbox"/>	Ich habe die Sendung dem Empfänger/Inhaber der Einzelfirma persönlich (3.1 oder 3.2),
		Ersatzzustellung im Geschäftslokal	2.2 <input type="checkbox"/>	Ich habe den Empfänger/Inhaber der Einzelfirma selbst im Geschäftslokal nicht angetroffen. Daher habe ich die Sendung dort dem Bediensteten (3.2)
		Ersatzzustellung in der Wohnung	2.3 <input checked="" type="checkbox"/>	Ich habe den Empfänger/Inhaber der Einzelfirma selbst in der Wohnung nicht angetroffen. Daher habe ich die Sendung dort dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen/ im Dienst der Familie stehenden Erwachsenen (3.2)
		Ersatzzustellung an den Hauswirt/ Vermieter	2.4 <input type="checkbox"/>	Ich habe in der Wohnung weder den Empfänger/Inhaber der Einzelfirma selbst noch einen zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder einen im Dienst der Familie stehenden Erwachsenen angetroffen. Daher habe ich die Sendung dem im selben Haus wohnenden und zur Annahme bereiten Hauswirt/Vermieter (3.2)
	bei juristischer Person, Behörde, Gesellschaft, Gemeinschaft (Vereinigung)	Persönliche Zustellung	2.5 <input type="checkbox"/>	Ich habe die Sendung einem Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter/Vorsteher) persönlich (3.1 oder 3.2)
		Ersatzzustellung im Geschäftslokal	2.6 <input type="checkbox"/>	Ich habe während der gewöhnlichen Geschäftsstunden das Geschäftslokal (4.1 oder 4.2) aufgesucht und dort keinen Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter/Vorsteher) erreicht. Daher habe ich die Sendung dort dem Bediensteten (3.2)
		Ersatzzustellung in der Wohnung	2.7 <input type="checkbox"/>	Ein besonderes Geschäftslokal ist nicht vorhanden. In der Wohnung (4.1 oder 4.2) des in der Anschrift (1.3) bezeichneten Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreters/Vorstehers)
		Ersatzzustellung an den Hauswirt/ Vermieter	2.9 <input type="checkbox"/>	Ein besonderes Geschäftslokal ist nicht vorhanden. In der Wohnung (4.1 oder 4.2) des in der Anschrift (1.3) bezeichneten Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreters/Vorstehers)

3 Person, die die Sendung übergeben/bei der sie zurückgelassen wurde

3.1  und zwar dem in der Anschrift (1.3) namentlich bezeichneten Einzelpfänger/Vertretungsberechtigten

3.2 Herr/Frau/Frl. (Vorname, Name)  
*Marie-Agnes v. Stechow*

4 Ort der Zustellung

4.1  unter der Zustellanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort - wie in 1.3 -

4.2 an folgendem Ort - soweit von 1.3 abweichend -  
 (Straße und Hausnummer)  
 (ggf.: Postleitzahl, Ort)

5 Form der Zustellung

5.1  übergeben.

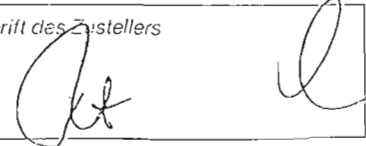
5.2  zu übergeben versucht. Da er die Annahme verweigerte, habe ich die Sendung am Ort der Zustellung zurückgelassen. (Nicht bei 2.4, 2.9, 2.10)

Den Tag der Zustellung, ggf. mit Uhrzeit, habe ich auf der Sendung vermerkt. Die Zustellung habe ich ausgeführt.

6 Zeit der Zustellung, Unterschrift (zu A)

6.1 Datum  
 am *22.03.2000*

6.2 Auf Verlangen Uhrzeit  
 um .

6.3 Unterschrift des Zustellers  


Geschäftsnummer (Bitte stets angeben)

3,457.9,4,00/2  
1,ab am 4,4,00/2

☒ Nebenstelle

Datum

92 Js 5918.2, 99

27/3/00

Vfg.

I. Das Ermittlungsverfahren

gegen Dr. Volker Bräuer  
in Beusheim  
wegen Verstoßes gegen das WPtHG  
(Strafanzeige des/der von Müllweg  
in \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_)

[Der Name des Anzeigenden ist nicht anzugeben, wenn dies aus bes. Grund geboten erscheint, z.B. weil Nachteile für ihn zu besorgen sind]  
wird eingestellt (§ 170 Abs. 2 Strafprozeßordnung).

Gründe:

Vorliegend geht es um die Frage, ob dem  
Beschuldigten - vor dem Hintergrund eines  
im Jahre 1997. der DB-Bank als Vermittlerin  
ausgeführten (groß-) Verkaufes von „unkulterter  
Namensaktien“ der Sachsen-Münchener-Beteiligung AG  
durch einen unbekannten ~~Kauf~~ Verkäufer -  
ein Mitwirken strafrechtlich relevantes Mitwirken  
an der Inkontrahierung der AHB über  
das beabsichtigte Geschäft nachzuweisen ist.  
Unstreitig hat der gesondert verbriefte Vorstand  
der DB-Bank und letztlich Vorgesetzter des  
hier Beschuldigten <sup>Dr. Bräuer</sup> Foerker u. Stechow -  
die AHB über das beabsichtigte Verkauf  
informiert und dadurch gegen das WPtHG  
(§ 14 WPtHG - Mitteilung von Unsidatatsach.)  
verstoßen, wobei dieser Umstand eine betrügl.  
falsche Interessenerklärung zugunsten, die die

StAA 2.100 - NP - S.1 - 11.94 (§ 170 Abs 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30)

Fortsetzung auf gesondertem Blatt <sup>☒</sup>

Belange des DB-Bank Kunden <sup>AG</sup> AHB  
~~betreffend~~ <sup>hier</sup> einstuft als die Interessen des  
bittet wenden!



potenziellen Verkäufes.

30

Vermittler durch die Kontakte einer inzwischen  
gehürigter Mitarbeiterin der Dö-Bank  
für die Dö-Bank ~~er~~ akquiriert wurde,  
informiert hat, der Beschuldigte  
hätte die Kenntnis selbst in seiner  
Eigenschaft als Vorgesetzter dieser Mitarbeiterin  
erlangt, wobei auch Beene in einem  
Widrigkeitsverfahren darüber geliegt  
wird, ob diese Kenntniserlangung  
selbst unter dem "Siegel der Verschwiegenheit"  
erlangt wurde, was die Mitarbeiter  
belangt, von Beschuldigte <sup>beigegeben</sup> ~~abgegeben~~  
in Beene gestellt wird.

Diese Frage kann hier letztlich  
dahingestellt bleiben, da nach dem  
überzeugenden rechtlichen Befund  
des Bundesaufsichtsamtes für den  
Wohlfühlmarkt die interne  
bankinterne Weitergabe besonderer  
Informationen vom Beschuldigten an

das Kartellmitglied

Dr. v. Stechow <sup>auf alle Fälle</sup> "Bezug" i. S.

§ 14 I WPKG geschick und zwar auch in Hinsicht, daß es sich bei der Information <sup>was es um eine gekündigte Bedienung</sup>

Jenem war hier nur noch darüber zu entscheiden, ob der Beschuldigte für die Weitergabe der Information an die DMB (sei es als <sup>als</sup> Botschafter / Gehilfe des Dr. v. oder <sup>als</sup> Mittels des geschulten vormaligen Dr. v. Stechow - 25 Redaktionschef zu sehen ist.

Tatsache  
geklärt  
hier

Der Beschuldigte selbst läßt <sup>eine Mitwirkung</sup> ~~den~~ <sup>an</sup> ~~seinem~~ <sup>an</sup> Verteidiger betreiben, Dr. v. Stechow hat hierzu nichts ausgesagt und nimmt offenbar die Schuld allein auf sich; mehrere Schriftsätze in dem der D-Bank - Anwalte in dem mit der <sup>haben</sup> Mitarbeiterin der D-Bank geführter Kündigungsschutzverfahren lassen den Schluss <sup>zu</sup> daß der Beschuldigte tatsächlich die Entscheidung zu Bewerdigung der DMB gemeinsam mit Dr. v. Stechow gefällt und mitgetragen hat (so Schriftsatz v. 7.07.1997 "Herrn v. Stechow"; "fuer Schriftsatz

v. 14. 10. 1997

" Dr. Brauer

308

ordnete an" )

Die Verteidiger des Beschuldigten  
führt hierzu aus:

" C Bl. 271

Ergänzend nimmt Rechtsanwalt  
Dr. Kästle zu dem von ihm  
verfassten Beschriftung v. 14. 10. 1997  
auf entsprechende Aufforderung hin  
wie folgt Stellung:

" C Bl. 302 / 303

Bei dieser Erkenntnislage kann vor dem  
Hintergrund, daß diese Stellennahmen  
zwar nicht zwingend, jedenfalls aber auch  
ausserordentlich <sup>ausserordentlich</sup> ~~vollkommen~~ gekündelt und konstruiert  
erscheinen, was das Ermittlungsverfahren  
- im Zweifel für den Beschuldigten - wie  
geschehen einzustellen.

- Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid ist binnen 2 Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt am Main zulässig. Durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main wird die Frist gewahrt.
- Dieses Rechtsmittel ist nicht gegeben, soweit das Verfahren eingestellt wurde hinsichtlich:

mit zur Durchsicht vorgelegt

- 2.  Abschrift(en) von Ziff. 1 fertigen [mit Rechtsmittelbelehrung=Form 2.001; ohne Rechtsmittelbelehrung=Form 2.002] und  beglaubigen  zur Unterschrift vorlegen.

Jeweils 1 Abschrift übersenden an:

- Anzeigerichter/in Bundesprüfamt / des Verkehrsministeriums Bl. 206
- Anzeigerichter/in mit Zusatz: gegen V. Steckow wurde dieses Bl. zu Dr
- RA/in [mit Behändigungsschein] Verfahren gem. § 253a StPO - 35000 Pl. Haftungs- Bl. eingestellt.
- für die Seite Bl. \_\_\_\_\_

- 3. Durchschrift von Ziff. 1 zu den Akten [nur wenn Bescheid zu erteilen ist].

- 4.  Kein Fall der Belehrungspflicht nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (§ 2 StrEG, z.B. Haft, Beschlagnahme, vorl. Entziehung der Fahrerlaubnis), daher jeweils 1 begl. Abschrift von Ziff. 1 an:

- Beschuldigte/n Dr. Brauer Bl. 44
- ohne Gründe  mit Gründen [ohne Rechtsmittelbelehrung; Form 2.002]
- mit folgendem Zusatz:  Die Ermittlungen haben die Unschuld der/des Beschuldigten ergeben.
- Gegen die/den Beschuldigte/n besteht kein begründeter Verdacht mehr.
- Bewahren Sie diese Einstellungsmitteilung bitte für evtl. spätere Vorlagen bei Behörden und sonstigen Stellen sorgfältig auf. Ersatzmitteilungen können in der Regel nicht erstellt werden.

- Beschuldigte/n \_\_\_\_\_ Bl. \_\_\_\_\_
- ohne Gründe  mit Gründen [ohne Rechtsmittelbelehrung; Form 2.002]
- mit Zusatz wie bei 1. Besch.

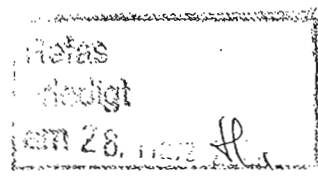
- RA/in Dr. Schmeide Bl. 298
- ohne Gründe  mit Gründen [ohne Rechtsmittelbelehrung; Form 2.002]
- RA/in \_\_\_\_\_ Bl. \_\_\_\_\_
- ohne Gründe  mit Gründen [ohne Rechtsmittelbelehrung; Form 2.002]

- Belehrungspflicht nach StrEG: Weitere Verfügung auf anliegendem Form. 2.600, Ziff. 6-11 dieser Verfügung entfallen.

- 5.  Fahndungsmaßnahmen Bl. \_\_\_\_\_ zurücknehmen. Grund:  Verfahrenseinstellung  Aufenthalt des/der Beschuldigten ermittelt, vgl. Bl. \_\_\_\_\_

- 6.  Mitteilungsvordruck für Polizei ausfüllen und absenden  Tatverdacht ausgeräumt  sonstige Gründe

- 7.  Keine Asservate
- 8.  Beiakte(n) trennen
- Duplo-Akte(n) vernichten
- 



- 9. -Keine- Prüfungssache, -nicht- geschichtlich wertvoll

- 10. REFAS-Mitteilung

- 11.  Weglegen ( Verbrechen: 10 Jahre  Vergehen: 5 Jahre aufbewahren)
- Wiedervorlage am mit sodem (Sutkullensicht?)
- Weitere Verfügung gesondert

*[Handwritten signature]*

**Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Frankfurt am Main**

Abteilungen für Wirtschaftsstrafsachen

Große Friedberger Straße 23-27 (Haus Helberger), 60313 Frankfurt

Tel.: (0 69) 1367-01 \* Fax -8583 \* Telex 412996 just d

Gerichtskasse Ffm.: LZB Ffm. 500 015 06 (BLZ 500 000 00)

☐

Postanschrift: Staatsanwaltschaft b.d. Landgericht, 60256 Frankfurt

92 Js 5918.2/99

/Geschäftsnummer  
Bitte stets angeben

Herrn Rechtsanwalt  
Dr. Schneider  
Savignystr. 22

60325 Frankfurt am Main

**Ihr Zeichen**  
99/00318/DR-GW

**Nebenst.**  
21 45

**Datum**  
27.03.2000

Das Ermittlungsverfahren gegen Dr. Norbert Bräuer in Bensheim

wegen Verstoßes gegen das WPHG

(Strafanzeige von Amts wegen)

wird eingestellt (§ 170 Abs. 2 StPO).

Hildner  
Staatsanwalt

312



**Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Frankfurt am Main**

Abteilungen für Wirtschaftsstrafsachen

Große Friedberger Straße 23-27 (Haus Helberger), 60313 Frankfurt

Tel.: (0 69) 1367-01 \* Fax -8583 \* Telex 412996 just d

Gerichtskasse Ffm.: LZB Ffm. 500 015 06 (BLZ 500 000 00)

Postanschrift: Staatsanwaltschaft b.d. Landgericht, 60256 Frankfurt

310

92 Js 5918.2/99

Das Ermittlungsverfahren gegen Dr. Norbert Bräuer in Bensheim

wegen Verstoßes gegen das WPHG

(Strafanzeige von Amts wegen)

wird eingestellt (§ 170 Abs. 2 StPO).

**Gründe:**

Vorliegend geht es um die Frage, ob dem Beschuldigten - vor dem Hintergrund eines im Jahre 1997 der DG-Bank als Vermittlerin angedienten (Groß-)Verkaufs von "vinkulierten Namensaktien" der Aachen-Münchener-Beteiligungs AG durch einen unbenannten Veräußerer - ein strafrechtlich relevantes Mitwirken an der Inkenntnissetzung der AMB über das beabsichtigte Geschäft nachzuweisen ist. Unstreitig hat der gesondert verfolgte Vorstand der DG-Bank und letztlich Vorgesetzter des hier Beschuldigten Dr. Bräuer - Freiherr v. Stechow - die AMB über den beabsichtigten Verkauf informiert und dadurch gegen das WPHG (§ 14 WPHG - Mitteilung von Insidertatsachen) verstoßen, wobei dieser Handlung eine letztlich falsche Interessenabwägung zugrunde lag, die die Belange des DG-Bank-Kunden AMB höher einstufte als die Interessen des potentiellen Verkäufers.

Unstreitig ist, daß der Beschuldigte das Vorstandsmitglied Dr. v. Stechow über den beabsichtigten Verkauf, dessen Vermittlung durch die Kontakte einer inzwischen gekündigten Mitarbeiterin der DG-Bank für die DG-Bank akquiriert wurde, informiert hat; der Beschuldigte hatte die Kenntnis selbst in seiner Eigenschaft als Vorgesetzter dieser Mitarbeiterin erlangt, wobei am Rande in einem Kündigungsschutzverfahren darüber gestritten wird, ob diese Kenntniserlangung selbst unter dem "Siegel der Verschwiegenheit" erlangt wurde, was die Mitarbeiterin behauptet, vom Beschuldigten <sup>idZ</sup> in Abrede gestellt wird.

Diese Frage kann hier letztlich dahingestellt bleiben, da nach den überzeugenden rechtlichen Ausführungen des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel die bankinterne Weitergabe besagter Information vom Beschuldigten an das Vorstandsmitglied Dr. v. Stechow auf alle Fälle

"befugt" im Sinne des § 14 I WPHG geschah, und zwar auch in Ansehung, daß es sich bei der Information per se um eine geheimhaltungsbedürftige Tatsache gehandelt hat.

Demnach war hier nur noch darüber zu entscheiden, ob der Beschuldigte für die Weitergabe der Information an die AMB - sei es als Anstifter/Gehilfe oder als Mittäter des gesondert Verfolgten Dr. v. Stechow - zur Rechenschaft zu ziehen ist.

Der Beschuldigte selbst läßt eine Mitwirkung über seinen Verteidiger bestreiten, Dr. v. Stechow hat hierzu nichts ausgesagt und nimmt offenbar die Schuld allein auf sich; mehrere Schriftsätze der DG-Bank-Anwälte in dem mit der früheren Mitarbeiterin der DG-Bank geführten Kündigungsschutzverfahren lassen den Schluß zu, daß der Beschuldigte tatsächlich die Entscheidung zur Benachrichtigung der AMB gemeinsam mit Dr. v. Stechow gefällt und mitgetragen hat (so Schriftsatz v. 07.07.1997 "in Abstimmung mit Herrn v. Stechow"; ferner Schriftsatz v. 14.10.1997 "Dr. Bräuer ordnete an").

Der Verteidiger des Beschuldigten führt hierzu aus:

*"Wenn in der zitierten Passage des Aktenvermerks vom 09.07.1997 von 'in Abstimmung' die Rede ist, - soll dies - möglicherweise sprachlich ungeschickt - nichts anderes als die Einhaltung des intern vorgeschriebenen Berichtsweges dokumentieren. Hiermit ist weder eine gemeinsame Information meines Mandanten und Herrn Dr. von Stechow gegenüber der AMB gemeint, noch ein entsprechender Vorschlag von Herrn Dr. Bräuer an Herrn Dr. von Stechow. Der ebenfalls unter Ziffer 1. erwähnte Hinweis 'zuständig für IN, d.h. AMB' sollte genau diese Entscheidungskompetenz des Vorstandes dokumentieren."*

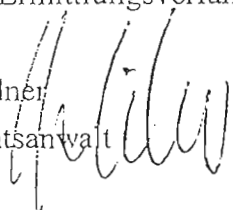
Ergänzend nimmt Rechtsanwalt Dr. Kästle zu dem von ihm verfaßten Schriftsatz vom 14.10.1997 auf entsprechende Aufforderung hin wie folgt Stellung:

*"Mit der Formulierung Dr. Bräuer 'ordnete an' wollte ich zum Ausdruck bringen, daß Dr. Bräuer damit gegenüber den ihm unterstellten Mitarbeitern Herrn Schreiweis und der Klägerin eine Festlegung für das weitere Vorgehen traf. Die Festlegung hatte den Inhalt, daß Herr Schreiweis und die Klägerin mit der Ansprache potentieller Käufer erst nach der Kontaktaufnahme mit dem AMB-Vorstand beginnen sollten."*

*Mit der Formulierung Dr. Bräuer 'ordnete an' war ersichtlich keine Anordnung in Bezug auf die Kontaktaufnahme selbst gemeint, wie etwa eine Anordnung dahingehend, daß dieser Kontaktaufnahme stattzufinden habe. Ein solches Verständnis der Formulierung verbietet sich außer aufgrund des Inhalts und Teilnehmerkreises des Gesprächs schon deshalb, weil Dr. Bräuer selbst nicht der Vorstandsebene der DG Bank angehört und auch nicht in der Lage ist, an die Vorstandsebene Anordnungen zu erteilen."*

Bei dieser Erkenntnislage und vor dem Hintergrund, daß diese Stellungnahmen zwar nicht zwingend, jedenfalls aber auch nicht augenscheinlich gekünstelt und konstruiert erscheinen, war gas Ermittlungsverfahren - im Zweifel für den Beschuldigten - wie geschehen einzustellen.

Hildner  
Staatsanwalt



**Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Frankfurt am Main**

Abteilungen für Wirtschaftsstrafsachen

Große Friedberger Straße 23-27 (Haus Helberger), 60313 Frankfurt

Tel.: (0 69) 1367-01 \* Fax -8583 \* Telex 412996 just d

Gerichtskasse Ffm.: LZB Ffm. 500 015 06 (BLZ 500 000 00)

☐

Postanschrift: Staatsanwaltschaft b.d. Landgericht, 60256 Frankfurt

92 Js 5918.2/99

/Geschäftsnummer  
\\bitte stets angeben

Herrn  
Dr. Norbert Bräuer  
Am Hinkelstein 13

64625 Bensheim

Ihr Zeichen

Nebenst.  
21 45

Datum  
27.03.2000

Das Ermittlungsverfahren gegen Dr. Norbert Bräuer in Bensheim

wegen Verstoßes gegen das WPHG

(Strafanzeige von Amts wegen)

wird eingestellt (§ 170 Abs. 2 StPO).

Hildner  
Staatsanwalt

313





314

Jochen Langkeit, I.L.M. (USA)  
rich Sorgenfrei, Steuerberater, Dipl.-Fin.-W.

Rechtsanwälte

Dr. Langkeit & Sorgenfrei, Wöhlerstr. 5, 60323 Frankfurt  
Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Frankfurt  
Herrn Staatsanwalt Hildner  
Gerichtsstraße 2

60323 Frankfurt am Main  
Wöhlerstraße 5  
Telefon 0 69/71 91 39-0  
Telefax 0 69/71 91 39-39  
langkeit-sorgenfrei@t-online.de

60313 Frankfurt am Main

07.02.2000

Ermittlungsverfahren gegen Herrn Dr. von Stechow  
Az.: 92 Js 5918.2/99  
Unser Zeichen: 106699 JL/CH

mit Bube  
8/2/00

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt Hildner,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 14.01.2000 und danke für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Dem Antrag des Herrn Kollegen Rechtsanwalt Gerhardt kann aus Rechtsgründen nicht stattgegeben werden. Maßgebend sind die vom Bundesverfassungsgericht im sogenannten Volkszählungsurteil

*BverfGE 65, 1*

angestellten Erwägungen. Im Blick auf das in dieser Entscheidung eingehend erörterte Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist für die Gewährung von Akteneinsicht an Dritte eine gesetzliche Grundlage erforderlich.

*OLG Hamm, NStZ 1986, 236.*

Die RiStBV ist eine Verwaltungsanordnung, jedoch keine gesetzliche Regelung.

siehe HA-Spiegel  
Gst. 92  
16. Feb. 2000

Dresdner Bank Frankfurt  
Konto 275833701  
BLZ 500 800 00

314

Dr. Jochen Langkeit, LL.M. (USA)  
Ulrich Sorgenfrei, Steuerberater, Dipl.-Fin.-W.

Rechtsanwälte

60323 Frankfurt am Main  
Wöhlerstraße 5  
Telefon 0 69/71 91 39-0  
Telefax 0 69/71 91 39-39  
langkeit-sorgenfrei@t-online.de

RAe Dr. Langkeit & Sorgenfrei, Wöhlerstr. 5, 60323 Frankfurt

Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Frankfurt  
Herrn Staatsanwalt Hildner  
Gerichtsstraße 2

60313 Frankfurt am Main

07.02.2000

Ermittlungsverfahren gegen Herrn Dr. von Stechow  
Az.: 92 Js 5918.2/99  
Unser Zeichen: 106699 JL/CH

mit Bube  
8/2/00

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt Hildner,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 14.01.2000 und danke für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Dem Antrag des Herrn Kollegen Rechtsanwalt Gerhardt kann aus Rechtsgründen nicht stattgegeben werden. Maßgebend sind die vom Bundesverfassungsgericht im sogenannten Volkszählungsurteil

*BverfGE 65, 1*

angestellten Erwägungen. Im Blick auf das in dieser Entscheidung eingehend erörterte Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist für die Gewährung von Akteneinsicht an Dritte eine **gesetzliche** Grundlage erforderlich.

*OLG Hamm, NStZ 1986, 236.*

Die RiStBV ist eine Verwaltungsanordnung, jedoch keine gesetzliche Regelung.

siehe HA-Spiegel  
Gst. 92  
16. Feb. 2000

Dresdner Bank Frankfurt  
Konto 275833701  
BLZ 500 800 00

315

0

*Roxin, Strafverfahrensrecht, 25. Auflage 1998, § 19, Rz. 67.*

Zwar mag nach OLG Hamm NStZ 1986, 236 – worauf Roxin, a.a.O. zutreffend hinweist – bis zu einer gesetzlichen Regelung für eine Übergangszeit Ziff. 185 RiStBV als eine taugliche Grundlage für die Beurteilung von Akteneinsichtsanträgen Dritter betrachtet werden. Diese Übergangszeit ist jedoch inzwischen (Volkszählungsurteil: 15.12.1983; heutiges Datum: 04.02.2000) abgelaufen.

*Ebenso bereits für das Jahr 1998: Roxin, a.a.O.; im Ergebnis ebenso: Volk, Strafprozeßrecht (1999), § 11, Anm. 7; Heidelberger Kommentar StPO, 2. Auflage 1999, § 147, Anm. 4.*

Ich bitte, diese Erwägungen bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Langkeit  
Rechtsanwalt

Dr. Jochen Langkeit, LL.M. (USA)  
Ulrich Sorgenfrei, Steuerberater, Dipl.-Fin.-W.

3/16

Rechtsanwälte

1

RAe Dr. Langkeit & Sorgenfrei, Wöhlerstr. 5, 60323 Frankfurt

Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Frankfurt  
Herrn Staatsanwalt Hildner  
Gerichtsstraße 2

60323 Frankfurt am Main  
Wöhlerstraße 5  
Telefon 0 69/71 91 39-0  
Telefax 0 69/71 91 39-39  
langkeit-sorgenfrei@t-online.de

60313 Frankfurt am Main

07.02.2000

Ermittlungsverfahren gegen Herrn Dr. von Stechow  
Az.: 92 Js 5918.2/99  
Unser Zeichen: 106699 JL/CH

zu Haualeit



Sehr geehrter Herr Staatsanwalt Hildner,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 14.01.2000 und danke für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Dem Antrag des Herrn Kollegen Rechtsanwalt Gerhardt kann aus Rechtsgründen nicht stattgegeben werden. Maßgebend sind die vom Bundesverfassungsgericht im sogenannten Volkszählungsurteil

*BverfGE 65, 1*

angestellten Erwägungen. Im Blick auf das in dieser Entscheidung eingehend erörterte Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist für die Gewährung von Akteneinsicht an Dritte eine **gesetzliche** Grundlage erforderlich.

*OLG Hamm, NStZ 1986, 236.*

Die RiStBV ist eine Verwaltungsanordnung, jedoch keine gesetzliche Regelung.

Dresdner Bank Frankfurt  
Konto 275833701  
BLZ 500 800 00

377

*Roxin, Strafverfahrensrecht, 25. Auflage 1998, § 19, Rz. 67.*

Zwar mag nach OLG Hamm NStZ 1986, 236 – worauf Roxin, a.a.O. zutreffend hinweist – bis zu einer gesetzlichen Regelung für eine Übergangszeit Ziff. 185 RiStBV als eine taugliche Grundlage für die Beurteilung von Akteneinsichtsanträgen Dritter betrachtet werden. Diese Übergangszeit ist jedoch inzwischen (Volkszählungsurteil: 15.12.1983; heutiges Datum: 04.02.2000) **abgelaufen**.

*Ebenso bereits für das Jahr 1998: Roxin, a.a.O.; im Ergebnis ebenso: Volk, Strafprozeßrecht (1999), § 11, Anm. 7; Heidelberger Kommentar StPO, 2. Auflage 1999, § 147, Anm. 4.*

Ich bitte, diese Erwägungen bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jochen Langkeit  
Rechtsanwalt

314  
378

EUGEN GERHARDT

Rechtsanwalt und Notar

Gerichtsfach 10

60322 Frankfurt am Main

Gärtnerweg 32

ISDN Telefon (069) 5 97 30 40  
ISDN Telefax (069) 5 97 46 06

Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht  
Abt. für Wirtschaftsstrafsachen  
Große Friedberger Str. 12-18

eMail: [gerhardt.e@t-online.de](mailto:gerhardt.e@t-online.de)

Telefonische Auskünfte  
sind stets unverbindlich!

60256 Frankfurt am Main

Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Frankfurt (M)  
Eing.: 13. APR. 2000  
..... A. J. .... Pö. . kt.  
..... Heft:

Bankverbindung:  
Dresdner Bank AG  
BLZ 500 800 00  
Kto.-Nr. 09.188.459.00

11.04.00  
G/sö

Ermittlungsverfahren gegen Dr. Norbert BRÄUER  
Aktenzeichen: 92 Js 5918.2/99

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt Hildner!

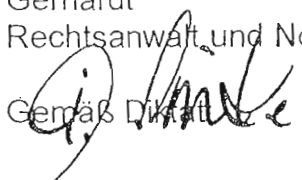
In vorgenanntem Ermittlungsverfahren bitte ich nunmehr **dringst** um Entscheidung  
des mit Schriftsatz vom 12.01.2000 gestellten Antrages auf  
A k t e n e i n s i c h t .

Um eine Entscheidung in diesen Tagen darf ich höflich bitten und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

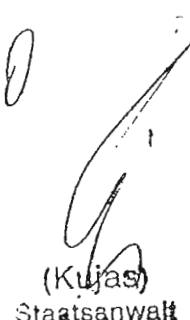
Gerhardt  
Rechtsanwalt und Notar

Gemäß Diktat



4  
25.04.00

17. April 2000



(Kujas)  
Staatsanwalt

Heute 16h nachm. Anruf SEC Wash.

George Lindas (F 001 202 942 9643)

bittet um "unkomplizierte Aktenumwelt"

Bräuner/ Stechow - a. Rind. wird Kopie Duplo A, Elsa,  
Beischluss aufgr. d. Unfertiges u. d. P. Versand  
an SEC Wash.



20. April 2001

Beglaubigt / si.